

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978

MONTAG, 28. AUGUST 1978

Nr. 35

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei</b>		
Verlust eines Konsularausweises .... 1706		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 7. 1978 bis 11. 8. 1978 ..... 1706		
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
<b>Gemeinsamer Erlaß betr. Aufbewah- rungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen</b> ..... 1706	<b>Versammlungsstätten (Versamm- lungsstätten-Richtlinien — VSR —)</b> 1713	Richtlinien für die Durchführung der Landesweinprämierung in Hessen vom 14. 3. 1978; hier: Änderung ..... 1760
Dienststellenverzeichnis; hier: Ände- rung von Anschriften und Rufnum- mern ..... 1711	Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —) .. 1713	<b>Verordnung über das Naturschutzge- biet „Rudolfshagen“</b> ..... 1760
Gewährung von Mehrarbeitsvergü- tung für Beamte; hier: Vierte Ver- ordnung zur Änderung der Verord- nung über die Gewährung von Mehr- arbeitsvergütung für Beamte vom 25. 7. 1978 ..... 1712	Anerkennung von Feuerlöschschläu- chen ..... 1713	Neugliederung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Weilrod .... 1762
Änderung der §§ 5 und 8 des Hessi- schen Reisekostengesetzes ..... 1712	Verlust eines Dienstaussweises ..... 1713	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 1762
Tarifvertrag mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst und der Ge- werkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands ..... 1712	Ungültigkeitserklärung von Polizei- Dienstaussweisen ..... 1713	
Erhöhung der Aufwandsentschädi- gung für die ehrenamtlichen Bürger- meister und die ehrenamtlichen Kas- senverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter 1712	<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Ausführungsanweisung zu den Richt- linien über Bau und Betrieb von	Steuerliche Behandlung von Entschä- digungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksver- tretungen gewährt werden ..... 1714	<b>Regierungspräsidenten</b>
	Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hes- sen; hier: Fortschreibung, 1. Aus- tauschlieferung (1978) ..... 1714	DARMSTADT
	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	Verlust eines Dienstaussweises ..... 1774
	Anordnung über Mitteilungen in Zi- vilsachen ..... 1745	KASSEL
	Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen für die Berufsausbildung behinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher .... 1746	Vorhaben der Firma Vereinigte Zuk- ker AG, 3593 Wabern ..... 1774
	Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung .. 1747	Tarif für die hessischen Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen ..... 1774
	<b>Der Hessische Minister für Landwirt- schaft und Umwelt</b>	Vorhaben der Firma Hoppe, Stadt- allendorf ..... 1775
	Neufassung der Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure ..... 1748	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
		Nachtragssatzung des Zweckverban- des „Oberhessische Versorgungsbet- riebe“, Friedberg (H.), für das Haus- haltsjahr 1978 ..... 1784
		Änderung der Satzung des Zweck- verbandes „Oberhessische Versor- gungsbetriebe“, Friedberg (Hessen) .. 1784

Seite 1705

## Die 8. Folge 1978 der monatlich erscheinenden Beilage

### »Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzü-  
glich 6,0% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

1039

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Verlust eines Konsularausweises

Der für Herrn Moulay Ali NOUR EL ALAOUI beim Königlich Marokkanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 11. 10. 1976 ausgestellte Konsularausweis Nr. 01929 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 8. 1978

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I a 1 — 2 a 10/05

StAnz. 35/1978 S. 1706

## CIV 3 — m 6/78

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen  
Meldungen 1,50

E I 1 — m 6/78

E I 2 — m 6/78

E I 3 — m 6/78

Die Industrie in Hessen im Juni und im 1. Halbjahr  
1978 (Vorläufige Ergebnisse) 2,00

E I 1 — m 5/78

E I 2 — m 5/78

E I 3 — m 5/78

Die Industrie in Hessen im Mai 1978 2,00

E IV 2 — m 4/78

(bis Dez. 1977 E III 2)

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im April 1978 1,50

G I 1 — m 5/78

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzel-  
handel in Mai 1978 1,50

G IV 1 — m 5/78

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im  
Mai 1978 2,50

H I 4 — m 5/78

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in  
Hessen im Mai 1978 1,00

M I 7 — j./77

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke 1977  
— Gebietsstand 1. Januar 1977 — 1,50

Q I 2 — 1975

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der  
hessischen Wirtschaft im Jahre 1975 2,00

Wiesbaden, 11. 8. 1978

Hessisches Statistisches Landesamt.

— Z A 231 — 77 a 241/78

StAnz. 35/1978 S. 1706

1040

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 29. Juli 1978 bis 11. August 1978

Preis DM

## Beiträge zur Statistik Hessens

## Beitrag Nr. 98 Neue Folge

Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen nach der  
Hauptfeststellung der Einheitswerte am 1. Januar 1964 5,00

## Statistische Berichte

## A VI 5 — vj 2/77

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in  
Hessen am 30. Juni 1977 2,00

## A VI 5 — vj 3/77

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in  
Hessen am 30. September 1977 2,00

## C III 2 — m 6/78

Schlachtungen im Juni 1978 1,00

## C III 2 — m 6/78

Milcherzeugung und -verwendung im Juni 1978  
(30 Tage) 1,00

1041

## Der Hessische Minister des Innern

An alle Dienststellen des Landes,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
die sonstigen unter Aufsicht des Landes  
stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts

Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges  
Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen

## Gemeinsamer Erlaß

Zur Festsetzung allgemeinverbindlicher Aufbewahrungsfri-  
sten für die Akten und das sonstige Schriftgut der Dienst-  
stellen des Landes Hessen wird — soweit es sich um Bücher  
und Belege handelt, gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 LHO — bestimmt:

## Aufbewahrungsfristen

## 1. Dauernd aufzubewahren sind:

1.1 Akten von geschichtlicher Bedeutung, insbesondere

1.1.1 Vorarbeiten zur Verfassungsgesetzgebung,

1.1.2 Akten über Verfahren vor dem Bundesverfassungsger-  
icht und dem Staatsgerichtshof, an denen das Land  
Hessen beteiligt war,1.1.3 gutachtliche Äußerungen zu verfassungsrechtlichen Fra-  
gen einschließlich der Vorarbeiten,1.1.4 Gesetzesurschriften einschließlich des vom Präsidenten  
des Landtags beurkundeten Wortlauts der vom Land-  
tag beschlossenen Gesetze sowie bedeutsame Akten des  
Landtags über parlamentarische Vorgänge,1.2 rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte  
sowie ministerielle Entscheidungen von grundsätzlicher  
Bedeutung mit den ihnen zugrunde liegenden Unter-  
lagen,1.3 die Akten, die geeignet sind, über Vermögenskontroll-  
oder Entnazifizierungssachen Aufschluß zu geben;  
Schuldbuch, Haupt- und Kapitalbuch der Schuldenver-  
waltung,1.4 Mikrofilme der Konstruktionspläne für Brückenbau-  
werke, Prüfberichte für Brücken, Baugrundgutachten,1.5 Urkunden über den Erwerb, die Entziehung und die  
Aufgabe des Eigentums an Grundstücken mit Lage-  
plänen,1.6 Urkunden über Rechte an Grundstücken und andere  
dauernde Rechte,

Verträge über dauernde Lasten und Verbindlichkeiten,

1.7 Urkunden über Sonder- und Wohnheitsrechte und  
über Familien- und Erbrechte,1.8 Schuldverschreibungen und andere Urkunden und  
Schriftstücke, deren Vernichtung von Nachteil für das  
Land sein könnte,1.9 die Haushaltsrechnung des Landes mit zwei Ausfert-  
igungen des Haushaltsplans und der Nachtragshalts-  
pläne,1.10 Genehmigungen, Erlaubnisse und Bauartzulassungen  
für technische Anlagen, Vorrichtungen und Handlungen  
(Umgang mit radioaktiven Stoffen einschließlich Lage-  
rung) nach der Gewerbeordnung, des Strahlenschutz-  
rechts und des Sprengstoffrechts,1.11 Einbürgerungsvorgänge bei den Einbürgerungsbehör-  
den, soweit sie Auskunft über vollzogene Einbürge-  
rungen geben,1.12 Verhandlungsniederschriften über Vernichtung und  
Aussonderung von Akten.

**2. 50 Jahre aufzubewahren sind:**

- 2.1 Vorarbeiten zu Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen, Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, die in der Staatskanzlei und im federführenden Ressort anfallen,
- 2.2 wichtige Entscheidungen mit den ihnen zugrunde liegenden Unterlagen, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen.

**3. 30 Jahre aufzubewahren sind:**

- 3.1 Vorarbeiten zu Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen, Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, soweit nicht Nr. 2.1 eingreift,
- 3.2 Angelegenheiten der Ständigen Vertragskommission der Länder,
- 3.3 Vorarbeiten zu Umlegungsbeschlüssen,
- 3.4 gerichtliche Schuldtitel,
- 3.5 Schuldverschreibungen des Landes,
- 3.6 Aufzeichnungen über Röntgen- und Strahlenbehandlungen,
- 3.7 Akten über Berufskrankheitsverfahren und über arbeitsmedizinische sowie gewerbehygienische Probleme in Betrieben.

**4. 20 Jahre aufzubewahren sind:**

- 4.1 Rechnungen für die Gesamtrechnung (VV Nr. 8 zu § 80 LHO), soweit sie bei dem Rechnungshof aufbewahrt werden.

Die bei den Verwaltungen, Kassen und Vorprüfungsstellen vorhandenen Stücke können nach Entlastungserteilung durch die gesetzgebenden Körperschaften ausgedeutert werden.

**5. 10 Jahre aufzubewahren sind:**

- 5.1 Akten mit Entscheidungen und Berichten, soweit sie nicht unter Nr. 1 bis 4, 6.2, 6.3, 8.2, 9 und 11 fallen,
- 5.2 Briefftagebücher,
- 5.3 Rechnungsnachweisungen nebst Anlagen (VV Nrn. 4, 5, 6 und 7 zu § 80 LHO) mit Prüfungsakten, soweit sie beim Rechnungshof aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf die Entlastungserteilung folgenden Haushaltsjahr.

Die bei den Verwaltungen, Kassen und Vorprüfungsstellen vorhandenen Stücke können nach Entlastungserteilung durch die gesetzgebenden Körperschaften ausgedeutert werden.

- 5.4 Wertzeitbücher, Wertesachbücher, Ein- und Auslieferungsbücher für Wertgegenstände (VV Nr. 28 zu § 71 LHO),
- 5.5 bei den Bauaufsichtsbehörden zu führende Baugenehmigungsakten, nach dem Abbruch des jeweiligen Gebäudes,
- 5.6 Zinnscheine von Schuldverschreibungen,
- 5.7 Geschäftsbücher und Vermessungsanträge der Kataster- und Landesvermessungsbehörden,
- 5.8 Unfallverhandlungen in der Bergbauverwaltung,
- 5.9 ärztliche Aufzeichnungen.

**6. 5 Jahre aufzubewahren sind:**

- 6.1 alle Akten, für die keine besondere Aufbewahrungsfrist festgesetzt ist,
- 6.2 Akten über Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als 200 D-Mark festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art, deren Wert 200,— DM übersteigt oder eine Nebenfolge nicht vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist (vgl. Nrn. 8.2 und 9),
- 6.3 Akten über die Gewährung von Wohngeld,
- 6.4 Unfallanzeigen in der Bergbauverwaltung,
- 6.5 Zeitbücher (VV Nrn. 5—7 zu § 71 LHO) und Sachbücher (VV Nrn. 8—14 zu § 71 LHO).

Die Stammkartei mit den dazugehörigen Unterlagen sowie die Jahreslohnkonten bei der Besoldungskasse Hessen sind abweichend hiervon 20 Jahre aufzubewahren.

Die Stammkartei und die dazugehörigen Unterlagen, auf die häufig zurückgegriffen werden muß, dürfen nach Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde

bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach ihrem Abschluß bei der Stelle bleiben, die sie geführt hat.

- 6.6 Nachweisung zur Stellenüberwachung und Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung (VV Nr. 5 zu § 49 LHO) nebst den dazugehörigen Unterlagen,
- 6.7 von den Hilfsbüchern die Kontogegenbücher einschließlich deren Bestandteile (z. B. Tagesnachweisungen, Listen, Zusammenstellungen usw., die Einzelnintragen über eine in diese Bücher aufgenommene Gesamtsumme enthalten),
- 6.8 Akten der Vorprüfungsstellen:  
Vorprüfungsniederschriften, Vorlageberichte einschließlich Anlagen (Nachweisungen der Zuordnungsfehler hinsichtlich der Buchungsstelle bzw. des Haushaltsjahres) sowie Bescheinigungen, Mitteilungen und sonstiger Schriftwechsel (VV Nrn. 14, 16—18 zu § 100 LHO),
- 6.9 Wertzeichenbücher (VV Nr. 29 zu § 71 LHO),
- 6.10 Zahlstellenbücher (Nr. 9.1 ZBest),  
Anschreibelisten (Nrn. 15.8 und 16.4 ZBest) sowie Durchschriften der Titelverzeichnisse (Nr. 9.4 ZBest),
- 6.11 Haushaltsüberwachungslisten für angeordnete Einnahmen (HÜL — E) und Haushaltsüberwachungslisten für Ausgaben (HÜL — A) — VV Nrn. 7 und 8.1.1 zu § 34 LHO — sowie Haushaltsüberwachungslisten für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL — VE) — VV Nr. 9.1 zu § 34 LHO — nebst den dazugehörigen Unterlagen,
- 6.12 Bestandsverzeichnisse für bewegliche Sachen (einschließlich Zu- und Abgangsbelege)
- 6.12.1 in Form von fortlaufend für mehrere Haushaltsjahre geführten Geräteverzeichnissen nebst Verteilungsnachweisen, Ausstattungsnachweisen, Inhaberkarteien und Einzelnachweisen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sämtliche Sachen in Abgang gestellt worden sind,
- 6.12.2 in Form von fortlaufend für mehrere Haushaltsjahre geführten Bücherverzeichnissen nebst Zeitschriftenkatalogen, Fach-, Autoren- und Stichwortkarteien nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sämtliche Bücher und Druckschriften in Abgang gestellt worden sind. (Materialverzeichnisse vgl. Nr. 7.2)

**7. 3 Jahre aufzubewahren sind:**

- 7.1 Alle übrigen Hilfsbücher (VV Nrn. 16 und 17 zu § 71 LHO),
- 7.2 Materialverzeichnisse nebst Inhaberkarteien (einschl. Zu- und Abgangsbelege) nach Abschluß der Verzeichnisse.

**8. 1 Jahr aufzugewahren sind:**

- 8.1 Bei den Regierungspräsidenten eingehende Berichte über die einzelnen Brand- und Hilfeleistungseinsätze von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren,
- 8.2 Akten über Ordnungswidrigkeiten, wenn gegen den Betroffenen ausschließlich eine Geldbuße bis zu 200,— D-Mark festgesetzt wurde; ferner Akten über Verwarnungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen der Verwarnungsverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten (vgl. Nr. 9),
- 8.3 Prüfungsniederschriften über die Eichung von Meßgeräten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung.

**9. 6 Monate aufzubewahren sind:**

9. Akten über Verwarnungsverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Ablauf des Monats, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist.

**10. 3 Monate aufzubewahren sind:**

10. Zeiterfassungskarten nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, soweit sie nicht zum Nachweis von Überstundenvergütungen oder Mehrarbeitsentschädigungen benötigt werden (vgl. Nr. 14.4 Abs. 2).

**11. Für die Aufbewahrung von Personalakten und Versorgungsakten gelten folgende Fristen:**

- 11.1 Personalakten  
(Hauptakten einschl. der dazugehörigen Beiakten)
- 11.1.1 von Beamten, die ohne Gewährung von Versorgung ausgeschieden sind, sowie von ausgeschiedenen Angestellten und Arbeitern
- 5 Jahre nach Ablauf des 65. Lebensjahres

- 11.1.2 von verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten ohne versorgungsberechtigte (auch im Sinne von Kannleistungen) Hinterbliebene 5 Jahre nach Ablauf des Todesjahres
- 11.1.3 von verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten mit versorgungsberechtigten (auch im Sinne von Kannleistungen) Hinterbliebenen 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist
- 11.1.4 von verstorbenen Angestellten und Arbeitern 5 Jahre nach Ablauf des Todesjahres
- 11.1.5 Vergütungs- und Lohnakten, die von Zentralen Vergütungs- und Lohnstellen geführt werden, soweit sie zugleich Festsetzungsstelle sind wie die Hauptakten, mit denen sie spätestens 2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Zahlung geleistet wurde, zu vereinigen sind
- 11.1.6 Ausnahmen: Unterlagen über Beihilfen und über Urlaub, es sei denn, es handelt sich um einen Sonderurlaub von mehr als 14 Tagen Dauer können bereits 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beihilfe bzw. der Urlaub gewährt wurde, vernichtet werden
- 11.2 Personalakten (Nebenakten) wie die Hauptakten, mit denen sie zu vereinigen sind
- 11.3 Bei der Ausbildung anfallende
- 11.3.1 Haus- und Klausurarbeiten 1 Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Laufbahnprüfung abgelegt wurde
- 11.3.2 Prüfungsarbeiten 5 Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres
- 11.3.3 Niederschriften über die Prüfung und Übersichten über die Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten, sofern die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen 10 Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres
- 11.4 Versorgungsakten mit Ausnahme der Fälle nach Kap. I G 131 (vgl. Nr. 14.8) 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, jedoch 30 Jahre in Fällen, in denen der Versorgungsanspruch wieder aufleben kann (z. B. § 61 Abs. 3 BeamtVG)
- 11.5 Nachversicherungsvorgänge
- 11.5.1 wenn die Nachversicherung nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung unter Nachrichtung von Beiträgen durchgeführt oder eine Aufschubbescheinigung nach § 125 Abs. 4 AVG erteilt worden ist 5 Jahre nach Ablauf des 65. Lebensjahres
- 11.5.2 in den übrigen Fällen 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Versicherungsleistung erbracht worden ist.
- 11.6 Die Aufbewahrungszeiten gelten auch für die Akten von Bediensteten der früheren Reichsbehörden und der früheren Landesbehörden im Bereich des Landes Hessen.
12. **Aufbewahrungsfristen im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung:**
- 12.1 Datenträger und Bildträger, die konventionell geführte Bücher, Belege (VV Nr. 21.2 zu § 71 LHO und VV Nr. 12.1 zu § 75 LHO) oder Akten ersetzen oder ergänzen einschließlich der dazugehörigen Programme, Programmakten, Arbeitsanleitungen und sonstige schriftliche Unterlagen sind Akten im Sinne dieses Erlasses.
- 12.2 Für Datenträger, die konventionell geführte Bücher, Belege oder Akten nicht ersetzen oder ergänzen, sondern nur der Maschinensteuerung dienen, gelten besondere Regelungen.
13. **Die Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten der Staatlichen Hochbauverwaltung und der Straßenbauverwaltung richtet sich nach Abschnitt K 10 der Dienst-anweisung der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen — DABau — (StAnz. 1975 S. 1144) in der jeweils geltenden Fassung.**
14. **Ergänzende Bestimmungen:**
- 14.1 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Haushaltsjahres, in dem die Akte, die Liste oder das Buch abgeschlossen worden ist. Dies gilt nur, sofern unter Nr. 5—11 keine andere Regelung getroffen wurde.
- 14.2 Die Aufbewahrungsfrist für Kassenbücher beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Bücher geführt worden sind oder in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.
- 14.3 Die Kassenbücher, die dazugehörigen Belege und Unterlagen sowie Rechnungsnachweisungen und Gesamtrechnungen sind mindestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres aufzubewahren, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem der Schriftwechsel mit dem Rechnungshof anlässlich der Rechnungsprüfung abgeschlossen wurde. Sie dürfen nicht ausgesondert werden, bevor der Landtag Entlastung gemäß § 114 LHO erteilt hat.
- 14.4 Belege (VV zu § 75 LHO) sowie die sonstigen Rechnungsunterlagen (VV Nr. 9 zu § 80 LHO) sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, solange aufzubewahren, wie die Bücher, zu denen sie gehören.  
Für die Gebührentzettel über Ferngespräche verbleibt es bei der vom Minister der Finanzen mit Zustimmung des Rechnungshofs getroffenen Regelung (Aufbewahrung nur bis zum Abschluß der Rechnungsprüfung), gleiches gilt für die Zeiterfassungskarten, soweit sie zum Nachweis von Überstundenvergütungen oder Mehrarbeitsentschädigungen benötigt werden (vgl. Nr. 10).  
Die erledigten Scheckhefte und Überweisungshefte sowie die Verzeichnisse und Nachweise über die verwendeten Zahlungsverkehrsvordrucke können nach 3 Jahren ausgesondert werden.  
Für Dauerbelege kommt es — von den unter Nr. 1 bezeichneten dauernd aufzubewahrenden Unterlagen und Schriftstücken abgesehen — entsprechend der Regelung in VV Nr. 9.9 zu § 75 LHO auf das Haushaltsjahr an, in dem sie letztmalig der Begründung von Einnahmen oder Ausgaben dienen.
- 14.5 Der Behördenleiter (der Beauftragte für den Haushalt) ist in den Fällen, in denen der Rechnungshof gemäß § 97 Abs. 3 LHO Feststellungen über frühere Jahre in seinen Bemerkungen aufgenommen hat, die innerhalb der in Nrn. 2—10 bestimmten Frist nicht erledigt werden können, verpflichtet, die Prüfungsunterlagen bis zur Erledigung der Feststellungen aufzubewahren.
- 14.6 Die Frage, wie oft dasselbe Schriftstück in einer Dienststelle mehrfach aufbewahrt wird, ist eine Frage der Aktenführung. Die Aufbewahrungsvorschriften sollen sicherstellen, daß Akten, deren zweckmäßige Führung vorausgesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist in der Dienststelle aufbewahrt werden. Die aktenführenden Stellen innerhalb einer Dienststelle sollen daher untereinander absprechen, daß mehrfach vorhandene Vorgänge, die in der Sache abgeschlossen sind, nur von einer der aktenführenden Stellen — in der Regel der federführenden Stelle — aufbewahrt werden, während die dann überzähligen Ausfertigungen ausgesondert werden. Aktenführende Stelle kann je nach der Registraturform eine Abteilung, ein Referat, Dezernat oder Sachgebiet usw. sein. Diese Absprachen können auch für bestimmte Arten von Vorgängen, z. B. Bundesratsvorlagen oder Erlasse, die veröffentlicht sind, getroffen werden.
- 14.7 Solange Akten und sonstiges Schriftgut der VS-Anweisung unterliegen, gelten hierfür nicht die mit diesem Erlaß getroffenen Regelungen.
- 14.8 Für die Behandlung von Akten nach Kap. I G 131 sind die für Personalakten geltenden Aufbewahrungsfristen

in den „AufbewBest-FV“ des Bundesministers der Finanzen vom 8. Mai 1962 (MinBlFin 1962 S. 266 ff.) unter Nr. A 17 ff. (S. 271) maßgebend.

- 14.9 Für die Aufbewahrung der Bücher, der Belege und der anderen Unterlagen bei den Landesbetrieben und den wie Landesbetriebe behandelten Einrichtungen des Landes, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren, gilt die VV Nr. 20 zu § 74 LHO.

#### Sonstige Aufbewahrungsbestimmungen

##### 15. Aufbewahrungsorte

- 15.1 Akten und sonstiges Schriftgut sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, während den Aufbewahrungsfristen (Nrn. 1—14) in der Regel bei den Stellen aufzubewahren, die sie bestimmungsgemäß zu verwalten oder zu führen haben (vgl. auch VV Nr. 21 zu § 71 LHO).
- 15.2 Die Verwahrung von Personalakten ausgeschiedener Bediensteter obliegt der Stelle, die zuletzt die Personalakte geführt hat. Versorgungsakten, die bei den Pensionsregelungsbehörden erwachsen, gelten nicht als Beakten zu den Personalhauptakten im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 107 HBG. Sie sind von den zuständigen Pensionsregelungsbehörden aufzubewahren.
- 15.3 Die obersten Landesbehörden können, soweit es sich um Bücher und Belege handelt, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Minister der Finanzen, die abschließende Aufbewahrung anderweitig regeln, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß unter allen Umständen ein Mißbrauch — insbesondere bei den Belegen — ausgeschlossen ist.

##### 16. Aussonderung und Vernichtung von Akten und sonstigem Schriftgut mit Ausnahme von Personalakten und Versorgungsakten

- 16.1 Geschlossene und abgelegte Akten sind mit einem auffälligen Hinweis auf das Haushaltsjahr zu versehen, in dem sie aussondert werden dürfen. Möglichst jährlich, höchstens in Abständen von 5 Jahren, ist zu prüfen, für welche Akten die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Diese Akten sind auszusondern. Ebenfalls auszusondern sind dauernd aufzubewahrende Akten, die von der Dienststelle nicht mehr laufend benötigt werden.
- 16.2 Ist es zweckmäßig, Akten über die Aufbewahrungsfristen hinaus aufzubewahren, so ist ein erneuter Termin festzulegen, zu dem überprüft wird, ob die Akten vernichtet werden können oder ob eine weitere Aufbewahrungsfrist bestimmt werden muß.
- 16.3 Über die aussonderungsreifen Akten ist ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. In das Verzeichnis sollen das Aktenzeichen, eine kurze Beschreibung des Akteninhalts und die Laufzeit eingetragen werden. Außerdem ist eine Spalte für die Feststellung der Archivwürdigkeit vorzusehen. Handelt es sich um dauernd aufzubewahrende Akten, so ist seitens der Dienststelle in diese Spalte ein „d“ einzusetzen. Auf die Anfertigung des Verzeichnisses kann verzichtet werden, falls es sowohl für die Dienststelle als auch für das Staatsarchiv entbehrlich ist.
- 16.4 Die aussonderungsreifen Akten sind dem zuständigen Staatsarchiv bekanntzugeben und zur Übernahme anzubieten. Als Aussonderungsanzeige ist ggf. das Aussonderungsverzeichnis gemäß Nr. 16.3 zu verwenden, von dem 2 Ausfertigungen dem Staatsarchiv übersandt werden. Eine Vernichtung von Akten oder von Akteilen ohne Prüfung des Staatsarchivs ist unzulässig.
- 16.5 Das Staatsarchiv entscheidet unverzüglich, welche aussonderungsreifen Akten archivwürdig sind und zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden sollen. Die auszusondernden Akten können zur Beurteilung der Archivwürdigkeit bei der Dienststelle eingesehen werden. Auszusondernde Akten, die nach Nr. 1 dauernd aufzubewahren sind, müssen vom Staatsarchiv übernommen werden.
- 16.6 Urschriften von Urkunden und Verträgen im Sinne von Nrn. 1.5 und 1.6 bleiben in der Regel zunächst

bei den anordnenden Dienststellen; den Kassenanordnungen werden ggf. Ablichtungen oder Abschriften beigelegt. Nach Aussonderung der Akten sind die Urkunden und Verträge in Sonderverwahrung zu nehmen.

- 16.7 Das Staatsarchiv kennzeichnet das archivwürdige Schriftgut im Aussonderungsverzeichnis und gibt eine Ausfertigung des Verzeichnisses an die anbietende Stelle zurück.
- 16.8 Zur Vereinfachung des Aussonderungsverfahrens können zwischen Staatsarchiv und anbietender Stelle Sonderregelungen getroffen werden. Das Staatsarchiv kann bei bestimmten genau bezeichneten Akten von vornherein auf Dauer oder für eine befristete Zeit darauf verzichten, daß ihm diese Akten zur Übernahme nach Nr. 16.4 angeboten werden. Es steht den Dienststellen bei den Aussonderungsarbeiten zur Beratung zur Verfügung.
- 16.9 Die archivwürdigen Akten werden von der aussondernden Dienststelle zusammen mit einem Ablieferungsverzeichnis an das Staatsarchiv abgegeben. Als Ablieferungsverzeichnis ist zweckmäßigerweise das gemäß Nr. 16.7 ergänzte Aussonderungsverzeichnis zu verwenden. Das Staatsarchiv trägt ggf. die Kosten für die Überführung der Akten.
- 16.10 Das Staatsarchiv bestätigt die Abgabe schriftlich.
- 16.11 Um Sichtung und Abgabe zu ermöglichen und Aktenverluste zu vermeiden, ist schon beim täglichen Umgang mit den Akten auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu achten.  
Im einzelnen ist folgendes zu beachten:
- 16.11.1 Büroklammern sind bei der Einheftung eines Vorgangs zu entfernen, damit Rostschäden vermieden werden.
- 16.11.2 Akten, die im Geschäftsgang nicht mehr laufend gebraucht werden, aber noch der Aufbewahrungsfrist unterliegen, können aus der laufenden Registratur entnommen und in eine gesonderte Altbloge überführt werden. Dabei muß jedoch gewährleistet sein, daß die Akten in Regalen übersichtlich aufgestellt werden.
- 16.11.3 Die in die Altbloge überführten Akten dürfen nicht aus ihren Ordnern entfernt werden, es sei denn, daß es sich um teure Systemordner handelt, die für die laufende Registratur benötigt werden. In diesen Fällen ist der Akteninhalt in einfachere Ordner umzuheften, die ordnungsgemäß zu beschriften sind.
- 16.11.4 In größeren Behörden mit dezentralisierter Aktenführung ist nach Möglichkeit einem Bediensteten die Verantwortung für die Altbloge und die Koordination der Aussonderungsmaßnahmen zu übertragen.
- 16.11.5 Akten-, Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne sind in einer Ausfertigung für das Staatsarchiv bereitzuhalten.
- 16.12 Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und die vom Staatsarchiv nicht für archivwürdig erklärt worden sind, sind zu vernichten. Über die Vernichtung der Akten ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.
- 16.13 Vor der Veräußerung oder Vernichtung sind Schriftstücke, deren weitere Aufbewahrung im Dienstinteresse liegt, auszusondern. Wichtige Schriftstücke dürfen mit Genehmigung des Behördenleiters an Berechtigte zurückgegeben werden.
- 16.14 Falls die Vernichtung nicht von der Behörde selbst vorgenommen wird, dürfen die Akten nur an zuverlässige Unternehmer zum Vernichten (Einstampfen, Zerreißen — Zerreißwolf —, Verbrennen) veräußert werden. Als Verkaufsbedingung ist die Verpflichtung des Verkäufers aufzunehmen, die Akten im Inland vernichten zu lassen, niemand Einsicht zu gestatten und innerhalb einer bestimmten Frist das Vernichten nachzuweisen.
- 16.15 Die vorgenannten Regelungen gelten auch für sonstiges Schriftgut, sofern hierfür Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.
17. **Aussonderung und Vernichtung von Personalakten und Versorgungsakten**
- 17.1 Den Staatsarchiven sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen für die Personalakten Aussonderungs-

- Anl. 2 listen (2fach) — getrennt nach Laufbahngruppen — zu übersenden. Diese Listen sollen für jeden Bediensteten enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, letzte Amts- bzw. Dienstbezeichnung und Dienststellung sowie Dienstzeit und Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses (z. B. Tod, Erreichung der Altersgrenze, Entlassung).
- 17.2 Die von den Staatarchiven als archivwürdig ausgewählten Personalakten sind abzugeben. — Alle anderen Personalakten sind zu vernichten.
- 17.3 Vor der Vernichtung sind die vorgehefteten Personalbogen zu entnehmen und in gesonderten Mappen an die Staatsarchive abzugeben. Wenn keine Personalbogen vorhanden sind, sollen Karteikarten oder andere Unterlagen, die wesentliche Daten über den Berufsgang enthalten — soweit vorhanden — an die Staatsarchive abgegeben werden.
- 17.4 Versorgungsakten — mit Ausnahme der Fälle nach Kap. I G 131 — sind nach Ablauf der Aufbewahrungszeit von den Pensionsregelungsbehörden zu vernichten.
- 17.5 Personalakten von Bediensteten des früheren Reiches sind dem Bundesarchiv in Koblenz anzubieten; sie sind zu vernichten, wenn das Bundesarchiv die Annahme ablehnt.
- 17.6 Die Dienstregelungsbehörden haben den Dienststellen, die die Personalhauptakten führen, jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr mitzuteilen:
- 17.6.1 im Falle der Nr. 11.1.2
- 17.6.2 den Tod eines Ruhestandsbeamten,
- 17.6.2 im Falle der Nr. 11.1.3
- den Wegfall der letzten Versorgungsverpflichtung.
- 17.7 Die Regelungen unter Nrn. 16.5, 16.7 bis 16.15 gelten entsprechend.
18. **Zuständigkeit der Staatsarchive**
- 18.1 Die Staatsarchive sind zuständig für die Aufbewahrung der Akten aller staatlichen Dienststellen. Soweit den öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen keine eigenen Archive zur Verfügung stehen, sind die Staatsarchive zur Aufbewahrung ihrer Akten bereit.
- 18.2 Die örtliche Zuständigkeit der Staatsarchive wird wie folgt geregelt:
- 18.2.1 Das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden ist zuständig
- 18.2.1.1 für die staatlichen Dienststellen in den kreisfreien Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden, im Hochtaunuskreis, im Lahn-Dill-Kreis, im Kreis Limburg-Weilburg, im Main-Kinzig-Kreis, im Main-Taunus-Kreis und im Rheingau-Taunus-Kreis,
- 18.2.1.2 ferner für folgende Dienststellen:
- Hessischer Rechnungshof
  - Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
  - Hessischer Verwaltungsgerichtshof
  - Hessisches Finanzgericht
  - Hessische Eichdirektion
  - Präsident des Hessischen Landesozialgerichts
  - Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
  - Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Lahn-Wetzlar
  - Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises — Katasteramt —, Lahn-Wetzlar
  - Staatsbauamt Wetzlar
  - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn — Zweigstelle Lahn-Wetzlar —
  - Amtsgericht Lahn-Wetzlar
- 18.2.2 Das Staatsarchiv Darmstadt ist zuständig für die staatlichen Dienststellen in den kreisfreien Städten Darmstadt, Offenbach am Main und Lahn, in den Kreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach sowie im Odenwaldkreis, im Vogelsbergkreis und im Wetteraukreis, soweit nicht nach Nr. 18.2.1.2 das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden zuständig ist.
- 18.2.3 Das Staatsarchiv Marburg ist zuständig für die staatlichen Dienststellen in der kreisfreien Stadt Kassel und in den Kreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kas-
- sel, Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg sowie im Schwalm-Eder-Kreis, soweit nicht nach Nr. 18.2.1.2 das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden zuständig ist.
- 18.2.4 Für Außenstellen von Dienststellen ist das Staatsarchiv zuständig, in dessen Dienstbezirk die Außenstelle ihren Sitz hat.
19. **Empfehlung**
- Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
20. **Sonderregelungen**
- Es gelten folgende Sonderregelungen im Geschäftsbereich des
- 20.1 **Ministers der Finanzen**
- 20.1.1 Hinweis zu Nr. 15.2
- Bei Eintritt des Versorgungsfalls können die Personalakten von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main als der zuständigen Pensionsregelungsbehörde weitergeführt werden.
- 20.1.2 Für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und den ihr nachgeordneten Behörden gelten die gesondert bekanntgegebenen Aufbewahrungsbestimmungen (AufbewBest-FV) vom 20. Oktober 1972 des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen in der jeweils gültigen Fassung.
- 20.2 **Ministers der Justiz**
- 20.2.1 Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Runderlaß vom 31. Oktober 1972, JMBl. S. 373),
- 20.2.2 § 12 der Dienstanweisung für Ortsgerichte im Lande Hessen (Runderlaß vom 17. Dezember 1969, StAnz. 1970 S. 148 = JMBl. 1970 S. 42),
- 20.2.3 Nr. 5 Abs. 3 des Runderlasses vom 14. Dezember 1970 über die Ortsgerichte (JMBl. S. 1038),
- 20.2.4 § 31 der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsmanngesetz (Runderlaß vom 17. Juli 1975, StAnz. S. 1403 = JMBl. S. 350),
- 20.2.5 § 61 Nr. 2 und 4, § 64 Nr. 4 der Gerichtsvollzieherordnung (Runderlaß vom 14. Januar 1969, JMBl. S. 66, zuletzt geändert durch Runderlaß vom 25. November 1971, JMBl. S. 747),
- 20.2.6 § 13 der Geschäftlichen Behandlung der Grundbuchsachen (Runderlaß vom 1. März 1978, JMBl. S. 241).
- 20.3 **Kultusministers**
- 20.3.1 Erlaß vom 6. Februar 1974 (ABl. S. 341) betr. Aufbewahrungsfristen für Akten für die I. und II. Staatsprüfung für die Lehramter und den Erwerb von Lehrbefähigungen, geändert durch Erlaß vom 24. Juli 1978 (ABl. S. 601).
- 20.3.2 Erlaß vom 13. Februar 1970 (ABl. S. 387) betr. Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Diplom- und Magisterprüfungen der wissenschaftlichen Hochschulen.
- 20.4 **Ministers für Wirtschaft und Technik**
- 20.4.1 Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1966 — Z 2 c 3 — 7 d — 04 — 0817 — (n. v.),
- 20.4.2 Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 11. Juni 1968 (StAnz. S. 1078) betr. Aufbewahrungsfristen für Akten technischer Anlagen der Technischen Überwachung, geändert durch den Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 1. April 1976 (StAnz. S. 791),
- 20.4.3 Erlaß vom 7. Juni 1974 (StAnz. S. 1159) betr. Aufbewahrungsfristen für erledigte Karteikarten und Akten bei den Kfz-Zulassungsstellen und Führerscheinstellen,
- 20.4.4 Für die Aufbewahrung und Aussonderung von Dokumenten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung ist der Runderlaß des Hessischen Mini-

- sters der Finanzen vom 16. April 1963 — K 1430 A — 8 — VI/1 — (n. v.) anzuwenden.
- 20.5 Sozialministers
- 20.5.1 Erlaß vom 12. Februar 1962 — Z1 — 7 d 04 — Tgb. Nr. 22/62 — I e — 5040 — (n. v.), zuletzt geändert durch Erlaß vom 5. Mai 1976 — Z2b — 7 d 04 — IA5 — 5040 — (n. v.) sowie die noch gültigen Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung betr. Aufbewahrungsfristen und Vernichtung von Versorgungsakten, Beiakten und orthopädischen Akten im Bereich der Kriegsopferversorgung.
- 20.5.2 Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 25. November 1965 (StAnz. S. 1438) betr. Aufbewahrungsfristen für Akten über Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen bei den Gemeindebehörden.
- 20.5.3 Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes i. d. F. vom 16. Oktober 1967 (Mtbl. BAA S. 338) betr. Sammelrundschreiben zum Verfahren im Lastenausgleich.
- 20.5.4 Erlaß vom 10. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 29) betr. Aufbewahrungsfristen für Vormundschaftsakten.
- 20.5.5 Richtlinien der Berufsgenossenschaften für die Vernichtung berufsgenossenschaftlicher Akten und § 26 der VO über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. September 1967 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 174 vom 15. September 1967).
- 20.5.6 Aufbewahrungsfristen für Prozeßakten in der Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß Aktenordnung vom 1959, die am 8. Januar 1960 in Kraft trat (n. v.).
- 20.5.7 Aussonderungsrichtlinien in der Sozialgerichtsbarkeit vom 1. November 1974 (n. v.).
- 20.5.8 Erlaß vom 26. April 1975 — III A 4 — 18 b 02 04/01 — 03 (n. v.) betr. Aufbewahrungsfristen für Prüfungs- und Bestallungsakten von Ärzten und Zahnärzten.
- 20.6 Die obersten Landesbehörden dürfen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern besondere Aufbewahrungsfristen festsetzen; soweit es sich um Bücher und Belege handelt, bestimmt sie der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof (§ 79 Abs. 3 Nr. 2 LHO).
- Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hessischen Landtags, dem Ministerpräsidenten, den Fachministern, dem Direktor des Landespersonalamtes und dem Rechnungshof.
- Die Erlasse vom 9. Februar 1968 (StAnz. S. 321), 24. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 42), 22. Juli 1974 (StAnz. S. 1418) und 26. November 1974 (StAnz. S. 2283) werden aufgehoben.
- Wiesbaden, 10. 8. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**  
I A 17 — 7 d  
**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 1542 A — 3 — I A 25  
StAnz. 35/1978 S. 1706

Anlage 1

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Akteninhalt (Betreff)	Aktenlaufzeit	archivwürdig
1	2	3	4	5

Spalte 5 ist von der aktenabgebenden Dienststelle nur dann auszufüllen, wenn es sich um dauernd aufzubewahrende Akten handelt.

Anlage 2

Lfd. Nr.	Name, Vorname Amts- bzw. Dienststellenbezeichnung Dienststellung	Geburtsdatum	Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses	Dienstzeit von—bis	archivwürdig
1	2	3	4	5	6

Spalte 6 wird vom zuständigen Staatsarchiv ausgefüllt.

1042

Dienststellenverzeichnis;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern  
Bezug: Mein Erlaß vom 20. Januar 1978 (StAnz. S. 405)  
Die nachstehenden Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

Wirtschaftsverwaltungsamt der  
Hessischen Polizei — Wirtschaftsverwaltung  
Kassel-Niederzwehren —  
Frankfurter Straße 365  
3500 Kassel  
Tel.: (05 61) 4 10 91  
0011

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau  
— Polizeistation Bischofsheim —  
Tel.: (0 61 44) 80 31 — 80 32  
0123

Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main 1  
Tel.: (06 11) 54 30 01 — 10  
0331

Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main 1  
Zweiganstalt Gustav-Radbruch-Haus  
Tel.: (06 11) 54 30 01 — 10  
0334

Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main 3  
Tel.: (06 11) 54 30 01 — 10  
0336

Justizvollzugsanstalt Fulda  
Tel.: (06 61) 7 14 35 und 7 29 95  
0337

Freigängerhaus Fliedner-Haus  
Frankfurt am Main  
Tel.: (06 11) 54 30 01 — 10  
0345

Jugendarrestanstalt Frankfurt am Main 2  
Tel.: (06 11) 54 30 01 — 10  
0350

Staatsbauamt Fulda  
Tel.: (06 61) 6 90 53 — 55  
0420

Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel  
— Katasteramt —  
Rathaus  
3500 Kassel  
Tel.: (05 61) 7 00 78

Dienststellen-  
nummer  
0844

Wiesbaden, 14. 8. 1978

Der Hessische Minister des Innern  
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 35/1978 S. 1711

**1043**

#### Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte;

hier: Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1113)

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1511)

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVerGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107) ist durch die am 31. Juli 1978 in BGBl. I S. 1113 veröffentlichte Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 25. Juli 1978 wie folgt geändert worden:

#### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	9,50 Deutsche Mark,
A 5 bis A 8	10,70 Deutsche Mark,
A 9 bis A 12	14,00 Deutsche Mark,
A 13 bis A 16	18,50 Deutsche Mark.

#### 2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1 die Worte „15,40 Deutsche Mark“

durch die Worte „16,00 Deutsche Mark“,

in Nummer 2 die Worte „19,10 Deutsche Mark“

durch die Worte „19,90 Deutsche Mark“,

in Nummer 3 die Worte „22,90 Deutsche Mark“

durch die Worte „23,80 Deutsche Mark“ und

in den Nummern 4 und 5 die Worte „26,70 Deutsche Mark“

durch die Worte „27,80 Deutsche Mark“

ersetzt.

Die Verordnung vom 25. 7. 1978 ist am 1. August 1978 in Kraft getreten; die in ihr enthaltenen Vergütungssätze gelten gem. § 4 Abs. 4 MVerGV nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

Die Verordnung gilt unmittelbar für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Wiesbaden, 10. 8. 1978 Der Hessische Minister des Innern  
I B 22 — P 1564 A — 8

StAnz. 35/1978 S. 1712

**1044**

#### Änderung der §§ 5 und 8 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG)

Nach § 32 BBesG i. d. F. des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. 6. 1978 (BGBl. I S. 869) gilt die Bundesbesoldungsordnung C vom 1. 7. 1978 an auch für Hessen. Daher kann vom gleichen Zeitpunkt an im Hessischen Reisekostengesetz nicht mehr auf Besoldungsgruppen der früheren hessischen Besoldungsordnung H abgestellt werden. Im Vorgriff auf eine nachfolgende formelle Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes bitte ich, § 5 Abs. 1 HRKG und § 8 Abs. 1 HRKG vom 1. 7. 1978 an unter Berücksichtigung folgender Änderungen anzuwenden:

a) In § 5 Abs. 1 HRKG sind die Worte „H 1 bis H 3“ durch die Worte „C 1 bis C 3“ sowie das Wort „H 4“ durch das Wort „C 4“ zu ersetzen.

b) In § 8 Abs. 1 HRKG sind die Worte „H 1 bis H 4“ durch die Worte „C 1 bis C 4“ zu ersetzen.

Die vorstehenden Änderungen haben keine Auswirkung auf die reisekostenrechtliche Abfindung der Professoren und Hochschulassistenten.

Soweit nach Art. X § 1 Abs. 2 des 2. BesVNG Beamte an Hochschulen in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben

und ihre bisherige — künftig wegfallende — Amtsbezeichnung weiterführen, erfolgt die Fahrkostenerstattung sowie die Abfindung mit Tage- und Übernachtungsgeld nach bisherigem Recht.

Wiesbaden, 4. 8. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1700 A — 224

StAnz. 35/1978 S. 1712

**1045**

#### Tarifvertrag mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst (GGVöD) und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund (GÖD)

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 16. März 1978 (StAnz. S. 622)

I.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Februar 1978 mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands einen Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vereinbart (vgl. hierzu StAnz. 1978 S. 620).

II.

Bezüglich der Rechtsnatur und des Wortlautes des vorbezeichneten Tarifvertrages verweise ich auf die entsprechenden Erläuterungen in der o. a. Bekanntmachung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 7. 8. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2204 A — 75 —

StAnz. 35/1978 S. 1712

**1046**

#### Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensoldes für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Juni 1978 (StAnz. S. 1404)

Durch Beschluß der Bundesregierung vom 5. Juli 1978 sind — über den Kabinettsbeschluß vom 31. Mai 1978 hinaus — auch auf den Ortszuschlag Abschlagszahlungen von 4,5% zu zahlen. Damit tritt der neue Vomhundertsatz in Art. I § 3 Abs. 6 des Entwurfs eines Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes mit 4,5 vom Hundert anstelle des bisherigen Satzes von 4,3 vom Hundert. Die um 4,5% erhöhten Sätze der Aufwandsentschädigung ergeben sich aus der Anlage zu diesem Erlaß.

Die in StAnz. 1978 S. 1404 veröffentlichte „Vorläufige Tabelle der Aufwandsentschädigung“ ist überholt; im übrigen gilt der Erlaß vom 23. Juni 1978 weiter.

Wiesbaden, 7. 8. 1978

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 8 g 02 — 29/78

StAnz. 35/1978 S. 1712

Anlage

#### Vorläufige Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	410,08	EK 1	323,71
101— 200	EB 2	496,45	EK 2	395,61
201— 300	EB 3	647,43	EK 3	453,35
301— 400	EB 4	768,04	EK 4	539,57
401— 500	EB 5	908,27	EK 5	647,43
501— 600	EB 6	1026,99	EK 6	733,77
601— 700	EB 7	1145,74	EK 7	832,78
701— 800	EB 8	1296,71	EK 8	929,89
801— 900	EB 9	1447,82	EK 9	1026,99
901—1000	EB 10	1620,41	EK 10	1167,39
1001—1250	EB 11	1814,82	EK 11	1318,34
1251—1500	EB 12	2008,88	EK 12	1534,20
	EB 12 a	2199,67 <sup>1)</sup>		
1501—2000			EK 13	1663,52
2001—2500			EK 14	1767,94
2501—3000			EK 15	1879,38
			EK 15 a	1964,05 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3



**1047****Ausführungsanweisung zu den Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —)**

Bezug: Meine Erlasse vom 24. Januar 1972 (StAnz. S. 375), 16. Februar 1976 (StAnz. S. 490), 6. Mai 1977 (StAnz. S. 1106, 2372) und 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1342).

Die Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richtlinien vom 24. Januar 1972 (StAnz. S. 375), zuletzt geändert durch Erlaß vom 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1342), wird wie folgt geändert:

In Nr. 8.2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „2,50 m“ durch die Worte „2,30 m“ ersetzt.

Wiesbaden, 11. 8. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 12 — 64 c 04 — 1/78  
StAnz. 35/1978 S. 1713

**1048****Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —)**

Bezug: Meine Erlasse vom 23. März 1977 (StAnz. S. 934), 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1342) und 25. November 1977 (StAnz. S. 2403)

Die Richtlinien über Fliegende Bauten vom 23. März 1977 (StAnz. S. 934), zuletzt geändert durch Erlaß vom 25. November 1977 (StAnz. S. 2403), werden wie folgt geändert:

In Nr. 2.1.1.2 Satz 1 werden die Worte „2,50 m“ durch die Worte „2,30 m“ ersetzt.

Wiesbaden, 11. 8. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 12 — 64 c 42 — 1/78  
StAnz. 35/1978 S. 1713

**1049****Anerkennung von Feuerlöschschläuchen**

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren, bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt.

Diese Feststellung gilt nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 15. 8. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 57 — 65 e — 06 — 2  
StAnz. 35/1978 S. 1713

**Übersicht**

über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche

**1. Druckschläuche****Firma Franz A. Parsch, Ibbenbüren**

Prüf-Nr. 8 191 78	C 42-15 DIN 14 811 — K „Rex Synthetic“
Prüf-Nr. 8 192 78	C 52-15 DIN 14 811 — K „Rex Synthetic“
Prüf-Nr. 8 193 78	B-20 DIN 14 811 — K „Rex Synthetic“

**Firma Schoch-Warnecke AG, Stäfa/Schweiz**

Prüf-Nr. 8 433 78	C 52-15 DIN 14 811 — K „Supra Flex C 52, rohweiß“
Prüf-Nr. 8 433 78-1	C 52-15 DIN 14 811 — K „Supra Flex C 52, rot beschichtet“
Prüf-Nr. 8 434 78	B-20 DIN 14 811 — K „Supra Star B-20, rohweiß“
Prüf-Nr. 8 435 78	C 52-15 DIN 14 811 — K „Supra Star C 52, rohweiß“

**Firma Walraf Textilwerke GmbH & Co., Mönchengladbach**

Prüf-Nr. 8 133 78	B-20 DIN 14 811 — K „Grizzly“
Prüf-Nr. 8 134 78	C 52-15 DIN 14 811 — K „Profi“

**Firma Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim/Bergstr.**

Prüf-Nr. 8 623 78-1	B-20 DIN 14 811 — K „Weico Duragom 50“
Prüf-Nr. 8 624 78-1	C 52-15 DIN 14 811 — K „Weico Duragom 50“
Prüf-Nr. 8 625 78-1	C 42-15 DIN 14 811 — K „Weico Duragom 50“

**Firma Max Widenmann, Giengen/Brenz**

Prüf-Nr. 8 670 78	B-20 DIN 14 811 — K „AWG — C 42.15“
Prüf-Nr. 8 671 78	C 52-15 DIN 14 811 — K „AWG — C 52.15“
Prüf-Nr. 8 672 78	B-20 DIN 14 811 — K „AWG — B 75.20“

**2. Druckschläuche S****Firma Pneutragon, Winterthur/Schweiz**

Prüf-Nr. 70-138 Druckschlauch DIN 14 817 — S-32

**Firma Semperit Aktienges., Wien/Österreich**Prüf-Nr. 70-139 Druckschlauch DIN 14 817 — S-28  
Prüf-Nr. 70-140 Druckschlauch DIN 14 817 — S-32**3. Saugschläuche**

Bei den Typprüfungen von Saugschläuchen nach DIN 14 810 — Ausgabe April 1976 — hat sich herausgestellt, daß die Norm in einigen Punkten einer Ergänzung bzw. einer Änderung bedarf. Bis zum Zeitpunkt der Neuherausgabe der Norm erteilt die Prüfstelle vorläufige Prüfnummern, die nach der Neufassung endgültig bestätigt oder zurückgezogen werden können.

**Firma Semperit Aktienges., Wien/Österreich**vorläufige Prüf-Nr. 5 477 78 A 110 — 1500 DIN 14 810 — K  
vorläufige Prüf-Nr. 5 478 78 B 75 — 1500 DIN 14 810 — K  
vorläufige Prüf-Nr. 5 479 78 C 52 — 1500 DIN 14 810 — K**1050****Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Polizeipräsidenten in Wiesbaden ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 06 - 723 des Polizeimeisters Jürgen Wagner ist in Verlust geraten.  
Ich erkläre ihn hiermit für ungültig.

Wiesbaden, 14. 8. 1978

**Der Polizeipräsident**P — III 7 d 14 01  
StAnz. 35/1978 S. 1713**1051****Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen**

Bezug: Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main vom 4. 7. 1978 (StAnz. S. 1412)

In der o. a. Bekanntmachung muß es statt Polizei-Dienstausweis-Nr. 06-1666 richtig 05-1666 heißen.  
**Die Redaktion**  
StAnz. 35/1978 S. 1713

1052

## Der Hessische Minister der Finanzen

An die  
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung  
6000 Frankfurt am Main

**Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden**

Bezug: Mein Erlaß vom 9. März 1978 — S 2337 A —  
1 II B 2 — (n. v.)

**A. Allgemeines**

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 27 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung).

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

**B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)**

I. Für ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeindevertretung gilt folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (§ 27 Abs. 2 und 3 Hessische Gemeindeordnung in der bis einschließlich 1978 geltenden Fassung; § 27 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung) sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich DM	jährlich DM
— höchstens 20 000 Einwohnern	150,—	1 800,—
— 20 001 bis 50 000 Einwohnern	240,—	2 880,—
— 50 001 bis 150 000 Einwohnern	300,—	3 600,—
— 150 001 bis 450 000 Einwohnern	375,—	4 500,—
— mehr als 450 000 Einwohnern	450,—	5 400,—

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück (§ 27 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung) als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.
3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich
  - a) für Vorsitzende der Gemeindevertretung auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1,
  - b) für die ständigen Vertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf das Eineinvielfache der Beträge nach Nr. 1,
  - c) für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfaßt, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.

II. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (§ 27 Abs. 2 und 3 Hessische Gemeindeordnung in der bis einschließlich 1978 geltenden Fassung; § 27 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung; § 18 Abs. 1 Satz 1 Hessische Landkreisordnung) sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich DM	jährlich DM
— höchstens 250 000 Einwohnern	300,—	3 600,—
— mehr als 250 000 Einwohnern	375,—	4 500,—

2. Abschnitt I Nr. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

III. Die Regelungen der Abschnitte I und II gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z. B. Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsverband).

IV. Die Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsbeirats. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die des Ortsbezirks maßgebend. Für den Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Abschnitt I Nr. 1.

V. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte I, II und IV nebeneinander beziehen. Abschnitt 7 Abs. 5 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

**C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen**

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

**D. Anwendungszeitraum**

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 1. 8. 1978 Der Hessische Minister der Finanzen  
S 2337 A — 1 — II B 2

StAnz. 35/1978 S. 1714

1053

**Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau);**

hier: Fortschreibung, 1. Austauschlieferung (1978)

Bezug: Erlasse

- vom 26. 1. 1973 (StAnz. S. 340)
- vom 23. 10. 1974 (StAnz. S. 2033),
- vom 30. 5. 1975 (StAnz. S. 1144),
- vom 27. 12. 1976 (StAnz. 1977 S. 169),
- vom 15. 7. 1977 (StAnz. S. 1577)
- vom 13. 12. 1977 - B 1000 — 1 — 1 — V A 21 (n. v.)

Zu der mit den Bezugserrlassen eingeführten neuen Dienstanzweisung wurde nach Abstimmung mit den zu beteiligten Stellen die 1. Austauschlieferung (1978) verabschiedet. Sie enthält Ergänzungen bzw. Änderungen in folgenden Teilen:

Geltungsbereich,

Abschnitte A bis H

Abschnitte K 1, 2, 3, 6, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 24, 104, 108

Abschnitt L 104,

Muster\*) 1, 2, 6 B, 7 A, 14

Anhänge\*) 02, 20/2, 20/6, 110.

Die 1. Austauschlieferung (1978) führe ich im Benehmen mit dem Hessischen Rechnungshof hiermit ein.

Im einzelnen bemerke ich hierzu:

1. Die mit Erlaß vom 27. 12. 1976 (StAnz. 1977 S. 169) vorab eingeführte Neufassung des Abschnittes J ist in dieser Austauschlieferung enthalten.
2. Im Abschnitt K 3 ist die
  - Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten sowie der
  - Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen
 der Regelung des Bundes angepaßt.

\*) hier nicht veröffentlicht

3. Neu sind die Abschnitte K 22, K 23, K 24, K 108 und L 104; Abschnitt K 24 ersetzt den seitherigen Abschnitt K 102.
4. Der Vordruck 6.878-2 (Muster 7 A DABau) — Energiewirtschaftliche Kenndaten — ist neu aufgelegt und kann von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Humboldtstraße 14, 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

Diesem Erlaß entgegenstehende Regelungen und meine Erlasse

- vom 15. 1. 1968 (StAnz. 1969 S. 413),  
vom 29. 2. 1968 (StAnz. 1969 S. 413),  
vom 28. 3. 1968 (StAnz. 1969 S. 414),  
vom 3. 12. 1968 (StAnz. S. 2003),  
vom 14. 2. 1969 (StAnz. S. 452),  
vom 7. 7. 1969 (StAnz. S. 1314),  
vom 17. 7. 1969 (StAnz. S. 1357),  
vom 21. 5. 1970 (StAnz. S. 1367),  
vom 16. 10. 1970 (StAnz. S. 2153),  
vom 1. 9. 1975 (StAnz. S. 1804)

hebe ich hiermit auf.

Zugleich werden meine Erlasse

- vom 5. 9. 1977 — B 1000 — 1 — 1 — V A 2 — (n. v.) und  
vom 20. 12. 1977 — B 1000 — 1 — 1 — V A 2 — (n. v.)

gegenstandslos.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Die wesentlichen Ergänzungen bzw. Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Wiesbaden, 8. 8. 1978

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
B 1000 — 1 — 1 — V A 1a/V A 21  
StAnz. 35/1978 S. 1714

### Geltungsbereich

Die Dienstweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) gilt für alle Hochbauangelegenheiten des Landes.

Für die Hochbauangelegenheiten des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit gelten die „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen“ (RBBau).

Die Abschnitte K 14, K 15, K 17, K 24, K 105, K 106, K 107, K 108, L 101, L 102 und L 103 DABau und die Anhänge 20/2 und 110 DABau haben ergänzend Geltung auch für Bauangelegenheiten des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit, soweit anderslautende Vereinbarungen oder Regelungen nicht entgegenstehen.

Bei der Wahrnehmung von Bauaufgaben für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und dgl., für nichtstaatliche Behörden und Einrichtungen sowie für Einzelpersonen ist die DABau zu beachten, soweit nicht im Einzelfall abweichende Regelungen vereinbart sind.

### A AUFGABEN — ORGANISATION — GESCHÄFTSABLAUF — PERSONAL — VERWALTUNGSEINNAHMEN UND -AUSGABEN

#### 1. Aufgaben

Die staatliche Hochbauverwaltung ist für die Erledigung der staatlichen Hochbauaufgaben in Hessen zuständig; sie kann nach besonderer Vereinbarung auch Bauaufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Stiftungen und anderer Auftraggeber übernehmen.

Diese Aufgaben werden in der Ortsinstanz von den Staatsbauämtern und Staatlichen Hochschulbauämtern — in der Folge als Bauämter bezeichnet — wahrgenommen. Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist die Oberfinanzdirektion, oberste Dienstbehörde ist der Minister der Finanzen.

Zu den Aufgaben der staatlichen Hochbauverwaltung gehören:

- 1.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Vorbereitung, Planung, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen.
- 1.1.1 des Landes,
- 1.1.2 des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) einschließlich der NATO und der Stationierungstreitkräfte,

- 1.1.3 der Bundesanstalt für Arbeit, sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Stiftungen und dgl., auf Grund besonderer Verwaltungsvereinbarungen,
- 1.1.4 nichtstaatlicher Behörden und Einrichtungen und von Einzelpersonen auf Antrag, soweit die entstehenden Kosten erstattet werden und eine Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben nicht zu erwarten ist. Die Übernahme solcher Aufträge ist nur mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion zulässig.
- 1.2 Bauunterhaltung  
Vorbereitung, Planung, Ausführung und Abrechnung von Bauunterhaltungsarbeiten für Liegenschaften
- 1.2.1 des Landes,
- 1.2.2 des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) und zum Teil der Stationierungstreitkräfte,
- 1.2.3 der Bundesanstalt für Arbeit, sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Stiftungen und dgl., auf Grund besonderer Verwaltungsvereinbarungen,
- 1.2.4 die für staatliche Zwecke angemietet sind, soweit der Eigentümer dazu nicht verpflichtet ist.
- 1.3 Amtshilfe
- 1.3.1 Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- 1.3.2 Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen,
- 1.3.3 Baufachliche Beratung und Prüfung bei Bauten mit staatlichen Zuwendungen,
- 1.3.4 Mitwirkung bei Schadensfeststellungen,
- 1.3.5 Baufachliche Beratung und Prüfung bei der Wohnsorge des Bundes,
- 1.3.6 Mietwertermittlungen.

#### 2. Organisation

- 2.1 Geschäftsverteilung und Geschäftsumfang
- 2.1.1 Die Bauämter gliedern sich in Sachgebiete, die Sachgebiete in Arbeitsbereiche.
- 2.1.2 Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können die Bauämter zur Durchführung von Baumaßnahmen Bauleitungen einrichten.
- 2.1.3 Die Bauämter stellen in jedem Jahr einen Geschäftsverteilungsplan nach dem Stand vom 1. Januar auf und legen diesen bis zum 20. Januar der Oberfinanzdirektion — fünffach — vor.
- 2.1.4 In dem Geschäftsverteilungsplan der Bauämter (vgl. Muster 01) werden die Organisation und der Personaleinsatz im einzelnen festgelegt. Die „Hinweise zur Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes“ (vgl. Anhang 01) sind zu beachten.
- 2.1.5 Über den Geschäftsumfang der Bauämter sind für das abgelaufene Jahr folgende Unterlagen aufzustellen und bis zum 1. März der Oberfinanzdirektion — dreifach — vorzulegen:  
— Bauausgaben für Bauunterhaltung, Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (vgl. Muster 02, 03, 04),  
— Zusammenstellung der durchgeführten Amtshilfe (vgl. Muster 05).
- 2.2 Dienststellenleiter
- 2.2.1 Der Dienststellenleiter wird durch den Minister der Finanzen bestellt.
- 2.2.2 Der Dienststellenleiter wird durch die Oberfinanzdirektion in das Amt eingeführt. Der Wechsel von Dienststellenleitern ist stets mit einer Geschäftsprüfung durch die Oberfinanzdirektion zu verbinden.
- 2.2.3 Der Dienststellenleiter leitet die Dienstgeschäfte des Bauamtes und ist Dienst- und Fachvorgesetzter für alle Amtsangehörigen.
- 2.2.4 Wesentliche Aufgaben des Dienststellenleiters:  
— Er handelt für die Dienststelle und vertritt sie nach außen.  
— Er sorgt für die ordnungsgemäße, rechtzeitige und wirtschaftliche Erledigung der Amtsgeschäfte, erteilt die dazu erforderlichen Weisungen und überwacht den gesamten Dienstbetrieb.

- Er ist für die Menschenführung verantwortlich und für Entscheidungen in personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten zuständig.
  - Er berichtet der Oberfinanzdirektion über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
  - Er hält Amtsbesprechungen ab, an denen die Sachgebietsleiter und — soweit erforderlich — Sachbearbeiter teilnehmen. Die Personalvertretung ist einzuladen und kann einen Vertreter entsenden.
  - Er beteiligt bei allen ein Sachgebiet betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig den Sachgebietsleiter.
  - Er ist für die Ausbildung der Beamten im Vorbereitungsdienst und die Ausbildung und Fortbildung der Amtsangehörigen verantwortlich.
- 2.3 Sachgebietsleiter**
- 2.3.1** Die Sachgebietsleiter werden mit Zustimmung des Ministers der Finanzen durch die Oberfinanzdirektion bestellt.
- 2.3.2** Sie nehmen Aufgaben des höheren technischen Verwaltungsdienstes wahr.
- 2.3.3** Wesentliche Aufgaben der Sachgebietsleiter:
- Die Sachgebietsleiter sind für die ordnungsgemäße, sparsame, zeitgerechte und zweckentsprechende Abwicklung aller Aufgaben ihres Sachgebietes verantwortlich. Sie erteilen den Angehörigen ihres Sachgebietes die erforderlichen dienstlichen Weisungen und sind deren unmittelbare Fachvorgesetzte.
  - Sie bearbeiten die baurechtlichen und vertragsrechtlichen Angelegenheiten im Sachgebiet, ggf. im Benehmen mit den zuständigen anderen Sachgebietsleitern.
  - Sie nehmen an allen ihr Sachgebiet betreffenden wichtigen Besprechungen oder Verhandlungen mit anderen Behörden, Institutionen, Firmen oder Privatpersonen teil und sorgen für die ordnungsgemäße Fertigung einer Niederschrift.
  - Sie bearbeiten besonders schwierige Angelegenheiten selbst.
  - Sie beteiligen bei allen einen Arbeitsbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig den Hauptsachbearbeiter.
- 2.4 Geschäftsstellenleiter / Hauptsachbearbeiter**
- 2.4.1** Der Geschäftsstellenleiter wird durch die Oberfinanzdirektion bestellt.
- 2.4.2** Der Geschäftsstellenleiter und die Hauptsachbearbeiter nehmen besonders schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes wahr.
- 2.4.3** Wesentliche Aufgaben des Geschäftsstellenleiters und der Hauptsachbearbeiter:
- Sie wirken bei allen wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches mit.
  - Sie bearbeiten schwierige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches selbst.
  - Sie koordinieren die Aufgaben und Ausarbeitungen der Sachbearbeiter und Mitarbeiter ihres Arbeitsbereiches, ggf. in Verbindung mit anderen Arbeitsbereichen.
- 2.5 Sachbearbeiter und Mitarbeiter**
- Die Sachbearbeiter bearbeiten die ihnen zugeteilten Angelegenheiten.
- Die Mitarbeiter entlasten den Geschäftsstellenleiter, die Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter.
- 2.6** Im übrigen sind für die Aufgaben nach Nrn. 2.2 bis 2.5 die „Grundsätze für die Aufgabenverteilung“ (vgl. Anhang 02) maßgebend.
- 2.7 Vertretung**
- 2.7.1** Die Oberfinanzdirektion bestellt den ständigen Vertreter des Dienststellenleiters.
- 2.7.2** Der Dienststellenleiter bestellt den Stellvertreter für den ständigen Vertreter.
- 2.7.3** Die Sachgebietsleiter werden durch andere Sachgebietsleiter vertreten. Die Vertreter der Sachgebietsleiter sind in den Geschäftsverteilungsplänen auszuweisen.
- 2.7.4** Die Vertretung des Geschäftsstellenleiters regelt der Dienststellenleiter. Die Vertretung der Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter regelt der Dienststellenleiter im Benehmen mit den Sachgebietsleitern.
- 2.8** Befugnisse gemäß VV zu § 70 LHO.
- 2.8.1** Der Dienststellenleiter und die Sachgebietsleiter haben Anordnungsbefugnis (VV Nr. 20 zu § 70 LHO) und vollziehen die Feststellung der sachlichen Richtigkeit (VV Nrn. 12 bis 14 zu § 70 LHO) in ihrem Sachgebiet.
- Der Geschäftsstellenleiter hat die Anordnungsbefugnis und vollzieht die Feststellung der sachlichen Richtigkeit, beschränkt auf den Personal- und Sachhaushalt.
- 2.8.2** Der Geschäftsstellenleiter und die Hauptsachbearbeiter vollziehen die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit (VV Nrn. 15 bis 17 zu § 70 LHO), soweit nicht Sachbearbeiter und Mitarbeiter (vgl. Nrn. 2.8.3 und 2.8.4) Teilbescheinigungen abgegeben haben (VV Nr. 17.1 Satz 3 zu § 70 LHO).
- Der Sachbearbeiter für Haushaltsangelegenheiten vollzieht die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit der förmlichen Zahlungsanordnungen.
- 2.8.3** Die technischen Sachbearbeiter bescheinigen die fachtechnische Richtigkeit (Teilbescheinigung nach VV Nr. 14.1 Absatz 2 Satz 2 zu § 70 LHO).
- 2.8.4** Geeigneten Mitarbeitern kann die Befugnis zur Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit hinsichtlich der Nachrechnung (Teilbescheinigung) durch den Dienststellenleiter übertragen werden. Die Teilbescheinigung lautet: „Rechnerisch richtig hinsichtlich der Nachrechnung“.
- 2.8.5** Wegen der Möglichkeit zusammengefaßter Bescheinigungen siehe VV Nr. 18 zu § 70 LHO.
- 2.8.6** Die Anordnungsbefugnis für Sachgebietsleiter und den Geschäftsstellenleiter sowie die Befugnisse nach Nrn. 2.8.2 bis 2.8.4 sind durch den Dienststellenleiter schriftlich zu übertragen. Eine Durchschrift hiervon ist zu den Personalakten zu nehmen.
- 2.8.7** Abweichende Regelungen sind auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken und bedürfen der Zustimmung der Oberfinanzdirektion.
- 2.9 Zeichnungsrecht**
- 2.9.1** Der Dienststellenleiter zeichnet abschließend:
- Wichtigen Schriftverkehr mit den vorgesetzten Dienststellen (OFD und MdF) und übergeordneten Behörden,
  - Amtsverfügungen,
  - Schriftverkehr mit der Personalvertretung,
  - Sachen, deren Zeichnung er sich im Einzelfall vorbehalten hat,
  - Aufträge und sonstige Verbindlichkeiten, für die die Sachgebietsleiter kein Zeichnungsrecht besitzen.
- 2.9.2** Die Sachgebietsleiter zeichnen für ihr Sachgebiet abschließend:
- Schriftverkehr mit vorgesetzten und übergeordneten Dienststellen, soweit hierfür nicht Nr. 2.9.1 gilt,
  - Wichtige Schreiben an gleichgeordnete Behörden, Institutionen, Firmen oder Privatpersonen,
  - Aufträge an den Mindestfordernden bei Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL.
- 2.9.3** Der Geschäftsstellenleiter und die Hauptsachbearbeiter zeichnen für ihren Arbeitsbereich abschließend:
- Schriftstücke, denen eine besondere Bedeutung nicht zukommt und mit denen Verbindlichkeiten nicht übernommen oder anerkannt werden. Aufträge durch Bestellzettel können erteilt werden.
- 2.10 Unterrichtungspflicht**
- 2.10.1** Alle Amtsangehörigen haben ihren unmittelbaren Vorgesetzten über die von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten so zu unterrichten, daß dieser über ihre Tätigkeit und ihren Arbeitsumfang stets auf dem laufenden ist.
- 2.10.2** Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu berichten.
- 2.11 Siegelführung**
- 2.11.1** Die Bauämter führen das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen; es wird ausschließlich durch die Oberfinanzdirektion beschafft.

- 2.11.2 Die Befugnis zur Siegelführung ist den Geschäftsstellenleitern zu übertragen. Sie sind für die Aufbewahrung unter Verschluss verantwortlich.
- 2.11.3 Die Landessiegel dürfen nur verwendet werden, um Unterschriften amtlich zu beglaubigen und Schriftstücke als amtliche Schriftstücke zu kennzeichnen.
- 2.11.4 Der Verlust des Landessiegels ist unverzüglich der Oberfinanzdirektion anzuzeigen.
- 2.12 Dienstaussweise
- 2.12.1 Dienstaussweise für die Dienststellenleiter werden von der Oberfinanzdirektion ausgestellt.
- 2.12.2 Dienstaussweise für Amtsangehörige werden von dem Dienststellenleiter ausgestellt.
- 2.13 Dienststunden
- 2.13.1 Die Dienststunden richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Der Dienststellenleiter kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Personalrates für einzelne Verwaltungsangehörige die Dienststunden abweichend von Satz 1 regeln.
- 2.13.2 Die Verwaltungsangehörigen sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden ohne besondere Vergütung nach den beamteten- und tarifrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Gelegentliche Überstunden bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen innerhalb eines Kalendermonats werden von dem Dienststellenleiter, darüber hinaus von der Oberfinanzdirektion angeordnet. Überstunden, die nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, ordnet der Minister der Finanzen an.
- 2.14 Dienstreisen und Dienstgänge
- Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des Amtsbezirkes genehmigen im Rahmen der reisekostenrechtlichen Bestimmungen die Sachgebietsleiter. Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen genehmigt der Dienststellenleiter, innerhalb des Bundesgebietes die Oberfinanzdirektion, in das Ausland der Minister der Finanzen.
- 2.15 Amtsblätter, Bücher und Zeitschriften
- 2.15.1 Die Bauämter müssen mit den für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte erforderlichen Amtsblättern, Fachbüchern, Fachzeitschriften und ggf. einer Tageszeitung ausgestattet sein. Druckwerke sind durch die Bauämter zu beschaffen, soweit eine zentrale Beschaffung nicht vorgesehen oder wirtschaftlicher ist.
- 2.15.2 Über vorzuhaltende Druckwerke ist eine Kartei (vgl. Muster 06) zu führen.
- 2.16 Geräte und Ausstattungsgegenstände
- 2.16.1 Die für den Dienstbetrieb erforderlichen Geräte, Ausstattungsgegenstände und Büromaschinen werden unter Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle durch die Bauämter beschafft, soweit eine zentrale Beschaffung nicht vorgesehen oder wirtschaftlicher ist (vgl. K 17 Nr. 3.3).
- 2.16.2 Über alle Geräte und Ausstattungsgegenstände ist eine Kartei (vgl. Muster 06) zu führen.
- 2.16.3 Geräte und Ausstattungsgegenstände sind als staatliches Eigentum zu kennzeichnen und pfleglich zu behandeln. Für Maschinen sollen Wartungsverträge abgeschlossen werden.
- 2.17 Verbrauchsgegenstände
- 2.17.1 Verbrauchsgegenstände werden durch die Bauämter beschafft, soweit eine zentrale Beschaffung und die Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle nicht vorgesehen sind.
- 2.17.2 Verbrauchsgegenstände, deren regelmäßige Gebrauchsfähigkeit mehr als drei Jahre beträgt oder deren Wert 20,— DM übersteigt, sind in einer Kartei (vgl. Muster 06) nachzuweisen.
- 2.17.3 Im übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 2.18 Kraftfahrzeuge
- 2.18.1 Dienstkraftfahrzeuge werden ausschließlich durch die Oberfinanzdirektion beschafft.
- 2.18.2 Für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge sind die Kraftfahrzeugbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 2.18.3 Zur Erledigung von Dienstgeschäften können anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge eingesetzt werden. Hierfür sind die Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 2.19 Unterbringung
- 2.19.1 Jedes Bauamt ist möglichst in einem Gebäude unterzubringen. An geeigneter Stelle sind Wegweiser anzubringen. Die einzelnen Zimmer sind mit Zimmernummern und den Namen der in den Zimmern tätigen Amtsangehörigen zu versehen.
- 2.19.2 Für die Verkehrssicherheit in den Diensträumen und Zugängen ist der Dienststellenleiter verantwortlich. Die allgemeinen Vorschriften der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung sind zu beachten.
- 2.19.3 Für Bekanntmachungen des Bauamtes, der Personalvertretung und der Berufsvertretung ist eine Anschlagtafel an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- 2.19.4 Jedes Bauamt hat — sofern ihm die Hausverwaltung obliegt — eine Haus- und Feuerlöschordnung aufzustellen. Die Feuerlöschordnung ist mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.
3. Geschäftsablauf
- 3.1 Behandlung der Eingänge
- 3.1.1 Die Eingänge, mit Ausnahme der unter Nrn. 3.1.2 bis 3.1.5 bezeichneten Eingänge, werden in der Posteingangsstelle geöffnet und mit dem Eingangsstempel unter Angabe der Zahl der Anlagen versehen. Stimmen die Anlagen mit der vom Absender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dieses auf den Schriftstücken zu vermerken. Die Eingänge sind in besonderen Eingangsmappen dem Geschäftsstellenleiter zuzuleiten. Dieser zeichnet die Eingänge auf die zuständigen Sachgebiete aus und kennzeichnet Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke von allgemeiner Bedeutung mit dem Vermerk „A“ (allgemeine Akten) und Terminsachen mit dem Vermerk „T“. Danach sind die Eingangsmappen dem Dienststellenleiter vorzulegen. Dieser leitet sie nach Durchsicht den Registraturen zu. Dort werden die Eingänge mit Aktenzeichen entsprechend dem Aktenplan versehen, in den Karteien registriert und den Sachgebietsleitern zugeleitet.
- 3.1.2 Wertsendungen, Einschreiben und Sendungen mit Zustellungsurkunde dürfen nur durch die vom Dienststellenleiter besonders ermächtigten Amtsangehörigen entgegengenommen werden.
- 3.1.3 Alle Sendungen vorgesetzter Dienststellen sind von dem Geschäftsstellenleiter zu öffnen.
- 3.1.4 Drucksachen, Prospekte, Einladungen, Anzeigen und dgl. sind, soweit sie zeitweiligen Wert haben, von dem Geschäftsstellenleiter mit dem Vermerk „S“ (Sammelsachen) zu versehen und an geeigneter Stelle aufzubewahren, im übrigen zu vernichten.
- 3.1.5 Sendungen, die persönliche Anschriften tragen, gehen ungeöffnet an die bezeichneten Empfänger. Diese geben Schriftstücke, die dienstliche Angelegenheiten betreffen, unverzüglich zur Posteingangsstelle.
- 3.1.6 Eingänge mit dem Zusatz „zu Händen von...“ sind wie Eingänge ohne Zusatz zu behandeln.
- 3.1.7 Für die Dienststelle bestimmte Sendungen, die bei Bauleitungen oder Amtsangehörigen eingehen, sind umgehend der Posteingangsstelle zuzuleiten.
- 3.1.8 Rechnungen leitet der Geschäftsstellenleiter den zuständigen Sachgebietsleitern unmittelbar zu.
- 3.1.9 Angebote, die auf Grund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eingehen, bleiben ungeöffnet; sie sind auf dem Umschlag mit dem Eingangsstempel zu versehen, in der Reihenfolge ihres Einganges zu nummerieren und bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren.
- 3.2 Sicht- und Arbeitsvermerke
- 3.2.1 Der Dienststellenleiter versieht die Eingänge mit nachstehenden Vermerken in grüner Farbe:
- |    |                                       |
|----|---------------------------------------|
| /  | = Kenntnis genommen                   |
| +  | = abschließende Zeichnung vorbehalten |
| A  | = zur Kenntnis vor Abgang             |
| V  | = zur Kenntnis nach Abgang            |
| bR | = bitte Rücksprache                   |
| nR | = nach Rückkehr zur Kenntnis.         |
- 3.2.2 Die Sachgebietsleiter zeichnen die Eingänge in blauer Farbe auf die Hauptsachbearbeiter aus, ggf. unter Verwendung der in Nr. 3.2.1 aufgeführten Vermerke.

- 3.3 Erledigung der Eingänge
- 3.3.1 Alle Eingänge sind so schnell wie möglich zu bearbeiten. Beschleunigungsvermerke sollen sparsam verwendet werden.
- 3.3.2 Können Schreiben, die einer Antwort bedürfen, nicht innerhalb von 4 Wochen beantwortet werden, sind Zwischenbescheide zu erteilen.
- 3.3.3 Fristen und Termine sind einzuhalten, andernfalls sind Verlängerungen herbeizuführen.
- 3.3.4 Wird die Abgabe eines Einganges an eine andere Behörde oder Anschrift notwendig, ist dem Einsender Abgabennachricht zu erteilen.
- 3.4 Schriftverkehr
- 3.4.1 Schriftstücke sollen höflich, knapp, klar, erschöpfend und in gutem Deutsch abgefaßt sein. Es ist die „Ich“-Form zu verwenden.
- 3.4.2 Im Schriftverkehr mit Privatpersonen und in Schreiben an Amtsangehörige sind die gebräuchlichen Höflichkeitsanreden und Schlußformeln zu verwenden.
- 3.4.3 Im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander sind Anreden und Schlußformel wegzulassen.
- 3.4.4 Der Schriftverkehr mit den obersten Landes- und Bundesbehörden ist über die Oberfinanzdirektion zu führen. Haben oberste Behörden unmittelbaren Bericht gefordert, ist der Oberfinanzdirektion eine Durchschrift des Berichtes vorzulegen.
- 3.4.5 Für Berichte und Schreiben der Bauämter sind Kopfbögen (vgl. Muster 07 und 08) zu verwenden. Das Aktenzeichen ist dem Aktenplan zu entnehmen.
- 3.5 Behandlung der Schriftstücke
- 3.5.1 Der für den Entwurf verantwortliche Bearbeiter zeichnet am Schluß des Entwurfs rechts unten mit Namenszeichen und Datumsangabe. Wirken bei der Abfassung eines Berichtes oder eines Schreibens mehrere Bearbeiter mit, haben auch diese den Entwurf abzuzeichnen. Bei Bedarf ist ein Verteiler vorzusehen und am Schluß des Entwurfs anzugeben, wer Kenntnis oder ggf. Durchschrift erhalten soll.
- 3.5.2 Der Dienststellenleiter zeichnet ohne Zusatz, dessen ständiger Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, sonstige Unterschriftsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Unter der Unterschrift ist der Name in Maschinenschrift zu setzen; Dienstbezeichnungen sind nicht zu verwenden.
- 3.5.3 Reinschriften sind grundsätzlich vom Unterschriftsberechtigten zu unterschreiben und mit Datum zu versehen. Namensstempel dürfen nicht verwendet werden.
- 3.5.4 Nichtabgeschlossene Vorgänge sind mit dem Vermerk „Wv“ (Wiedervorlage) unter Angabe des Vorlagedatums zu versehen.
- 3.5.5 Abgeschlossene Vorgänge sind mit dem Vermerk „z. d. A.“ (zu den Akten) zu versehen. Dieser Vermerk ist vom zuständigen Sachgebietsleiter abzuzeichnen.
- 3.6 Absendung der Schriftstücke
- 3.6.1 Die unterschriftlich vollzogenen Reinschriften sind mit Anlagen sowie mit den Entwürfen, Durchschriften und Akten umgehend den Absendestellen (Registaturen) zuzuleiten. Diese haben sich zu vergewissern, daß die Vorgänge vollständig sind.
- 3.6.2 Die Absendestelle vermerkt auf der Aktenausfertigung eines Schriftstückes das Datum der Reinschrift und der Absendung. Der Absendende zeichnet mit Namenszeichen ab.
- 3.7 Verwaltung der Akten
- 3.7.1 Die Akten sind sicher und ordnungsgemäß aufzubewahren.  
Personalsachen, die den einzelnen Verwaltungsangehörigen betreffen, sind vertraulich zu behandeln.  
Für die Aktenführung haben die Bauämter eine allgemeine Registratur (einschl. Verschlussachen) und, davon räumlich getrennt, eine Personalregistratur einzurichten.
- 3.7.2 In den Registaturen sind zu führen:  
— das Aktenverzeichnis,  
— die Kartei für den Schriftverkehr,  
— die Terminkartei.
- Zusätzlich:  
— in der allgemeinen Registratur das Brieftagebuch für Verschlussachen,  
— in der Personalregistratur die Personalkartei.
- 3.7.3 Die Ordnung der Akten ist nach dem Aktenplan für die Finanzverwaltung in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.
- 3.7.4 Die Akten der Bauämter werden eingeteilt in:
- 3.7.4.1 Allgemeine Akten (A-Akten)  
Hierin sind aufzunehmen:  
Allgemeine Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung.
- 3.7.4.2 Besondere Akten (B-Akten)  
Hierin sind aufzunehmen:  
Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke, die sich auf Einzelfälle (z. B. ein bestimmtes Bauvorhaben) beziehen.
- 3.7.4.3 A- und B-Akten werden nur bei Bedarf angelegt.
- 3.7.5 Alle Akten sind in den Registaturen aufzubewahren. Ausnahmen sind bei B-Akten zeitweilig zulässig. Die Personalakten sind bei dem Geschäftsstellenleiter unter Verschluss zu halten.
- 3.7.6 Die Akten, ausgenommen Personalakten, sind in Stehordnern aufzubewahren. Nach Bedarf kann ein Stehordner für mehrere Aktenzeichen verwendet werden. Die Ordner sind dem Aktenplan entsprechend zu beschriften; auf den Stehordnern für die Gebäudeakten sind zusätzlich die Kreisnummer, ggf. die Nummer des Gebäudebereiches, die Nummer der Gebäudeanlage nach dem Gebäudeverzeichnis und die Nummer des Gebäudes nach der Gebäudekarte anzugeben (vgl. K 106 Nrn. 2.4 und 3.1.3).  
Die Zeit der Anlegung und des Abschlusses der Akten ist auf ihnen zu vermerken. Werden für ein Aktenzeichen mehrere Ordner erforderlich, so sind diese zusätzlich mit römischen Ziffern zu versehen. Die zu den einzelnen Akten gehörenden Schriftstücke sind zeitlich so zu ordnen, daß der letzte Vorgang oben liegt. Die Vorgänge sind jeweils zusammenzufassen. Der Aufbewahrungsort der Anlagen, die wegen ihres Umfangs nicht zu den Akten genommen werden können, ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Bei Ausgabe von Akten ist ein Wahrzettel an der Entnahmestelle einzulegen, aus dem der Tag der Ausgabe und der Name des Empfängers zu ersehen ist.  
Die Personalakten sind nach den Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- 3.7.7 In den Aktenverzeichnissen sind alle tatsächlich vorhandenen allgemeinen Akten (A-Akten) und besonderen Akten (B-Akten) aufzuführen. Der Aufbewahrungsort von Akten außerhalb der Registaturen sowie der Zeitpunkt der Aussonderung von Akten sind in dem Aktenverzeichnis zu vermerken.
- 3.7.8 Die Karteien für den Schriftverkehr (vgl. Muster 09) sind getrennt für A- und B-Akten nach Aktenzeichen geordnet, anzulegen. In den Karteikarten sind die ein- und ausgehenden Schriftstücke in zeitlicher Reihenfolge zu registrieren. Für Ein- und Ausgänge sind jeweils besondere Zeilen zu verwenden.  
Die Eintragung muß den wesentlichen Inhalt des Schriftstückes in Kurzform und den Geschäftsablauf erkennen lassen.  
Die auf den Schriftstücken angebrachten Vermerke (Wv., z. d. A., T. und dgl.) sind auf der Karteikarte einzutragen.  
Nicht in die Karteikarten einzutragen sind Angebote, Empfangsbestätigungen von Aufträgen, Rechnungen, Schriftstücke unwesentlichen Inhalts und Sammelsachen.
- 3.7.9 Alle einmaligen (E) und wiederkehrenden Termine (W) sind in eine Terminkarte (vgl. Muster 010) einzutragen. Die Terminkarten sind nur bei Bedarf anzulegen und nach Kalendertagen zu ordnen. Alle auf einen Tag fallenden Termine sind in einer Terminkarte aufzunehmen.  
Zehn Tage vor dem Vorlagetermin erinnert die Registratur den zuständigen Sachgebietsleiter an die Bearbeitung. Einmalige Termine sind nach Erledigung in der Terminkarte zu streichen. Von nicht fristgerecht

- erledigten Terminen ist der Geschäftsstellenleiter zu unterrichten.
- 3.7.10 Das Briefftagebuch für Verschlusssachen ist nach den Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- 3.7.11 Für die Aufbewahrungsfristen und Aussonderung von Akten sind die „Bestimmungen über die Aufbewahrung und Aussonderung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Finanzverwaltung“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend (vgl. auch K 10).
- 3.7.12 Für jeden Amtsangehörigen ist eine Personalkarte (vgl. Muster 011) zu führen.
- 3.8 Verwaltung der Pläne
- 3.8.1 Die Originale aller für Baumaßnahmen gefertigten Pläne sowie die Baubestandszeichnungen sind zeitlich unbegrenzt aufzubewahren (vgl. auch K 10 Nr. 2.1).
- 3.8.2 Die Pläne sind in Planschränken übersichtlich geordnet unterzubringen und in einem Planverzeichnis oder einer Plankartei zu erfassen.
- 3.8.3 Alle Planschränke sollten in einem Raum (Plankammer) untergebracht sein. Die Verwaltung der Pläne ist einem Amtsangehörigen zu übertragen.  
Bei Ausgabe von Plänen ist ein Wahrzettel anzulegen, aus dem der Tag der Ausgabe und der Name des Empfängers zu ersehen ist.
- 3.9 Aufbewahrung von Modellen  
Wertvolle Modelle sind aufzubewahren; sie können auch vom Nutznießer übernommen werden.
- 4. Personal**
- 4.1 Einstellung und Verwendung von Personal
- 4.1.1 Vor Einstellung von Personal ist zu prüfen, ob hier eine sachliche Notwendigkeit besteht. Die Auswahl geeigneter Bewerber obliegt dem Dienststellenleiter, soweit die Bewerber der Dienststelle nicht durch die Oberfinanzdirektion oder den Minister der Finanzen zugewiesen werden.  
Vor Ablauf der Probezeit prüft der Dienststellenleiter, ob der eingestellte Amtsangehörige die Voraussetzungen für das vorgesehene Arbeitsgebiet erfüllt und für eine Weiterbeschäftigung geeignet ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Kündigung oder die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechtzeitig zu veranlassen.
- 4.1.2 Die Oberfinanzdirektion oder der Minister der Finanzen entscheiden, soweit der Dienststellenleiter nicht allein zuständig ist, über:  
— Einstellungen und Entlassungen,  
— beabsichtigte Umsetzungen innerhalb des Geschäftsbereiches der Dienststelle, sofern sie haushalts- oder tarifrechtliche Auswirkungen haben,  
— die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.
- 4.1.3 Abordnungen und Versetzungen zu anderen Dienststellen werden durch die Oberfinanzdirektion oder den Minister der Finanzen angeordnet.  
Die Zuweisung eines Amtsangehörigen zu einem Teil des Bauamtes an einem anderen Ort erfolgt durch den Dienststellenleiter nach vorheriger Besprechung mit dem Personalrat.
- 4.1.4 Bei Aufgabenminderung ist der Oberfinanzdirektion freizustellendes Personal, unter Angabe der Eignung, rechtzeitig zu melden. Diese prüft, ob eine anderweitige Verwendung möglich ist.
- 4.1.5 Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist der Oberfinanzdirektion anzuzeigen.
- 4.2 Vereidigung und Gelöbniß  
Den Diensteid der Beamten und das Gelöbniß der Angestellten und Arbeiter nimmt der Dienststellenleiter ab.
- 4.3 Verantwortung
- 4.3.1 Die Amtsangehörigen sind für die sachgemäße Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich; sie sind an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden.
- 4.3.2 Von der Verantwortung sind sie für den Einzelfall entbunden, wenn sie mit ihrer Meinung nicht durchgedrungen sind und dies zu den Akten vermerkt haben. Dieser Vermerk ist von dem Weisungsbefugten gegenzuzeichnen. Die Verantwortung beschränkt sich in diesem Fall auf die richtige Bearbeitung nach den gegebenen Weisungen.
- 4.4 Amtsverschwiegenheit und Schweigepflicht  
Neueingestellte Verwaltungsangehörige sind über die geltenden Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit und Schweigepflicht zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- 4.5 Aussagegenehmigung  
Verwaltungsangehörige, die in einem behördlichen Verfahren Partei oder Beschuldigte sind oder als Zeugen, Sachverständige oder Gutachter vernommen werden oder Erklärungen abgeben sollen, bedürfen der Aussagegenehmigung über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt auch für ausgeschiedene Verwaltungsangehörige in dienstlichen Angelegenheiten.  
Soll ein Verwaltungsangehöriger als Partei, Beschuldigter oder Zeuge vor Gericht oder einer Behörde gehört werden, ist die Genehmigung durch das Gericht oder die Behörde, in allen anderen Fällen durch den Verwaltungsangehörigen selbst einzuholen. Aussagegenehmigungen werden durch den Dienststellenleiter, für den Dienststellenleiter durch die Oberfinanzdirektion erteilt.
- 4.6 Nebentätigkeit  
Die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit ist nur im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zulässig. Diese Bestimmungen sind den Verwaltungsangehörigen gegen schriftliche Bestätigung bekanntzugeben.
- 4.7 Urlaub und Dienstbefreiung
- 4.7.1 Die Gewährung von Urlaub (Erholungsurlaub, Urlaub für ein Kur- oder Heilverfahren, Genesungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub) und Dienstbefreiung richten sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.
- 4.7.2 Zu Beginn eines Kalenderjahres ist ein Urlaubsplan aufzustellen.
- 4.7.3 Erholungsurlaub, Urlaub für ein Kur- oder Heilverfahren und Zusatzurlaub gewährt der Dienststellenleiter, Genesungsurlaub bis zu drei Wochen die Oberfinanzdirektion.  
Für die Gewährung von Genesungsurlaub von mehr als drei Wochen und von Sonderurlaub ist der Minister der Finanzen zuständig.
- 4.7.4 Dienstbefreiung kann der Dienststellenleiter bis zu sechs Werktagen, die Oberfinanzdirektion bis zu zwölf Werktagen erteilen. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Ministers der Finanzen.
- 4.7.5 Urlaub und Dienstbefreiung für den Dienststellenleiter gewährt die Oberfinanzdirektion. Der Dienststellenleiter kann sich Erholungsurlaub bis zur Dauer von fünf Arbeitstagen selbst nehmen und in dringenden Fällen Dienstbefreiung bis zur Dauer von sechs Werktagen selbst erteilen. Er hat Beginn und Ende des sich selbst erteilten Urlaubs und bei sich selbst erteilter Dienstbefreiung auch den Grund der Oberfinanzdirektion vor Antritt anzuzeigen.
- 4.7.6 Der Urlaubsantrag ist nach Möglichkeit spätestens drei Tage vor Urlaubsantritt zu stellen. Rechtzeitig gestellte Anträge auf Erholungsurlaub gelten als genehmigt, wenn sie nicht abgelehnt worden sind.
- 4.7.7 Die Wiederaufnahme des Dienstes nach Urlaub oder Dienstbefreiung ist der Geschäftsstelle anzuzeigen. Eine durch Erkrankung oder Unfall bedingte Unterbrechung des Urlaubs muß durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
- 4.7.8 Urlaub und Dienstbefreiung sind in eine Kartei (vgl. Muster 012) einzutragen. Die abgeschlossene Karte ist zu den Personalakten zu nehmen.
- 4.8 Erkrankungen, Dienst- und Arbeitsunfälle
- 4.8.1 Bleiben Verwaltungsangehörige wegen Erkrankung dem Dienst fern, haben sie die Dienstunfähigkeit der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.  
Bei Dienst- und Arbeitsunfällen sind außerdem Zeitpunkt und Ort des Unfalles anzugeben und der Unfallhergang, unter Benennung etwaiger Zeugen, zu schildern. Bei Erkrankungen, die länger als drei Arbeitstage dauern, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die voraussichtliche Dauer der Erkrankung

- enthalten soll. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung. Beruht die Dienstunfähigkeit auf dem Verschulden eines Dritten, gegen den ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann, ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- Darüber hinaus sind Arbeitsunfälle von Angestellten und Arbeitern der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.8.2 Der Oberfinanzdirektion sind anzuzeigen:
- Erkrankungen des Dienststellenleiters oder seines Vertreters im Amt bei einer Dauer von mehr als fünf Arbeitstagen,
  - Erkrankungen von anderen Verwaltungsangehörigen bei mehr als dreimonatiger Dauer, es sei denn, daß wegen der Gewährung von Krankenbezügen eine frühere Mitteilung erforderlich ist.
- 4.8.3 Die Anzeige nach Nr. 4.8.2 ist sofort zu erstatten, wenn ein Vertreter bestellt werden muß oder wenn die voraussichtliche Krankheitsdauer die angegebenen Zeitabschnitte überschreiten wird.
- 4.8.4 Ist ein Verwaltungsangehöriger innerhalb der letzten zwölf Monate bereits wegen Krankheit dem Dienst ferngeblieben, ist der Oberfinanzdirektion zu berichten, wenn die Krankheitsdauer einschließlich der erneuten Erkrankung drei Monate überschritten hat und eine Anzeige nach Nrn. 4.8.2 oder 4.8.3 noch nicht erstattet worden ist.
- 4.8.5 Die Beendigung der Krankheit haben die Verwaltungsangehörigen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Oberfinanzdirektion ist die Wiederaufnahme des Dienstes anzuzeigen, wenn über die Erkrankung berichtet worden ist.
- 4.8.6 Die Erkrankungen werden von der Geschäftsstelle in die Krankheitskarte (vgl. Muster 012) eingetragen. Die abgeschlossene Krankheitskarte ist zu den Personalakten zu nehmen.
- 4.9 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen
- 4.9.1 Der Dienststellenleiter erteilt den Verwaltungsangehörigen bei gegebenem Anlaß ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das auf Verlangen auch Auskunft über Führung und Leistung geben muß. Die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.
- 4.9.2 Über Anträge auf Abänderung eines Zeugnisses entscheidet die Oberfinanzdirektion, wenn der Dienststellenleiter dem Antrag nicht abhelfen kann.
- 4.9.3 Eine Abschrift der vom Dienststellenleiter erteilten Zeugnisses ist zu den Personalakten zu nehmen.
5. **Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**
- 5.1 Allgemeine Vorschriften
- Bei der Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Bauämter sind zu beachten:
- Landeshaushaltsordnung — LHO —
  - Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung — VV-LHO —
  - Haushaltsgrundsatzgesetz, Teil II — HGGrG —
  - Gruppierungs- und Funktionenplan
  - Haushaltsgesetz einschließlich Landeshaushaltsplan
- 5.2 Veranschlagung
- 5.2.1 Die Bauämter reichen der Oberfinanzdirektion über die innerhalb ihres Geschäftsbereichs im nächsten, ggf. auch im übernächsten Haushaltsjahr zu erwartenden Verwaltungseinnahmen und -ausgaben des Kap. 06 08 ihren Beitrag zum Voranschlag — getrennt nach Haushaltsjahren — ein (§ 9 Abs. 2 LHO). Der Termin wird von der Oberfinanzdirektion bestimmt.
- 5.2.2 Bei der Veranschlagung sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der bisherigen tatsächlichen Verhältnisse und der etwa zu erwartenden Veränderungen nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu schätzen. Wesentliche Abweichungen des Ansatzes gegenüber dem Vorjahr sind in den Erläuterungen zu begründen.
- Für die richtige Angabe der Buchungsstelle der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sind maßgebend der Gruppierungs- und Funktionenplan, die jeweiligen Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoran-
- schläge und das Haushaltsgesetz mit Durchführungsbestimmungen.
- 5.3 Bewirtschaftung
- 5.3.1 Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)
- Bei der Bewirtschaftung von Einnahmemitteln ist eine Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen zu führen (VV Nr. 7 zu § 34 LHO).
- 5.3.2 Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A).
- Die Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (VV Nr. 8 zu § 34 LHO) dient dem Zweck, jederzeit einen Überblick über den Stand der verfügbaren Ausgaben im Vergleich zu den verfügbaren Haushaltsmitteln zu ermöglichen.
- 5.3.3 Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)
- Hieraus ist sowohl die Zuteilung bzw. Rückziehung als auch die jeweilige Inanspruchnahme der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen ersichtlich (VV Nr. 9 zu § 34 LHO).
- 5.3.4 Führung der Listen
- Die Haushaltsüberwachungslisten sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und stets auf dem laufenden zu halten. Alle in förmlichen Kassenanordnungen enthaltenen Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sind vor Übersendung der Kassenanordnung an die Kasse in die entsprechenden Listen einzutragen.
- 5.3.5 Übersicht über die verfügbaren Ausgabemittel
- Übersichten über die verfügbaren Ausgabemittel sind zum 5. 7., 5. 10., 5. 11., 5. 12. und 5. 1. eines jeden Jahres der Oberfinanzdirektion vorzulegen. Der in Spalte 6 dieser Übersichten anzugebende Jahresbedarf ist sorgfältig zu schätzen.
- 5.3.6 Solange Bauämter den Kassenanschlag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht erhalten haben, dürfen sie Verwaltungsausgaben nur auf Grund besonderer Ermächtigung in dem dort vorgesehenen Umfang leisten.
- 5.3.7 Betriebsmittel
- Die Betriebsmittel sind bei der Oberfinanzdirektion anzufordern (vgl. VV Nr. 1 zu § 43 LHO).
- 5.3.8 Reichen die zugewiesenen Haushaltsmittel für Verwaltungsausgaben trotz sparsamer Bewirtschaftung nicht aus, dürfen Ausgaben erst geleistet und Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn die Oberfinanzdirektion einen Antrag auf Zuweisung weiterer Haushaltsmittel entsprochen hat. Nicht benötigte Haushaltsmittel sind unverzüglich zurückzumelden.
- 5.3.9 Abgabe von Gegenständen
- Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden (§ 63 LHO). Die erzielten Erlöse sind bei Kap. 06 08 zu vereinnahmen.
- Gegenstände einer Verwaltung dürfen an eine andere Verwaltung nur gegen Erstattung des vollen Wertes abgegeben werden (VV Nr. 3 letzter Satz zu § 61 LHO). Hierbei sind die Bestimmungen über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen zu beachten.
- Wenn landeseigene Fernsprechanlagen verfügbar werden, ist der Oberfinanzdirektion zu berichten.
- 5.3.10 Postgebühren
- Es gelten die hierfür erlassenen Landesrichtlinien.
- 5.4 Rechnungsmäßiger Nachweis, Rechnungslegung
- 5.4.1 Feststellung der Rechnungsbelege
- Bei der Prüfung und Feststellung der Rechnungsbelege sind die VV Nrn. 11 bis 19 zu § 70 LHO zu beachten (vgl. Nr. 2.8).
- 5.4.2 Bestandteile der Rechnungsbelege
- Kassenanordnung (vgl. VV Nrn. 1 bis 26 zu § 70 LHO),
  - Anlagen zur Kassenanordnung.
- Der Kassenanordnung sind alle Anlagen beizufügen, die zur Erläuterung der in der Rechnung enthaltenen Zahlenansätze notwendig sind (VV Nrn. 2.2 und 10 zu § 70 sowie 3.2.4 zu § 75 LHO).
- 5.4.3 Die Kassengeschäfte erledigen die zuständigen Kassen des Landes.



Für kleinere und eilbedürftige sächliche Verwaltungsausgaben kann bei der Oberfinanzdirektion ein Handvorschuß beantragt werden.

Kassenanordnungen dürfen Empfangsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen zur Überbringung an die Kasse nicht übergeben werden.

- 5.4.4 Die Rechnungslegung ist von der zuständigen Kasse des Landes vorzunehmen (vgl. J Nr. 5). Das Verfahren der Rechnungslegung wird jährlich durch Erlaß des Ministers der Finanzen (Rechnungslegungserlaß) geregelt.

## **B EINGLIEDERUNG DER BAUAUSGABEN IN DEN LANDESHAUSHALTSPLAN UND BEWIRTSCHAFTUNG DER BAUAUSGABEN**

### **1. Eingliederung in den Landeshaushaltsplan**

- 1.1 Im Landeshaushaltsplan werden die Ausgaben (Kostengruppen 1.4 bis 7 DIN 276) für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für alle Ressorts im Einzelplan 18, die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und für den Bauunterhalt in den Einzelplänen der Ressorts nach dem Gruppierungsplan veranschlagt. Die Ausgaben für Grunderwerb (Kostengruppen 1.1 bis 1.3 DIN 276) werden gesondert veranschlagt. Die nachstehend aufgeführten, in allen fünf Stellen festgelegten Titel sind Festtitel.

Hauptgruppe 5 — Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst —:

1.1.1 ...

1.1.2 Bei Titel 517 ..

die Ausgaben für die amtliche Vermessung von Grundstücken und die amtliche Einmessung von Gebäuden und Anlagen, jedoch nur, wenn die Kosten dafür weder bei der Baumaßnahme veranschlagt noch mit der Baurechnung abgerechnet werden können.

Ist ein Bautitel vorhanden, sind die Kosten der Vermessung bei dem jeweiligen Bautitel nachzuweisen. Die Kosten für die amtliche Einmessung nach Abschluß der Baurechnung sind bei Titel 517 .. zu buchen.

1.1.3 Bei Titel 519 ..

— die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen unabhängig von der Kostenhöhe; d. h. die Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschl. Zubehör sowie der Gebäude, Grundstücke usw. des allgemeinen Kapital- und Sachvermögens; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf diesen Grundstücken,

— die Ausgaben für die Wartung technischer Anlagen (vgl. K 19) durch Auftragnehmer (Wartungsverträge).

1.1.4 Bei Titel 521 ..

die Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Wegen außerhalb der in Nr. 1.1.3 genannten Grundstücke, zu der das Land verpflichtet ist, unabhängig von der Kostenhöhe.

1.1.5 ...

1.1.6 ...

Hauptgruppe 7 — Bauausgaben — (Kostengruppen 1.4 bis 7 ausgenommen 4.2, 4.3, 4.4, 4.9 DIN 276):

1.1.7 Bei Kap. 18 39 — 715 01

- 1.1.7.1 die Ausgaben für Vorarbeitskosten, die erforderlich werden, bevor die Baumaßnahme im Haushaltsplan ausgebracht ist, wie:

— Personal- und Sachausgaben des Bauamtes (Bauleitungsmittel)

— Ausgaben für Baugrunduntersuchungen zur Feststellung geeigneter Baugrundstücke oder im Zusammenhang mit der Planung baulicher Maßnahmen

— Ausgaben für das Vermessen von Baugrundstücken zur Feststellung der Kosten von Baumaßnahmen

— Ausgaben für Wettbewerbe

— Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Nach Zuweisung der Ausgabenmittel für die betreffende Baumaßnahme sind diese Ausgaben zugunsten des Kap. 18 39 — 715 01 umzubuchen.

(Umsetzungen vgl. Nr. 2.6).

- 1.1.7.2 Ausgaben für die Anfertigung von Baubestandsunterlagen, soweit sie nicht aus den Ausgabemitteln der jeweiligen Baumaßnahme (Nr. 1.1.9) zu bestreiten sind.

1.1.8 Bei Titel 711 01 bis 711 ..

die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlaß oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen auf denselben oder benachbarten Grundstücken gelten als eine Baumaßnahme.

1.1.9 Bei Titel 712 .. bis 759 ..

nur im Einzelplan 18:

— die Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

— die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen und für Vermessungen (vgl. Nr. 1.1.7.1)

Eine Baumaßnahme kann auch mehrere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und außerdem die Herrichtung vorhandener Gebäude und Anlagen auf denselben oder benachbarten Grundstücken umfassen; sie ist dann stets einheitlich zu bezeichnen.

Hauptgruppe 8 — Sonstige Investitionsausgaben —:

1.1.10 Bei Titel 812 ..

die Ausgaben für die Erstausrüstung der Bauten mit Gerät (Kostengruppen 4.2, 4.3, 4.4, 4.9 DIN 276).

1.1.11 Bei Titel 821 ..

die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken einschließlich aller Nebenkosten, soweit der Erwerb nicht bei der Baumaßnahme veranschlagt wird (Kostengruppen 1.1 bis 1.3 DIN 276).

1.2 ...

1.3 Muß eine Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung erstmalig hergerichtet werden, ist dies wie eine Kleine oder Große Neu-, Um- oder Erweiterungsbau- maßnahme zu veranschlagen.

1.4 ...

### **2. Bewirtschaftung der Bauausgaben**

2.1 Zuweisung der Ausgabemittel

- 2.1.1 Die Ausgabemittel für den Bauunterhalt (vgl. Nr. 1.1.3) werden von der obersten Landesbehörde, sofern diese nicht selbst die Verteilung der Mittel vornimmt, den nachgeordneten Landesober- oder Landesmittelbehörden zugewiesen. Diese verteilen die Ausgabemittel an die mit der Ausführung der Bauunterhaltungsarbeiten beauftragten Dienststellen zur Bewirtschaftung. Die hausverwaltende Dienststelle bewirtschaftet die Mittel für die in ihre Zuständigkeit fallenden Bauunterhaltungsarbeiten. Soweit die Ausführung dem Bauamt obliegt, werden ihm die Ausgabemittel zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wird von der Behörde, die die Mittel verteilt, über die Zuweisung der Mittel unterrichtet.

Um den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel sowie die rechtzeitige Ausführung und Abrechnung der Arbeiten bis Haushaltsjahresschluß zu gewährleisten, soll die Mittelzuweisung an das Bauamt am Anfang des Haushaltsjahres erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist das Bauamt über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabemittel frühzeitig zu verständigen (Rücklage siehe Nr. 2.3.2).

Die Zuständigkeit für die Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten und damit die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der entsprechenden Mittel ist geregelt in C Nr. 3.1.4.

- 2.1.2 Die Ausgabemittel für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (vgl. Nr. 1.1.8) werden von der obersten Landesbehörde, sofern diese nicht selbst die Verteilung der Mittel vornimmt, den nachgeordneten Landesober- oder Landesmittelbehörden zugewiesen. Diese leiten die Ausgabemittel den mit der Ausführung der Baumaßnahmen beauftragten Bauämtern zur Bewirtschaftung zu. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wird von der Behörde, die die Mittel verteilt, über die Zuweisung der Mittel unterrichtet.

2.1.3 Die Ausgabemittel für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (vgl. Nr. 1.1.9) werden vom Minister der Finanzen der Oberfinanzdirektion zugewiesen. Diese

verteilt die Ausgabemittel an die mit der Ausführung der Baumaßnahmen beauftragten Bauämter zur Bewirtschaftung.

- 2.1.4 Die Ausgabemittel für die Erstausrüstung mit Gerät bewirtschaftet der Fachminister oder die vom ihm bestimmte nachgeordnete Behörde, Führt das Bauamt die Veranschlagung und Beschaffung des Gerätes durch (vgl. E Nr. 2.3), werden ihm die entsprechenden Ausgabemittel zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- 2.1.5 Die Betriebsmittel aus den Ausgabemitteln nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 fordert das Bauamt von der Behörde an, die ihm die Ausgabemittel zugewiesen hat (vgl. auch VV zu § 43 LHO).
- 2.2 Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel  
Mit der Mittelzuweisung hat das Bauamt die Anordnungsbefugnis unmittelbar erhalten. Für die Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel gilt A Nr. 2.8.1.
- 2.3 Überwachung der Ausgabemittel
- 2.3.1 Allgemein  
Bei der Verwaltung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landeshaushalts ist zu vermeiden.  
Über die zugewiesenen Ausgabemittel hinaus dürfen weder Zahlungsverpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.  
Den rechnungsmäßigen Nachweis über die Ausgaben führen ausschließlich die von der Landesober- oder Landesmittelbehörde zu bestimmenden Kassen des Landes. Die Kassen sind nicht berechtigt, von sich aus Zahlungen ohne Anweisung des Bauamtes oder der Landesbehörde, denen die Bewirtschaftung der Ausgabemittel obliegt, zu leisten. Das Bauamt hat für alle Baumaßnahmen (einschl. Bauunterhaltung) die in Abschnitt J Nr. 3 bezeichneten Rechnungslegungsbücher zu führen, soweit ihm Ausgabemittel (Kostengruppen 1 bis 7 DIN 276) zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.
- 2.3.2 Bei Bauunterhalt  
Aus den Ausgabemitteln für Bauunterhalt wird von der obersten Landesbehörde oder von der Landesober- oder Landesmittelbehörde zunächst — ohne Rücksicht, ob die beantragten Mittel voll oder nur zum Teil zugewiesen sind — eine angemessene Rücklage gebildet. Aus ihr werden die Kosten für die im Laufe des Haushaltsjahres erfahrungsgemäß eintretenden und unabwendbaren baulichen Maßnahmen gedeckt. Die Rücklage ist nur so lange verfügbar zu halten, bis übersehen werden kann, daß sie für den gedachten Zweck nicht mehr in Anspruch genommen wird.  
Die oberste Landesbehörde oder die Landesober- oder Landesmittelbehörde weist den größten Teil der von der Rücklage verbliebenen und zur Bewirtschaftung durch die Bauämter vorgesehenen Ausgabemittel diesen bis zum 1. September jeden Jahres zu. Die dann noch verbliebenen und zur Bewirtschaftung durch die Bauämter vorgesehenen Ausgabemittel sind diesen so rechtzeitig zuzuweisen, daß die damit durchzuführenden Arbeiten noch vor Jahresabschluß ausgeführt und abgerechnet werden können. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wird von der Behörde, die die Mittel verteilt, über die Zuweisung der Mittel unterrichtet.  
Mit einer nachträglichen Erhöhung der Ausgabemittel kann nicht gerechnet werden.  
Über Minderbedarf oder Einsparungen bei einmaligen Instandsetzungen nach C Nr. 2.5 berichtet das Bauamt formlos der für die Mittelverteilung zuständigen Landesbehörde (vgl. Nr. 2.1.1) und der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz; hinsichtlich der Termine gilt Nr. 2.3.4 Abs. 2 entsprechend. Dies gilt nicht für die normale Bauunterhaltung nach C Nr. 2.2.
- 2.3.3 Bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Ergeben sich bei einer Baumaßnahme unabwendbare Mehrkosten, sind sie aus Einsparungen im Rahmen der Zuweisung für ihren Titel zu decken; den Nachtrag dafür legt das Bauamt der Behörde vor, die die Ausgabemittel zugewiesen hat.  
Bei Minderbedarf oder Einsparungen gelten Nr. 2.3.4 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- 2.3.4 Bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Sind Mehrkosten zu erwarten, berichtet das Bauamt auf dem Dienstwege sofort der obersten technischen

Instanz formlos und teilt dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mit. Ein begründeter Antrag in Form eines Nachtrages zur genehmigten Haushaltsunterlage — Bau — ist der zuständigen obersten technischen Instanz unverzüglich vorzulegen (vgl. E Nr. 3.2.7).

Ist erkennbar, daß der für ein Haushaltsjahr veranschlagte Haushaltsansatz nicht voll ausgeschöpft wird (Minderbedarf) oder daß die veranschlagten Kosten unterschritten werden (Einsparung), berichtet das Bauamt hierüber formlos der Oberfinanzdirektion unverzüglich.

Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der genehmigten Haushaltsunterlage — Bau — verwendet werden.

- 2.3.5 Bei Erstausrüstung mit Gerät (vgl. E Nr. 2.3)  
Nr. 2.3.4 gilt sinngemäß. Der Fachminister entscheidet über die Aufstellung eines Nachtrages im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.
- 2.4 Übertragbarkeit von Ausgabemitteln
- 2.4.1 Bei Bauunterhalt  
Die Ausgabemittel sind nur übertragbar, wenn der Haushaltsplan einen Übertragungsvermerk nach § 19 LHO enthält.  
Für die Übertragbarkeit der bei Titel 519 .. veranschlagten Ausgabemittel vgl. VV Nr. 3 zu § 45 LHO.
- 2.4.2 Bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Die Ausgaben sind übertragbar (§ 19 LHO). Die Inanspruchnahme der Ausgaberechte bedarf der Einwilligung des Ministers der Finanzen (§ 45 Abs. 3 LHO); sie ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle bei der zuständigen Landesbehörde, die die Ausgabemittel zugewiesen hat, zu beantragen. Die Ausgaberechte werden grundsätzlich nur für das der Bewilligung nachfolgende Haushaltsjahr verfügbar gehalten.
- 2.4.3 Bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Die Ausgaben sind übertragbar (§ 19 LHO). Die zeitliche Bindung regelt sich nach § 45 Abs. 2 LHO. Die Inanspruchnahme der Ausgaberechte bedarf der Einwilligung des Ministers der Finanzen (§ 45 Abs. 3 LHO).
- 2.4.4 Bei Erstausrüstung mit Gerät (vgl. E Nr. 2.3)  
Die Ausgaben sind übertragbar. Nr. 2.4.3 gilt sinngemäß.
- 2.5 Verpflichtungsermächtigungen  
Verpflichtungsermächtigungen geben die Möglichkeit, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen; sie sind im Haushaltsplan bei den jeweiligen Ausgabetiteln gesondert veranschlagt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 LHO).  
Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Ministers der Finanzen (§ 38 Abs. 2 LHO).  
Verpflichtungsermächtigungen, die im Haushaltsjahr der Veranschlagung nicht voll in Anspruch genommen wurden, verfallen mit dessen Ablauf (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 LHO). Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes (§ 45 Abs. 1 Satz 2 LHO).
- 2.6 Umsetzungen  
Im Rahmen der genehmigten Kostenunterlagen können die Haushaltsansätze der einzelnen Titel im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden, soweit im Haushaltsgesetz, den Durchführungsbestimmungen hierzu oder im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Entsteht bei einer Maßnahme über den Haushaltsansatz hinaus ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf, können nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze anderer Maßnahmen zur Deckung dieses Mehrbedarfes herangezogen werden (Umsetzung von Haushaltsmitteln).  
Umsetzungen von Haushaltsmitteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen, soweit er nicht für einzelne Bereiche darauf verzichtet (vgl. E Nr. 3.2.6 Abs. 3).
- 2.7 Überschreitungen  
Soweit unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben nicht durch Umsetzung innerhalb des Bauhaushaltes (vgl. Nr. 2.6) gedeckt werden können, sind diese

bei den im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen als überrplanmäßige Ausgaben (Vorgriff), bei den nicht im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen als außerplanmäßige Ausgaben zu beantragen (vgl. § 37 LHO und die VV hierzu).

Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 2 LHO und die VV hierzu).

## C UNTERHALTUNG DER GRUNDSTÜCKE UND BAULICHEN ANLAGEN

### 1. Allgemeines

1.1 Die Bauunterhaltung umfaßt alle Maßnahmen, die keine Veränderung der Liegenschaften in ihrem Bestand zur Folge haben. Zur Bauunterhaltung gehören insbesondere alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Baukonstruktionen, der Installationen und betriebstechnischen Anlagen (vgl. K 19), der betrieblichen Einbauten und der Außenanlagen dienen.

Der Ablauf des Verfahrens ist schematisch in Anhang 101 dargestellt.

1.2 Zur Bauunterhaltung in Liegenschaften des Landes ist die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet, soweit nicht diese Pflicht einem Dritten auferlegt ist oder eine Sonderregelung besteht. Die hausverwaltende Dienststelle ist ferner für den Bauunterhalt derjenigen gemieteten oder gepachteten Liegenschaften zuständig, zu deren Unterhaltung sich das Land verpflichtet hat. Die Bauunterhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme bzw. Teilübernahme von baulichen Anlagen (vgl. H. Nr. 1).

Bauunterhaltungsarbeiten, die technische oder künstlerische Kenntnisse erfordern, dürfen nur vom Bauamt durchgeführt werden (vgl. A Nr. 1.2); die hausverwaltende Dienststelle kann Bauunterhaltungsarbeiten, die sich ohne technische und künstlerische Sachkunde beurteilen lassen, in eigener Verantwortung durchführen. Für die Bauunterhaltung in Liegenschaften, für die das Land das Patronat übernommen hat, wird das Bauamt entsprechend den abgeschlossenen Verträgen tätig.

Der Abschluß von Wartungsverträgen obliegt der hausverwaltenden Dienststelle (vgl. K 19 Nr. 2.2.3).

1.3 Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird (vgl. Richtlinien über die Aufstellung der Vorausschläge zum Haushaltsplan).

1.4 ...

### 2. Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

2.1 Die Ausgaben für die Bauunterhaltung sind im Einzelplan der Verwaltung veranschlagt, der die Bauunterhaltung obliegt (vgl. C Nr. 1.2).

2.2 Grundlagen für die Veranschlagung der Ausgaben durch die oberste Landesbehörde sind

2.2.1 für die Bauunterhaltung landeseigener Liegenschaften Prozentsätze des Friedensneubauwertes von 1913, gestaffelt für Gebäude im Alter bis zu 10 Jahren bzw. über 10 Jahren (vgl. Richtlinien über die Aufstellung der Vorausschläge zum Haushaltsplan und K 106),

2.2.2 für die Bauunterhaltung gemieteter oder gepachteter baulicher Anlagen und Grundstücke die geschätzten Kosten im Rahmen der vom Land übernommenen Verpflichtung.

2.3 ...

2.4 ...

### 2.5 Einmalige Instandsetzungen

Wird bei der Baubegehung (vgl. C Nr. 3.1.4) festgestellt, daß der unter Nr. 2.2.1 genannte Pauschbetrag für den Bauunterhalt nicht ausreicht, um größere, einmalige Instandsetzungsarbeiten (z. B. Dachdeckung, Außenputz) auszuführen, sind an Stelle der Pauschalierung die für die Unterhaltung der Gebäude, einschließlich der einmaligen Instandsetzungsarbeiten anfallenden unabweisbaren Kosten, gesondert in Form einer vereinfachten Haushaltsunterlage — Bau — (vgl. F Nr. 2) vom Bauamt zu veranschlagen (vgl. Richtlinien über die Aufstellung des Haushaltsvorausschlag). Die dem Bauamt entstehenden Personal- und Sachausgaben (Bauleitungsmittel) sind mit zu veranschlagen (vgl. K 17).

Die hausverwaltende Dienststelle legt der Landesober- oder Landesmittelbehörde die vereinfachte Haushaltsunterlage — Bau — spätestens bis zum 1. Februar zur Einstellung in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres vor.

### 3. Feststellung des Baubedarfes — Baubegehung —

#### 3.1 Baubegehung

3.1.1 Zur Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind alle Liegenschaften in der Regel alle 2 Jahre — rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres — zu begehen (vgl. C Nr. 4.2). In Sonderfällen können auch andere zeitliche Abstände zwischen den Baubegehungen sinnvoll oder notwendig sein. Die Entscheidung hierüber treffen die hausverwaltende Dienststelle und das Bauamt im Einvernehmen miteinander.

3.1.2 An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten nehmen teil:

— die hausverwaltende Dienststelle

— die nutzende Dienststelle

— das Bauamt und — soweit notwendig — ein Vertreter der örtlichen Brandschutzbehörde

— die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz auf Ersuchen des Bauamtes in Fällen von besonderer finanzieller und/oder technischer Bedeutung.

Im übrigen kann die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz nach ihrem Ermessen an den Baubegehungen teilnehmen.

3.1.3 Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart im Einvernehmen mit dem Bauamt rechtzeitig den Termin zur Begehung mit den zu beteiligenden Stellen.

3.1.4 Bei der Begehung ist festzulegen, welche Arbeiten von dem Bauamt oder der hausverwaltenden Dienststelle durchzuführen sind. Wenn Zweifel darüber bestehen, wer bestimmte Arbeiten durchführen lassen soll, entscheidet das Bauamt nach den technischen oder künstlerischen Notwendigkeiten (vgl. C Nr. 1.2 Abs. 3).

Bei der Begehung ist ebenfalls festzulegen, für welche einmaligen Instandsetzungsarbeiten nach C Nr. 2.5 besondere Bauunterlagen aufzustellen sind.

Bei der Begehung ist auch festzustellen, ob bei Mietwohnungen der Mieter die Arbeiten ordnungsgemäß durchführen läßt, die ihm auf Grund des Mietvertrages obliegen.

Wegen der Bewirtschaftung der Mittel vgl. B Nr. 2.1.1. Wegen der Feststellung von Kostenrechnungen vgl. J Nr. 4.1 Abs. 2.

#### 3.2 Baubedarfnachweisung — BBN —

3.2.1 Anlässlich der Baubegehung fertigen sowohl das Bauamt als auch die hausverwaltende Dienststelle je eine Baubedarfnachweisung nach Muster 8 C im Entwurf an; in diese Entwürfe nehmen die Dienststellen jeweils nur die Bauunterhaltungsarbeiten auf, die sie selbst durchführen (vgl. C Nr. 3.1.4).

3.2.2 Es ist zweckmäßig, die Baubedarfnachweisung für jede einzelne Liegenschaft aufzustellen. Die beabsichtigten Bauunterhaltungsarbeiten sind getrennt nach baulichen Anlagen, die Außenanlagen am Schluß der Aufstellung aufzuführen.

Soll für einmalige Instandsetzungsarbeiten eine Haushaltsunterlage — Bau — aufgestellt werden (vgl. C Nr. 2.5), ist dies in der Baubedarfnachweisung einschließlich der voraussichtlichen Kostenhöhe nachrichtlich zu vermerken.

3.2.3 Bei der Schätzung der Kosten für die Bauunterhaltungsarbeiten, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden sollen, leistet im Bedarfsfall das Bauamt — zweckmäßig schon bei der Baubegehung — Amtshilfe.

3.2.4 ...

3.2.5 Von jeder Dienststelle ist die Baubedarfnachweisung dreifach zu fertigen. Je eine Fertigung tauschen beide Ortsinstanzen aus und erkennen sie gegenseitig an. Die dritte Fertigung legt die hausverwaltende Dienststelle der Landesober- oder Landesmittelbehörde zur Bemessung der Ausgabemittel vor (vgl. C Nr. 4.2).

Für Dienststellen, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen und denen durch Kassenanschlag alle Bauunterhaltungsmittel zugewiesen werden, entfällt in der Regel eine Vorlage der Baubedarfnach-

- weisungen. Die Baubedarfnachweisungen sind in diesem Fall nur bei Bedarf der obersten Landesbehörde zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlages als begründende Unterlage für die Höhe der anzufordernden Bauunterhaltungsmittel vorzulegen.
- 3.2.6 Werden vom Bauamt für einmalige Instandsetzungsarbeiten besondere Bauunterlagen in Form von vereinfachten Haushaltsunterlagen — Bau — aufgestellt (vgl. C Nr. 2.5), sind diese dreifach mit Einverständniserklärung des Nutznießers (vgl. F Nr. 4) zu fertigen und der hausverwaltenden Dienststelle in zweifacher Ausfertigung zur Vorlage bei der Landesober- oder Landesmittelbehörde zu übergeben (vgl. C Nr. 4.2). Eine Ausfertigung verbleibt beim Bauamt.
- 3.3 **Dringlichkeitsstufen**
- 3.3.1 Bei der Baubegleichung sind die Dringlichkeitsstufen für die Bauunterhaltungsarbeiten von den Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen und in der Baubedarfnachweisung zu vermerken.
- 3.3.2 Die Dringlichkeit der Arbeiten ist wie folgt zu stufen:
- Dringlichkeitsstufe A  
Die mit „A“ bezeichneten Arbeiten sind unabwiesbar, d. h. so dringend, daß für das Land wesentliche Nachteile entstehen, wenn sie nicht ausgeführt werden.
  - Dringlichkeitsstufe B  
Die mit „B“ bezeichneten Arbeiten sind wichtig, d. h. sie sollen möglichst in dem Haushaltsjahr, für das sie beantragt werden, ausgeführt werden.
  - Dringlichkeitsstufe C  
Die mit „C“ bezeichneten Arbeiten können notfalls bis zum nächsten Haushaltsjahr aufgeschoben werden; sie sind dann im folgenden Haushaltsjahr in ihrer Dringlichkeit neu einzustufen.
4. **Mittelanforderung** (Bauunterhaltung nach Nr. 2.2)
- 4.1 Grundlage für die Mittelanforderung sind die von beiden Ortsinstanzen aufgestellten Baubedarfnachweisungen.
- 4.2 Die hausverwaltende Dienststelle legt der Landesober- oder Landesmittelbehörde die Baubedarfnachweisungen spätestens bis zum 1. Oktober zur Bemessung der Ausgabemittel für das folgende Haushaltsjahr vor.
- 4.3 ...
5. **Ausführung der Arbeiten**
- 5.1 Die Arbeiten sind der Dringlichkeit nach auszuführen, soweit Ausgabemittel nach B Nr. 2.1.1 bereitgestellt sind. Über ihre Reihenfolge entscheidet jede Ortsinstanz selbständig an Hand der in den Baubedarfnachweisungen festgelegten Dringlichkeit.  
Die Ausführungszeit der Arbeiten ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Ortsinstanzen zu bestimmen.
- 5.2 Die Bauunterhaltungsarbeiten sind so rechtzeitig zu vergeben, daß sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können (vgl. B Nr. 2.1.1 Abs. 3). Die Ortsinstanzen rechnen die Arbeiten selbständig nach der in Abschnitt J getroffenen Regelung ab (vgl. J Nr. 4.1 Abs. 2).
- 5.3 Für Arbeiten, die zweckmäßigerweise in den Wintermonaten auszuführen sind, dürfen Aufträge nach Maßgabe der VV Nrn. 4.1 bis 4.3 zu § 38 LHO ab November zu Lasten des neuen Haushaltsjahres erteilt, Auszahlungen jedoch erst für das neue Haushaltsjahr vereinbart werden. Auf VV Nr. 3 zu § 45 LHO wird hingewiesen.
6. **Unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten (Sofortmaßnahmen)**  
Ergeben sich Sofortmaßnahmen, deren Kosten nicht aus den verfügbaren Mitteln gedeckt werden können, beantragt die hausverwaltende Dienststelle die erforderliche Mittelverstärkung (vgl. B Nr. 2.7 sinngemäß). Bei der Veranschlagung der Kosten leistet das Bauamt Amtshilfe. Bezüglich der Durchführung solcher Maßnahmen gilt C Nr. 3.1.4.
7. **Bauübergabe, Baubestandszeichnungen**  
Für die Übergabe der Bauten nach Abschluß der Bauunterhaltungsarbeiten und für die Berichtigung von Baubestandsplänen gilt H Nrn. 1 und 2 sinngemäß.
- D KLEINE NEU-, UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN**
1. **Allgemeines**
- 1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen, durch die neue Anlagen geschaffen und bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden. Die kostenmäßige Abgrenzung zwischen Großen und Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich nach der in den Richtlinien des Ministers der Finanzen über die Aufstellung der Voranschläge zum Haushaltsplan festgelegten Wertgrenze.  
Der Ablauf des Verfahrens ist schematisch in Anhang 102 dargestellt.  
Hinsichtlich Maßnahmen an technischen Anlagen vgl. K 19.
- 1.2 Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere kleine Baumaßnahmen ist unzulässig.
- 1.3 Müssen mehrere Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten innerhalb einer Liegenschaft (bei großen Liegenschaften innerhalb einer Teilanlage) durchgeführt werden, sind sie als „Große Baumaßnahme“ nach Abschnitt E zu behandeln, wenn sie die Kostengrenze nach Nr. 1.1 überschreiten.
- 1.4 ...
2. **Bauantrag / Haushaltsunterlage — Bau — (IU-Bau-)**
- 2.1 Für die Veranschlagung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Landeshaushalt gilt folgendes:
- 2.1.1 Die hausverwaltende Dienststelle stellt — zweckmäßig bei der Baubegleichung zur Feststellung des Baubedarfes nach C Nr. 3 — den Bedarf an Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten unter Beteiligung von Nutznießer und Bauamt fest. Ergibt sich hierbei, daß Sofortmaßnahmen erforderlich sind, ist nach Nr. 5 zu verfahren. Für die einzelnen Maßnahmen sind die quantitative Bedarfsanforderung nach Muster 13 DABau bzw. 13 A DABau und, wenn erforderlich, die qualitative Bedarfsanforderung nach Muster 13 B DABau von der hausverwaltenden Dienststelle in vierfacher Ausfertigung aufzustellen (Bauantrag) und dem Bauamt einfach zu übergeben.  
Um unnötige Verwaltungsarbeit und finanzielle Belastungen des Bauamtes zu vermeiden, soll die hausverwaltende Dienststelle Bauanträge dem Bauamt erst zuleiten, wenn nach Vorklärung mit der obersten Landesbehörde bzw. der Landesober- oder Landesmittelbehörde angenommen werden kann, daß für die gewünschten Maßnahmen Aussicht auf Aufnahme in den Haushaltsplan besteht.  
Hierbei soll bei Maßnahmen in Mietwohnungen die hausverwaltende Dienststelle dem Bauamt auch mitteilen, ob und in welchem Umfang es sich um Verbesserungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien zu Nr. 13.2 der Landesmietwohnungsvorschriften (LMWV) handelt (vgl. H Nr. 1.3.7).
- 2.1.2 Auf Grund der Bedarfsanforderung stellt das Bauamt für die einzelnen Maßnahmen die Bauunterlagen in Form von vereinfachten Haushaltsunterlagen — Bau — in vierfacher Ausfertigung auf (vgl. F Nr. 2); hierbei sind die dem Bauamt entstehenden Personal- und Sachausgaben (Bauleitungsmittel) mit zu veranschlagen (vgl. K 17).  
Da noch nicht endgültig feststeht, welche Maßnahmen durchgeführt werden, sind die Bauunterlagen mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erstellen, sie müssen jedoch den Anforderungen des § 24 Abs. 1 LHO genügen.  
Die Bauunterlagen übergibt das Bauamt mit Einverständniserklärung des Nutznießers (vgl. F Nr. 4) dreifach unmittelbar der hausverwaltenden Dienststelle.  
Die hausverwaltende Dienststelle legt die Bauanträge einschließlich Bauunterlagen zweifach der zuständigen Landesober- oder Landesmittelbehörde zu dem von dieser zu bestimmenden Termin vor.
- 2.2 ...
- 2.3 Die Landesober- oder Landesmittelbehörde legt für die von ihr zur Ausführung ausgewählten Baumaßnahmen die Bauanträge einschließlich Bauunterlagen einfach der obersten Landesbehörde zu dem von dieser zu bestimmenden Termin vor.

**3. Festlegung des Baubedarfes**

3.1 ...

3.2 Die oberste Landesbehörde teilt unter Beifügung der von ihr genehmigten Bauanträge und der zugehörigen Bauunterlagen ihren nachgeordneten Behörden rechtzeitig mit, welche Baumaßnahmen voraussichtlich durchzuführen sind.

Zur Vermeidung von Fehlplanungen veranlaßt die Landesober- oder Landesmittelbehörde erst nach Vorliegen dieser Mitteilung bei der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Aufstellung der Ausführungsunterlagen — Bau — durch das Bauamt. Hierbei übergibt sie der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die genehmigten Bauanträge einschließlich Bauunterlagen.

Der genehmigte Bauantrag ist für Nutznießer und Bauverwaltung bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

Für Nachträge gilt B Nr. 2.3.3 (vgl. auch E Nr. 3.2.7).

**4. Ausführungsunterlage — Bau — (AFU-Bau-)**

4.1 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erteilt dem Bauamt den Auftrag zur Aufstellung der Ausführungsunterlagen. Sie bestimmt gleichzeitig Art und Umfang der Ausführungsunterlagen.

Das Bauamt stellt die Ausführungsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Nutznießer auf.

4.2 In der Regel wird auf die Vorlage der Ausführungsunterlagen bei der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz verzichtet.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz entscheidet mit dem Auftrag zur Aufstellung der Ausführungsunterlagen darüber, ob ihr in besonderen Einzelfällen die Ausführungsunterlagen zur fachlichen Prüfung vorzulegen sind.

Entfällt die Vorlage der Ausführungsunterlagen, zeigt das Bauamt den Tag der Aufstellung der Ausführungsunterlagen der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz formlos an.

4.3 ...

4.4 ...

4.5 Für das bauaufsichtliche Zustimmungs- oder Genehmigungsverfahren gelten E Nr. 3.2.2 entsprechend und K 24.

**5. Bauausführung**

5.1 Die zuständige Landesbehörde stellt im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Ausgabemittel bereit (vgl. B Nr. 2.1.2).

5.2 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und dem Nutznießer festzulegen.

5.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn — die Voraussetzungen nach G Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 erfüllt sind,

— die zuständige oberste Landesbehörde die Ausgabemittel zugewiesen und/oder der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zugestimmt hat (vgl. B Nr. 2.5),

— die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Ausführungsunterlagen geprüft hat, sofern sie nach Nr. 4.2 Abs. 2 deren Vorlage forderte.

Für den Baubeginn gilt G Nr. 3 mit Ausnahme von G Nr. 3.2 Abs. 1 sinngemäß.

Für die Baubeendigung gilt G Nr. 4 sinngemäß, jedoch entfällt die Mitteilung an die oberste technische Instanz.

5.4 ...

**6. Unvorhergesehene Baumaßnahmen (Sofortmaßnahmen)**

Werden Sofortmaßnahmen erforderlich, deren Kosten nicht durch die bereitgestellten Ausgabemittel gedeckt werden können, beantragt die hausverwaltende Dienststelle die Zuweisung weiterer Mittel auf dem Dienstwege. Für das Verfahren gelten Nrn. 2 bis 5 entsprechend.

**7. Bauübergabe, Baubestandszeichnungen**

Für die Übergabe von Bauten und für die Anfertigung bzw. Berichtigung von Baubestandszeichnungen gelten H Nrn. 1 bzw. 2 sinngemäß.

**E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten****1. Allgemeines**

1.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen, durch die neue Anlagen geschaffen und bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden. Die kostenmäßige Abgrenzung zwischen Großen und Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich nach der in den Richtlinien des Ministers der Finanzen über die Aufstellung der Voranschläge zum Haushaltsplan festgelegten Wertgrenze.

Der Ablauf des Verfahrens ist schematisch in Anhang 103 dargestellt.

**2. Bauantrag**

2.1 Für Große Baumaßnahmen stellt der Nutznießer rechtzeitig einen Bauantrag. Muster 13 DABau ist zu verwenden. Der Nutznießer kann auf dem Dienstwege die Bauverwaltung beauftragen, zur Vorbereitung und bei der Aufstellung des Bauantrages beratend mitzuwirken.

**2.2 Zum Bauantrag gehören:**

— die Ermittlung der Nutzeinheiten

— die quantitative Bedarfsanforderung nach Muster 13 DABau bzw. 13 A DABau

— Angaben über qualitative Bedarfsanforderungen nach Muster 13 B DABau, soweit diese zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich sind

— eine grobe Kostenaussage nur als Grundlage für die Abstimmung zwischen Bedarfs- und Finanzplanung nach Nr. 2.3 Abs. 1.

2.3 Der Bauantrag ist dem Fachminister — vierfach — vorzulegen. Dieser prüft und genehmigt den Bauantrag zwecks Abstimmung zwischen Bedarfs- und Finanzplanung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen — auch als oberster technischer Instanz —

Dabei ist festzulegen, ob die nutzende Verwaltung oder das Bauamt die Veranschlagung und Beschaffung der Erstausrüstung mit Gerät (Kostengruppen 4.2, 4.3, 4.4, 4.9 DIN 276) und die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel durchführen soll. Bei Baumaßnahmen der Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen sind grundsätzlich die Bauämter zuständig (vgl. K 104).

2.4 Der genehmigte Bauantrag ist der obersten technischen Instanz — dreifach — zuzuleiten. Dabei ist mitzuteilen, ob, ggf. welches für den vorgesehenen Zweck geeignete Grundstück zur Verfügung steht.

2.5 Der genehmigte Bauantrag ist für Nutznießer und Bauverwaltung bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung nach Nr. 2.3.

**3. Unterlagen für Veranschlagung und Ausführung****3.1 Kostenvoranmeldung — Bau — (KVM — Bau —)**

Die Kostenvoranmeldung — Bau — soll als bindende Planungsgrundlage einen Überblick über die voraussichtlich entstehenden Kosten geben. Sie ist Grundlage für die Haushaltsvorbesprechung.

3.1.1 Die oberste technische Instanz beauftragt das Bauamt mit der Aufstellung der Kostenvoranmeldung — Bau — und übersendet diesem und der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz den genehmigten Bauantrag — je einfach —

Die oberste technische Instanz legt hierbei den Termin fest, bis zu dem die Kostenvoranmeldung — Bau — spätestens vorgelegt werden muß, damit die Baumaßnahme in der Haushaltsvorbesprechung behandelt werden kann.

Die Kostenvoranmeldung — Bau — wird vom Bauamt aufgestellt.

Das Bauamt führt die Vorklärung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und anderen in Frage kommenden Stellen durch (vgl. K 24).

Falls erforderlich, stimmen auf Veranlassung der obersten technischen Instanz das Bauamt, die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und die oberste technische Instanz die vom Bauamt im Entwurf aufgestellte Kostenvoranmeldung — Bau — miteinander ab.

- Das Bauamt legt die Kostenvoranmeldung — Bau — mit dem genehmigten Bauantrag der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Information für die von der obersten technischen Instanz durchzuführende Grundsatzbesprechung — einfach — und der obersten technischen Instanz — dreifach — vor. Die oberste technische Instanz übersendet eine Ausfertigung der Kostenvoranmeldung — Bau — dem Fachminister. Eine Ausfertigung übergibt das Bauamt dem Nutznießer unmittelbar.
- 3.1.2 Die Bezeichnung der Baumaßnahme wird im Einvernehmen mit dem Fachminister durch die oberste technische Instanz endgültig festgelegt.
- 3.1.3 Grundsatzbesprechung  
In der Grundsatzbesprechung erörtern die zu beteiligenden Stellen auf der Grundlage der vom Bauamt aufgestellten Kostenvoranmeldung — Bau — das Bauvorhaben und legen dabei die wesentlichen Planungs- und Kostendaten bindend fest.  
Die oberste technische Instanz läßt zur Teilnahme an der Grundsatzbesprechung den Fachminister, die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, das Bauamt und, soweit erforderlich, weitere zu beteiligende Stellen ein.  
Die oberste technische Instanz kann in besonderen Fällen auf die Grundsatzbesprechung verzichten und läßt, soweit erforderlich, statt dessen die zu beteiligenden Stellen schriftlich Stellung nehmen.  
Auf Grund des Ergebnisses der Grundsatzbesprechung oder der Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen genehmigt die oberste technische Instanz die Kostenvoranmeldung — Bau —. Sie ist bindende Planungsgrundlage.  
Die der Kostenvoranmeldung — Bau — beigefügte Kostenvoranmeldung — Gerät — (vgl. F Nr. 1.2 und K 104 Nr. 3.1) genehmigt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen — auch als oberster technischer Instanz —.  
Nach Genehmigung der Kostenvoranmeldung — Bau — und der Kostenvoranmeldung — Gerät — ist die Voraussetzung für die Behandlung der Baumaßnahme in der Haushaltsvorbesprechung gegeben.
- 3.2 Haushaltsunterlage — Bau — (HU — Bau —)  
Die Haushaltsunterlage — Bau — soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan (vgl. § 24 Abs. 1 LHO).
- 3.2.1 Ist in der Haushaltsvorbesprechung entschieden, daß die Baumaßnahme zur Einstellung in den Haushalt vorgeschlagen werden soll, und sind die Grundstücksfragen geklärt, beauftragt die oberste technische Instanz über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz das Bauamt mit der Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — (Planungsauftrag) unter Beifügung der Erstaufbereitung der genehmigten Kostenvoranmeldung — Bau —.
- 3.2.2 Die oberste technische Instanz legt bei Erteilung des Planungsauftrages den Termin fest, bis zu dem ihr die Haushaltsunterlage — Bau — spätestens vorgelegt werden muß, damit die Baumaßnahme noch in den Entwurf des Haushaltsplanes aufgenommen werden kann. Sie legt gleichzeitig den Termin für die Vorlage bei der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, nach Absprache mit dieser, fest.  
Die Haushaltsunterlage — Bau — wird vom Bauamt in Zusammenarbeit mit dem Nutznießer aufgestellt.  
Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wirkt bei der Aufstellung der Haushaltsunterlagen — Bau — auf eine fachtechnisch zweckmäßige und wirtschaftliche Entwurfsplanung hin und sorgt für den Erfahrungsaustausch zwischen den Bauämtern.  
Damit zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen vermieden werden, beteiligt das Bauamt die für die Genehmigung oder Zustimmung zuständige Bauaufsichtsbehörde und sonstige in Frage kommende Stellen frühzeitig.  
Das Bauamt leitet das bauaufsichtliche Zustimmungs- oder Genehmigungsverfahren ein (vgl. K 24).
- 3.2.3 Das Bauamt legt die Haushaltsunterlage — Bau — mit Einverständniserklärung des Nutznießers (vgl. F Nr. 5.4) der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz — vierfach — zur Prüfung vor. Die oberste technische Instanz erhält eine Durchschrift des Vorlageberichtes. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz legt die geprüfte Haushaltsunterlage — Bau — der obersten technischen Instanz — dreifach — vor und unterrichtet das Bauamt über das Ergebnis der Prüfung. Die oberste technische Instanz übersendet die Haushaltsunterlage — Bau — dem Fachminister — einfach —.  
Der Fachminister genehmigt die der Haushaltsunterlage — Bau — beigefügte Haushaltsunterlage — Gerät — (vgl. F Nr. 2.2) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen — auch als oberster technischer Instanz —. Die oberste technische Instanz genehmigt die Haushaltsunterlage — Bau —.  
Nach Genehmigung der Haushaltsunterlage — Bau — und der Haushaltsunterlage — Gerät — ist die Voraussetzung für die Aufnahme der Baumaßnahme in den Entwurf des Haushaltsplans gegeben (vgl. § 27 LHO).
- 3.2.4 ...
- 3.2.5 Auf die Haushaltsunterlage — Bau — als Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushalt darf nur im Rahmen des § 24 Abs. 3 LHO verzichtet werden. Grundlage für die Einstellung in den Landeshaushalt ist dann die Kostenvoranmeldung — Bau — nach Nr. 3.1 und F Nr. 1. Die Haushaltsunterlage — Bau — ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen.
- 3.2.6 Bindung an die genehmigte Haushaltsunterlage — Bau —. Die genehmigte Haushaltsunterlage — Bau — ist grundsätzlich bindend.  
Jede erhebliche Abweichung setzt die Genehmigung eines Nachtrages voraus (vgl. Nr. 3.2.7). Nicht erhebliche Abweichungen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig vollständig hergestellt werden kann, ohne daß Mehrkosten entstehen.  
Die in den Haushaltsunterlagen bei den einzelnen Kostengruppen DIN 276 genehmigten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind folgende Kostengruppen DIN 276:  
— KG 1.1, 1.2, 1.3 (unter sich gegenseitig deckungsfähig)  
— KG 2.1, 2.3 (unter sich gegenseitig deckungsfähig)  
— KG 3.5.5., 5.5, 7.5 (siehe im einzelnen K 7 Nr. 3.2)  
— KG 4.2, 4.3, 4.4, 4.9 (unter sich gegenseitig deckungsfähig)  
— KG 7 (siehe im einzelnen K 17 Nr. 2.5).  
Die Mittel für diese Kostengruppen sind zweckgebunden. Ausnahmen können zugelassen werden; sie bedürfen der Genehmigung durch den Minister der Finanzen (vgl. B Nr. 2.6).
- 3.2.7 Nachtragshaushaltsunterlage — Bau — (NHU — Bau —)  
3.2.7.1 Die Aufstellung eines Nachtrages wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der genehmigten Haushaltsunterlage — Bau — abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn die Grundlagen des Entwurfs, der konstruktive Aufbau, die Gestaltung, die betriebstechnischen Anlagen geändert werden sollen oder grundlegend von dem vorgesehenen Material abgewichen werden soll.  
Vor Aufstellung eines Nachtrages unterrichtet das Bauamt auf dem Dienstwege die oberste technische Instanz. Gehen erhebliche Abweichungen von der Haushaltsunterlage — Bau — auf nachträgliche Forderungen des Nutznießers zurück, muß dieser sie bei dem Fachminister anmelden; das Bauamt wirkt auf Bitten des Nutznießers hierbei nur beratend mit. Der Fachminister beantragt gegebenenfalls bei dem Minister der Finanzen — auch als oberster technischer Instanz — die Aufstellung eines Nachtrages.
- 3.2.7.2 Hat die oberste technische Instanz der Aufstellung eines Nachtrages zugestimmt, ist dieser unverzüglich auf dem Dienstwege vorzulegen.  
Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenberechnung nach Muster 6 DABau und 6 A DABau jeweils zu erwartende Mehr- und Minderbeträge anzugeben. Eine eingehende Begründung ist der Kosten-

berechnung als Anlage beizufügen. Auf etwaige zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten ist hinzuweisen. Soweit ausschließlich Lohn- oder Stoffpreiserhöhungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). Für das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren gilt Nr. 3.2.3.

3.2.7.3 Die oberste technische Instanz, bei Nachträgen zur Haushaltsunterlage — Gerät — der Fachminister, veranlaßt die Bereitstellung der Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen und die nach §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 2 und § 54 LHO etwa erforderliche haushaltsrechtliche Zustimmung.

3.3 Ausführungsunterlage — Bau — (AFU — Bau —) Mit der Ausführungsunterlage — Bau — wird die Planung im einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für Vergabe und Ausführung (vgl. § 54 Abs. 1 LHO).

3.3.1 Die oberste technische Instanz beauftragt über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz das Bauamt mit der Aufstellung der Ausführungsunterlage — Bau — unter Beifügung der Erstaussfertigung der genehmigten Haushaltsunterlage — Bau —. Die rechtzeitige Veranlassung ist Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme in dem Haushaltsjahr, für das Verpflichtungsermächtigung erteilt oder Ausgabemittel im Haushaltsplan erstmalig ausgebracht werden sollen.

3.3.2 Die Ausführungsunterlage — Bau — wird vom Bauamt nach der genehmigten Haushaltsunterlage — Bau — aufgestellt.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wirkt bei der Aufstellung der Ausführungsunterlagen — Bau — auf eine fachtechnisch zweckmäßige und wirtschaftliche Ausführungsplanung hin und sorgt für den Erfahrungsaustausch zwischen den Bauämtern.

In der Regel wird auf die Vorlage der Ausführungsunterlage — Bau — verzichtet. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bestimmt in besonderen Einzelfällen den Umfang der ihr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Teile der Ausführungsunterlage — Bau.

3.3.3 ...

3.3.4 ...

3.3.5 Die von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz genehmigten Teile der Ausführungsunterlage — Bau — sind vom Bauamt mit den nicht zu genehmigenden Teilen zusammenzufassen. Die zusammengefaßte Ausführungsunterlage — Bau — ist mit dem nach G Nr. 2.1 geforderten Kostenvergleich im Original den Unterlagen für die Rechnungslegung beizufügen.

3.3.6 Gleichzeitig mit der Ausführungsunterlage — Bau — ist die Ausführungsunterlage — Gerät — aufzustellen (vgl. K 104 Nr. 3.3).

**F BAUNTERLAGEN (GROSSE NEU-, UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN)**

**1. Kostenvoranmeldung — Bau — (KVM — Bau —)**  
— Verfahren vgl. E Nr. 3.1 —

1.1 Die Kostenvoranmeldung — Bau — besteht aus:  
1.1.1 der Kostenschätzung nach Muster 6 DABau (Kostengruppen 1.4 bis 7 ausgenommen 4.2, 4.3, 4.4, 4.9 DIN 276).

Werden mehrere Bauwerke/Baukörper, die verschiedenen Bauwerksgruppen (vgl. Anhang 106) zuzuordnen sind, als eine Baumaßnahme veranschlagt, sind die Kosten für die Bauwerke/Baukörper in der Regel getrennt zu ermitteln (vgl. J Nrn. 2.5 und 3.10).

Bei der Schätzung der Kosten ist von Erfahrungssätzen (Kostenkennwerten, ggf. Kostenrichtwerten, nach Anhang 109) auszugehen. Die Kosten sind je qm Hauptnutzfläche (HNF) zu ermitteln, wenn nicht eine andere Berechnungsart erforderlich ist.

- Der Kostenschätzung sind beizufügen:
- eventuell erforderliche Berechnung der Grundflächen und Bruttorauminhalte nach Muster 6 C DABau und 6 D DABau
  - eventuell erforderliche Berechnungsnachweise für die Kosten.

Für die Kostenschätzung sind anzufordern:

— von der für den Grunderwerb zuständigen Stelle der Wert des vorhandenen oder noch zu erwerbenden Baugrundstückes sowie Angaben über die auf dem Grundstück ruhenden Rechte, Verpflichtungen und Lasten

— vom Nutznießer die überschlägliche Ermittlung der nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erwartenden jährlichen Baunutzungskosten nach Muster 6 B DABau. Das Bauamt wirkt bei der Ermittlung, soweit erforderlich, mit.

1.1.2 dem Erläuterungsbericht nach Muster 7 DABau.

1.1.3 dem bau fachlichen Gutachten über das Baugrundstück nach K 1 mit dem Ergebnis der Vorklärung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und anderen in Frage kommenden Stellen.

Soweit noch keine Entscheidung über das Baugrundstück getroffen ist, soll sich das Bauamt nach Anhörung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle dazu äußern, auf welchem Grundstück die Baumaßnahme am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann. Dabei ist anzugeben, ob eine landeseigene Liegenschaft zur Verfügung steht.

1.1.4 dem Übersichtsplan (Stadtplan, topographische Karte M 1 : 25 000 [Meßtischblatt]) mit Eintragung des Grundstückes und Einverständniserklärung des Nutznießers nach Nr. 5.1 mit einem Lösungsvorschlag für die Bauaufgabe in Skizzen, gegebenenfalls mit Alternativen. Die Ausarbeitung von weiteren Plänen ist in der Regel nicht erforderlich.

1.2 Der Kostenvoranmeldung — Bau — sind beizufügen:  
— Erlasse und Verfügungen, mit denen die Aufstellung der Kostenvoranmeldung — Bau — gefordert worden ist

— sonstiger Schriftverkehr, soweit er für die Beurteilung der Baumaßnahme im Rahmen der Genehmigung der Kostenvoranmeldung — Bau — von Bedeutung ist

— der genehmigte Bauantrag  
— die Kostenvoranmeldung — Gerät — (Kostengruppen 4.2, 4.3, 4.4, 4.9 DIN 276). Siehe hierzu K 104 Nrn. 2 und 3.1.

**2. Haushaltsunterlage — Bau — (HU — Bau —)**

— Verfahren vgl. E Nr. 3.2 —

2.1 Die Haushaltsunterlage — Bau — besteht aus:

- 2.1.1 den Plänen
- Übersichtsplan (z. B. Stadtplan, topographische Karte M 1 : 25 000 [Meßtischblatt])
  - Katasterplan
  - Lageplan
  - Baupläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Maßstab in der Regel 1 : 100.

2.1.2 dem Erläuterungsbericht nach Muster 7 DABau einschließlich Muster 7 A (vgl. K 23)

2.1.3 der Kostenberechnung nach Muster 6 DABau und Muster 6 A DABau (Kostengruppen 1.4 bis 7 ausgenommen 4.2, 4.3, 4.4, 4.9 DIN 276).

Werden mehrere Bauwerke/Baukörper, die verschiedenen Bauwerksgruppen (vgl. Anhang 106) zuzuordnen sind, als eine Baumaßnahme veranschlagt, sind die Kosten für die Bauwerke/Baukörper in der Regel getrennt zu ermitteln (vgl. J Nrn. 2.5 und 3.10).

Bei der Berechnung der Kosten ist von Erfahrungssätzen (Kostenkennwerten, ggf. Kostenrichtwerten, nach Anhang 109) auszugehen. Die Kosten sind je qm Hauptnutzfläche (HNF) zu ermitteln, wenn nicht eine andere Berechnungsart erforderlich ist.

Einnahmen aus Verkaufserlösen für Altmaterial, Abfälle, Schrott, Bergungsgut usw. sind in der Kostenberechnung nicht zu veranschlagen. Die Erlöse sind dem Bautitel zuzuführen (vgl. VV Nr. 4.2.5 zu § 35 LHO). Die veranschlagten Gesamtkosten vermindern sich um diese Einnahmen.

- Der Kostenberechnung sind beizufügen:
- die Berechnung der Grundflächen und Bruttorauminhalte nach Muster 6 C DABau und 6 D DABau
  - erforderliche Berechnungsnachweise für die Kosten;

die Kosten für Betriebliche Einbauten (Kosten-  
gruppe 3.4 DIN 276) sind, wenn erforderlich, einzeln  
aufzuführen; darüber hinaus ist zu erläutern, ob  
und in welchem Umfang vorhandene Betriebliche  
Einbauten übernommen werden können.

Für die Kostenberechnung sind anzufordern:

- von der für den Grunderwerb zuständigen Stelle  
Kostenangaben über den Wert des Baugrundstückes  
nur dann, wenn sich gegenüber den Angaben in der  
Kostenvoranmeldung — Bau — Änderungen hin-  
sichtlich des vorgesehenen Grundstückes ergeben  
haben
- vom Nutznießer die überschlägliche Ermittlung der  
nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erwar-  
tenden Baunutzungskosten (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2  
LHO) nach Muster 6 B DABau. Das Bauamt wirkt  
bei der Ermittlung, soweit erforderlich, mit.

2.1.4 dem baufachlichen Gutachten über das  
Baugrundstück nach K 1.

2.2 Der Haushaltsunterlage — Bau — sind beizufügen:

- Erlasse und Verfügungen, mit denen die Aufstel-  
lung der Haushaltsunterlage — Bau — gefordert  
worden ist
- sonstiger Schriftverkehr, soweit er für die Beurtei-  
lung der Baumaßnahme im Rahmen der Prüfung  
und Genehmigung der Haushaltsunterlage — Bau —  
von Bedeutung ist
- die Haushaltsunterlage — Gerät — (Kostengruppen  
4.2, 4.3, 4.4, 4.9 DIN 276). Siehe hierzu K 104 Nrn. 2  
und 3.2.

2.3 ...

3. **Ausführungsunterlage — Bau — (AFU — Bau —)**

— Verfahren vgl. E Nr. 3.3 —

3.1 Die Ausführungsunterlage — Bau — umfaßt diejenigen  
Pläne, Angaben und Berechnungen, die für die Vergabe  
und Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Dies  
sind im einzelnen:

3.1.1 die Entwurfszeichnungen

- Lageplan (ggf. Teile des Lageplanes), Maßstab 1 : 500  
oder 1 : 1000
- Baupläne (Grundrisse, Dachaufsichten, Schnitte, An-  
sichten), Maßstab in der Regel 1 : 100 ggf. 1 : 50
- Höhenplan (nur wenn erforderlich), er gilt als Ur-  
kunde für die Massenabrechnung,

3.1.2 die Ausführungszeichnungen (Detailpläne),

3.1.3 die Leistungsverzeichnisse mit Massenberechnungen,

3.1.4 der geprüfte Standsicherheitsnachweis mit statischer  
Berechnung und zugehörigen Zeichnungen,

3.1.5 die Nachweise über Wärme-, Schall- und Brandschutz,

3.1.6 sonstige Berechnungen.

3.2 Ausführungsunterlage — Gerät — (Kostengruppen 4.2,  
4.3, 4.4, 4.9 DIN 276). Siehe hierzu K 104 Nrn. 2 und 3.3.

4. **Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten**

4.1 Bei der Aufstellung von Bauunterlagen für Um- und  
Erweiterungsbauten ist sinngemäß nach Nrn. 1 bis 3  
zu verfahren.

Soweit die Kosten nicht nach qm Fläche oder cbm  
Rauminhalt veranschlagt werden können, sind sie nach  
Einzelleistungen zu berechnen.

4.2 ...

5. **Mitwirkung des Nutznießers**

Der Nutznießer

5.1 bestätigt auf dem Übersichtsplan zur Kostenvoranmel-  
dung — Bau — nach Nr. 1.1.4 die Wahl des Grund-  
stückes,

5.2 übermittelt dem Bauamt während der Aufstellung der  
Haushaltsunterlage — Bau — alle für die Entwurfspla-  
nung und Kostenberechnung und für die Ausführungs-  
unterlagen notwendigen qualitativen Bedarfsanforde-  
rungen und die erforderlichen Angaben über Betriebs-  
abläufe und funktionelle Zusammenhänge,

5.3 muß Forderungen nach E Nr. 2.5 während der Aufstel-  
lung der Haushaltsunterlage — Bau — vorbringen; mit  
seiner Einverständniserklärung zur Haushaltsunterlage  
— Bau — sind weitere Forderungen ausgeschlossen,

5.4 gibt seine Einverständniserklärung auf dem Erläute-  
rungsbericht sowie auf sämtlichen Grundrißplänen und  
dem Lageplan zur Haushaltsunterlage — Bau — ab;  
etwaige Einwände sind gesondert bekanntzugeben, Än-  
derungen oder Zusätze des Nutznießers im Erläute-  
rungsbericht und den Bauplänen sind unzulässig (vgl.  
E Nr. 3.2.3),

5.5 stellt die Schätzung der nach Fertigstellung der Bau-  
maßnahme zu erwartenden jährlichen Baunutzungskos-  
ten (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 LHO) unter Mitarbeit des  
Bauamtes nach Nrn. 1.1.1 bzw. 2.1.3 auf (vgl. K 19 Nr.  
3.3.1 Abs. 2),

5.6 veranschlagt, wenn nicht das Bauamt zuständig oder  
beauftragt ist, die Kosten für das Gerät nach Nrn. 1.2  
bzw. 2.2 (vgl. K 104 und E Nr. 2.3),

5.7 beschafft, wenn nicht das Bauamt zuständig oder be-  
auftragt ist, das Gerät (vgl. K 104 und E Nr. 2.3),

5.8 muß, wenn er selbst das Gerät veranschlagt und be-  
schafft, das Bauamt in Fällen besonderer künstlerischer,  
gestalterischer und technischer Bedeutung beteiligen  
(vgl. K 104).

**G BAUAUSFÜHRUNG (GROSSE NEU-, UM- UND ER-  
WEITERUNGSBAUTEN)**

1. **Baufauftrag**

1.1 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz  
erteilt den Bauauftrag (siehe auch J Nr. 2.5), wenn

1.1.1 die verbindliche Mitteilung der für den Grunderwerb  
zuständigen Stelle vorliegt, daß der Bebauung keine  
rechtlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. E Nr. 3.2.1),

1.1.2 notwendige öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt,  
nach dem öffentlichen Recht erforderliche Anzeigen er-  
stattet und erforderliche Genehmigungen/Zustimmun-  
gen (z. B. bauaufsichtliche Zustimmung, wasserrecht-  
liche Erlaubnis und Bewilligungsbescheid) erteilt wor-  
den sind,

1.1.3 die nach E Nr. 3.3.2 vorzulegenden Teile der Ausfüh-  
rungsunterlage — Bau — genehmigt sind, sofern nicht  
vollständig auf ihre Vorlage verzichtet wurde,

das Bauamt mitgeteilt hat, daß die für die Ausschrei-  
bung der ersten Leistungen nach Nr. 2.1 erforderlichen  
Ausführungsunterlagen erstellt sind,

1.1.4 der Minister der Finanzen die Ausgabemittel zugewie-  
sen und/oder Verpflichtungsermächtigungen erteilt (vgl.  
B Nr. 2.5) und der Erteilung des Bauauftrages zuge-  
stimmt hat.

2. **Voraussetzungen für den Beginn von Baumaßnahmen**

2.1 **Kostenvergleich**

Nach Erteilung des Bauauftrages schreibt das Bauamt  
die ersten Leistungen aus und stellt das Ergebnis der  
Ausschreibung den in der Kostenberechnung zur Haus-  
haltsunterlage — Bau — ausgewiesenen Beträgen ge-  
genüber. Je eine Ausfertigung dieses Kostenvergleichs  
ist der Haushaltsunterlage — Bau — und der Ausfüh-  
rungsunterlage — Bau — beizufügen. Der Kostenver-  
gleich ist nach K 103 aufzustellen.

Die erste Ausschreibung soll grundsätzlich Leistungen  
umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang aus-  
geführt werden und deren Wert so erheblich ist, daß  
durch den Vergleich der in der Kostenberechnung ver-  
anschlagten mit den durch die Ausschreibung ermittel-  
ten Kosten beurteilt werden kann, ob die veranschlag-  
ten Gesamtkosten voraussichtlich eingehalten werden  
können.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz  
kann in Ausnahmefällen zulassen, daß zunächst nur  
Leistungen geringeren Umfangs und Wertes aus-  
geschrieben und ausgeführt werden. In diesen Fällen ist  
der Kostenvergleich nach der ersten größeren Aus-  
schreibung anzustellen.

Ergibt der Vergleich, daß die veranschlagten Kosten  
eingehalten werden oder die Überschreitung nicht mehr  
als 10% der veranschlagten Kosten der ausgeschriebe-  
nen Leistungen — höchstens jedoch 3% der genehmig-  
ten Gesamtkosten — ausmacht, darf das Bauamt mit  
der Bauausführung beginnen. Ist die Überschreitung  
größer, berichtet es der technischen Aufsichtsbehörde  
in der Mittelinstanz und wartet deren Entscheidung ab.  
Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz  
entscheidet, soweit die Überschreitung nicht mehr als  
20% der veranschlagten Kosten für die ausgeschriebe-



- nen Leistungen, höchstens jedoch 6% der genehmigten Gesamtkosten, ausmacht.
- Bevor jedoch veranschlagte Kosten i. S. v. Abs. 4 und 5 überschritten werden, sind alle gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Überschreitung zu vermeiden. In allen anderen Fällen trifft die oberste technische Instanz die Entscheidung.
- Wegen der etwa erforderlich werdenden Aufstellung eines Nachtrages vgl. E Nr. 3.2.7.
- 2.2 Das Bauamt darf mit der Ausführung erst beginnen, wenn zumindest sämtliche Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten beeinflussen.
3. **Baubeginn**
- 3.1 Die Ausführung einer Baumaßnahme beginnt mit dem Abschluß des ersten Bauvertrages. Das Bauamt überwacht die Herstellung der Baumaßnahme hinsichtlich einer fachtechnisch richtigen und wirtschaftlichen Ausführung durch die Auftragnehmer.
- Regelungen für die Beschaffung der Erstausrüstung mit Gerät (Kostengruppen 4.2, 4.3, 4.4, 4.9 DIN 276) sind in K 104 gegeben.
- 3.2 Den Beginn der Bauarbeiten teilt das Bauamt über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz der obersten technischen Instanz mit; der Kostenvergleich und ein Terminplan über die Baudurchführung sind beizufügen.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist ferner dem Nutznießer, dem zuständigen Finanzamt nach Muster 101 und dem statistischen Landesamt nach Vordruck zu melden.
- Die Fertigstellung des Rohbaues ist dem Katasteramt nach Muster 102 mitzuteilen und der Einmessungsantrag zu stellen. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erhält Durchschrift des Einmessungsantrages.
- 3.3 Der Nutznießer ist nicht berechtigt, in die Bauausführung einzugreifen.
4. **Baubeendigung**
- 4.1 Das Bauamt teilt die Beendigung der Baumaßnahme über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz der obersten technischen Instanz mit.
- Der Mitteilung über die Beendigung der Baumaßnahme sind beizufügen:
- Baubeschreibung nach Muster 7 DABau und 7 A DABau (entsprechend der Bauausführung korrigierter Erläuterungsbericht aus der Haushaltsunterlage — Bau —)
  - die abschließenden Planungs- und Kostendaten (Kostenfeststellung) nach Muster 6 DABau und 6 A DABau (vgl. J Nr. 3.13) einschließlich Berechnung der Grundflächen und Bruttorauminhalte nach Muster 6 C DABau und 6 D DABau
  - Schemazeichnungen (Lageskizze Maßstab 1 : 1000, wesentliche Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 200), evtl. entsprechend der Bauausführung korrigierte Pläne aus der Haushaltsunterlage — Bau — oder Ausführungspläne, wenn erforderlich, photomechanisch verkleinert
  - photographische Aufnahmen des Gebäudes, in der Regel 18×24 cm, hochglanz, schwarz-weiß.
- Der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz sind zusätzlich die Unterlagen für die Gebäudekartei nach K 106 Nr. 3.1.7 vorzulegen.
- Die Beendigung der Baumaßnahme ist ferner dem zuständigen Finanzamt nach Muster 101 und dem statistischen Landesamt nach Vordruck zu melden.
- 4.2 Eine Baumaßnahme gilt als beendet, wenn die Baumaßnahme dem Nutznießer übergeben wurde (vgl. H Nr. 1), die Baubestandszeichnungen angefertigt sind (vgl. H Nr. 2) und das Bauausgabebuch abgeschlossen ist (vgl. J Nr. 3.13).
- 4.3 Die Abrechnung der Baumaßnahme ist beschleunigt durchzuführen; sie soll spätestens 12 Monate nach Übergabe der Baumaßnahme an den Nutznießer abgeschlossen sein.
- H. **BAUÜBERGABE (GROSSE NEU-, UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN)**
1. **Übergabe von Bauten**
- 1.1 Fertiggestellte Baumaßnahmen sind durch das Bauamt frühestmöglich an die hausverwaltende Dienststelle (Nutznießer) zu übergeben (vgl. auch K 19 Nr. 2).
- 1.2 Bei bedeutenden Baumaßnahmen ist der Tag der Übergabe auch der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz rechtzeitig anzuzeigen und in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntzugeben.
- 1.3 Nach Besichtigung der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Niederschrift nach Muster 14 anzufertigen, worin etwaige Beanstandungen, Änderungen oder Ergänzungen (vgl. E Nrn. 3.2.6 und 3.2.7), die noch für notwendig erachtet werden, zu vermerken sind. Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:
- 1.3.1 ein Satz Pläne (Grundrisse als Benutzungspläne),
- 1.3.2 ...
- 1.3.3 das Gewährleistungsverzeichnis — Bau — (vgl. K 105 Nr. 2.8.3),
- 1.3.4 die Unterlagen über die technischen Anlagen, wie:
- Installationspläne einschließlich Schaltpläne bzw. Schaltschemata
  - Anlagenbeschreibungen
  - Abnahmebescheinigungen
  - Meß- und Prüfprotokolle
  - Betriebszulassungen und Genehmigungen
  - Bedienungs- und Betriebsanweisungen
  - Aufstellung über regelmäßig zu überprüfende Anlagen, ggf. einschließlich Prüfbücher.
  - Wartungsanweisungen
  - Aufstellung über regelmäßig zu wartende Anlagen,
- 1.3.5 eine Zusammenstellung der Auflagen der Brandschutzbehörden, soweit sie die Nutzung betreffen,
- 1.3.6 ein Übersicht über die dem Bauamt während der Durchführung der Baumaßnahme bekanntgewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, soweit darüber die für den Grunderwerb zuständige Stelle nach F Nr. 1.1.1 keine Angaben gemacht hat. In diese Übersicht sind insbesondere aufzunehmen Angaben über:
- die Befristung oder Widerruflichkeit von wasserrechtlichen Bescheiden
  - Auflagen, Rechte und Pflichten für Zufahrtsstraßen, Wege, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
  - die entrichteten einmaligen Erschließungsbeiträge für Straßen und Wege nach dem Bundesbaugesetz
  - die entrichteten Anschlußgebühren für die Abwasserbeseitigung
  - die entrichteten Anschlußgebühren für eine öffentliche oder private Wasserversorgung und Rohrnetz-kostenbeiträge
  - die entrichteten Anschlußkosten für die Stromversorgung;
- 1.3.7 nur bei Mietwohnungen: eine Zusammenstellung der Herstellungskosten für Verbesserungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien zu Nr. 13.2 der Landesmietwohnungsvorschriften (LMWV), getrennt für jede einzelne Wohnung (vgl. D Nr. 2.1.1 Abs. 3).
- 1.4 Zwei Ausfertigungen der Niederschrift mit Anlagen verbleiben beim Bauamt, wovon eine der Baurechnung beizufügen ist. Die hausverwaltende Dienststelle (Nutznießer) erhält eine Ausfertigung der Niederschrift mit Anlagen. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und die oberste technische Instanz erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift; hierbei ist auch mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Abrechnung der Baumaßnahme abgeschlossen sein wird, oder ob Gründe für eine Verzögerung der Abrechnung vorliegen (vgl. G Nr. 4.1 Abs. 6).
- 1.5 Der Vollzug der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten ist in einem Nachprotokoll zu Muster 14 festzustellen. Eine Durchschrift davon ist der Baurechnung beizufügen.
- 1.6 Die abschnittsweise Übergabe von Bauten ist zulässig. Größere technische Anlagen können ebenfalls vorab an den Nutznießer übergeben werden. Vor der Über-

gabe sollen sie mit der hausverwaltenden Dienststelle, dem späteren Bedienungspersonal und den Herstellerfirmen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (vgl. K 19).

- 1.7 ...  
1.8 Übergabe von Gerät — Erstausrüstung — siehe K 104 Nr. 4.3.

## 2. Baubestandszeichnungen

- 2.1 Für fertiggestellte Bauwerke sind Bestandszeichnungen anzufertigen. Im einzelnen sind dies in der Regel:
- 2.1.1 Stadtplan, Maßstab 1 : 5000,  
2.1.2 Lageplan (bauliche Anlagen), Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000,  
2.1.3 Lageplan (Ver- und Entsorgungsanlagen), Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000,  
2.1.4 Baupläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Maßstab 1 : 100,  
2.2 ...  
2.3 Für die Anfertigung von Bestandszeichnungen sind in der Regel Ablichtungen (evtl. photomechanisch im Maßstab verändert) der Pläne aus der Haushaltsunterlage — Bau — oder der Ausführungspläne zu verwenden. Nur wenn diese Pläne nicht für die Verwendung als Baubestandszeichnungen geeignet sind, ist die Neuanfertigung von Baubestandszeichnungen erforderlich. Etwa notwendige Berichtigungen und Ergänzungen sind nachzutragen. Von farbiger Darstellung ist im allgemeinen abzusehen.
- Soweit das Anfertigen von Bestandszeichnungen eine Nebenleistung nach VOB Teil C ist oder im Vertrag als Nebenleistung vereinbart wurde, haben die Auftragnehmer diese Zeichnungen zu liefern.

- 2.4 Die Bestandszeichnungen werden zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die hausverwaltende Dienststelle, eine Ausfertigung verbleibt beim Bauamt.  
Die Baubestandszeichnungen sollen 12 Monate nach der Bauübergabe fertiggestellt sein (vgl. G Nr. 4.3) und der hausverwaltenden Dienststelle übergeben werden.  
2.5 Die Bestandszeichnungen müssen vom Bauamt fortlaufend nach dem neuesten Stand berichtet werden.  
3. ...

## J Rechnungslegung — Vorprüfung (Bauausgaben)

1. Allgemeine Vorschriften
- 1.1 Bei der Rechnungslegung über Baumaßnahmen und bei der Vorprüfung sind zu beachten:
- Landeshaushaltsordnung — LHO —
  - Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung — VV-LHO —
  - Verdingungsordnung für Bauleistungen — VOB —
  - Verdingungsordnung für Leistungen — VOL —
  - Vorprüfungsordnung für die Verwaltung des Landes Hessen — VPOH —

## 2. Rechnungsmäßiger Nachweis

- 2.1 Alle mit Baumaßnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben und Einnahmen sind in Rechnungslegungsbüchern nachzuweisen. Zu den Rechnungslegungsbüchern gehören:

- Titeltuch
- Bauausgabebuch
- Kostenzusammenstellung.

Bei ihrer Führung sind § 71 LHO und die VV Nrn. 3, 8, 9, 18 bis 27 hierzu und die VV Nr. 12 zu § 79 LHO zu beachten.

Daneben sind vom Bauamt zu führen:

- Abschlagsauszahlungsbuch (vgl. J Nr. 3.15)
- Haushaltsüberwachungsliste — Bau — (vgl. J Nr. 6).

- 2.2 Die Ausgaben für die Unterhaltung der baulichen Anlagen sind im allgemeinen nur durch die Kasse im Titeltuch nachzuweisen. Werden die Kassenanordnungen vom Bauamt erteilt, so sind von ihm Kostenzusammenstellungen nach Muster 1 zu führen. Die Führung von Haushaltsüberwachungslisten — Bau — bleibt unberührt.

- 2.3 Die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten — ausgenommen die Fälle, bei denen eine größere Zahl von Abschnitten des Teiles C der VOB zur Ausführung kommt — sowie für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bei denen nur wenige Abschnitte des Teiles C der VOB zur Ausführung kommen, und die Ausgaben für die Erstausrüstung mit Gerät (E Nr. 2.3) sind

- von der Kasse im Titeltuch,
- vom Bauamt in einer Kostenzusammenstellung nach Muster 1 zu buchen.

Der rechnungsmäßige Nachweis der Ausgaben wird durch das Titeltuch in Verbindung mit der Kostenzusammenstellung geführt.

- 2.4 Die Ausgaben für alle anderen Baumaßnahmen sind
- von der Kasse im Titeltuch,
  - vom Bauamt im Bauausgabebuch nach Muster 2 DABau nachzuweisen.

Hierzu gehören auch die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bei denen eine größere Zahl von Abschnitten des Teiles C der VOB zur Ausführung kommt.

- 2.5 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz entscheidet anlässlich der Erteilung des Bauauftrages an das Bauamt bei allen Baumaßnahmen nach J Nrn. 2.3 und 2.4 darüber, ob

- Kostenzusammenstellungen nach Muster 1 oder
- Bauausgabebücher nach Muster 2 DABau zu führen sind. Sie bestimmt gleichzeitig die Anzahl der zu führenden Bauausgabebücher (bzw. Kostenzusammenstellungen) und deren Bezeichnung (vgl. J Nr. 3.10 und F Nr. 2.1.3). Die Kasse erhält Abschrift der Verfügung zwecks Einrichtung des Titeltuches.

Die Kasse richtet für jedes Bauausgabebuch einen Buchungsabschnitt ein. An die Stelle des Buchungsabschnittes tritt bei Titeltüchern, die in Form einer Kartei geführt werden, die Maßnahmekarte.

## 3. Führung der Bücher

Das Titeltuch, das Bauausgabebuch, die Kostenzusammenstellung und das Abschlagsauszahlungsbuch sind wie folgt zu führen:

Das Titeltuch:

- 3.1 Das Titeltuch ist von der Kasse zu führen.

3.2 ...

3.3 ...

3.4 ...

3.5 ...

3.6 ...

Das Bauausgabebuch:

- 3.7 Das Bauausgabebuch ist nach Muster 2 DABau und der Anleitung zu Muster 2 DABau vom Bauamt zu führen.

- 3.8 Bauausgabebücher sind sofort nach der ersten Mittelzuweisung anzulegen.

3.9 ...

- 3.10 Für Bauwerke/Baukörper einer Baumaßnahme, die verschiedenen Bauwerksgruppen (vgl. Anhang 106) zuzuordnen und deren Kosten in der Kostenberechnung getrennt veranschlagt sind, sind jeweils besondere Bauausgabebücher anzulegen, um nach Abrechnung die Erfassung vergleichbarer Planungs- und Kostendaten sicherzustellen. Die Bauwerke/Baukörper erhalten in den Bauausgabebüchern die gleiche Bezeichnung wie in der Kostenberechnung (vgl. Nr. 2.5 und F Nr. 2.1.3). In besonderen Fällen kann auch für Außen- und Erschließungsanlagen ein getrenntes Bauausgabebuch angelegt werden.

- 3.11 Das Bauausgabebuch ist so zu führen, daß es in Urschrift zur Rechnungslegung dienen kann, Zweitschriften dürfen nicht gefertigt werden.

3.12 ...

- 3.13 Beim Abschluß von Bauausgabebüchern sind die Endsummen der einzelnen Spalten in die Formblätter nach Muster 6 DABau und 6 A DABau zu übertragen (vgl. F Nr. 2.1.3 und G Nr. 4).

Die Kostenzusammenstellung:

- 3.14 Die Kostenzusammenstellung ist nach Muster 1 und der Anleitung zu Muster 1 zu führen. Für die Kostenzusammenstellung gelten sinngemäß die Anweisungen für das Bauausgabebuch.  
Das Abschlagsauszahlungsbuch:
- 3.15 Bei Baumaßnahmen, für die Abschlagsauszahlungen in größerer Zahl anfallen, sind vom Bauamt Abschlagsauszahlungsbücher nach Muster 3 zu führen.
4. **Behandlung der Rechnungsbelege**
- 4.1 Bei der Prüfung und Feststellung der Rechnungsbelege sind die VV Nrn. 11 bis 19 zu § 70 LHO zu beachten. Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit und die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit des Gesamtbetrages sowie dessen Aufgliederung sind auf der Kostenrechnung selbst vorzunehmen.  
Kostenrechnungen über die von der Verwaltungsdienststelle durchgeführten Bauunterhaltungsarbeiten sind nicht vom Bauamt fachtechnisch festzustellen (vgl. C Nr. 3.1.4).
- 4.2 Kassenanordnungen sind wie folgt zu erteilen:  
— über Abschlagsauszahlungen unter Verwendung der Vordrucke nach Muster 17 DABau  
— über alle anderen Auszahlungen unter Verwendung der Vordrucke nach Muster 18 DABau  
— über alle Rückforderungen bzw. Einzahlungen unter Verwendung der Vordrucke nach Muster 19 DABau  
— über alle Umbuchungen unter Verwendung der Vordrucke nach Muster 20 DABau.  
Der Vordruck nach Muster 19 ist auch zu verwenden, wenn gemäß vertraglicher Vereinbarung Sicherheitsbeträge bei Begleichung der Schlußrechnungen einzubehalten sind. Im Bauausgabebuch ist keine Buchung hierfür erforderlich, jedoch sind vom Bauamt besondere Nachweise über die Sicherheitsbeträge zu führen.
- 4.3 Soweit die Ausgabemittel dem Bauamt zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, vollzieht der Dienststellenleiter oder der von ihm Beauftragte (vgl. B Nr. 2.2) die Kassenanordnung. Die VV Nrn. 1 bis 26 zu § 70 LHO sind zu beachten.
- 4.4 Das Bauamt fordert zur Geschäftsvereinfachung Zweitausfertigungen der Kostenrechnungen ab Beginn der Bauausführung an und legt sie in der Reihenfolge der Buchungen im Bauausgabebuch bzw. in der Kostenzusammenstellung geordnet ab. Zweitausfertigungen sind bei Eingang sofort als solche zu kennzeichnen. Sie dienen ausschließlich als Arbeitsgrundlage und erhalten keine Feststellungsvermerke.
- 4.5 ...
- 4.6 ...
- 4.7 ...
- 4.8 Den Kassenanordnungen für Endabrechnungen des Forderungsberechtigten sind beizufügen (vgl. VV Nr. 10 zu § 70 LHO):
- 4.8.1 bei Baumaßnahmen für den Bauunterhalt die Kostenrechnung mit sämtlichen Unterlagen im Original, die zur Erläuterung der Forderung notwendig sind; wie  
Angebot, Verdingungsniederschrift, Auftragsschreiben (wenn erforderlich mit Auftragsbestätigung), Bestellschein, Abnahmebescheinigung, Massenberechnung, Abrechnungsskizzen, Stundenlohnzettel, Nachtragsvereinbarungen usw.
- 4.8.2 bei Kleinen und Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und bei Gerätebeschaffungen (vgl. E Nr. 2.3) gilt in der Regel Nr. 4.8.1 sinngemäß; bei besonders umfangreichen Abrechnungsunterlagen genügt die Beifügung der Kostenrechnung im Original (vgl. Nr. 5.8). Den Auszahlungsanordnungen für Abschlagsauszahlungen sind neben der Kostenrechnung geprüfte Nachweise über die bereits ausgeführten Leistungen oder Lieferungen beizufügen. Bei Abschlagsauszahlungen über Baustoffe oder Bauteile, die noch nicht fest mit dem Bau verbunden sind, muß auf dem Rechnungsbeleg bescheinigt sein, daß ausreichende Sicherheiten gegen Verluste vorliegen.
- 4.9 Bei Abtretungen und Pfändungen ist nach K 8 zu verfahren.
5. **Rechnungslegung**
- 5.1 Die Rechnungslegung für Baumaßnahmen ist von der zuständigen Kasse vorzunehmen.
- 5.2 Für die Rechnungslegung sind zu verwenden:  
— das Titellbuch  
— das Bauausgabebuch oder die Kostenzusammenstellung  
— die Rechnungsbelege  
— die sonstigen Rechnungsunterlagen (vgl. Muster 103 DABau).
- 5.3 Für Große Neu-, Um und Erweiterungsbauten, deren Ausführung sich über mehr als 2 Haushaltsjahre erstreckt, ist am Ende des zweiten Haushaltsjahres Zwischenrechnung (Teilbaurechnung) zu legen (VV Nr. 7 zu § 80 LHO), soweit nicht durch den Rechnungshof Sonderregelungen getroffen werden. Ist damit zu rechnen, daß das Bauvorhaben im nachfolgenden (3.) Haushaltsjahr beendet wird, kann das Bauamt im Benehmen mit der zuständigen Kasse auf dem Dienstwege den Verzicht auf Zwischenrechnungslegung beantragen. Der Antrag ist so frühzeitig zu stellen, daß die Entscheidung noch vor Abschluß des lfd. Haushaltsjahres möglich ist.  
Ist eine Baumaßnahme beendet und in Benutzung genommen, ist ohne Rücksicht auf das Ende des Haushaltsjahres sofort die Baurechnung oder die Schlußbaurechnung zu legen.  
Unabhängig von den Baurechnungen bzw. den Zwischenrechnungen, teilt das Bauamt der Kasse für deren jährliche Rechnungslegung den Stand der Baumaßnahmen als sonstige Rechnungsunterlagen gemäß VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO mit.
- 5.4 Das Verfahren der Rechnungslegung durch die zuständigen Kassen wird jährlich durch Erlaß des Ministers der Finanzen (Rechnungslegungserlaß) geregelt.
- 5.5 ...
- 5.6 ...
- 5.7 Beim Bauunterhalt übersendet das Bauamt nach Fertigstellung und Abrechnung der Arbeiten die gem. Nr. 2.2 geführten Kostenzusammenstellungen mit den sonstigen Rechnungsunterlagen sofort — spätestens mit Abschluß des Haushaltsjahres — der Kasse zur Vervollständigung der Rechnungsunterlagen.
- 5.8 Bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten fordert das Bauamt nach Fertigstellung und Abrechnung der einzelnen Baumaßnahmen — spätestens mit Abschluß des Haushaltsjahres — alle Rechnungsunterlagen von der Kasse gegen Empfangsbescheinigung an. Vom Bauamt sind für jede einzelne Baumaßnahme, über die es eine Kostenzusammenstellung — ggf. ein Bauausgabebuch — geführt hat, die Rechnungsbelege in der Reihenfolge der Buchungen in der Kostenzusammenstellung bzw. im Bauausgabebuch zu ordnen und in Mappen lose abzulegen. Die vollständigen Rechnungsunterlagen nach Muster 103 DABau sind der Kasse getrennt für jede einzelne Baumaßnahme beschleunigt zurückzugeben.
- 5.9 Bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten fordert das Bauamt — spätestens nach Fertigstellung der Baumaßnahme — gleichfalls alle Rechnungsunterlagen von der Kasse gegen Empfangsbescheinigung an. Im übrigen ist nach Nr. 5.8 zu verfahren; die vollständigen Rechnungsunterlagen nach Muster 103 DABau verbleiben jedoch für die Rechnungsprüfung beim Bauamt.
- 5.10 ...
- 5.11 ...
- 5.12 ...
6. **Haushaltsüberwachungsliste — Bau —**
- 6.1 Die Haushaltsüberwachungsliste — Bau — nach Muster 4 wird vom Bauamt unter Beachtung der VV Nr. 8 zu § 34 LHO bei sämtlichen Baumaßnahmen geführt. Hierzu gehören auch die Baumaßnahmen des Bauunterhalts.
- 6.2 Die Haushaltsüberwachungsliste — Bau — erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie mit größter Sorgfalt geführt wird. Dem Amtsangehörigen, der die Haushaltsüberwachungsliste — Bau — führt, sind alle Auftragserteilungen und Kassenanordnungen rechtzeitig zuzuleiten;  
— Aufträge dürfen nicht ohne seine Mitwirkung erteilt,

- Kassenanordnungen nicht ohne seinen Sichtvermerk an die zuständige Kasse weitergeleitet werden.
- 6.3 ...
- 6.4 Der Amtsangehörige, der die Haushaltsüberwachungslisten — Bau führt, überprüft vierteljährlich an Hand der Anschreibungen in den Haushaltsüberwachungslisten — Bau — die Führung der Bauausgabebücher und Kostenzusammenstellungen und stimmt die darin vorgenommenen Buchungen mit den Eintragungen in den Haushaltsüberwachungslisten — Bau — ab.
- 6.5 Dem Amtsangehörigen, der die Haushaltsüberwachungsliste — Bau — führt, darf neben der Führung der Haushaltsüberwachungsliste — Bau — die Führung des Bauausgabebuches und der Kostenzusammenstellung nicht übertragen werden.
7. **Vorprüfung der Bauausgaben**
- 7.1 Für die Vorprüfung der Bauausgaben des Landes gilt die Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH). Die Vorprüfung obliegt den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern und anderen Vorprüfungsstellen.
- K1 BAUFACHLICHES GUTACHTEN ÜBER DAS BAUGRUNDSTÜCK**
- Bei der Auswahl von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist die Bauverwaltung zu beteiligen.
1. Die Bauverwaltung stellt über das Grundstück ein baufachliches Gutachten auf; hierin sind auch überschlägliche Angaben über finanzielle Auswirkungen zu machen, wenn sie wesentlich über das übliche hinausgehen. Im einzelnen soll das Gutachten folgende Punkte behandeln:
- 1.1 Lage
- 1.1.1 Allgemein  
Ort, Katasterbezeichnung, Landschaftscharakter, Lage im bzw. zum Ort, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, etwa störende Anlagen, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, Beeinträchtigung durch unterirdische Hohlräume (Bergbau-ZS-Stollen o. ä.), öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstückes, Windhäufigkeit.
- 1.1.2 Insbesondere  
Tal-, Hang- oder Höhenlage, Höhen innerhalb des Grundstückes, Straßen- bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen-, Bahnanschlüsse usw.
- 1.2 Grundbuchliche Eintragungen  
Grundstücksgröße, Eigentümer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.
- 1.3 Baugrund  
Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes, geologische Verhältnisse (auch unter Berücksichtigung von Baugrund- und Bergarten), normaler und höchster Grundwasserstand, chemische Analysen des Grundwassers zur Feststellung bauschädlicher Eigenschaften, Hochwassergebiet, Notwendigkeit wesentlicher Erdbebewegungen, Fellsprengungen usw.  
Soweit die Tragfähigkeit des Baugrundes nicht bekannt ist, sind Probebohrungen durchzuführen. Die Aufzeichnungen darüber sind beizufügen.
- 1.4 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen  
Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkungen und Ausnahmeregelungen, zu erwartende Auflagen auf Grund bau-, wasser-, gewerberechtl. Vorschriften usw., Höhe der Erschließungsbeiträge und Kosten von Folgemaßnahmen, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sind besonders zu beachten.
- 1.5 Versorgung  
Möglichkeiten (Entfernungsangaben) für Wasseranschluß und Abwasserbeseitigung (Eigen- oder Fremdversorgung), Fernwärmeversorgung, Gas, Strom und Fernmeldeanlagen (Verkabelungen oder Freileitung).
- 1.6 Vorhandene bauliche Anlagen  
Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung (etwa notwendiger Abbruch?), denkmalwerte Aufbauten.
- 1.7 Baufachliche Beurteilung  
Bauliche und wirtschaftliche Eignung des Grundstückes, Möglichkeit für spätere Erweiterungen.

- 1.8 Wertermittlung  
Der Wert des Baugrundstückes ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken“ — Wertermittlungsrichtlinien/WertR — sowie den dazu herausgegebenen Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln (vgl. L 103).
2. Dem Gutachten ist ein Plan (Stadtplan, topographische Karte 1 : 25 000 [Meßtischblatt] oder sonstige Karte) beizufügen, aus dem die Grenzen des Baugrundstückes sowie wesentliche Merkmale (insbesondere die Anschlußstellen nach Nr. 1.5) hervorgehen.
3. ...
- K2 VERSICHERUNGEN FÜR BAULICHE ANLAGEN**
1. Das Land ist Selbstversicherer. Im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen, die in der Verwaltung des Landes stehen, sind deshalb in der Regel Versicherungsverträge (z. B. für Bauwesen, Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) nicht abzuschließen (vgl. VV Nr. 4 zu § 11 LHO).  
Der Abschluß von Baubewachungsverträgen bleibt hiervon unberührt.
2. **Brandversicherung**  
Für den Abschluß von Brandversicherungen gilt Nr. 1 Abs. 1 entsprechend. Soweit jedoch ein Versicherungszwang (u. a. in den ehemals hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen) nach dem Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend vom 28. September 1890 (Hess. Reg.-Bl. S. 197 GVBl. II Nr. 55-7) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg.-Bl. S. 677, 699) und nach dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. September 1924 (Hess. Reg.-Bl. S. 369 GVBl. II Nr. 55-8) besteht, sind die Gebäude zu versichern.  
Nach Artikel 7 Abs. 2 dieses Gesetzes hat der Gebäudeeigentümer bis zum Ende des Kalenderquartals, in dem der Bau vollendet wurde, den Versicherungsantrag zu stellen.  
In der Regel ist hierfür die hausverwaltende Dienststelle zuständig. Das Bauamt hat nur dann den Versicherungsantrag zu stellen, wenn der Nutznießer fertiggestellte Gebäudeteile in Benutzung nimmt und die Maßnahme insgesamt noch nicht fertiggestellt ist. In diesen Fällen ist mit der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt eine Kostenvoranschlagsversicherung abzuschließen. Die bis zur Übergabe des gesamten Gebäudes eventuell entstehenden Beiträge sind zu Lasten des Epl. 18 zu übernehmen. Eine Rohbauversicherung ist nicht abzuschließen. Bei der Übergabe übergibt das Bauamt der hausverwaltenden Dienststelle die Versicherungsakte (Brandversicherungsurkunde).
- K3 ANSTRICHE UND TAPEZIERUNGEN IN DIENSTRÄUMEN, DIENSTWOHNUNGEN UND MIETWOHNUNGEN**
- Für Anstriche und Tapezierungen in Diensträumen, Dienstwohnungen (§ 18 Abs. 2 HDWV vom 1. 10. 1971 — StAnz. S. 1717) und Mietwohnungen (Nr. 17 Abs. 1 MWV) ist zu beachten:
1. Die Preise der Tabelle für Tapeten, Borten und Leisten dürfen nicht überschritten werden. Sie enthalten nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. Im übrigen müssen die Aufwendungen für Tapeten der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepaßt sein. Wenn ein Wohnungsinhaber eine teurere Tapete wünscht, hat er die Mehrkosten zu übernehmen. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierungen dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Rechnung des Landes ausgehändigt werden.  
Tapezierungen in Neubauten sind nur dann zulässig, wenn die Wände genügend ausgetrocknet sind.
2. Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Landes in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei streng zu beachten. Die festgelegten Fristen beginnen mit Anfang des Haushaltsjahres, in dem die Arbeiten jeweils beendet worden sind.

Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form als Anlage zu den Baubestandsunterlagen von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisung zu beachten.

3. Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Landes ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle nach Anhörung des Bauamts erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen; eine Abschrift der Genehmigungsverfügung ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Die Ressorts können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für ihren Bereich anordnen, daß auf die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde allgemein oder für bestimmte Fälle (z. B. beim Nutzerwechsel) verzichtet wird.)\*
4. Der die Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen Anordnende übernimmt auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt sind oder die ggf. erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde (vgl. Nr. 3) vorliegt.

\*) Sofern bei der Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen vor Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten auf die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle verzichtet wird ist folgendes zu beachten:

- a) Die Unterschreitung der Fristen für Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Landes muß auf dringende Ausnahmefälle beschränkt bleiben.
- b) Die zur vorzeitigen Instandsetzung vorgesehenen Räume sind in jedem Falle von dem zuständigen Vertreter des Ressorts und einem Vertreter des Bauamtes vor Auftragserteilung zu begehren, um den Zustand der Räume und die Notwendigkeit der vorzeitigen Anstricherneuerung oder Tapezierung festzustellen.
- c) Über die Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch auf die Ursachen der außerordentlichen Abnutzung einzugehen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Rechnungsbeleg beizufügen.
- d) Zusätzliche Haushaltsmittel stehen zur Durchführung derartiger Arbeiten nicht zur Verfügung. Die Kosten sind aus den verfügbaren Bauunterhaltungsmitteln der Ressorts zu bestreiten.
- e) Die als unbedingt notwendig festgelegten Arbeiten sind in jedem Falle durch die Bauämter durchzuführen.

**Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten**

Art der Räume in Dienstgebäuden sowie in Dienst- und Mietwohnungen	Tapeten für eine Rolle von 5,0 qm (Nutzfläche) (Preis DM*)	Borten/Leisten für 1 m (Preis DM*)
Dielen, Flure und Wohnküchen über 12 qm (in Wohnungen)	5,75	
Wohn- und Schlafräume, Diensträume**)	7,50	0,60
Empfangsräume und repräsentative Diensträume in Gebäuden mittlerer, oberer und oberster Landesbehörden**)	10,75	

\*) Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer)

\*\* Unter Beachtung der Zeile h) des Fristenplans können auch Raufasertapeten mit Binderfarbenanstrich verwendet werden.

**Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen**

Art der Anstriche	Innen   Außen		Bemerkungen
	Mindestfrist*)		
	Jahre	Jahre	
a) Leimfarbenanstriche, Dispersionsfarbenanstriche, wischbeständig	4	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
b) Dispersionsfarbenanstriche, wasch- und scheuerbeständig	6	—	Für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln

Art der Anstriche	Innen   Außen		Bemerkungen
	Mindestfrist*)		
	Jahre	Jahre	
c) Dispersionsfarbenanstriche, wetterbeständig	—	6	—
d) Ölfarben- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6	3**)	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche
e) Lasuranstriche	6	2**)	Anstriche auf Holzflächen
f) Mineral- und Kaseinfarbenanstriche	6	6	Außenanstrich nur auf rohem Putz anbringen
g) Tapezierungen — ohne Raufasertapeten	6	—	—
h) Tapezierungen — mit Raufasertapeten —, waschbeständige Dispersionsfarbenanstriche	12	—	—
	4	—	—
i) Holzfußbodenversiegelungen	6	—	—

\*) Anstriche und Tapezierungen dürfen in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist.

\*\*\*) Soweit zur Substanzerhaltung notwendig.

**Bemerkungen:**

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden. Die Fristen gelten nicht für Räume, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen häufiger gestrichen werden müssen.

**K6 GRUNDSTEINLEGUNGEN — RICHTFFESTE — DURCHSCHLAGFEIERN — EINWEIHUNGSFEIERN**

**1. Grundsteinlegungen**

- 1.1 Grundsteinlegungen sind nur auf Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde vorzusehen.
- 1.2 Die zu erwartenden Ausgaben sind unter Baunebenkosten zu veranschlagen (vgl. K 17). In der Regel können nur die Ausgaben für einfache Ausschmückung des Platzes sowie für die Beschaffung und den Einbau des Behälters mit Urkunde veranschlagt werden.

**2. Richtfeste**

- 2.1 Für Richtfeste dürfen Ausgaben in der Regel nur bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten veranschlagt werden (vgl. K 17). Auch bei umfangreichen Baumaßnahmen ist grundsätzlich nur ein Richtfest zu veranschlagen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, die in verschiedenen Zeitabschnitten errichtet werden, so können Nebenfeiern im Rahmen der insgesamt genehmigten Ausgaben abgehalten werden. An diesen nehmen nur die unmittelbar am jeweiligen Bau beteiligten Handwerker, Arbeiter, Auszubildenden, die Bauleitung sowie ein Vertreter des Nutznießers — keine Gäste — teil.

- 2.2 Bei Veranschlagung der Ausgaben für ein Richtfest ist als Anhalt davon auszugehen, daß für sämtliche zur Zeit des Richtens bzw. der Rohbaufertigstellung am Bau voraussichtlich beschäftigten Arbeitskräfte die Bruttolohnsumme von vier Arbeitsstunden eines Zimmergesellen der Berufsgruppe III a b einschließlich Bauausgleichszulage der Ortsklasse I (ohne Unternehmerzuschlag) gerechnet wird. Für am Richtfest voraussichtlich teilnehmende Bedienstete der Bauverwaltung und Sonderfachleute ist der gleiche Kostensatz zu veranschlagen. Die Beträge sind Höchstsätze.

2.3 Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben ist unzulässig. Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, darf über den Restbetrag nicht anderweitig verfügt werden.

2.4 Das Richtfest soll dem Handwerksbrauch entsprechen. Barauszahlungen sind unzulässig. Darbietungen während der Richtfeier dürfen nur dem ortsüblichen Brauch entsprechen, für darüber hinausgehende Darbietungen (z. B. Kabarett-Vorführungen usw.) dürfen Ausgabemittel nicht in Anspruch genommen werden.

2.5 Die Zahl der Gäste ist im Verhältnis zu der Zahl der teilnehmenden Handwerker möglichst gering zu halten. Als Anhalt ist in der Regel davon auszugehen, daß die Zahl der Gäste bei Richtfesten für Kleine Baumaßnahmen ein Viertel, bei Richtfesten für Große Baumaßnahmen ein Achtel der teilnehmenden Handwerker nicht übersteigt. Die Bewirtung der Gäste ist aus den für das Richtfest veranschlagten Ausgaben mit zu bestreiten.

Die Zahl der am Richtfest teilnehmenden Bediensteten der Bauverwaltung und der Sonderfachleute darf die zulässige Zahl der Gäste nicht überschreiten.

2.6 Die Richtfestkosten sind durch Rechnungen in Verbindung mit der Teilnehmerliste nachzuweisen. Die Gäste, die Bediensteten der Bauverwaltung und die Sonderfachleute sind in der Liste gesondert aufzuführen.

Für jeden Teilnehmer am Richtfest dürfen in der Regel, je nach Lage der Baustelle, nicht mehr als 75 v. H. des Ansatzes nach Nr. 2.2 aufgewendet werden.

### 3. Durchschlagfeiern

Für Durchschlagfeiern bei größeren und schwierigeren Untertagebaumaßnahmen gilt Nr. 2 sinngemäß.

### 4. Einweihungsfeiern

Durchführung und Umfang von Einweihungsfeiern bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde. Bauausgabemittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

## K8 BEHANDLUNG VON ABTRETUNGEN UND PFÄNDUNGEN VON GELDFORDERUNGEN

### 1. Abtretungen

1.1 Mit der Abtretung verliert der bisherige Gläubiger die Befugnis, über die Forderung zu verfügen.

1.2 Nach Eingang der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung von einer Abtretung ist an den bisherigen Gläubiger keine Zahlung mehr zu veranlassen. Die Dienststelle, der die Abtretungserklärung zugegangen ist, hat sofort die Kasse anzuweisen, bis zur Höhe des abgetretenen Betrages keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger mehr zu leisten. An den neuen Gläubiger darf erst gezahlt werden, wenn entweder der bisherige Gläubiger die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder eine von dem bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde ausgehändigt ist.

1.3 Dem neuen Gläubiger gegenüber können alle Einwendungen gegen die Zahlungsverpflichtung erhoben werden, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

1.4 Insbesondere kann mit einer Forderung (auch Steuerforderung des Landes), die dem Land gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufgerechnet werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Forderung erst nach Kenntnis der Abtretung der Gegenforderung erworben worden oder wenn die Forderung erst nach diesem Zeitpunkt und später als die Gegenforderung fällig geworden ist.

1.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist (vgl. EVM ZVB\*), ist die Abtretung rechtswirksam, ohne daß es einer Zustimmung bedarf. Die vielfach von den Abtretungsempfängern (neuer Gläubiger) geforderte Anerkennung der Abtretung ist daher insoweit rechtlich bedeutungslos. Ihr kann jedoch die Bedeutung eines Verzichts auf Einwendungen zukommen. Es besteht daher die Gefahr, daß bei vorbehaltloser Anerkennung der Abtretung in Höhe des abgetretenen Betrages gezahlt werden muß, obwohl dem bisherigen Gläubiger Einwendungen entgegengesetzt werden konnten.

Unbeschadet der Pflichten nach Nr. 1.2 hat deshalb die Dienststelle, der eine Abtretungserklärung zugegangen

ist, zu veranlassen, daß die Abtretung unter Verwendung des Formblattmusters EFB Abtr 1\*) angezeigt wird; der Eingang dieser Abtretungsanzeige ist unter Verwendung des Formblattmusters EFB Abtr 2\*) zu bestätigen.

1.6 Die einzelnen Bestimmungen über die Abtretung sind den §§ 398 ff. BGB, über die Aufrechnung den §§ 387 ff. BGB zu entnehmen (vgl. auch zusätzliche Vertragsbedingungen).

### 2. Pfändungen

2.1 Durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835, 836 ZPO) wird im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung von dem bisherigen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Schuldner“ genannt) auf einen neuen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Gläubiger“ genannt) überwiesen mit der Maßgabe, daß der bisherige Gläubiger die Verfügungsbefugnis verliert. Eine Zustimmung des Schuldners (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Drittschuldner“ genannt) ist nicht notwendig.

2.2 Mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist, soweit die Forderung gepfändet ist, nur noch an die im Beschuß bezeichnete Stelle zu zahlen. Die rechtlichen Auswirkungen der Pfändung und Überweisung entsprechen im übrigen der Abtretung. Das gilt entsprechend für Pfändungsbeschlüsse (Pfändungsverfügungen) des Finanzamtes (§§ 309, 314 AO).

Für die Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen/Pfändungsverfügungen, die Forderungen aus staatlichen Bauaufträgen betreffen, sind die Bauämter zuständig.

Die Dienststelle, der der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugegangen ist, hat sofort die Kasse anzuweisen, bis zur Höhe des gepfändeten Betrages keine Zahlung mehr an den bisherigen Gläubiger zu leisten.

2.3 Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses enthält regelmäßig die Aufforderung an den Drittschuldner, dem neuen Gläubiger binnen 2 Wochen zu erklären (§ 840 ZPO, § 316 AO):

— ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

— ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

— ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

2.4 Wenn nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden kann, ob aufrechenbare Forderungen (auch Steuerforderungen des Landes) bestehen, empfiehlt es sich, die Forderung zunächst nur „vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Gegenansprüche“ anzuerkennen.

2.5 Eine fristgerechte Beantwortung ist notwendig, um etwaige Schadensersatzansprüche des neuen Gläubigers auszuschließen. Eine sorgfältige Prüfung vor Abgabe der Erklärung ist notwendig, um die in gleicher Weise wie bei der Abtretung möglichen nachteiligen Rechtsfolgen unzutreffender Mitteilungen zu vermeiden.

2.6 Schon vor der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann eine Benachrichtigung über eine bevorstehende Forderungspfändung zugestellt werden mit der Aufforderung, nicht an den bisherigen Gläubiger (als „Schuldner“ bezeichnet) zu zahlen. Die Benachrichtigung (Vorpfändung) hat die Wirkung einer Pfändung, sofern die angekündigte Forderungspfändung innerhalb von 3 Wochen — vom Tag der Zustellung der Vorpfändung ab gerechnet — durch Pfändungs- und Überweisungsbeschuß bewirkt wird. Die Vorpfändung verbietet die Zahlung an den bisherigen Gläubiger, berechtigt aber nicht zur Zahlung an denjenigen, der die Vorpfändung veranlaßt hat. Wird die Forderungspfändung innerhalb der Frist von 3 Wochen nicht bewirkt, verliert die Vorpfändung ihre Wirksamkeit.

### 3. Reihenfolge

3.1 Bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie beim Zusammenreffen von Abtretungen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge in der Weise maßgebend, daß die zeitlich früher erfolgte Abtretung oder der früher zugestellte

\*) vgl. Vergabehandbuch (VHB)

Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, dem eine Vorphändung (vgl. Nr. 2.5) insoweit gleichgestellt ist, vor später erfolgten Abtretungen und später zugestellten Pfändungen zu befriedigen ist. Bei Pfändungen für mehrere Gläubiger kann, und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, muß sogar unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß zuerst zugestellt ist, der geschuldete Betrag bei dem Amtsgericht des Leistungsortes (vgl. § 269 BGB; wenn nichts anderes vereinbart ist, in aller Regel der Sitz des Staatsbauamtes) unter Anzeige an die Gläubiger hinterlegt werden (§ 853 ZPO, § 320 AO). Im Hinterlegungsantrag ist der Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu erklären.

3.2 Es ist notwendig, den Zeitpunkt des Einganges einer Abtretungsanzeige, eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder eine Vorphändung nach Tag und Uhrzeit auf der Urkunde zu vermerken, da dieser Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung ist. Ferner ist eine Liste über die Abtretungen und Pfändungen anzulegen, aus der die Höhe der abgetretenen bzw. gepfändeten Beträge, die Reihenfolge und die geleisteten Zahlungen zu ersehen sind. Die Pfändungsverfügungen der Vollstreckungsbehörde der Finanzämter, Stadtsteuerämter usw. stehen den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichte gleich.

3.3 Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird nochmals betont, daß im Gegensatz zu den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sich die Rangfolge der Abtretungsgläubiger nach dem Zeitpunkt der Abtretungsanzeige richtet, nicht danach, wann die Abtretungsanzeige eingeht.

**4. Anordnung**

4.1 Bei der Anordnung von Zahlungen an Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger ist zu beachten, daß nur ein Hinweis etwa in der Form „zahlbar an...“ oder „Konto-Nr...“ lediglich die Bedeutung der Angabe eines die Kasse nicht bindenden Zahlungsweges hat und daher nicht ausschließt, daß die Kasse an den bisherigen Gläubiger zahlt. Das Vorliegen einer Abtretung oder Pfändung muß in der Anordnung selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, wobei der neue Gläubiger als Empfangsberechtigter zu bezeichnen ist. Zweckmäßig ist folgende Fassung der Anordnung:

4.1.1 Bei Abtretungen  
 „Die Kasse wird angewiesen, auf Grund der beigefügten Abtretungserklärung  
 der ..... vom ..... an .....  
 (bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)  
 DM ..... in Worten ..... zu zahlen.“

4.1.2 Bei Pfändungen  
 „Die Kasse wird angewiesen, auf Grund des beigefügten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts ..... vom ..... Geschäftszeichen .....  
 an ..... DM ..... in Worten .....  
 (neuer Gläubiger)  
 zu zahlen.“

4.2 Die Unterlagen für die Abtretung bzw. Pfändung sind der Kassenanordnung als Belege beizufügen.

**K9 BEHANDLUNG VON PRÜFUNGSMITTEILUNGEN**

**1. Allgemeines**

Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes oder Beanstandungen der Vorprüfungsstelle sind nur innerhalb der Verwaltung, nicht den Auftragnehmern gegenüber maßgebend.

Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes und Beanstandungen der Vorprüfungsstelle richten sich in der Regel an das Bauamt; Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes können auch an die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz oder an die oberste technische Instanz gerichtet sein.

**2. Verfahren**

2.1 Das Bauamt zieht den Auftragnehmern gegenüber die sich aus den Prüfungsmittelungen oder Beanstandun-

gen ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung. Es darf sich dabei nicht auf eine Prüfungsmittelung oder eine Beanstandung, sondern nur auf den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen berufen.

2.2 Hat das Bauamt Bedenken, die Verantwortung für eine nach der Prüfungsmittelung des Rechnungshofes oder der Beanstandung der Vorprüfungsstelle als erforderlich angesehene Maßnahme zu übernehmen, und konnte die Prüfungsmittelung oder die Beanstandung nicht erledigt werden, legt es die Prüfungsmittelung oder die Beanstandung mit eingehender Stellungnahme unter Beigabe der Akten und Belege der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vor.

Hält die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz neue Gesichtspunkte für beachtlich, tritt sie zur Erledigung der Prüfungsmittelung oder der Beanstandung zunächst unmittelbar mit dem Rechnungshof oder der Vorprüfungsstelle in Verbindung und berichtet nur dann der obersten technischen Instanz, wenn die Prüfungsmittelung des Rechnungshofes oder die Beanstandung der Vorprüfungsstelle nicht erledigt werden konnten.

2.3 Hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bei einer unmittelbar an sie gerichteten Prüfungsmittelung des Rechnungshofes Bedenken, die Verantwortung für eine nach dieser Prüfungsmittelung als erforderlich angesehene Maßnahme zu übernehmen, und konnte die Prüfungsmittelung des Rechnungshofes nicht erledigt werden, berichtet sie der obersten technischen Instanz.

2.4 Die Regelungen der Nr. 2.2 Abs. 2 und Nr. 2.3 lassen die Zuständigkeiten bei Rechtsstreitigkeiten unberührt (vgl. K 105 Nr. 2.9).

**3. Rückforderungen**

Rückforderungen können ohne Einverständnis des Auftragnehmers nur durchgesetzt werden, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. An rechtswirksame Vereinbarungen ist die Verwaltung gebunden, auch wenn die Vereinbarungen für die Verwaltung unvorteilhaft oder unter Nichtbeachtung von Verwaltungsvorschriften abgeschlossen worden sind.

Soweit eine Anspruchsgrundlage nicht besteht, ist in geeigneten Fällen der Versuch zu machen, die Rückzahlung durch nachträgliche Vereinbarung auf gutlichem Weg zu erreichen.

**4. Zuwendungsbauten**

Prüfungsmittelungen, die Baumaßnahmen mit Zuwendungen des Landes betreffen (Zuwendungsbauten), richtet der Rechnungshof an die für die Bewilligung der Zuwendung zuständige oberste Landesbehörde. Diese beteiligt, soweit dies zur Klärung fachtechnischer Fragen erforderlich ist, den Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung —. Die Bauämter werden nur auf Weisung des Ministers der Finanzen tätig. § 96 LHO bleibt unberührt.

**K12 BETEILIGUNG FREIBERUFLICH TÄTIGER ARCHITEKTEN, GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, INGENIEURE UND SONSTIGER SONDERFACHLEUTE FÜR BAUFACHLICHE FRAGEN (FREIBERUFLICH TÄTIGE)**

1. Das Bauamt kann für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben freiberuflich Tätige hinzuziehen, wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern oder ihm dafür eigene Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit der Einschaltung freiberuflich Tätiger erörtert der Dienststellenleiter rechtzeitig mit dem Personalrat.

Das Bauamt holt die Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Beteiligung freiberuflich Tätiger ein. Es begründet hierbei die Notwendigkeit der Beteiligung und den Umfang der zu übertragenden Leistungen und nimmt zu der Eignung des freiberuflich Tätigen Stellung.

Die Aufträge sind an freiberuflich Tätige zu vergeben, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung

- und Bauausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.
2. Das Bauamt schließt die Verträge mit freiberuflich Tätigen rechtzeitig vor deren Tätigwerden ab. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu regeln. Die für Baumaßnahmen des Bundes (vgl. RBBau) eingeführten Vertragsmuster sind sinngemäß anzuwenden; die Hinweise hierzu sind zu beachten. Die Verträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- Die Zustimmung zur Beteiligung freiberuflich Tätiger und zu den Verträgen mit diesen entfällt, wenn das voraussichtliche Honorar höchstens 5000,— DM beträgt. Bei Verträgen mit voraussichtlichem Honorar bis höchstens 5000,— DM kann die Vergütung pauschaliert werden.
- Die Zustimmung zur Beteiligung von Prüflingen für Baustatik und zu den Verträgen mit diesen entfällt, wenn die Grundlagen für die Bemessung der Gebühren (anrechenbare Kosten, Gebühren- bzw. Honorarzone) mit dem jeweils zugehörigen Ingenieurvertrag — Statik übereinstimmen und diesem Vertrag bereits zugestimmt wurde. Im übrigen ist K 14 Nr. 1.3 zu beachten.
- Die Einschaltung von freiberuflich tätigen Gutachtern und Sachverständigen bedarf jedoch in allen Fällen der Zustimmung durch die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
3. Als angemessene Vergütung für die in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen sind in der Regel die in den Hinweisen und Anlagen zu den Vertragsmustern aufgeführten Teilleistungssätze anzusehen. Sofern das Bauamt oder Dritte Teile der in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen erbringen, sind die Sätze entsprechend zu kürzen.
- Für nicht in den Vertragsmustern beschriebene Leistungen ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist. Für Typen- und Serienbauten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- Soweit für die Berechnung von Vergütungen für freiberuflich Tätige gesetzliche Vorschriften (z. B. Honorarordnungen, Gebührenordnungen, Kostenordnungen) bestehen, richtet sich die Vergütung nach diesen Vorschriften. Höchstpreisvorschriften sind zu beachten.
- Von Berufsverbänden herausgegebene Leistungs- und Honorarverzeichnisse bzw. Honorarordnungen sind unverbindlich.
- (Vgl. auch K 17).
4. Das Bauamt sorgt dafür, daß die freiberuflich Tätigen ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig erfüllen.
- Es überwacht, daß die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und daß — vor allem hinsichtlich der Konstruktion, der Materialwahl und der späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten — die Anforderungen an die Funktionsgerechtigkeit sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet, und daß die Wünsche des Bauherrn hinsichtlich der Gestaltung berücksichtigt werden.
- Das Bauamt prüft von freiberuflich Tätigen aufgestellte Unterlagen, die der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorgelegt werden, vor.
5. Soweit freiberuflich Tätige mit der Bauüberwachung und Abrechnung beauftragt sind, wird ihnen auch die Feststellungsbefugnis für Kostenrechnungen übertragen (VV Nr. 19.2 zu § 70 LHO). Die von den freiberuflich Tätigen zu vollziehende Bescheinigung umfaßt die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit (VV Nrn. 14.1 Abs. 2 und 15 zu § 70 LHO).
- Über die von freiberuflich Tätigen festgestellten Kostenrechnungen erteilen die Bauämter unter Verwendung der jeweils erforderlichen Muster 17 bis 20 DABau die Kassenanordnungen. Dabei umfassen die von Angehörigen der Bauämter auf diesen Vordrucken zu vollziehenden Bescheinigungen
- „Sachlich richtig“  
die Richtigkeit der Feststellung nach VV Nr. 12 zu § 70 LHO,
- „Rechnerisch richtig“  
die Richtigkeit der auf den Vordrucken enthaltenen sonstigen Angaben und rechnerischen Feststellungen nach VV Nr. 15 zu § 70 LHO. Diese Bescheinigung schließt jedoch die Richtigkeit der von den Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten getroffenen Feststellungen auf den von ihnen geprüften Kostenrechnungen nicht ein.
- Für die Unterschrift des Anordnungsbefugten gelten die VV Nr. 20 zu § 70 LHO.
6. ...
7. **Ingenieurverträge mit ausführenden Unternehmen**
- Ingenieurleistungen, wie die Planung und/oder die Ausarbeitung von Verdingungsunterlagen, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen Auftragnehmern übertragen werden, die auch Lieferungen und Montageleistungen ausführen und die am Wettbewerb für die zu planenden Leistungen teilnehmen sollen (vgl. Richtlinie Nr. 1.6 zu § 8 VOB/A des Vergabehandbuchs [VHB]).
- Hat ein solches Unternehmen ausnahmsweise am Wettbewerb zur Ausführung der Leistungen teilgenommen, darf ihm die Ingenieurleistung „Prüfen und Werten der Angebote“ bzw. „Vorbereiten der Bauausführung“ nicht übertragen werden; wurde das Unternehmen mit der Ausführung der Leistungen beauftragt, dürfen ihm die Ingenieurleistungen „Bauüberwachung“ bzw. „Fachtechnische Beratung bei der Bauausführung, Überwachen der Bauausführung, Abnahme und Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege“ nicht übertragen werden.
- Regelungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, die zusammen mit Bauleistungen oder sonstigen Leistungen vergeben werden (z. B. auf Grund einer Ausschreibung mit Leistungsprogramm), bleiben unberührt. In solchen Fällen ist darauf zu achten, daß die Gewährleistung für die Architekten- und Ingenieurleistungen den Vertragsmustern entsprechend geregelt wird.
- K14 STANDSICHERHEITSNACHWEISE, BAUGRUNDGUTACHTEN**
1. **Stand sicherheitsnachweise**
- 1.1 Können Standsicherheitsnachweise nicht vom Bauamt aufgestellt werden, sind freiberuflich tätige Ingenieure für Baustatik einzuschalten (vgl. K 12).
- 1.2 Von bauausführenden Unternehmen soll das Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen nur in Sonderfällen (z. B. bei Entwurfswettbewerben) gefordert werden.
- 1.3 Standsicherheitsnachweise sind zu prüfen, auch dann, wenn sie von einem Prüflingen für Baustatik aufgestellt sind. Soweit die Bauaufsichtsbehörde nach den besonderen Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen des Bundes und der Länder nicht zuständig ist (vgl. K 24), beauftragt das Bauamt die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik mit der Prüfung. Die Gebühren richten sich nach den geltenden Vorschriften. Kann die Landesprüfstelle den Auftrag nicht übernehmen, ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einem anerkannten Prüflingen für Baustatik zu übertragen (vgl. K 12).
- Auf K 17 wird hingewiesen.
2. **Baugrundgutachten**
- 2.1 Mit der Erstellung von Baugrundgutachten ist das Hessische Landesamt für Bodenforschung zu beauftragen. Die Gebühren richten sich nach den geltenden Vorschriften.
- 2.2 Ist das Hessische Landesamt für Bodenforschung nicht in der Lage, den Auftrag anzunehmen, kann das Bauamt ein anderes anerkanntes Institut für Baugrundfragen mit der Erstellung des Gutachtens beauftragen (vgl. K 12).
- Auf K 17 wird hingewiesen.
- 2.3 Bodenproben von Baugrundaufschlußbohrungen sind in der Regel zwei Jahre nach Abnahme der Rohbauarbeiten sachgerecht aufzubewahren.



**K15 KULTURDENKMÄLER****1. Allgemeines****1.1 Es sind zu beachten:**

- Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG —) vom 23. 9. 1974 (GVBl. I S. 450),
- Verordnung über die vorläufigen Denkmälerverzeichnisse vom 20. 12. 1974 (GVBl. I 1975 S. 3),
- Erlaß des Kultusminister vom 10. 3. 1975, betr. Führung des Denkmalbuches und der vorläufigen Denkmalliste (StAnz. S. 630),
- Erlaß des Kultusministers vom 25. 4. 1975, betr. Organisation und Verfahren der unteren Denkmalschutzbehörden (StAnz. S. 943).

**1.2 Kulturdenkmäler unterliegen dem „Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler“, wenn sie in das Denkmalbuch oder in die vorläufige Denkmalliste eingetragen sind oder wenn es sich um Bodendenkmäler handelt (vgl. § 9 Abs. 1 DSchG).**

Das gleiche gilt für Kulturdenkmäler, die auf Grund des § 30 Abs. 2 DSchG i. V. m. der „Verordnung über die vorläufigen Denkmälerverzeichnisse“ vorläufig unter Schutz gestellt sind.

**1.3 Maßnahmen der Denkmalpflege können sich jedoch auch auf die nicht in das Denkmalbuch oder die vorläufige Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmäler erstrecken (vgl. § 2 Abs. 2 DSchG).****2. Kulturdenkmäler****2.1 Bauliche Maßnahmen****2.1.1 Bei baulichen Maßnahmen an Kulturdenkmälern oder Gesamtanlagen oder in deren Umgebung, die der Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 DSchG unterliegen, legt das Bauamt im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vor. Diese erwirkt unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 DSchG geregelten Zuständigkeiten und der in Nr. 6 des Erlasses des Kultusministers vom 25. 4. 1975 festgelegten Verfahren die Genehmigung. Sie unterrichtet gleichzeitig die oberste technische Instanz.****2.1.2 Ist für die bauliche Maßnahme ein bauaufsichtliches Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren (vgl. K 24) durchzuführen, soll die Zustimmung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 DSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 DSchG bereits vor Einleitung des bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eingeholt werden. Für das Verfahren gilt Nr. 2.1.1 entsprechend.****2.1.3 Das Bauamt soll unabhängig von den Regelungen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 bei Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an Kulturdenkmälern oder Gesamtanlagen oder in deren Umgebung rechtzeitig das Landesamt für Denkmalpflege unmittelbar beratend einschalten (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 DSchG); hierbei ist es gleichgültig, ob die bauliche Maßnahme der Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 DSchG unterliegt oder nicht.****2.2 Schäden und Mängel**

Unabhängig von der Anzeigepflicht des Eigentümers nach § 17 Abs. 1 DSchG unterrichtet das Bauamt das Landesamt für Denkmalpflege über Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten, bei denen die Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten dem Bauamt obliegt. Gleichzeitig unterrichtet es die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

**2.3 Beteiligung der staatlichen Hochbauverwaltung****2.3.1 Vor der Eintragung eines Kulturdenkmals oder einer Gesamtanlage, deren Eigentümer das Land oder der Bund ist, in das Denkmalbuch (§ 10 Abs. 3, 1. Halbsatz DSchG) oder in die vorläufige Denkmalliste (§ 11 Abs. 1 DSchG) und ebenso vor der Löschung des Kulturdenkmals oder der Gesamtanlage im Denkmalbuch (§ 10 Abs. 3, 2. Halbsatz) hört das Landesamt für Denkmalpflege auch die oberste technische Instanz der staatlichen Hochbauverwaltung.**

Die Eintragung des Kulturdenkmals oder der Gesamtanlage in das Denkmalbuch (§ 10 Abs. 4 DSchG) oder in die vorläufige Denkmalliste (§ 11 Abs. 2 DSchG) teilt das Landesamt für Denkmalpflege auch der obersten

technischen Instanz der staatlichen Hochbauverwaltung mit (vgl. auch Erlaß des Kultusministers vom 10. 3. 1975).

**2.3.2 Die hausverwaltende Behörde beteiligt das Bauamt im Falle einer Anzeige nach § 17 Abs. 1 DSchG.****2.3.3 Vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 DSchG bei Kulturdenkmälern, deren Eigentümer das Land oder der Bund ist, beteiligt die genehmigende Behörde die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz der staatlichen Hochbauverwaltung, sofern diese nicht selbst die Genehmigung beantragt hatte (vgl. Nr. 6 a) und b) jeweils letzter Satz des Erlasses des Kultusministers vom 25. 4. 1975).****3. Bodendenkmäler****3.1 Begriffsbestimmung**

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind (vgl. § 19 DSchG).

**3.2 Funde**

Werden bei Bauarbeiten auf Grundstücken des Landes oder des Bundes Bodendenkmäler gefunden, zeigt das Bauamt den Fund unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege an, das weiteres veranlaßt (vgl. § 20 Abs. 1 DSchG). Das Bauamt unterrichtet gleichzeitig die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (vgl. § 20 Abs. 3 DSchG).

Wegen evtl. entstehender Kosten bei Funden auf Grundstücken des Bundes wird auf K 15 RBBau hingewiesen.

§ 4 Nr. 9 VOB/B ist zu beachten.

**3.3 Arbeiten in Grabungsschutzgebieten**

Arbeiten, die das Bauamt in Grabungsschutzgebieten (§ 22 Abs. 1 DSchG) durchführt, bedürfen der Genehmigung des Kultusministers als oberster Denkmalschutzbehörde (vgl. § 22 Abs. 2 DSchG).

Das Bauamt legt im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vor, die die Genehmigung beim Kultusminister erwirkt.

Stehen die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme, die dem bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren (vgl. K 24) unterliegt, soll die Zustimmung nach § 22 Abs. 2 DSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 DSchG bereits vor Einleitung des bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eingeholt werden. Für das Verfahren gilt Abs. 2 entsprechend.

**3.4 Beteiligung der staatlichen Hochbauverwaltung**

Der Kultusminister als oberste Denkmalschutzbehörde hört die oberste technische Instanz der staatlichen Hochbauverwaltung in folgenden Fällen:

**3.4.1 Vor der Erteilung von Genehmigungen für Nachforschungen im Sinne von § 21 DSchG auf Grundstücken des Landes oder des Bundes,****3.4.2 vor der Erklärung von Gebieten zu Grabungsschutzgebieten nach § 22 Abs. 1 DSchG, wenn hier durch Grundstücke des Landes oder des Bundes berührt werden,****3.4.3 vor der Erteilung von Genehmigungen für Arbeiten in Grabungsschutzgebieten nach § 22 Abs. 2 DSchG, deren Eigentümer das Land oder der Bund sind, sofern nicht die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz selbst die Genehmigung beantragt hatte,****3.4.4 vor der Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung nach § 23 Abs. 1 DSchG eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles, dessen Eigentümer das Land oder der Bund ist.****K16 VERMESSUNG BAULICHER ANLAGEN****1. Mit Katastervermessungen sind die zuständigen Behörden oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

zu beauftragen. Für sonstige Vermessungen, die das Bauamt nicht ausführen kann, können freiberuflich tätige Vermessungsingenieure eingeschaltet werden.

2. Die Gebühren der Behörden und öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für Katastervermessungen richten sich nach den geltenden Vorschriften (Kosten-, Gebührenordnungen u. dgl.). Für die sonstigen Vermessungen ist die Vergütung zu vereinbaren (vgl. K 12). Auf K 17 wird hingewiesen.

3. ...

## K19 TECHNISCHE ANLAGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1 Zu den technischen Anlagen gehören (vgl. auch Abschnitte 3.2—3.4 und 3.5.2—3.5.4 DIN 276):

1.1.1 Die eigenen zentralen Versorgungsanlagen für Wärme, für elektrischen Strom (Transformatorstationen, Anlagen für Eigenerzeugung im Heizkraftbetrieb, Notstromanlagen), für Wasser (Wasserwerke einschließlich der Brunnenanlagen) und für Gas (Druckerhöhungs- oder Druckminderungsstationen),

1.1.2 die von den eigenen zentralen Versorgungsanlagen oder bei Fremdbezug die von der Übergabestelle ausgehenden Leitungen und Verteilernetze außerhalb und innerhalb der Gebäude,

1.1.3 die durch Leitungen und Verteilernetze gespeisten und mit ihnen fest verbundenen Anlagen, die mit Elektrizität, Gas, Dampf, Heiß- oder Warmwasser, Kaltwasser oder Druckluft betrieben werden, z. B. Gebäudeheizungen, Lüftungstechnische Anlagen, Kälteanlagen, Desinfektions- und Sterilisationsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und elektrische Fernwirkanlagen, gesundheitstechnische Einrichtungen, Feuerlösch- und Wagenwasch-Hydranten,

1.1.4 technische Anlagen, deren Funktion nicht oder nur bedingt von Versorgungsleitungen abhängt, z. B. Blitzschutzanlagen, Abwasserleitungen, Kläranlagen, Abfall-Verbrennungsöfen, Tankanlagen, Hebezeuge und Aufzüge.

1.2 Technische Anlagen bedürfen neben der Bauunterhaltung (vgl. Abschnitt C) einer besonderen Betriebsführung und Betriebsüberwachung.

Die Durchführung der Bauunterhaltung liegt aus technischen und wirtschaftlichen Gründen beim Bauamt, es gilt Abschnitt C. Für die Betriebsführung und Betriebsüberwachung ist die hausverwaltende Dienststelle (der Nutznießer) verantwortlich.

Veränderungen an technischen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bauamt vorgenommen werden. Für Zentralheizungs-, Lüftungstechnische und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen (HLW-Anlagen) gilt die Heizungsbetriebsanweisung — HBeA —.

Für Fernmeldeanlagen wird auf die Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen (FeV) hingewiesen (StAnz. 1975 S. 1283).

### 2. Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb

- 2.1 Das Bauamt klärt bereits während der Planung die Bedingungen für den Bezug von elektrischem Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie für die Beseitigung der Abwässer. Es bereitet die von der hausverwaltenden Dienststelle abzuschließenden Verträge fachtechnisch vor. Die von der hausverwaltenden Dienststelle aufgestellten Vertragsentwürfe müssen in schwierigen Fällen den Vermerk der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz enthalten, daß fachtechnisch gegen den Abschluß des Vertrages keine Bedenken bestehen.

2.2 Im Rahmen der Bauübergabe (vgl. Abschnitt H) sind die technischen Anlagen besonders zu übergeben. Hierbei ist als wesentliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb zu beachten:

#### 2.2.1 Unterlagen für den Betrieb

Das Bauamt händigt der hausverwaltenden Dienststelle die für den Betrieb notwendigen Unterlagen aus. Hierzu gehören insbesondere

- Installationspläne, einschließlich Schaltpläne bzw. Schaltschemata
- Anlagenbeschreibungen
- Abnahmebescheinigungen
- Meß- und Prüfprotokolle

- Betriebszulassungen, Genehmigungen
- Bedienungs- und Betriebsanweisungen.

In oder an den Betriebsräumen und den technischen Anlagen müssen die von der Bau- und der Gewerbeaufsicht sowie dem Unfallversicherungsträger vorgeschriebenen Schilder und Aushänge angebracht sein.

#### 2.2.2 Überwachungspflichtige Anlagen

In einer Aufstellung sind die Anlagen und Anlagenteile aufzuführen, die nach den gesetzlichen oder anderen Bestimmungen durch anerkannte Sachverständige in vorgeschriebenen Zeitabständen zu prüfen sind. Zusammen mit dieser Aufstellung übergibt das Bauamt die Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Abnahmeprüfungen.

#### 2.2.3 Wartungsverträge

Das Bauamt übergibt der hausverwaltenden Dienststelle alle Wartungsanleitungen und eine Aufstellung der Anlagen und Anlagenteile, die zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit regelmäßig gewartet werden müssen. Kann die hausverwaltende Dienststelle die Wartungsarbeiten nicht mit eigenem Personal durchführen und beabsichtigt sie daher, Wartungsverträge abzuschließen, soll dies im Benehmen mit dem Bauamt geschehen.

2.3 Die hausverwaltende Dienststelle sorgt dafür, daß spätestens bei der Übernahme technischer Anlagen das notwendige Betriebspersonal zur Verfügung steht und etwa erforderliche Wartungsverträge abgeschlossen sind. Das Bauamt weist auf den Übergabetermin rechtzeitig schriftlich hin; es sorgt außerdem für die rechtzeitige Einweisung des verwaltungseigenen Betriebspersonals in die Bedienung der technischen Anlagen.

Steht dem Nutznießer geeignetes Betriebspersonal nicht zur Verfügung, muß er auf seine Kosten und Verantwortung durch eine Fachfirma (bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist den Hersteller der Anlage) den Betrieb durchführen lassen.

2.4 Bei Errichtung größerer technischer Anlagen soll die hausverwaltende Dienststelle die Fachkräfte, die nach der Übergabe der Anlagen für Bedienung und Betriebsführung vorgesehen sind, so frühzeitig benennen, daß sie bereits während der Montagezeit Gelegenheit haben, sich mit den Anlagen vertraut zu machen (vgl. auch Heizungsbauanweisung Ziffer 6.3).

### 3. Betriebsführung

Betriebsführung ist die ständige Bedienung, Beobachtung und Wartung der technischen Anlagen in dem erforderlichen Umfang und während der festgelegten Betriebszeiten durch dafür eingewiesenes Betriebspersonal. Die Betriebsführung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und technischen Zuverlässigkeit unter Beachtung der sicherheitstechnischen Vorschriften vorzunehmen. Hierzu zählen auch die Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur rationellen Energieverwendung, die Aufsicht über das Betriebspersonal und die Veranlassung der auf Grund öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Bestimmungen erforderlichen Überprüfungen.

#### 3.1 Betriebspersonal

Lebensdauer und Wirtschaftlichkeit der Anlagen hängen maßgeblich vom Betriebspersonal ab. Umfang und Art der Anlagen bestimmen Anzahl und Ausbildung des Personals.

3.1.1 Das Bauamt schlägt der hausverwaltenden Dienststelle die Zahl des Personals, das zur Betriebsführung erforderlich ist, und dessen für notwendig erachtete fachliche Vorbildung vor.

3.1.2 ...

3.1.3 Auf Nrn. 2.3 und 2.4 wird hingewiesen.

#### 3.2 Betriebskartei

Bei größeren Liegenschaften führt die hausverwaltende Dienststelle eine Kartei über die technischen Anlagen, in die die Einrichtungs- und Leistungsdaten, die Instandsetzungen und deren Kosten einträgt.

#### 3.3 Nachweis der Betriebsergebnisse

3.3.1 Die jährlichen Verbrauchsmengen der unter Nr. 1.1 genannten Anlagen sind nach der HBeA von der hausverwaltenden Dienststelle schriftlich festzuhalten und dem Bauamt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die hausverwaltende Dienststelle stellt die jährlichen Betriebskosten nach Muster 6 B DABau für das erste und zweite Jahr nach dem Jahr der Übergabe der Baumaßnahmen zusammen und übergibt eine Ausfertigung dem Bauamt. Das Bauamt legt die Unterlagen über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz der obersten technischen Instanz vor.

Das Bauamt kann für ausgewählte Gebäude von der hausverwaltenden Dienststelle die Feststellung der jährlichen Betriebskosten nach Muster 6 B DABau auch über einen längeren Zeitraum erbitten.

3.3.2 ...

3.3.3 ...

3.4 Gewährleistung

Die hausverwaltende Dienststelle zeigt Schäden oder Störungen an technischen Anlagen, für die noch Gewährleistungspflichten bestehen, unabhängig von der Begehung nach Abschnitt H, dem Bauamt vordringlich an, damit fachlich geprüft werden kann, ob die Mängel vom Auftragnehmer auf Grund der Gewährleistung zu beseitigen sind.

4. **Betriebsüberwachung**

Betriebsüberwachung ist die fachtechnische Prüfung der technischen Anlagen, die in für die einzelnen Anlagen erforderlichen Zeitabständen durchzuführen ist. Zur Betriebsüberwachung zählen auch die Überprüfung der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie die Überwachung der Einhaltung von Betriebsanweisungen und von gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen.

Die hausverwaltende Dienststelle veranlaßt die Betriebsüberwachung durch fachlich dafür ausgebildetes Personal. Fachkundige sind in dem notwendigen Umfang einzuschalten.

Das Bauamt ist sachverständiger Berater der hausverwaltenden Dienststelle.

4.1 Die Betriebsüberwachung kann, soweit möglich, im Rahmen der Baubegehung nach C Nr. 3.1 durchgeführt werden.

Erfordert die Betriebsüberwachung umfangreichere Erhebungen oder Messungen, soll deren Ergebnis bereits zum Zeitpunkt der Baubegehung vorliegen (vgl. Nr. 3.3.1).

4.1.1 ...

4.2 ...

4.3 ...

4.4 Ergibt die Betriebsüberwachung, daß bauliche Maßnahmen an technischen Anlagen erforderlich sind, so sind die Voraussetzungen für deren Durchführung zu schaffen (z. B. Aufnahme in die Baubedarfnachweisungen nach C Nr. 3.2).

5. ...

**K22 KONTINUIERLICHES BAUEN**

1. Die Baumaßnahmen des Landes sind grundsätzlich kontinuierlich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie des wirtschaftlich Vertretbaren dafür zu sorgen, daß Bauarbeiten im Winter aus- oder weitergeführt werden können. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen.

2. Bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen sind die Arbeiten festzustellen, die sich — gegebenenfalls mit besonderen Schutzvorkehrungen — für die Ausführung im Winter eignen. Für den Winterbau sind insbesondere solche Bauarbeiten geeignet, bei denen die Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zur Winterbauleistung stehen.

Der Bauablauf ist so zu planen, daß witterungsempfindliche Arbeiten möglichst vor Beginn der Frostperiode abgeschlossen und während des Winters überwiegend witterungsunempfindliche Arbeiten ausgeführt werden.

3. Schutzvorkehrungen sind möglich

— als Vollschutz

indem ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks voll vor Witterungseinflüssen gesichert werden (z. B. durch Winterbauhallen);

— als Teilschutz,

indem ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks so hergerichtet werden, daß ein Weiterarbeiten im Bauwerksinnern möglich wird (z. B. durch provisorisches Verschließen von Öffnungen);

— als Einzelschutz,

indem Arbeits- und Fertigungsstätten sowie Lagerplätze außerhalb eines Bauwerks so ausgestattet werden, daß ein Weiterarbeiten möglich ist (z. B. durch Vorhalten und Betrieb von Dampfpflanzen).

Schutzvorkehrungen sind dann ausreichend, wenn sie die Fortführung der Bauarbeiten bei solchen ungünstigen Witterungsverhältnissen gewährleisten, mit deren Eintritt im allgemeinen zu rechnen ist.

4. Bei Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — ist festzulegen, in welchem Umfang Schutzvorkehrungen vorgesehen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Termine erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die notwendigen Kosten sind bei der Kostengruppe 6 DIN 276 zu veranschlagen. Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht (Muster 7 DABau) ausführlich darzulegen. Für die bei der Planung und Veranschlagung zu berücksichtigenden Witterungsverhältnisse können Auskünfte der zuständigen Wetterämter, für die erforderlichen Schutzmaßnahmen der Abschnitt D der „Hinweise für das Bauen im Winter“\*) als Anhalt dienen.

5. Die auf Grund der Kostenberechnung für den Winterbau genehmigten Teilbeträge sind zweckgebunden.

6. Das Bauamt hat im Rahmen der genehmigten Ausgabemittel im Einzelfall nach dem jeweiligen Bedarf zu entscheiden, welche Schutzvorkehrungen notwendig sind, um das Bauvorhaben kontinuierlich fortzuführen. Wegen Beschreibung und Vergabe von Winterbauschutzmaßnahmen vgl. Richtlinien Nr. 3 zu § 2 VOB/A des Vergabehandbuchs (VHB).

7. Für die Durchführung von Bauunterhaltungsarbeiten während der Wintermonate vgl. C Nr. 5.3.

8. Beim Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit, sowie bei den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bestehen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Auf Verlangen sind diesen Ausschüssen in dem zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Umfang Auskünfte über die Planung, Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen zu erteilen (§ 191 Abs. 2 AFG).

**K23 ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN**

1. **Allgemeine Hinweise für die Planung**

1.1 Bei der Planung von Baumaßnahmen sind die Zusammenhänge von Investitionskosten und -Bauausstattungskosten und das Zusammenwirken von Wärmespeichervermögen, Sonnenschutz, Wärmedämmung, Lage und Ausrichtung des Gebäudes und technisch einwandfreie Ausführung (ohne Kälte- und Wärmebrücken, günstige Reflexion der Oberflächen) zu beachten.

Entwurf und konstruktive Ausbildung von Bauwerken sowie die Planung der betriebstechnischen Anlagen sind im Rahmen der nutzungsbedingten Anforderungen so aufeinander abzustimmen, daß sich ein niedriger Energiebedarf ergibt.

Bereits mit Planungsbeginn sind Abstimmungen mit den an der Planung zu beteiligenden Fachingenieuren des Bauamtes vorzunehmen.

Soweit außerdem die Mitarbeit von freiberuflich Tätigen (z. B. für Statik, Heizungs-, Klima- und Elektrotechnik, Beleuchtungstechnik, Bauphysik) notwendig wird, sind diese so rechtzeitig und ausreichend zu beteiligen, daß ihre Vorschläge und Beiträge zur Konzeption des Bauwerks verwirklicht werden können.

Die Notwendigkeit von Lüftungs- oder Klimaanlage ist unter Anlegung strenger Maßstäbe zu prüfen. Es sind alle planerischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die solche Anlagen vermeidbar machen oder ihren Umfang reduzieren.

\*) Herausgegeben von der Rationalisierungs-Gemeinschaft Bauwesen im RKW Frankfurt/Main 11, Gutleutstraße 163—167

- 1.2 In der Phase der Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — sind die für den rationellen Energieeinsatz notwendigen planerischen Entscheidungen über Außenwände, Dachdecken, Fenster, Flächengewicht der Innenwände und Decken sowie über den Sonnenschutz u. a. zu treffen.
- 1.3 Im Erläuterungsbericht (Muster 7) sind bei der Beschreibung der Gebäudeelemente/Unterelemente die spezifischen Kenndaten des Wärmeschutzes mit anzugeben. Abschließend soll allgemein dargestellt und bewertet werden, wie die geplanten Maßnahmen voneinander abhängig sind oder sich in ihrer Wirkung ergänzen. Wenn erforderlich, sind Alternativen darzustellen. Soweit die Planung von besonderen Umständen beeinflusst worden ist, sind diese zu erläutern.
- Zu den Kostengruppen 3.2.7/3.3.7 DIN 276 sind die betriebstechnischen Maßnahmen zur Energieeinsparung zu erläutern, insbesondere Angaben über Raumluftkonditionen, Luftwechselzahlen, Luftwege, Wärme- und Kühllasten, Betriebsstunden, Wärmerückgewinnung zu machen.
- Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann bei hoch installierten Gebäuden weitergehende Berechnungen verlangen, die dem Erläuterungsbericht beizufügen sind.
- Hinsichtlich des Einsatzes von Wärmerückgewinnungsanlagen ist in jedem Falle eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen.
- 1.4 Die wichtigsten energiewirtschaftlichen Gebäudekenn-  
daten sind nach Muster 7 A DABau zusammenzustellen. Die Vorschriften zur Einsparung von Energie in Gebäuden sind zu beachten.
- 1.5 Für Bauwerke besonderer Art und Nutzung gemäß § 4 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz — EnEG — sind Abweichungen von den Begrenzungen der Wärmedurchgangskoeffizienten zulässig. Sie sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 1.6 In Bauwerken mit einem hohen Anteil betriebstechnischer Anlagen kann der Bedarf an elektrischer Energie ein Mehrfaches des Wärmeenergiebedarfs betragen. Es muß im Einzelfall untersucht werden, durch welche planerischen Maßnahmen (z. B. Ausrichtung des Gebäudes, Zuordnung von Raumgruppen und Raumzuschnitt) der Bedarf an elektrischer Energie für beleuchtungs- und lüftungstechnische Anlagen möglichst gering gehalten werden kann.
- 1.7 Zur Intensivierung der Betriebsführung und Betriebsüberwachung (vgl. K 19 Nrn. 3 und 4) sind Meßeinrichtungen bzw. entsprechende Hilfseinrichtungen für die Erfassung des Energieverbrauches der Bauwerke und ihrer wesentlichen Anlagenbereiche vorzusehen.
2. **Hinweise für bestehende Bauwerke**
- Sollen für bestehende Bauwerke Maßnahmen — auch im Rahmen der Bauunterhaltung — zur Senkung des Energiebedarfs getroffen werden, ist zu beachten, daß z. B. der Ersatz von schadhafte Fenstern mit ungenügender Wärmedämmung und der Ersatz von veralteten und unwirtschaftlichen Heizungs- und Lüftungsanlagen (insbesondere von Regelanlagen) wirksame Mittel zur Senkung des Energieverbrauches darstellen.
- K24 BAUAUFSICHTLICHE BEHANDLUNG VON BAUVORHABEN DES BUNDES UND DES LANDES**
1. **Allgemeines**
- 1.1 Für die bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen des Bundes und des Landes gilt § 107 HBO i. V. m. dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 9. 5. 1977 (StAnz. S. 1107) mit den sich aus dem Erlaß vom 18. 10. 1977 (StAnz. S. 2098) ergebenden Änderungen.
- 1.2 Ist bei Bauvorhaben des Bundes und des Landes die Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung den in § 107 Abs. 1 HBO genannten Bediensteten übertragen, bedürfen diese Bauvorhaben der bauaufsichtlichen Zustimmung. Im einzelnen siehe Nr. 2.
- Unter den gleichen Voraussetzungen entfällt die Verpflichtung zur Bauanzeige. Im einzelnen siehe Nr. 4.
- 1.3 Ist bei Bauvorhaben des Bundes und des Landes die Leitung der Entwurfsarbeiten oder der Bauüberwachung nicht den in § 107 Abs. 1 HBO genannten Bediensteten übertragen, bedürfen diese Bauvorhaben unter den Voraussetzungen der §§ 87 bzw. 88 HBO einer Baugenehmigung (§ 90 HBO) bzw. einer Bauanzeige (§ 97 HBO).
- 1.4 Bauliche Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, bedürfen keiner Baugenehmigung, Bauanzeige oder bauaufsichtlichen Zustimmung (§ 107 Abs. 7 HBO). Im einzelnen siehe Nr. 5.
- 1.5 Sind neben der bauaufsichtlichen Zustimmung, der Baugenehmigung, der Bauanzeige oder der Kenntnisgabe besondere Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen auf Grund anderer Vorschriften erforderlich, müssen diese auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes eingeholt bzw. erstattet werden (§ 96 Abs. 6 HBO).
- 1.6 § 107 HBO gilt nicht für Bauvorhaben der Bundesanstalt für Arbeit.
- 1.7 Die Vorschriften in § 107 HBO bewirken nur eine verfahrensrechtliche Sonderstellung der Bauvorhaben des Bundes und des Landes. Auch die baulichen Anlagen des Bundes und des Landes müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen, die sich insbesondere aus der HBO und den Durchführung- und Ausführungsvorschriften hierzu ergeben. Hierfür hat der öffentliche Bauherr selbst einzustehen.
- 1.8 Für jedes Bauvorhaben ist beim Bauamt eine besondere Akte zu führen, die sämtliche Vorgänge über die bauaufsichtliche Behandlung des Bauvorhabens enthalten muß.
- 1.9 Obere Bauaufsichtsbehörde ist nach § 82 Abs. 2 HBO der Regierungspräsident, für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden der Minister des Innern.
2. **Bauaufsichtliche Zustimmung**
- 2.1 Anstelle einer Baugenehmigung bedürfen Bauvorhaben des Bundes und des Landes der bauaufsichtlichen Zustimmung, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ oder ihnen nach Bestimmung des Ministers des Innern gleichgestellten Bediensteten mit entsprechender Vorbildung übertragen sind (§ 107 Abs. 1 HBO).
- Auf Grund des § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO hat der Minister des Innern bestimmt, daß den in § 107 Abs. 1 Satz 1 HBO genannten Beamten allgemein die Bediensteten des öffentlichen Bauherrn gleichgestellt sind, die als Diplom-Ingenieure oder als gehobene technische Beamte der Fachrichtungen „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ eine Tätigkeit des höheren Dienstes ihrer Fachrichtung nicht nur vorübergehend oder vertretungsweise ausüben. Anderen Bediensteten, die als graduierte Ingenieure eine Tätigkeit des höheren Dienstes nicht nur vorübergehend oder nur vertretungsweise ausüben, können vom Minister des Innern auf Antrag des Ministers der Finanzen gleichgestellt werden. Auf Grund des § 64 HBO vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), ausgesprochene Gleichstellungen bleiben aufrechterhalten.
- 2.2 Für die Erteilung der bauaufsichtlichen Zustimmung einschließlich der Zulassung von Ausnahmen und der Erteilung von Befreiungen gemäß § 94 HBO ist nach § 107 Abs. 1 und Abs. 3 HBO die obere Bauaufsichtsbehörde zuständig.
- 2.3 Um Fehlplanungen zu vermeiden, soll das Bauamt bereits bei der Aufstellung der Kostenvoranmeldung — Bau — (vgl. E Nr. 3.1.1 Abs. 4) bei den in Frage kommenden Stellen, insbesondere bei der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorklären, ob bauaufsichtliche Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestehen, welche Auflagen zu erwarten sind oder ob besondere Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Anzeigen, Einvernehmensklärungen und Stellungnahmen erforderlich werden.
- 2.4 Während der Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — (vgl. E Nr. 3.2.2 Abs. 4 und 5) bereitet das Bauamt die Einleitung des Zustimmungsverfahrens vor:

- 2.4.1 Das Bauamt hört die Behörden, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird (vgl. § 107 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 2 Satz 1 HBO).
- Als solche Behörden kommen u. a. in Frage:
- Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Brandschutzbehörde
  - Gewerbeaufsichtsamt
  - Technische Überwachung Hessen
  - Landesamt für Umwelt
  - Landesamt für Denkmalpflege (vgl. K 15)
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Straßenbaubehörde
  - Luftfahrtbehörde (Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik)
  - Bundesbahndirektion
  - Oberpostdirektion
  - Grundstücksverwaltende Behörden (Forst- und Liegenschaftsverwaltung).
- Hinweise auf weitere Behörden, deren Zuständigkeitsbereich berührt werden kann, gibt das Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 BBauG). Das Verzeichnis ist im Staatsanzeiger veröffentlicht.
- 2.4.2 Das Bauamt hört die Gemeinde, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll, zur Wahrung ihrer städtebaulichen Planungshoheit (vgl. § 107 Abs. 6 Satz 2 HBO).
- Gemäß § 14 Abs. 2, § 31, § 36 Abs. 1 und § 39 h Abs. 5 BBauG ist ihr Einvernehmen mit Ausnahmen von einer Veränderungssperre, mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, mit Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BBauG und mit Entscheidungen nach § 39 h Abs. 5 BBauG erforderlich und vom Bauamt herbeizuführen.
- Handelt es sich um Vorhaben, die einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung, insbesondere der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem Zivilschutz dienen, gilt § 37 BBauG. Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 37 Abs. 2 BBauG wird von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz eingeholt. Soweit § 37 Abs. 4 BBauG zum Zuge kommt, ist der Nachweis der abschließenden Erörterung im Landbeschaffungsverfahren, z. B. durch Vorlage eines Auszugs aus der Terminniederschrift, zu erbringen.
- 2.4.3 Das Bauamt hört die Nachbarn, wenn Befreiungen von Vorschriften, die ihrem Schutz dienen — auch Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BBauG wegen der dort geforderten Würdigung nachbarlicher Interessen — beantragt werden sollen (vgl. § 107 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Satz 1 HBO).
- 2.4.4 Das Bauamt holt die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zur Erteilung der bauaufsichtlichen Zustimmung oder neben der bauaufsichtlichen Zustimmung erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Einvernehmenserklärungen und Stellungnahmen ein bzw. erstattet selbst die erforderlichen Anzeigen (vgl. § 107 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 5 Satz 2 HBO).
- Ob auf Grund anderer Rechtsvorschriften Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Anzeigen, Einvernehmenserklärungen und Stellungnahmen erforderlich sind, kann das Bauamt bei der Beteiligung der anderen Behörden nach Nrn. 2.4.1 und 2.4.2 feststellen.
- Als solche Rechtsvorschriften kommen u. a. in Frage:
- Bundesfernstraßengesetz (§ 9 Abs. 3, § 9 a Abs. 5)
  - Hessisches Straßengesetz (§§ 23, 24)
  - Wasserhaushaltsgesetz (§§ 19, 22)
  - Hessisches Wassergesetz (§§ 25, 41, 71)
  - Gewerbeordnung (§ 24)
  - Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 4)
  - Luftverkehrsgesetz (§§ 12, 14)
  - Flurbereinigungsgesetz (§ 34)
  - Denkmalschutzgesetz (§§ 16, 18 Abs. 2).
- 2.4.5 Sind Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Einvernehmenserklärungen und positive Stellungnahmen nicht zu erreichen, ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu unterrichten, die ihrerseits versucht, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu lösen. Lassen sich die Schwierigkeiten nicht ausräumen, sind den Unterlagen für das Zustimmungsverfahren auch negative Stellungnahmen und Schriftverkehr oder sonstige Unterlagen über nicht erreichte Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Einvernehmen — mit einer Stellungnahme des Bauamtes — beizufügen (vgl. Nr. 2.5).
- 2.5 Zur Einleitung des Zustimmungsverfahrens sind folgende Unterlagen erforderlich (vgl. § 107 Abs. 4 Satz 3 HBO i. V. m. § 90 Abs. 2 bis 4 HBO und § 12 Bauvorlagenverordnung):
- die Bauvorlagen mit Ausnahme des Standsicherheitsnachweises und des Nachweises für den Wärmeschutz; für Bauzeichnungen genügt der Maßstab 1 : 200.
  - Befreiungsantrag mit Begründung bei Abweichungen von Vorschriften der HBO und der auf ihr beruhenden Verordnungen und Bausatzungen (vgl. § 107 Abs. 3 HBO i. V. m. § 94 Abs. 2 HBO). Dabei sind die Vorschriften anzugeben, von denen abgewichen werden soll; in der Begründung des Antrages ist insbesondere auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung einzugehen. Das gleiche gilt, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich gefordert ist, für Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BBauG.
  - Antrag auf Ausnahmen von Vorschriften der HBO und der auf ihr beruhenden Verordnungen und Bausatzungen, die zugelassen werden sollen (vgl. § 107 Abs. 3 HBO i. V. m. § 94 Abs. 1 HBO); das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmen ist hierbei darzulegen. Das gleiche gilt, auch wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich gefordert ist, für Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BBauG.
  - Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Einvernehmenserklärungen und Stellungnahmen von Behörden und Nachbarn, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zu beteiligen bzw. zu hören sind (s. auch Nr. 2.4.5).
- 2.6 Die zur Einleitung des Zustimmungsverfahrens erforderlichen Unterlagen (vgl. Nr. 2.5) legt das Bauamt rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens unmittelbar nach Genehmigung der Haushaltsunterlage — Bau — (vgl. E Nr. 3.2.2 Abs. 4 und 5), der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vor.
- Hierbei sind die für die Leitung der Entwurfsarbeiten (i. d. R. der Sachgebietsleiter „Planung und Bauvorbereitung“) und der Bauüberwachung (i. d. R. der Sachgebietsleiter „Bauausführung“) verantwortlichen Bediensteten zu benennen (§ 107 Abs. 4 Satz 2 HBO). Ist der Bedienstete kein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes nach § 107 Abs. 1 Satz 1 HBO, ist zu bestätigen, daß er einem solchen nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO gleichgestellt ist (vgl. Nr. 2.1).
- Die Unterlagen sind bei Baumaßnahmen in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, zweifach, und in den übrigen Fällen dreifach vorzulegen.
- 2.7 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz leitet das Zustimmungsverfahren ein, indem sie den Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einreicht (§ 107 Abs. 4 Satz 1 HBO).
- 2.8 Die obere Bauaufsichtsbehörde führt die Prüfung des Bauvorhabens durch und erteilt die bauaufsichtliche Zustimmung. Sie leitet den Zustimmungsbescheid der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu, die ihn an das Bauamt weitergibt.
- 2.9 Werden im Zustimmungsbescheid Auflagen erteilt, die von der Bauverwaltung nicht für vertretbar gehalten werden, oder werden Ausnahmen oder Befreiungen, die von der Bauverwaltung für notwendig gehalten werden, verweigert, oder wird die beantragte bauaufsichtliche Zustimmung nicht erteilt, berichtet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz der ober-

- sten technischen Instanz, wenn sie mit der oberen Bauaufsichtsbehörde eine Einigung nicht erzielen kann.
- 2.10 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Zustimmung erteilt ist.
- 2.11 Bauaufsichtliche Zustimmung und Teilzustimmung erlöschen nach § 107 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 99 Abs. 1 HBO, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der bauaufsichtlichen Zustimmung oder Teilzustimmung mit der Ausführung des Vorhabens nicht ernsthaft begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann nach § 99 Abs. 2 HBO jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden; hierzu bedarf es rechtzeitig eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist vom Bauamt aufzustellen und der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen, die ihn an die obere Bauaufsichtsbehörde weiterleitet.
3. **Baugenehmigung**
- 3.1 Für das Baugenehmigungsverfahren gelten die einschlägigen §§ 90 ff. HBO. Die Nrn. 2.3, 2.4 und 2.9 gelten sinngemäß.
- 3.2 Der Bauantrag ist vom Bauamt bei der Gemeinde einzureichen.
4. **Bauanzeige**
- 4.1 Unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 HBO, unter denen an die Stelle der Baugenehmigung die bauaufsichtliche Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde tritt, entfällt für Vorhaben des Bundes und des Landes, die nach § 88 HBO bauanzeigebefürdigt wären, die Verpflichtung zur Einreichung einer Bauanzeige (§ 107 Abs. 2 HBO).
- 4.2 Erfordert ein solches Vorhaben eine Befreiung nach § 94 Abs. 2 HBO, wird es zustimmungsbedürftig (§ 87 Abs. 3 HBO).  
Erfordert ein solches Vorhaben eine Ausnahme nach § 94 Abs. 1 HBO, ist diese besonders zu beantragen (§ 94 Abs. 3 HBO). Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist die obere Bauaufsichtsbehörde (§ 107 Abs. 3 HBO). Das Bauamt legt die für den Antrag erforderlichen Unterlagen der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vor. Diese beantragt die Zulassung der Ausnahmen bei der oberen Bauaufsichtsbehörde. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn über die Ausnahmen entschieden wurde.
- 4.3 Wenn die Beteiligung anderer Behörden oder der Gemeinde erforderlich wird, gelten Nrn. 2.4.1, 2.4.2, 2.4.4 und 2.4.5 sinngemäß.
5. **Kenntnisgabe**
- 5.1 Bauliche Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, bedürfen nach § 107 Abs. 7 Satz 1 HBO weder einer Baugenehmigung oder Bauanzeige noch einer bauaufsichtlichen Zustimmung nach § 107 Abs. 1 HBO. Sie sind aber der oberen Bauaufsichtsbehörde in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen (§ 107 Abs. 7 Satz 2, erster Halbsatz HBO).
- 5.2 Welche baulichen Anlagen unmittelbar der Landesverteidigung dienen, bezeichnet im Einzelfall (spätestens mit Erteilung des Planungsauftrages) der für das Bauvorhaben zuständige Bundesminister.
- 5.3 Nach dem mit § 107 Abs. 7 HBO verfolgten Zweck der Freistellung der unmittelbar der Landesverteidigung dienenden baulichen Anlagen von förmlichen Verfahren findet § 94 Abs. 3 HBO auf diese keine Anwendung (vgl. Erlaß HMdI vom 9. 5. 1977, StAnz. S. 1107). Anträge auf Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Vorschriften der HBO und der auf ihr beruhenden Verordnungen und Bausatzungen brauchen nicht gestellt zu werden. Es kann von baulichen Vorschriften im erforderlichen Umfang abgewichen werden, wenn auf andere Weise Forderungen des Nutznießers nicht zu erfüllen sind. In solchen Fällen legt das Bauamt mit der Haushaltsunterlage — Bau — der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz eine Aufstellung vor, die alle vorgesehenen Abweichungen ausweist und begründet.  
Die Behörden, die im Zustimmungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen wären, und die Nachbarn brauchen nicht gehört zu werden. Stehen keine besonderen Gründe entgegen, sollte jedoch eine Abstimmung mit diesen Behörden und den Nachbarn herbeigeführt werden.
- 5.4 § 107 Abs. 7 HBO stellt nur von bauaufsichtlichen Verfahren frei, nicht jedoch von sonstigen, auf anderem Recht beruhenden Verwaltungsverfahren (vgl. Nr. 2.4.4).
- 5.5 § 107 Abs. 7 HBO berührt die Vorschriften der §§ 29 ff. BBauG nicht, auch soweit sie die Mitwirkung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde fordern (insbesondere § 37 BBauG); denn diese Vorschriften finden nach § 29 Satz 2 BBauG ohne Einschränkung auch auf Vorhaben Anwendung, die der Landesverteidigung dienen, selbst wenn diese keiner Baugenehmigung, Bauanzeige oder bauaufsichtlichen Zustimmung bedürfen. D. h. die Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 29 bis 35 BBauG ist zu prüfen. Soweit erforderlich, ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herbeizuführen. Gemäß § 37 Abs. 2 BBauG ist eine Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde (§ 36 BBauG) nicht erforderlich.  
Ist das Einvernehmen mit der Gemeinde nicht zu erreichen, ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berichten, die die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder die ggf. erforderliche Entscheidung des zuständigen Bundesministers nach § 37 Abs. 2 Satz 3 BBauG herbeiführt.
- 5.6 Das Bauamt legt die für die Kenntnissgabe erforderlichen Unterlagen rechtzeitig (vgl. Nr. 5.7 Abs. 1 letzter Satz) vor Baubeginn, spätestens jedoch unmittelbar nach Genehmigung der Haushaltsunterlage — Bau —, der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vor.  
Als Unterlagen sind in der Regel ein Lageplan, ein kurzer Erläuterungsbericht und ggf. Strichskizzen des Bauvorhabens und Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Einvernehmenserklärungen nach Nrn. 5.4 und 5.5 erforderlich. Die Unterlagen müssen eine Beurteilung der Auswirkungen auf öffentliche und auf private, durch öffentliches Recht geschützte Belange erlauben, z. B. auf: Raumordnung, Städtebau, Nachbarschutz, Umgebung, Landschaftsschutz, Brandschutz, Immissionen.
- 5.7 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bringt das Vorhaben der oberen Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis. Die obere Bauaufsichtsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kenntnissgabe Bedenken und Anregungen vorbringen. Diese in § 107 Abs. 7 Satz 2 HBO bestimmte Frist steht zwar rechtlich einem Baubeginn innerhalb der Frist nicht entgegen, jedoch sollten, um der Absicht des Landesgesetzgebers zu genügen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienenden Vorhaben der oberen Bauaufsichtsbehörde möglichst so rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden, daß ihr drei Monate bis zum Baubeginn bleiben, um Bedenken und Anregungen vorzubringen.  
Im übrigen darf jedoch mit der Bauausführung frühestens ein Monat nach Kenntnissgabe des Vorhabens begonnen werden (vgl. K 24 RBBau).
- 5.8 Macht die obere Bauaufsichtsbehörde auf Grund der Kenntnissgabe Bedenken und Anregungen geltend, die nicht berücksichtigt werden können, berichtet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hierüber der obersten technischen Instanz des Bundes und holt deren Weisung ein.
6. **Überwachung der Bauvorhaben**
- 6.1 Überwachung der genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben
- 6.1.1 Bauvorhaben des Bundes und des Landes unterliegen nicht der Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde nach §§ 104, 105 HBO; die Vorschriften des § 77 Abs. 4 bis 6, § 96 Abs. 9 und 10 und § 102 HBO finden keine Anwendung (§ 107 Abs. 9 HBO).  
Das Bauamt hat selbst dafür zu sorgen, daß das Bauvorhaben entsprechend der Baugenehmigung, gemäß den baurechtlichen Vorschriften und den erteilten Auflagen und Bedingungen unter Beachtung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Gesundheitsschutz ausgeführt wird. Es ist Aufgabe des Sachgebietsleiters „Bauausführung“, im Rahmen seiner dienstlichen Aufsichtspflicht hierauf zu achten. Er hat auch die hierzu notwendigen Kontrollen an der Baustelle vorzunehmen.

6.1.2. Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben des Bundes und des Landes ist nach § 77 Abs. 1 HBO die Bestellung eines Bauleiters i. S. v. § 80 HBO erforderlich. Der Bauleiter muß der Bauaufsichtsbehörde jedoch nicht benannt werden.

Als Bauleiter können freiberuflich Tätige oder Unternehmerbauleiter (Unternehmer oder Angestellte der Unternehmer) bestellt werden. In beiden Fällen sind entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen, dabei ist die Person des Bauleiters eindeutig festzulegen. Als Bauleiter kann auch ein Amtsangehöriger bestellt werden.

Unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 HBO ist dafür zu sorgen, daß ein Fachbauleiter herangezogen wird. Unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 HBO ist die Überwachung durch geeignete Vertreter sicherzustellen.

6.2 Überwachung der Zustimmungsbefürftigen und zur Kenntnis zu bringenden Bauvorhaben

6.2.1 Nr. 6.1.1 gilt sinngemäß.

6.2.2 Bei zustimmungsbefürftigen und zur Kenntnis zu bringenden Bauvorhaben des Bundes und des Landes sind ein Bauleiter oder Fachbauleiter i. S. v. § 80 HBO nicht zu bestellen. Die Pflichten dieser Bauleiter müssen aber auch bei zustimmungsbefürftigen und zur Kenntnis zu bringenden Bauvorhaben wahrgenommen werden.

Die Pflichten sind jeweils von den mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragten Amtsangehörigen innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches wahrzunehmen.

Sollen die Pflichten ausnahmsweise freiberuflich Tätigen oder Unternehmern bzw. deren Angestellten übertragen werden, gilt Nr. 6.1.2 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.

Für die Sicherstellung der Überwachung durch geeignete Vertreter gilt Nr. 6.1.2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

#### K104 VERANSCHLAGUNG UND BESCHAFFUNG VON GERÄT — ERSTAUSSTATTUNG —

##### 1. Begriffsbestimmung

Zu den Kosten des Gerätes gehören gemäß DIN 276 Teil 2 Abschnitt 4 „Kosten für alle beweglichen oder zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme und zur allgemeinen Benutzung des Bauwerkes erforderlich werden, soweit sie vom Bauherrn zu beschaffen und sofern sie nicht bereits in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 erfaßt sind“. Zur Abgrenzung des Gerätes gegenüber den Betrieblichen Einbauten siehe auch DIN 276 Teil 2 Abschnitt 3.4.

Veranschlagt werden bei Gerät — Erstaussstattung — (vgl. B Nr. 1.1.10) die Kostengruppen

- 4.2 Bewegliches Mobiliar
- 4.3 Textilien
- 4.4 Arbeitsgerät
- 4.9 Sonstiges Gerät.

Die Kostengruppen 4.1 — Allgemeines Gerät — und 4.5 — Beleuchtung — werden bei den Baukosten (vgl. B Nrn. 1.1.8 und 1.1.9) veranschlagt.

##### 2. Zuständigkeit

Bei der Prüfung und Genehmigung des Bauantrages wird vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt, ob die nutzende Verwaltung oder das Bauamt die Veranschlagung und Beschaffung der Erstaussstattung mit Gerät und die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel durchführen soll.

Bei Baumaßnahmen der Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen sind grundsätzlich die Bauämter zuständig (vgl. E Nr. 2.3).

Wenn der Nutznießer die Veranschlagung und Beschaffung des Gerätes übernimmt, ist in Fällen von künstlerischer, gestalterischer oder technischer Bedeutung das Bauamt in Amtshilfe einzuschalten.

Führt das Bauamt die Veranschlagung und Beschaffung von Gerät durch, hat dies im Einvernehmen mit dem Nutznießer zu geschehen.

Dem Bauamt sind die entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten (vgl. K 17).

Die nachfolgend getroffenen Regelungen gelten für die Fälle, in denen das Bauamt Veranschlagung und Beschaffung des Geräts durchführt. Es ist jedoch zweckmäßig, die Regelungen sinngemäß auch anzuwenden, wenn dem Nutznießer Veranschlagung und Beschaffung obliegen.

##### 3. Verfahren

3.1 Kostenvoranmeldung — Gerät — (KVM — Gerät —)  
Die Kostenvoranmeldung — Gerät — ist der Kostenvoranmeldung — Bau — beizufügen (vgl. F Nr. 1.2). (Dies gilt auch, wenn der Nutznießer nach E Nr. 2.3 für die Veranschlagung zuständig ist.)

Sie wird mit der KVM — Bau — der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz — einfach — zur Information und der obersten technischen Instanz — dreifach — vorgelegt; eine Ausfertigung übergibt das Bauamt dem Nutznießer unmittelbar (vgl. E Nr. 3.1.1). Auf Grund des Ergebnisses der Grundsatzbesprechung wird sie vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen — auch als oberster technischer Instanz — genehmigt (vgl. E Nr. 3.1.3).

Die Kostenvoranmeldung — Gerät — wird unter Verwendung des Musters 6 DABau aufgestellt. Bei der Schätzung der Kosten ist von Erfahrungssätzen (Kostenkennwerten, ggf. Kostenrichtwerten, nach Anhang 109) auszugehen. Die Kosten sind je qm Hauptnutzfläche (HNF) zu ermitteln; wenn nicht eine andere Berechnungsart erforderlich ist. Eventuell erforderliche Berechnungsnachweise sind, gegliedert nach DIN 276 Teil 2 Anhang, beizufügen (vgl. F Nr. 1.2). Hierbei ist auf voraussichtlich zu beschaffende wissenschaftliche, medizinische oder sonstige Großgeräte besonders hinzuweisen und zu erläutern, ob und in welchem Umfang vorhandenes Gerät übernommen werden kann. Die dem Bauamt entstehenden Verwaltungskosten sind gesondert pauschal in Ansatz zu bringen (vgl. K 17). Zur Kostenvoranmeldung — Gerät — ist die Einverständniserklärung des Nutznießers einzuholen.

3.2 Haushaltsunterlage — Gerät — (HU — Gerät —)

Die Haushaltsunterlage — Gerät — ist der Haushaltsunterlage — Bau — beizufügen (vgl. F Nr. 2.2). (Dies gilt auch, wenn der Nutznießer nach E Nr. 2.3 für die Veranschlagung zuständig ist.) Sie wird mit der HU — Bau — der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz — vierfach — vorgelegt. Diese leitet sie — dreifach — der obersten technischen Instanz zu.

Die Prüfung und Genehmigung erfolgen durch den Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen — auch als oberster technischer Instanz — (vgl. E Nr. 3.2.3).

Die Haushaltsunterlage — Gerät — wird unter Verwendung des Musters 6 DABau aufgestellt. Bei der Berechnung der Kosten ist von Erfahrungssätzen (Kostenkennwerten, ggf. Kostenrichtwerten, nach Anhang 109) auszugehen. Die Kosten sind je qm Hauptnutzfläche (HNF) zu ermitteln, wenn nicht eine andere Berechnungsart erforderlich ist. Die erforderlichen Berechnungsnachweise sind, gegliedert nach DIN 276 Teil 2 Anhang, beizufügen (vgl. F Nr. 2.2). Wissenschaftliche, medizinische und sonstige Großgeräte sind grundsätzlich positionsweise zu veranschlagen. Darüber hinaus ist zu erläutern, ob und in welchem Umfang vorhandenes Gerät übernommen werden kann.

Die dem Bauamt entstehenden Verwaltungskosten sind gesondert pauschal in Ansatz zu bringen (vgl. K 17).

Zur Haushaltsunterlage — Gerät — ist die Einverständniserklärung des Nutznießers einzuholen.

Für Nachträge zur Haushaltsunterlage — Gerät — gilt E Nr. 3.2.7 sinngemäß.

Wesentliches Gerät ist in den Bauplänen zur Haushaltsunterlage — Bau — darzustellen.

3.3 Ausführungsunterlage — Gerät — (AFU — Gerät —)

Die Ausführungsunterlage — Gerät — wird gleichzeitig mit der Ausführungsunterlage — Bau — aufgestellt (vgl. E Nr. 3.3.6). Sie bildet die Grundlage für die Beschaffung.

Auf die Vorlage der Ausführungsunterlage — Gerät — wird in Fällen der Veranschlagung einfachen Gerätes verzichtet. Kostenanschläge über wissenschaftliches und medizinisches Gerät bedürfen in der Regel der

Prüfung und Genehmigung. Der Fachminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen — auch als oberster technischer Instanz — im Einzelfall, ob die Ausführungsunterlage — Gerät — oder Teile derselben zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind. Ist eine Vorlage erforderlich, gilt für das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren Nr. 3.2 sinngemäß. Der detaillierte Gerätebedarf wird auf der Grundlage der geprüften und genehmigten Haushaltsunterlage — Gerät — in gemeinsamen Besprechungen mit dem Nutznießer in Einzelpositionen, gegliedert nach DIN 276 Teil 2 Anhang, ermittelt.

#### 4. Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung (Beschaffung)

4.1 Für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung gilt K 105 sinngemäß. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

4.1.1 Bei der Vergabe von Spezialgeräten, die nur von einem Hersteller geliefert werden können, ist vom Nutznießer eine schriftliche Begründung einzuholen.

4.1.2 Gelieferte Geräte sollen umgehend an den Nutznießer gegen schriftliche Bestätigung übergeben werden (evtl. Teilübergabe). Dies gilt besonders bei hochwertigen Geräten und Kleingeräten.

Gelieferte Geräte, die noch nicht an den Nutznießer übergeben werden können, sind durch geeignete Maßnahmen (Aufbewahrung in verschlossenen Räumen, Bewachung) zu sichern.

4.1.3 Die Rechnungen werden vom Bauamt rechnerisch und fachtechnisch festgestellt. Vom Nutznießer anerkannte Lieferscheine sind den Rechnungen beizufügen.

Die festgestellten Rechnungen werden dem Nutznießer zur Eintragung in sein Inventarverzeichnis und zur Anbringung eines Inventarisierungsvermerkes auf die Rechnung übergeben.

Verfügt bei Spezialgeräten der Feststeller im Bauamt nicht über die erforderliche Fachkunde, bescheinigt der Nutznießer die fachtechnische Richtigkeit der Rechnungsbelege.

Der Nutznießer gibt die Rechnung zur Anordnung an das Bauamt zurück.

Rechnungen mit Skontoabzügen sind in allen Phasen so beschleunigt zu behandeln, daß die Skontoabzüge in Anspruch genommen werden können.

4.1.4 Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle

Die Landesbeschaffungsstelle ist nur im Rahmen ihres Aufgabengebietes (Aufgabenkatalog) vor der Beschaffung von Gerät — Erstausrüstung — zu beteiligen.

#### 5. Abschluß der Gerätebeschaffung

Das Bauamt teilt den Abschluß der Gerätebeschaffung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und der obersten technischen Instanz mit. Der Mitteilung sind die entsprechenden Planungs- und Kostendaten nach Muster 6 DABau beizufügen.

Das Bauamt unterrichtet auch den Nutznießer vom Abschluß der Gerätebeschaffung.

### K108 ANWENDUNG DER AUTOMATISIERTEN DATENVERARBEITUNG

#### 1. Übersicht

Bei der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich der staatlichen Hochbauverwaltung sind folgende Dienststellen oder Einrichtungen beteiligt:

- Bauamt mit DV-Anwender und DV-Sachbearbeiter
- DV-Auftragsstelle
- Rechenzentrum
- Oberfinanzdirektion
- Dienstleistungseinrichtungen (Kurierdienst, Datenerfassungsstelle, Druckerei).

#### 2. DV-Anwender

Alle beruflich tätigen Verwaltungsangehörigen bei den Bauämtern, die Aufgaben mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen erledigen, werden als DV-Anwender bezeichnet. Sie erfüllen im Rahmen der DV-Anwendung folgende Aufgaben:

- Ermittlung der erforderlichen Daten
- Eintragung der ermittelten Daten in Eingabeformulare (Eingabebelege)

- Mitwirkung bei der Beseitigung der von den Programmen erkannten Eingabefehler
- Fachliche (fachtechnische) Prüfung der Ergebnislisten.

Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der DV-Anwender ergeben sich aus der Arbeitsanleitung für das in Frage kommende Programmsystem.

Der Minister der Finanzen und die Oberfinanzdirektion können ebenfalls als Anwender auftreten. Die DV-Anwender bleiben für das Ergebnis der von ihnen veranlaßten DV-Anwendung fachtechnisch voll verantwortlich.

#### 3. DV-Sachbearbeiter

Ein bis zwei Sachbearbeiter jedes Bauamtes, die für die Koordinierung und Beratung in allen Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung zuständig sind, werden als DV-Sachbearbeiter bezeichnet. Sie erfüllen folgende Aufgaben:

- DV-technische Unterstützung der beruflich tätigen Verwaltungsangehörigen auf Grund vertiefter Kenntnisse in bezug auf die verwendeten Programme
- Überwachung der Häufigkeit von Fehlermeldungen bei der Durchführung automatisierter Aufgaben, Feststellung der Verursachungsgründe und Veranlassung von Maßnahmen zur Fehlervermeidung
- Bearbeitung des Geschäftsverkehrs mit der DV-Auftragsstelle (vgl. Nr. 4)
- Anregung von organisatorischen oder anwendungstechnischen Verbesserungen aus den Erfahrungen der Praxis
- Mitwirkung bei der Entscheidung über die DV-Anwendung
- Führen der Liste verwendeter DV-Nummern.

Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der DV-Sachbearbeiter ergeben sich aus der Arbeitsanleitung für das in Frage kommende Programmsystem.

#### 4. DV-Auftragsstelle

Eine besondere DV-Auftragsstelle ist als Verbindungsstelle zwischen den Bauämtern und dem Rechenzentrum (siehe Nr. 5) für die reibungslose und kurzfristige Abwicklung von DV-Aufträgen zuständig. Die DV-Auftragsstelle ist der Oberfinanzdirektion fachlich zugeordnet.

Alle DV-Aufträge sind zur weiteren Bearbeitung an diese DV-Auftragsstelle zu senden. Von dort werden auch nach der Erledigung des Auftrags die Ergebnislisten wieder an die Bauämter zurückgeschickt.

Die DV-Auftragsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

- Vervollständigung der Eingabebelege in bezug auf die jeweiligen Steuerdaten
- Veranlassung der Übertragung der Eingabedaten auf maschinenlesbare Datenträger einschließlich des dabei erforderlichen Geschäftsverkehrs und der Abwicklung der Aufträge mit der Datenerfassungsstelle
- Vorbereitung und Veranlassung der einzelnen Programmläufe einschließlich des dabei erforderlichen Geschäftsverkehrs mit dem Rechenzentrum (vgl. Nr. 5)
- Überprüfung der Ergebnislisten auf vom Programm erkannte Eingabefehler sowie deren Beseitigung, ggf. im Benehmen mit dem DV-Anwender (vgl. Nr. 2)
- Verwaltung der erstellten Dateien
- Veranlassung der Vervielfältigung der Unterlagen einschließlich des dabei erforderlichen Geschäftsverkehrs und der Abwicklung der Aufträge mit der Druckerei
- Durchführung der DV-Auftragsstatistik für den Bereich der staatlichen Hochbauverwaltung.

Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der DV-Auftragsstelle ergeben sich aus der Arbeitsanleitung für das in Frage kommende Programmsystem. Dabei wird die DV-Auftragsstelle anwenderneutral als DV-Verbindungsstelle bezeichnet.

#### 5. Rechenzentrum

Das Rechenzentrum führt die automatisierte Datenverarbeitung durch. Für die staatliche Hochbauverwaltung



ist als Rechenzentrum die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zuständig.

Die HZD erfüllt folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der Programmsysteme sowie der Textdatei in der jeweils gültigen Version
- Durchführung der Programmläufe mit den von der DV-Auftragsstelle zur Verfügung gestellten Eingabedaten
- Sicherung der erstellten Dateien in Zusammenarbeit mit der DV-Auftragsstelle
- Pflege und Fortschreibung des Programmsystems in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion.

**6. Oberfinanzdirektion**

Die Oberfinanzdirektion ist für die Koordinierung und Steuerung der gesamten DV-Anwendung im Bereich der staatlichen Hochbauverwaltung zuständig. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- Steuerung des Umfangs der DV-Anwendung in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen
- Schulung der DV-Anwender und DV-Sachbearbeiter
- Auswertung der DV-Auftragsstatistik
- Sammlung und Auswertung der organisatorischen und anwendungstechnischen Anregungen der Bauämter
- Mitwirkung bei der Pflege und Fortschreibung des Programmsystems einschließlich der Durchführung entsprechender Aufgabenuntersuchungen
- Bewirtschaftung der für die DV-Anwendung verfügbaren Haushaltsmittel einschließlich Ermittlung und Einzug der von den Bauämtern zu erstattenden anteiligen Kosten
- Beauftragung von Dienstleistungseinrichtungen wie Datenerfassungsstelle und Druckerei
- Koordinierung der Tätigkeit der DV-Sachbearbeiter in den Bauämtern
- Fachaufsicht über die DV-Auftragsstelle.

Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Oberfinanzdirektion ergeben sich aus der Arbeitsanleitung für das in Frage kommende Programmsystem.

**7. Kurierdienst**

Der Transport der Unterlagen zwischen den Bauämtern und der DV-Auftragsstelle wird je nach Umfang durch die Post oder durch einen Kurierdienst durchgeführt. Unterlagen, die als Briefe befördert werden können, müssen mit der Post versandt werden. Unterlagen, die eine Versendung als Paket erforderlich machen, können mit einem Kurierdienst befördert werden.

Die Einzelheiten werden von der Oberfinanzdirektion geregelt.

**8. Dienstleistungseinrichtungen**

Die Übertragung der Eingabedaten aus den Eingabebelegen in maschinenlesbare Datenträger wird von

einer Datenerfassungsstelle durchgeführt. Den Geschäftsverkehr mit der Datenerfassungsstelle wickelt die DV-Auftragsstelle (vgl. Nr. 4) ab.

Die Vervielfältigung der Ausschreibungsunterlagen in der erforderlichen Stückzahl einschließlich Sortieren und Heften wird von der DV-Auftragsstelle (vgl. Nr. 4) veranlaßt.

Die Inanspruchnahme privater Dienstleistungseinrichtungen in diesem Zusammenhang wird von der Oberfinanzdirektion geregelt.

**L104 MIETWERTERMITTLUNG**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Mietwertermittlungen sind aufzustellen für
  - Landesmietwohnungen
  - Dienstwohnungen
  - Räume, die zu anderen Zwecken überlassen werden.

**2. Aufstellung der Mietwertermittlungen**

- 2.1 Mietwertermittlungen für Landesmietwohnungen sind nach den Landesmietwohnungs-Richtlinien (LMWR) zu Nr. 4 der Landesmietwohnungs-Vorschriften (LMWV) in in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.
- 2.2 Bei der Ermittlung des Mietwertes von Dienstwohnungen sind die LMWR zu Nr. 4 LMWV entsprechend anzuwenden.
- 2.3 Für Räume, die zu anderen Zwecken überlassen werden, ist der ortsübliche Mietwert nach den jeweiligen Marktgepflogenheiten zu ermitteln.
- 2.4 Wohnflächen und Nutzflächen sind nach DIN 283 zu berechnen.

**3. Verfahren**

- 3.1 Das Bauamt ermittelt den ortsüblichen Mietwert auf Veranlassung der zuständigen hausverwaltenden Behörde.
- 3.2 Anträge auf Ermittlung der Mietwerte sind möglichst kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Monaten, zu bearbeiten. Mietwertermittlungen, die anlässlich eines Wechsels des Wohnungsinhabers notwendig werden, sind vordringlich aufzustellen.
- 3.3 Mietwertermittlungen für Dienstwohnungen sind in dreifacher Ausfertigung, in allen anderen Fällen in zweifacher Ausfertigung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Prüfung und Feststellung des Mietwertes vorzulegen.

**4. Auskünfte über Mietwertermittlungen**

Auskünfte über Inhalt und Ergebnis der Mietwertermittlungen dürfen vom Bauamt nur für dienstliche Zwecke erteilt werden.

1054

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

**Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)**

Bezug: RdErlaß vom 20. 1. 1970 (StAnz. S. 385)

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 1. 10. 1967 ist bundeseinheitlich geändert und neugefaßt worden. Die Neufassung ist als RdErlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. 5. 1978 (JMBl. S. 374) für das Land Hessen bekanntgemacht worden; sie ist am 15. 6. 1978 in Kraft getreten.

Ein Auszug aus der Neufassung ist, soweit ihre Vorschriften für die Kataster- und Vermessungsbehörden von Bedeutung sind, nachstehend abgedruckt.

Der Bezugserslaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 8. 1978

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**

IV c 3 — K 4210 A — 9

StAnz. 35/1978 S. 1745

**Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen**

(MiZi)

Neufassung vom 17. 5. 1978

Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften

1

Grundsätze

- (1) In Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Gerichte von Amts wegen Mitteilungen nach dieser Anordnung zu machen.
- (2) Mitteilungspflichten, die auf Gesetz und Rechtsverordnung beruhen, bleiben unberührt. Die Wiedergabe derartiger Mitteilungspflichten in dieser Anordnung stellt nur einen Hinweis auf die betreffenden Rechtsvorschriften dar.
- (3) Weitere Mitteilungspflichten können im Verwaltungswege nur durch die oberste Justizbehörde begründet werden.
- (4) Von dieser Anordnung werden nicht erfaßt

...

## 3

## Inhalt und Form der Mitteilungen

- (1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind mitzuteilen
1. gerichtliche Entscheidungen durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung; diese ist mit einem Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war;
  2. gerichtliche Urkunden durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift;
  3. Eintragungen in das Grundbuch oder in ein Register durch Übersendung einer Abschrift der Eintragung oder einer Eintragungsnachricht.

In den übrigen Fällen richten sich Inhalt und Form der Mitteilungen nach deren Zweck und nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Auf dem mitzuteilenden Schriftstück ist ein blauer Klebezettel oder ein Aufdruck mit folgendem Inhalt anzubringen:

„(Absendende Stelle) (Ort und Tag)  
An

.....  
in .....

Zum dortigen Aktenzeichen .....  
Mitteilung nach ..... der Anordnung  
über Mitteilungen in Zivilsachen.

Besondere Angaben:“

...

## 4

## Zeitpunkt der Mitteilungen

- (1) Gerichtliche Entscheidungen sind, wenn gegen sie kein Rechtsmittel oder nur ein unbefristetes Rechtsmittel stattfindet, alsbald nach ihrem Erlaß, sonst nach Rechtskraft mitzuteilen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Sonstige Mitteilungen sind zu bewirken, sobald der mitzuteilende Vorgang vollzogen oder der mitzuteilende Sachverhalt bekanntgeworden ist.

## 5

## Mitteilungspflichtige Stellen

- (1) Die Mitteilungen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu veranlassen und durchzuführen. Sind die Mitteilungen auf Grund besonderer Bestimmungen von dem Richter zu veranlassen, so tritt an dessen Stelle der Rechtspfleger im Rahmen der ihm nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Für die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen ist, soweit nichts anders vorgeschrieben ist, das Gericht zuständig, das im ersten Rechtszug entschieden hat.
- (3) Wird ein Gericht auf Ersuchen eines anderen Gerichts oder einer Behörde tätig, so obliegt die Mitteilungspflicht dem ersuchten Gericht.

## 6

## Mitteilungsweg

Die Mitteilungen werden dem Empfänger unmittelbar übersandt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mitteilungen an oberste Bundes- oder Landesbehörden sind jedoch auf dem Dienstwege zu machen, es sei denn, daß die oberste Justizbehörde Ausnahmen zuläßt.

## Zweiter Teil

## Die einzelnen Mitteilungen

## I. Abschnitt

## Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art

## I. Allgemeine Mitteilungen

...

## 4

## Mitteilungen über Grenzstreitigkeiten

- (1) Mitzuteilen sind Grenzstreitigkeiten.
- (2) Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung der Prozeßakten, sobald der Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urteil oder durch einen gerichtlichen oder dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleich beendet ist.
- (3) Sie sind an die zuständige Vermessungs-(Kataster-)behörde zu richten.

...

## XVIII. Mitteilungen in Grundbuchsachen

## 1

## Mitteilungen zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster

## (1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung eines Eigentümers, Wohnungs- oder Teileigentümers, Erbbauberechtigten, Wohnungs- oder Teilerbbauberechtigten (§ 39 Abs. 1, § 54 GBV, § 1 der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumsachen) sowie die Neuanlegung eines Grundbuchblattes;
  2. Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks, Wohnungs- oder Teileigentums, Erbbaurechts, Wohnungs- oder Teilerbbaurechts;
  3. die Löschung von Miteigentumsanteilen im Falle des § 17 GBAusfV;
  4. die Ausbuchung eines Grundstücks oder Grundstücksteils;
  5. die Eintragung eines vom Buchungszwang befreiten Grundstücks auf ein bereits bestehendes Grundbuchblatt;
  6. die Schließung eines Grundbuchblattes, wenn das Grundstück sich in der Örtlichkeit nicht nachweisen läßt.
- (2) Die Mitteilungen erfolgen laufend oder monatlich (je nach den in den Ländern bestehenden Rechtsvorschriften oder nach Vereinbarung mit der Vermessungsbehörde).
- (3) Die Mitteilungen sind außer in den Fällen des Abs. 4 an die zuständige Vermessungs-(Kataster-)behörde zu richten.
- (4) Von dem Zeitpunkt an, in dem nach Mitteilung der Flurbereinigungsbehörde die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplans eintreten, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Flurbereinigungsbehörde die Abgabe der Berichtigungsunterlagen an die Vermessungs-(Kataster-)behörde mitteilt, sind die in Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

## Anmerkungen:

1. Für die Mitteilungen finden Verwendung

...

in Hessen

der Vordruck „Veränderungsliste“ gemäß dem Runderlaß vom 19. 2. 1970 (JMBl. S. 210);

...

## 9

## Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Umlegungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind alle Eintragungen, die nach dem von der Umlegungsstelle mitgeteilten Zeitpunkt, der Einleitung des Umlegungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden (§ 54 Abs. 2 BBauG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Umlegungsstelle zu richten.

## 10

## Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Flurbereinigungsverfahrens

- (1) Von dem Zeitpunkt an, in dem die Flurbereinigungsbehörde den Beginn der Arbeiten zur Feststellung der Beteiligten mitteilt, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Flurbereinigungsbehörde die Schlußfeststellung mitteilt, sind alle Eintragungen mitzuteilen, die in der ersten, zweiten und dritten Abteilung der Grundbücher der beteiligten Grundstücke vorgenommen werden.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

...

**1055**

## Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen für die Berufsausbildung behinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher

## 1. Allgemeines

Bestimmte Personengruppen haben es seit jeher schwer, einen Ausbildungsplatz zu finden. Der gegenwärtige Engpaß auf dem Ausbildungsstellenmarkt vermindert die Chancen dieser Bewerber. Als Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplatzangebote gewährt das Land Hessen Ausbildungskostenzuschüsse für die Begründung

von Ausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 25 Berufsbildungsgesetz bzw. § 25 Handwerksordnung sowie in den von den zuständigen Stellen geregelten Ausbildungsgängen gemäß § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO die der „Empfehlung des Hessischen Landesausschusses für Berufsbildung zur beruflichen Bildung behinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher unter 18 Jahren“ vom 22. 11. 1976 entsprechen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betriebe und Verwaltungen in Hessen, deren Eignung für die Durchführung der oben bezeichneten Ausbildungsgänge von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Ausbildungsverhältnisse mit behinderten und lernbeeinträchtigten Jugendlichen gemäß Nr. 1.1 und 5.1 der o. a. Empfehlung werden gefördert, sofern diese zum Personenkreis des § 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter gehören, besonderer Hilfe bedürfen und gemäß den „Richtlinien zur Durchführung des 2. Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte“ vom 23. 12. 1977 (BAnz. Nr. 244 vom 30. 12. 1977) nicht gefördert werden.

3.2 Voraussetzung ist ferner, daß das für den Auszubildenden zuständige Arbeitsamt Art und Umfang der Behinderung festgestellt und die Unbedenklichkeit der Wahl des beabsichtigten Ausbildungsganges bestätigt hat.

3.3 Die Förderung erstreckt sich auf Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 1. 10. 1978 abgeschlossen werden und einen Ausbildungsbeginn im Jahre 1978 vorsehen. Der Förderungsantrag ist spätestens bis zum 15. 10. 1978 einzureichen.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Ausbildungsverträge mit männlichen Jugendlichen werden mit einem jährlichen Zuschuß von 2000,— DM, insgesamt jedoch höchstens 6000,— DM gefördert; Ausbildungsverträge mit weiblichen Jugendlichen mit einem Zuschuß von jährlich 2500,— DM, höchstens jedoch insgesamt 7500,— DM.

4.2 Sofern ein Ausbildungsverhältnis nach dem „Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz)“ vom 7. 9. 1976 (BGBl. I S. 2658) gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.

4.3 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß nach diesen Richtlinien. Ausbildungszuschüsse aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 60 AFG werden von dieser Regelung nicht betroffen.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse sind mit einem Formblatt über die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes an das für den Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständige Arbeitsamt zu richten, das über den Antrag entscheidet.

5.2 Das den Zuschuß bewilligende Arbeitsamt hat die Überwachung des Ausbildungsverhältnisses durch die zuständige Stelle sicherzustellen.

5.3 Die zuständige Stelle hat das mit einem Zuschuß geförderte Ausbildungsverhältnis zu überwachen und dem zuständigen Arbeitsamt Tatbestände (z. B. Löschung) mitzuteilen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können.

5.4 Das zuständige Arbeitsamt bewilligt im Rahmen der dem Landesarbeitsamt zur Verfügung gestellten Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat. Die zuständige Stelle erhält eine Durchschrift des rechtswirksamen Zuwendungsbescheides.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Bei einer Ausbildungsdauer von 2 Jahren wird die Zuwendung in zwei gleichen Teilbeträgen nach Ablauf der

Probezeit und nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt. Bei einer Dauer der Ausbildung von mehr als zwei Jahren wird die Zuwendung in drei gleichen Teilbeträgen gezahlt, und zwar nach Ablauf der Probezeit, nach Ende des zweiten Ausbildungsjahres und nach Beendigung der Ausbildung.

7. Rückzahlung der Zuschüsse

7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen, ist der anschließende Abschluß eines neuen Ausbildungsverhältnisses im Sinne dieser Richtlinien ohne erneute Förderung zu gewährleisten oder der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionengesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. 5. 1977 (GVBl. I S. 199).

8.3 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des „Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung“ vom 4. 11. 1977 (BStBl. 1977 I S. 495 ff.) Ausbildungsplatzabzugsbeträge.

8.4 Diese Richtlinien treten am Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gelten für das Haushaltsjahr 1978.

Wiesbaden, 11. 8. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik II b 5 — 808.12/852.32

StAnz. 35/1978 S. 1746

1056

Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

1. Notizblatt des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Table with 2 columns: Publication details (Band, S., Abb., Taf., Bild) and Price (DM). Includes Band 103 (1975), Band 104 (1976), and Band 105 (1977).

2. Abhandlungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Table with 2 columns: Publication details (Heft, Author, Title, S., Abb., Taf., Bild) and Price (DM). Includes Heft 71 (Bahlo, E.), Heft 72 (Matheis, J.), Heft 73 (Golwer, A. u. a.), Heft 74 (Solle, G.), and Heft 75 (Boenigk, W. u. a.).

Heft 76: Moayedpour, E.: Geologie und Paläontologie des tertiären „Braunkohlenlagers“ von Theobaldshof/Rhön (Miozän, Hessen). 1977. 135 S., 7 Abb., 5 Tab., 21 Taf.

32,— DM

### 3. Geologische Karte von Hessen 1 : 25 000

4620 Arolsen mit Erl. (225 S., 35 Abb., 9 Tab., 1 Taf., 1 Beibl.)  
Wiesbaden 1976.

25,— DM

4823 Melsungen (2. Aufl.) mit Erl. (195 S., 27 Abb., 22 Tab., 1 Taf., 1 Beibl.)  
Wiesbaden 1975.

25,— DM

5225 Geisa (2. Aufl.) mit Erl. (272 S., 39 Abb., 11 Tab., 1 Taf., 1 Beibl.)  
Wiesbaden 1975.

25,— DM

5319 Londorf mit Erl. (192 S., 30 Abb., 26 Tab., 1 Beibl.)  
Wiesbaden 1975.

25,— DM

5417 Wetzlar (2. ergänzte Aufl.) mit Erl. (137 S., 18 Abb., 11 Tab., 1 Taf.)  
Wiesbaden 1976.

25,— DM

5617 Usingen (2. ergänzte Aufl.) mit Erl. (92 S., 5 Abb., 5 Tab., 1 Taf.)  
Wiesbaden 1977.

25,— DM

5618 Friedberg mit Erl. (247 S., 30 Abb., 13 Tab., 2 Taf.)  
Wiesbaden 1976.

25,— DM

5721 Gelnhausen (2. Aufl.) mit Erl. (256 S., 35 Abb., 14 Tab., 1 Taf., 1 Beibl.)  
Wiesbaden 1977.

25,— DM

5813 Nastätten (2. Aufl.) mit Erl. (112 S., 19 Abb., 12 Tab., 1 Taf.)  
Wiesbaden 1978.

25,— DM

6316 Worms mit Erl. (282 S., 42 Abb., 5 Tab.)  
Wiesbaden 1977.

25,— DM

### 4. Bodenkarte von Hessen 1 : 25 000

4821 Fritzlar mit Erl. (90 S., 15 Tab., 15 Prof.)  
Wiesbaden 1976.

15,— DM

5716 Oberreifenberg mit Erl. (120 S., 20 Prof.)  
Wiesbaden 1977.

5817 Frankfurt a. M.-West mit Erl. (59 S., 10 Tab., 10 Prof.)  
Wiesbaden 1975.

15,— DM

### 5. Karten verschiedener Maßstäbe

Geologische Übersichtskarten von Hessen 1 : 300 000.  
(F. Rösing) 3. Aufl. 1976.

auf Landkartenpapier, plano 10,— DM

auf Landkartenpapier, mit Rastereinteilung 10,— DM

Geologische Karte der Olkenbacher Mulde, Südost-Eifel 1 : 25 000. (G. Solle). 1976.

(Aus: Geol. Abh. Hessen, 74. 1976). 7,— DM

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden.

Wiesbaden, 4. 8. 1978

Hessisches Landesamt  
für Bodenforschung

Tgb. Nr. 5 — 660/78 Hei

StAnz. 35/1978 S. 1747

1057

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

### Neufassung der Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure

Bezug: Erlasse

- vom 14. 1. 1974 (StAnz. S. 632),
- vom 6. 1. 1975 (StAnz. S. 239),
- vom 25. 3. 1975 (StAnz. S. 742),
- vom 20. 7. 1976 (StAnz. S. 1474),
- vom 6. 7. 1978 — IV A 4 — 20a 04/01 — 4220/78 (n. v.)

1. Nachstehend wird unter Abschnitt I die Neufassung der Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure bekanntgemacht.
2. Weiterhin wird unter Abschnitt II die Neufassung der Zuständigkeitsregelung beim Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Rahmen der Dienstanweisung veröffentlicht.
3. Beide Neufassungen ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Die im Bezug genannten Erlasse sind hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 10. 8. 1978 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
IV A 4 — 20a 04 — 4220/78  
StAnz. 35/1978 S. 1748

### ABSCHNITT I

#### Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure

1. Der Vollzug der Lebensmittelüberwachung obliegt sachkundigen Bediensteten (Lebensmittelkontrolleuren) aus dem Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers (§ 3 HAG/LMBG).  
Der Lebensmittelkontrolleur hat im Rahmen des Vollzugs der Lebensmittelüberwachung in dem ihm zugewiesenen Dienstbezirk folgende Tätigkeiten auszuüben.
2. **Überprüfung der Betriebe**
- 2.1 Der Lebensmittelkontrolleur überwacht durch regelmäßige Besichtigungen:
  - 2.1.1 Räume, Geräte, Einrichtungen und Transportmittel, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften, Kantinen oder sonstige Personenvereinigungen zum Herstellen, Inverkehrbringen und Behandeln von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen gemäß § 7 LMBG benutzt werden.
  - 2.1.2 Lebensmittel und Bedarfsgegenstände einschließlich ihrer Rohstoffe, Vor- und Zwischenerzeugnisse, die sich

in den in Nr. 2.1.1 genannten Räumen oder sonst im Verkehr befinden.

- 2.2 In die Überwachung durch die Lebensmittelkontrolleure sind Mühlenbetriebe sowie Apotheken, in denen Lebensmittel geführt werden, einzubeziehen.
- 2.3 Von der Besichtigung ausgenommen sind:
  - 2.3.1 Einrichtungen der Bundeswehr; für diese gilt § 40 Abs. 2 bis 4 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,
  - 2.3.2 Einrichtungen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe zur Lagerung von gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Obst, die nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden,
  - 2.3.3 Herstellungs-, Lager- und Verpackungsräume solcher Betriebe, in denen Stoffe hergestellt, gelagert und verpackt werden, die auch bei der Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden können, aber zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß bestimmt sind, z. B. Farben, Weinsäure, Natriumbikarbonat, Natriumkarbonat und Fettsäure-Glycerin-Ester; dies gilt jedoch nicht, wenn derartige Erzeugnisse als Lebensmittel zum Verkauf vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,
  - 2.3.4 Einrichtungen für die Herstellung, Lagerung und den Transport von Wein sowie von Erzeugnissen gemäß den weinrechtlichen Bestimmungen.
- 2.4 Von der Besichtigung ist abzusehen während der Beförderung von Lebensmitteln im Frachtverkehr mit der Eisenbahn, mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Luftfahrzeugen, sofern nicht der begründete Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften besteht und die Maßnahme nicht bis zur Beendigung des Transports aufgeschoben werden kann.
- 2.5 Die Lebensmittelkontrolleure sind im Lebensmittel Einzelhandel auch auf folgenden Gebieten — in Amtshilfe — tätig:
 

Handelsklassenrecht	bei der Überwachung von Obst, Gemüse, Eiern, Geflügelfleisch,
Futtermittelrecht	bei der Überwachung von Einzel- und Mischfuttermitteln in verkaufsfertigen Packungen,
Gewerberecht	bei der Überwachung der Preisauszeichnung, dem Vollzug der Fertigpackungs-Verordnung u. a. m.

- 2.5.1 Die Lebensmittelkontrolleure überprüfen die Gesundheitszeugnisse der nach § 18 Abs. 1 Bundesseuchengesetz genannten Personen.
- 2.6 Der Vollzug der Überwachungsaufgaben nach Nr. 2.5 und 2.5.1 ist mit Besichtigungen der Einzelhandelsbetriebe nach Nr. 2.1.2 zu verbinden. Ergeben sich dabei Feststellungen, die auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften hinweisen, sind die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen, damit diese die Weiterverfolgung durchführen können.
- 2.7 Die zu überwachenden Betriebe sind planmäßig und in wechselnder Reihenfolge zu besichtigen. Betriebe mit kleiner Warenfrequenz sind nach Möglichkeit jährlich mindestens zweimal, solche mit größerer Warenfrequenz jährlich mindestens viermal, Großbetriebe monatlich und Fleischgroßmärkte, Markthallen, Jahr- und Wochenmärkte im gegebenen Fall täglich auf den Hygienestatus zu überprüfen. In Betrieben, die wiederholt Anlaß zu Beanstandungen gaben, sind Besichtigungen zweckmäßigerweise in kürzeren Zeitabständen zu wiederholen.
- 2.8 Durchführung der Besichtigungen
  - 2.8.1 Die Besichtigung findet tunlich während der Arbeits- und Geschäftszeit statt und ist möglichst in Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Vertreters durchzuführen. Sie ist dem Umfang des Einzelfalles anzupassen.
  - 2.8.2 Die Besichtigung und Probenahme sind in der Regel unvermutet und möglichst unauffällig durchzuführen.
  - 2.8.3 Begründet erscheinenden Hinweisen aus der Öffentlichkeit ist nachzugehen; ggf. sind Untersuchungen zu veranlassen.
  - 2.8.4 Bei der Besichtigung ist darauf zu achten, daß die Betriebsräume den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.
  - 2.8.5 Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Lebensmittel weder dem Verderb noch einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung — z. B. durch Staub, fremdartige Gerüche, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, tierische Schädlinge, Haustiere oder schädigende Witterungseinflüsse — ausgesetzt sind.
  - 2.8.6 Es ist ferner darauf zu achten, daß beim Behandeln von Lebensmitteln alle einschlägigen Hygienevorschriften eingehalten werden.
  - 2.8.7 Zu beanstandende, insbesondere gesundheitsschädliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, sind nach §§ 18 bis 22 HSOG in der Neufassung des Gesetzes vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sicherzustellen. Dem Betroffenen ist eine Sicherstellungsbescheinigung gemäß Anlage 1 auszustellen. Nach der Sicherstellung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind die zuständigen Sachverständigen einzuschalten. Ihre Vorschläge sind in den Berichten an die zuständige Behörde zu berücksichtigen. Diese entscheidet über weitere Veranlassungen.
- 3. **Probeentnahme**
  - 3.1 Der Lebensmittelkontrolleur entnimmt Proben zum Zweck der Untersuchung tunlichst anlässlich der Besichtigung der Betriebe. Art und Zahl der zu entnehmenden Proben werden durch die Fachanstalten bestimmt. Sie werden den örtlich zuständigen Behörden rechtzeitig mitgeteilt (Planproben). Unberührt davon bleiben die Einzelfälle der Entnahme von Proben aus besonderem Anlaß (Verdachtsproben).
  - 3.2 Proben sind vorrangig bei Herstellungs-, Verarbeitungs-, Verpackungsbetrieben, bei Märkten aller Art und Importfirmen zu entnehmen.
    - 3.2.1 Abgepackte Lebensmittel sind vorzugsweise beim Hersteller zu entnehmen, importierte Ware möglichst beim Importeur oder Großhändler.
    - 3.2.2 Beim Einzelhändler sind vorzugsweise lose in den Verkehr gebrachte Lebensmittel zu entnehmen. Abgepackte Lebensmittel sind hier im allgemeinen nur dann zu entnehmen, wenn Verdacht besteht, daß Überlagerung, Verderbenheit oder andere spätere Veränderungen eingetreten sind. Gekühlt oder tiefgekühlt zu lagernde Lebensmittel sind besonders zu berücksichtigen.
  - 3.3 Für die entnommene Probe — einschließlich der Gegenprobe — ist eine angemessene Entschädigung zu lei-

- sten. Eine „angemessene Entschädigung“ ist der Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer; wenn der Einkaufspreis nicht zu ermitteln ist, z. B. in Filialbetrieben, Kettengeschäften usw., der Verkaufspreis abzüglich eines angemessenen Kosten- und Verdienstanteils von 20 Prozent.
- 3.4 Die nach 3.3 anfallenden Kosten für die Entschädigung, für die Verpackung und den Versand der entnommenen Proben werden aus der für diesen Zweck beim Staatlichen Veterinäramt geführten Handkasse gezahlt.
- 3.5 Die einzelne Probe ist so zu bemessen, daß sie für mindestens drei Paralleluntersuchungen ausreicht. Art und Menge der zu entnehmenden Proben sind aus der Anlage 2 zu ersehen. Falls Untersuchungen in verschiedenen Fachanstalten vorgesehen sind, sind zwei gleichartige Proben entsprechender Größe zu entnehmen.
- 3.6 Für jede Probe ist ein Bericht über die Entnahme einer Probe (Anlage 3) mit vier Durchschriften zu fertigen. Werden von einem Lebensmittel zwei Proben für die Untersuchung in verschiedenen Fachanstalten entnommen, so ist für jede dieser Proben ein Bericht (Originalschrift mit vier Durchschriften) zu fertigen.
  - 3.6.1 Die Originalschrift (weiß) verbleibt beim Lebensmittelkontrolleur. Auf ihr hat der Probegeber im Fall der Barzahlung der Entschädigung für die Probe den Empfang der Entschädigung zu quittieren. Die Originalschrift dient in diesem Falle dem Lebensmittelkontrolleur als Ausgabebeleg, Falls die Entschädigung für die entnommene Probe nicht bar ausgezahlt wird, ist in der Quittung des Probegebers (letzte Zeile Anlage 3) als Betrag „0,—“ einzusetzen. Die dritte Durchschrift (gelb) ist dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter als Empfangsbescheinigung für die Abgabe der Probe auszuhändigen.
  - 3.6.2 Die erste und zweite Durchschrift (rot und blau) gelten als Probenbegleitscheine. Sie enthalten in der Regel alle für die Untersuchung erforderlichen Angaben. Weitere Angaben, z. B. Verdachtsgründe usw., sind gegebenenfalls auf der Rückseite zu vermerken. Die Proben mit den Probenbegleitscheinen sind den Fachanstalten zuzuleiten. Nach der Untersuchung wird der rote Begleitschein mit dem Befundvermerk oder -bericht der zuständigen Behörde zurückgesandt. Im Falle weiterer Ermittlungen ist der rote Begleitschein den Ermittlungsakten beizufügen. Der blaue Probenbegleitschein verbleibt in der Fachanstalt.
  - 3.6.3 Die grüne Durchschrift ist als Ausgabebeleg vorgesehen für den Fall, daß der Entschädigungsbetrag nicht bar ausgezahlt wird, sondern überwiesen werden muß.
- 3.7 Werden Probeflaschen oder ähnliche Behälter mit Konservierungsmittel verwendet, ist der Probenbegleitschein durch die Aufschrift in roter Farbe „Enthält Frischhaltemittel . . . . .“ kenntlich zu machen.
- 3.8 Zur Verpackung der Lebensmittelproben, die offen (lose), d. h. nicht originalverpackt, in den Verkehr gebracht werden, sowie zur Verpackung des zurückgelassenen Teils der Probe (Gegenprobe) sind Beutel entsprechender Größe zu verwenden. Es sind Beutel in drei verschiedenen Größen vorgesehen:
  - Größe I 10×4,5×25 cm;
  - Größe II 13×4,5×34 cm;
  - Größe III 16×6,5×40 cm.
  - 3.8.1 Die Beutel werden in den Größen I, II und III ungefüllt und in den Größen I und II auch gefüllt geliefert. Gefüllte Beutel sind immer zu verwenden, wenn ein Durchfetten oder Durchfeuchten zu erwarten ist. Für Proben, die an Fachanstalten eingesandt werden, können auch Plastikbeutel entsprechender Größe verwendet werden.
  - 3.8.2 Stärk wasser- oder fettabgebende Proben sind zuvor in geeignete Behältnisse (Glas mit Schraubdeckel o. ä.) zu füllen und diese in einen Probebeutel zu verpacken.
  - 3.8.3 Der Verschluss der Probebeutel ist tunlichst in Gegenwart des Verfügungsberechtigten zu versiegeln oder zu plombieren.
  - 3.8.4 Probe, Probebeutel und Probenbegleitschein sind mit derselben Nummer zu kennzeichnen. Bei Originalpackungen oder -behältnissen ist darauf zu achten, daß evtl. vorhandene Bezeichnungen, Kennzeichen oder sonstige Angaben nicht beschädigt werden. Die Art der

- vorgesehenen Untersuchung ist durch Stempelaufdruck „wird chemisch untersucht“, „wird tierärztlich untersucht“ usw. anzugeben. Auf den Beuteln mit den amtlichen Proben sind das Wort „Gegenprobe“ auf der Vorderseite und die Belehrung über die Behandlung der Gegenprobe auf der Rückseite des Beutels zu streichen.
- 3.8.5 Die Drucksachen sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden, Humboldtstraße 14, aufgelegt und können dort bestellt werden.
- 3.8.6 Die Proben müssen in möglichst unverändertem Zustand zu den Fachanstalten gelangen. Bei der Entnahme und Verpackung ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Für die Versendung ist der schnellste Weg zu wählen. Leicht verderbliche Proben sind mit Kraftwagen zu befördern. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, sind die Proben durch Eilboten oder Expressgut und gegebenenfalls unter Verwendung von Kühlmitteln an die Fachanstalten zu senden. Tiefgekühlte Lebensmittel sind in Kühltaschen oder gleichwertigen Behältnissen zu transportieren.
- 3.8.7 Proben, deren Untersuchung in Schwerpunkttämtern, welche außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs liegen, durchgeführt wird, sind zu sammeln und in der Regel monatlich einmal dorthin zu versenden.
- 4. Zurücklassen von Gegenproben**
- 4.1 Ein Teil der Probe (Gegenprobe) ist amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Werden Proben zur Untersuchung in verschiedenen Fachanstalten entnommen, ist eine entsprechende Zahl von Gegenproben zurückzulassen. Lehnt der Verfügungsberechtigte die Annahme und Verwahrung der Gegenprobe ab, so ist dies auf dem Probenbegleitschein zu vermerken und möglichst vom Verfügungsberechtigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
- 4.2 Die versiegelt oder plombiert zurückgelassene Gegenprobe gilt als polizeilich sichergestellt. Das Siegel oder die Plombe darf nur von einem als Gegengutachter zugelassenen Sachverständigen zum Zweck der Untersuchung der Probe geöffnet werden.
- 4.3 Der Besitzer der Gegenprobe ist auf die auf der Rückseite des Probebeutels gegebenen Hinweise aufmerksam zu machen.
- 4.3.1 Leicht verderbliche Gegenproben sind durch den Besitzer der Gegenprobe unverzüglich, andere binnen 4 Wochen untersuchen zu lassen.
- 4.3.2 Nach dieser Zeit ist die Sicherstellung aufgehoben. Das Siegel oder die Plombe gilt als gelöst. Die Gegenprobe mit Ausnahme von Bedarfsgegenständen darf nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- 4.3.3 In besonders begründeten Einzelfällen kann der Besitzer die Untersuchung der Gegenprobe von Dauerwaren zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als nach Ablauf von 3 Monaten, durchführen lassen. In diesen Fällen verzögert sich der Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherstellung, der Lösung des Siegels oder der Plombe sowie die Vernichtung der Gegenprobe entsprechend.
- 4.4 Kann eine Probe (z. B. Originalpackung und -behältnis, Konserven und dgl.) für das Hinterlassen der Gegenprobe nicht geteilt werden, so ist auf Wunsch des Betriebsinhabers eine zweite Originalpackung mit dem gleichen Inhalt als Zweitprobe zu hinterlassen. Auch die Zweitprobe ist zu versiegeln oder zu verplomben. Auf dem Probenbegleitschein ist zu vermerken, ob es sich bei der hinterlassenen Probe um eine Gegenprobe oder um eine Zweitprobe handelt.
5. Bei den Tätigkeiten nach 2. bis 4.4 finden die jeweils gültigen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung (Anlage 4).
6. Der Lebensmittelkontrolleur hat die in seinem Bereich vorhandenen zu überwachenden Betriebe in Listen- oder Karteiform zu erfassen; die Ergebnisse der laufenden Überwachung sind darin einzutragen.
- 6.1 Aus der Eintragung müssen erkennbar sein:  
Name und Art des Betriebes\*),  
Name des Lebensmittelkontrolleurs,  
Zeitpunkt der Besichtigung,  
Ergebnis der Besichtigung,  
Angabe über entnommene Proben und das Untersuchungsergebnis,

\*) Fabrikationsbetriebe, Großhandel, -markt, Einzelhandel, Lebensmittelhandwerk

- angeordnete Maßnahmen,  
Ausgang von Straf- und Bußgeldverfahren.
7. Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind durch Belehrungen, Verwarnungen, Bußgeldbescheide oder Strafanzeigen zu verfolgen. Die hierzu ermächtigten Lebensmittelkontrolleure können bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten an Ort und Stelle mittels Blockverfahrens Verwarnungsgelder in Höhe von 2,— DM bis 20,— DM erheben (siehe Erlaß vom 20. Februar 1969, StAnz. S. 457).
- 7.1 Soweit Betriebskontrollen zu Beanstandungen führen, die den Zuständigkeitsbereich des Amtsarztes berühren, ist jeweils eine Durchschrift des Berichtes dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden (§ 31 3. DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935, RMBl. S. 327, 435 = GVBl. II 350—37).
8. Der Lebensmittelkontrolleur führt seine Tätigkeit im Rahmen der Weisungen der wissenschaftlichen Sachverständigen (Lebensmittelchemiker, Amtsärzte, Amtstierärzte) im übrigen selbständig durch. Soweit er selbständig tätig wird, hat er Zweifelsfragen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, dem wissenschaftlichen Sachverständigen zur Klärung vorzulegen.
9. Der Lebensmittelkontrolleur erhält von seiner Anstellungsbehörde einen Dienstausweis. Der Ausweis muß ein Lichtbild enthalten, über Name und Anschrift des Inhabers und ausstellende Behörde Auskunft geben, vom Inhaber unterschrieben sein und einen Vermerk über die zeitliche Begrenzung enthalten.
10. Das Auftreten des Lebensmittelkontrolleurs soll sachlich, höflich und ruhig, aber bestimmt sein. Auf Verlangen hat der Bedienstete seinen Dienstausweis vorzuzeigen. Er hat über Kenntnisse und Feststellungen bei seiner Tätigkeit Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.
11. Die Lebensmittelkontrolleure berichten über ihre Tätigkeit unter Verwendung des Formblatts (Anlage 5) in dreifacher Ausfertigung. Die Formblätter sind bei der Landesbeschaffungsstelle zu beziehen.  
Die Berichte sind jeweils zum 15. der Monate Januar und Juli — für die jeweiligen Veterinärämterbezirke zusammengefaßt — auf dem Dienstweg dem Regierungspräsidenten, der zwei Exemplare an den Minister für Landwirtschaft und Umwelt weiterreicht, vorzulegen.  
Das dritte Exemplar ist für den Sozialminister bestimmt.
12. Die Lebensmittelkontrolleure sind verpflichtet, sich über die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterrichten.

## Anlage 1

....., den .....

**Sicherstellungsbescheinigung**

1. Am ..... Uhrzeit ..... wurden folgende Gegenstände sichergestellt:  
.....  
.....
2. Grund der Sicherstellung: .....
3. Betroffener: Name .....  
Anschritt: .....
4. Angeordnet durch: .....
5. Rechtsgrundlage: § 18 HSOG/§ 94 StPO  
Die Sicherstellung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 74 Abs. 2 HSOG sofort vollziehbar.
6. Verbleib: .....
- .....  
Unterschrift des Betroffenen      Unterschrift des Lebensmittelkontrolleurs

Rechtsmittelbelehrung: Ich bin darüber belehrt worden, daß ich gegen die Sicherstellung der oben näher bezeichneten Gegenstände Widerspruch einlegen kann. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder nach Bekanntwerden der Sicherstellung bei dem Herrn Landrat in ..... schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.  
Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt/Kassel, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

.....  
Unterschrift des Betroffenen

Anlage 2

Übersicht über die Art und Menge der Proben, die von den einzelnen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu entnehmen sind

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
<b>Aromastoffe</b>		
a) Backaroma, Limonaden- und Likörgrundstoffe	5 kl. Flaschen oder 50 g	
b) reine äther. Öle	5 g	
<b>Backaroma s. Aromastoffe</b>		
<b>Backhilfsmittel</b>		
a) Backcreme, Gelees, Füllmassen	100 g	
b) Malzmehl, Lecithinbackmittel, Teigsäuerungsmittel u. ähnl.	250 g	
c) Hefe	50 g	
d) Trennmittel (Trennöle, Trennemulsion, Streumehl)	100 g	
Backpulver u. Treibmittel anderer Art (z. B. Pottasche)	5 Päckchen oder 50 g	
<b>Backwaren</b>		
a) Brot	500 g	
b) Frischbackwaren (Kuchen, Torten, Feingebäck)	250 g	
c) Dauerbackwaren (Kekse, Lebkuchen, Zwieback u. ähnl.)	250 g	
<b>Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 LMG</b>		
a) EB-, Trink- und Kochgeschirre, auch Meßgefäße u. Metallgegenstände (z. B. Bier- u. Milchleitungen, Bierdeckel, Lötzinn u. dgl.)	1 Stück oder 100 g	
b) kosmetische Mittel, auch Seifen und Zahnpasten	1 Stück	
c) Spielwaren, auch Farbstifte u. Malkästen	1 Stück	
d) Tapeten, Buntpapier	1/4-1/2 qm	
e) Farben (z. B. Mauerfarben) vgl. auch „Farben“ f. Lebensm.	50 g	
f) Bekleidungsgegenstände (Kleidungsstoffe u. sonst. Gespinste)	20 g	
g) Kunststoffbehälter u. -schläuche, Kunststoff-Folie u. dgl.	1 Stück oder 50-100 g	
Beerenweine s. unter „Weine“		
Biere	2 Flaschen zu 0,33 l oder 1 Flasche zu 0,5 l	
<b>Bohnen s. Hülsenfrüchte</b>		
Bonbons	125 g	
Bowle	0,7 l	
Branntwein	0,35 l	in besond. Fällen 0,7 l
Buchweizen	250 g	
Butter	250 g	
Citronat	100 g	
Dauerbackwaren vgl. bei den betr. Lebensmitteln		
Diätetische Lebensmittel	250 g oder 1/4 l	
Dörrgemüse s. Gemüse u. Gemüsekonserven		
Dörrobst s. Obst u. Obsterzeugnisse		
Eierdauerwaren (z. B. Geirierei, Trockenai, getr. Eiklar)	100 g	
Eier (frisch u. haltbar gemacht, z. B. Kalkeler)	6 Stück	je nach Fall mehr
Erdnüsse (Erdnußkerne)	100-250 g	
Erbsen, s. Hülsenfrüchte		
Erfrischungsgetränke	1 Flasche zu 1/2 l oder 2 Flaschen zu 1/4 l oder 1/2 l	
alkoholfrei		
Ersatzgewürze	20-50 g	
Essig	1/2 l	
Essigessenz	50 g	
Farben f. Lebensmittel (Speisefarben, Konditorei- u. Limonadenfarben)	20-50 g	
Fette (Speisefette wie Butterschmalz, Kokosfett, Kunstspeisefett, Margarine, Rinderfett, Schweinefett)	250 g	
Feigenkaffee, s. Kaffee		
Fertiggerichte	1 Packung	
Fettglasur	100 g	
<b>Fische und Fischwaren:</b>		
a) frische Fische	1 Fisch, jedoch mind. 250 g	
b) Räucherfisch, Trockenfisch, Salzfish	125 g	
c) Fischhalb- u. Dauerkonserven	50-250 g je nach Art	Verfolgsproben: bei Heringssalat u. ähnlichen Erzeugnissen zur Feststellung d. Bestandteile: 1 kg
d) Fischzubereitungen (z. B. Kaviar, Sardellenpaste, Heringssalat)		

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
<b>Fleisch und Fleischwaren, auch Pökelfleisch</b>		
großkalibrige Würste mit stückigen Einlagen	300 g	
Fleischbrühwürfel	600 g	
Fleischbrühwürfelersatz	10 Stück	
Fleischbrühpasten	10 Stück	
Fleischkonserven	100 g	
Fleischextrakt	250 g	
Fleischsalat, auch Ochsenmaulsalat	50 g	
	250 g	bei Verfolgsproben zur Feststellung d. einzelnen Bestandteile: 1 kg
<b>Flüssigei</b>		
	100 g	f. d. mikrobiologische Prüfung gesonderte Entnahme unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln
<b>Folien aus Kunststoff s. Bedarfsgegenstände</b>		
Frischerhaltungsmittel (einschl. Konserven- u. Pökelsalz)	20-100 g je nach Art	
Frischgemüse, s. Gemüse		
Frischobst, s. Obst		
Fritürefett	250 g	nach Möglichkeit ist eine weitere Probe vom Frischfett zu entnehmen
<b>Fruchtsaftgetränke</b>		
	1 Flasche zu 1/2 l	
	2 Flaschen zu 1/4 l oder zu 1/2 l	
	1/2 l	
<b>Fruchtsäfte u. Sirupe, Fruchtnektare</b>		
	1 Flasche zu 1/4 l	
	250 g	
<b>Gefrierel, s. Eierdauerwaren</b>		
<b>Gemüse u. Gemüsekonserven</b>		
a) Frischgemüse für Pestiziduntersuchungen: Erbsen, Bohnen, Rosenkohl, Spinat u. ä. Gewürzgurken, Zwiebeln, Möhren, Tomaten u. ä. Kartoffeln, Kopfsalat, Kopfkohl, Schlangengurken, Rüben, Sellerie	500 g	1 kg
b) Gemüsedauerwaren in Dosen	40 Stück	
c) Dörrgemüse (z. B. Julienne)	20 Stück	
d) Sauergemüse (Sauerkraut, saure Gurken)	10 Stück	
e) Tiefgefriergemüse	500 g	
f) Tomatenmark	500 g	
Gewürze, Ersatzgewürze, Gewürzpräparate	500 g	3 Originalpack., mind. 30 g
Grieß	250 g	
Grünkern	250 g	
Hackfleisch	250 g	
Haferflocken	250 g	
Hefe (Preßhefe) s. Backhilfsmittel		
Hirse	250 g	
Honig	250 g	
Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen usw.)	250 g	
Käse		
a) Weichkäse	250 g	
b) Hartkäse	125 g	
Kaffee		
a) Bohnenkaffee	125 g	
b) Getreidekaffee (auch Malzkaffee)	125 g	
c) Kaffee-Ersatz	125 g	
d) Kaffee-Zusatz (z. B. Zichorie u. Feigenkaffee)	125 g	
e) Kaffee-Extrakt-Pulver	50 g	
f) Kaffee-Ersatz-Extraktpulver	50 g	
Kakao	125 g	
Kakaobutter	125 g	
Kakaohaltige Instantpulver	125 g	
Kaugummi	20 Stück	
Kindermehle	250 g	
Kochsalz	125 g	
Konserven s. diese bei den betr. Lebensmitteln		
Konservensalze	100 g	
Konservierungsmittel	20-100 g je nach Art	
Kräutertee	50 g	

Gegenstand	Menge	Bemerkungen	Gegenstand	Menge	Bemerkungen	
Krebstiere u. Weichtiere			Puddingpulver	100 g		
a) frisch	2-4 Stück		Punschessenzen	1/4 l		
b) Zubereitungen	250 g		Reis	250 g		
Kunsthonig	250 g		Rohr-, Rübenzucker, s. Zucker			
Kunststoffgegenst. u. -folien			Rollgerste	250 g		
s. Bedarfsgegenstände			Rübensaft, Rübensirup, Rübenkraut	250 g		
Kutterhilfsmittel u. ähnl.			Sago	250 g		
Erzeugnisse	100 g		Säuglingsnahrung	250 g		
Liköre	0,35 l	in besond. Fällen 0,7 l	Schokolade	100 g		
Likörgrundstoffe, s. Aromastoffe			Schokoladenpulver	125 g	} in besonde- ren Fällen } 200-300 g	
Limonaden (Brauselimonaden)		wie alkohol- freie Er- frischungs- getränke	Schokoladenwaren	200 g		
Limonadengrundstoffe, s. Aroma- stoffe			Senf	100 g		
Limonadenpulver u. -würfel	5 Packg.		Soßen	125 g		
Limons, s. Hülsenfrüchte			Speiseeis (Gefrorenes)	125 g	f. d. mikro- biologische Prüfung gesonderte Entnahme unter Be- achtung d. notwendigen Vorichts- maßregeln	
Malzextrakt, Malzsirup	250 g		Speiseeispulver	50 g		
Malzkaffee, s. Kaffee			Spirituosen (Trinkbranntweine)		} 0,35 l	
Mayonnaise	200 g		a) Branntweine			
Mandelkerne	250 g		b) Liköre		in besonde- ren Fällen 0,7 l	
Marzipan und Marzipanrohmasse	100 g		Stärkemehl, Quellstärke, Stärkekleister	100 g		
Medizinaltee, s. Tee			Stärkezucker u. -sirup, s. Zucker			
Meerrettich	} 100 g		Streumehle, s. Mehle			
a) frisch				Süßstoffe, künstliche	10 g	
b) Zubereitungen			Suppen, kochfertig	100 g		
Mehle			Suppenwürze, auch Würzsoßen u. ähnl. Erzeugnisse	100 g		
a) gewöhnliche	250 g	für mikro- biologische Untersuchun- gen sind bei loser Milch entspr. Vor- sichtsmaß- nahmen zu beachten	Tabak (Rauchtabak, Schnupf-, Kautabak)	50 g		
b) Kindermehle	250 g			Tafelwasser, s. Mineralwasser		
c) Streumehle	100 g			Tee (schwarzer u. grüner), sonst. Tee einschl. Medizinaltee	50 g	
Milch (auch Marken-, Vorzugs-, homogenisierte u. erhitze Milch)	1/2 l		Teigwaren	250 g		
Milcherzeugnisse			Trockenei, s. Eierdauerwaren			
a) sterilisierte Milch	1/2 l		Trockenpilze	50 g		
b) kondensierte Milch	150 g		Tunken	100 g		
c) Buttermilch, Magermilch, Molke	1/2 l		Vanillezucker	5 Päckch.		
d) Trockenmilch, Blockmilch, Trockensahne, Blocksahne	100 g		Wasser		f. mikro- biologische Untersuchung 1/4 l in steril. Flasche	
e) Sauermilch (Joghurt, Kefir u. ähnl., auch m. Zusätzen)	200 g		für einfache Trinkwasser- untersuchungen	2 l		
f) Sahne (auch saure und Schlagsahne)	100 g		für eingehendere Untersuchungen	6-10 l		
g) Käse, s. unter K			Weine, auch Beeren-, Obst- und Wermutweine	0,7 l	in besonde- ren Fällen 2 x 0,7 l	
h) Butter, s. unter B			Würzsoßen	100 g		
Milchzucker	100 g		Wurstwaren, Wurst, auch Leberkäse	300 g		
Mineralwasser, auch Tafelwasser	1/2 l		Wursthüllen	50 g		
Muscheln	50 g		Zichorie, s. Kaffee-Zusatz			
Nüsse, s. Obst und Obsterzeugnisse			Zigarren	5 Stück		
Nußkerne	100 g		Zigaretten	20 Stück		
Obsthalberzeugnisse (Obstpulpe, -mark, -pektin)	250 g		Zucker und Zuckerwaren:		bei Milch- u. Sahnwaren 500 g	
Obstweine, s. unter „Weine“			a) Rohr-, Rübenzucker	125 g		
Ochsenmaulsalat, s. Fleischsalat			b) Stärkezucker und -sirup	125 g		
Obst und Obsterzeugnisse			c) sonstige Zuckerwaren	125 g		
a) Frischobst	500 g		d) Milchzucker	125 g		
für Pestiziduntersuchungen:						
Beerenobst, Kirschen, Pflaumen u. ä.	1 kg					
Äpfel, Birnen und andere gleich- große Früchte	20 Stück					
b) Mandel- u. Nußkerne	100 g					
c) Walnüsse in der Schale	1 kg					
d) sonstige Nüsse in der Schale	500 g					
e) Marmeladen, Muse, Konfitüren						
Gelees, Obstkraut	450 g					
f) Dörrobst	125 g					
g) Obstkonserven in Dosen	1 Dose					
h) Tiefgefrierobst	500 g					
Öle (Speiseöle, Salatöle wie Erd- nuß-, Oliven-, Sesamöl usw.)	100 g					
Öle, ätherische	5 g					
Orangeat	100 g					
Paniermehl	100 g					
Persipan und -rohmasse	100 g					
Pilze						
a) frisch	500 g					
b) Salzware	100 g					
Pökelfleisch	250 g					
Pökelsalze, s. Frischerhaltungsmittel						
Pommes frites	300 g	bei Nach- proben wegen mangelhafter Beschaffen- heit d. Roh- ware bis 5 kg d. Rohware				



# Niederschrift über die Entnahme einer Probe

Anlage 3

— § 42 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz —

— Probenbegleitschein —

Behörde, die die Probe entnommen hat		Nummer der Probe		Warenart	
Einlaufstempel d. Unters. Beamten					
A) <b>Betrieb</b> (Name und Art) in dem Probe entnommen wurde (Bezeichnung, Ort d. Niederlassung, Name u. Wohnort d. Inhabers oder seines Stellvertreters)					
B) <b>Probe</b>					
1. Genaue Bezeichnung und (Warenart, Menge, usw.)					
2. Kenntlichmachung:					
2. a) Bezeichnung ergibt sich aus:		Schild an der Ware – Etikett – Originalpackung – Preistafel – mündliche Angabe *)			
b) Kenntlichmachung ergibt sich aus:		Schild an der Ware – Etikett – Originalpackung – Preistafel – mündliche Angabe *)			
3. Grund der Probeentnahme: (Für evtl. längeren Bericht Beiblatt verwenden)		Beschwerde – Verdacht – Vergleich – Nachprobe – zu		Probe Nr. / Tgb.-Nr.	
4. Zeit und Örtlichkeit der Probeentnahme (Raum):		Datum	Uhrzeit	Ort, an dem sich die Ware bei der Probeentnahme befand:	
5. Bezugsquelle:		Lieferant:			
		Hersteller:			
6. Zeit des Bezugs und der Herstellung:		geliefert am:		/ hergestellt am:	
7. Bezeichnung bei Lieferung:		laut Rechnung – Lieferschein *) vom			
8. Bezogene und vorhandene Menge:		geliefert:		/ vorhanden:	
9. Einkaufs- u. Verkaufspreis:		Einkauf:	DM je	/ Verkauf:	DM je
10. Bemerkungen: (Beschaffenheit bei der Entnahme usw.)					
C) <b>Gegenprobe</b>		Gegenprobe/Zweitprobe wurde zurückgelassen. *) Die Annahme und Verwahrung wurde abgelehnt. *) Der Betriebsinhaber will die Gegenprobe untersuchen lassen durch:			
D) <b>Weiterleitung der Probe</b>		Eine gleiche Probe wurde an das Chem./Vet. Untersuchungsamt ..... gesandt. *)			
E) <b>Probenehmer</b>		Name u. Dienststellung in Druckschrift			Unterschrift

### Erklärung des Betriebsinhabers:

- Über die Bedeutung der Gegenprobe wurde ich belehrt.
- Als Entschädigung für Probe und Gegenprobe erhielt ich:

..... DM ..... Pf .....

(Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters)

Mit 2 Durchschriften und Probe zur Untersuchung an das Staatl. Chem./Vet. Untersuchungsamt

in .....

Bei Beanstandungen wird Gutachten zweifach erbeten.

9-8.80  
LBSt, 4.78

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

## Anlage 4

Stand: 1. Januar 1978

**I. Bundesrecht****1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1 Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172)
- 1.2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481)
- 1.3 Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher Verordnungen an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281, 1859)
- 1.4 Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 124), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2477)
- 1.5 Handelsklassengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
- 1.6 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (BGBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 1.7 Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2569), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 1.8 Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 761), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 1.9 Diätverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2687), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2793)
- 1.10 Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2574)
- 1.11 Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (RGBl. I S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 1.12 Kaugummi-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. September 1972 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 1.13 Fertigpackungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2576)
- 1.14 Zusatzstoffverkehrsordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653)
- 1.15 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711)
- 2. Lebensmittel pflanzlicher Herkunft**
- 2.1 Getreide und Getreiderzeugnisse**
- 2.1.1 Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art vom 27. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 2.1.2 Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel vom 5. Juni 1973 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1976 (BGBl. I S. 264)
- 2.1.3 Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 169)
- 2.1.4 Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 12. August 1953 (BGBl. I S. 996), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 170)
- 2.1.5 Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3313)

**2.2 Backwaren und Teigwaren**

- 2.2.1 Brotgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (RGBl. I S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
- 2.2.2 Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281, 1895)
- 2.3 Gemüse**
- 2.3.1 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640), geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1972 (BGBl. I S. 81)
- 2.3.2 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühskartoffeln vom 26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175)
- 2.4 Obst und Obsterzeugnisse, alkoholfreie Getränke**
- 2.4.1 Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2274)
- 2.4.2 Verordnung über Fruchtsaft, konzentrierten Fruchtsaft und getrockneten Fruchtsaft (Fruchtsaft-Verordnung) vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2274)
- 2.4.3 Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2483)
- 2.4.4 Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (RGBl. I S. 691), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 2.5 Honig, Zucker und zuckerhaltige Lebensmittel, Süßstoffe**
- 2.5.1 Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391)
- 2.5.2 Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 2.5.3 Zuckerartenverordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502)
- 2.5.4 Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 2.5.5 Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 551)
- 2.6 Alkaloidhaltige Lebensmittel**
- 2.6.1 Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 2.6.2 Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 17), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 2.6.3 Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (RGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 2.6.4 Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (RGBl. I S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 2.6.5 Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 707, RGBl. I 1943 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 2.7 Würzmittel**
- 2.7.1 Verordnung über Essenzen und Grundstoffe, i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 2.7.2 Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 3. Lebensmittel tierischer Herkunft und Speisefette**
- 3.1 Fleisch und Fleischerzeugnisse**
- 3.1.1 Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 847)
- 3.1.2 Verordnung über Fleisch und Fleischerzeugnisse i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Juni 1973 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2820)

- 3.1.3 Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse vom 27. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1672), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 3.1.4 Nitritgesetz vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685)
- 3.1.5 Verordnung über Blutplasma vom 14. September 1939 (RGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 3.1.6 Geflügelfleischausnahmeverordnung vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1857)
- 3.1.7 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1345)
- 3.1.8 a) Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch vom 25. April 1969 (BGBl. I S. 338), geändert durch Verordnung vom 11. November 1977 (BGBl. I S. 2138)
- 3.1.8 b) Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 27. Januar 1971 (BGBl. I S. 77), geändert durch Verordnung vom 11. November 1977 (BGBl. I S. 2139)
- 3.1.9 a) Höchstmengenverordnung tierische Lebensmittel vom 15. November 1973 (BGBl. I S. 1710, geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281))
- 3.1.9 b) Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1479)
- 3.2 Fische und Fischererzeugnisse
- 3.2.1 Verordnung zum Schutze der Gesundheit bei giftverdächtigen Fischfängen vom 21. August 1950 (BAnz. Nr. 170)
- 3.2.2 Quecksilberverordnung Fische vom 6. Februar 1975 (BGBl. I S. 485)
- 3.3 Eier und Eiprodukte
- 3.3.1 Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537, 1031), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2820)
- 3.3.2 Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537)
- 3.3.3 Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138)
- 3.3.4 Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier vom 29. Oktober 1975 (ABl. EG Nr. L 282/56)
- 3.3.5 Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission vom 17. Januar 1969 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 (früher Nr. 1619/68) über Vermarktungsnormen für Eier ABl. EG Nr. L 13/13 vom 18. Januar 1969, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1971 (ABl. EG Nr. L 258/9)
- 3.3.6 Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier fallen (ABl. EG Nr. L 145/1)
- 3.3.7 Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier vom 12. März 1969 (BAnz. Nr. 58 vom 25. März 1969)
- 3.3.8 Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537)
- 3.4 Milch und Milcherzeugnisse
- 3.4.1 Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
- 3.4.2 Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967)
- 3.4.3 Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2738)
- 3.4.4 Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1437)
- 3.4.5 Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 3.4.6 Hygiene-Verordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 24. Mai 1973 (BGBl. I S. 477), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 3.4.7 Butterverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1977 (BGBl. I S. 1487)
- 3.4.8 Käseverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2738)
- 3.4.9 Verordnung über Frauenmilchsammelstellen vom 15. Oktober 1941 (RGBl. I S. 642), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
- 3.5 Speisefett und Zubereitungen
- 3.5.1 Margarinegesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1841)
- 3.5.2 Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und anderen Ersatzmittel vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 413), geändert durch Verordnung vom 29. August 1951 (BAnz. Nr. 178)
- 3.5.3 Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967)
- 3.5.4 Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933 (RGBl. I S. 288)
- 3.5.5 Verordnung über Fettgehalt der Margarine vom 10. Dezember 1965 (BAnz. Nr. 235)
- 3.5.6 Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (RGBl. I S. 575), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
- 3.5.7 Verordnung über die Herstellung von Margarine für die Ausfuhr vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 415)
- 3.5.8 Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (RGBl. I S. 565), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)
4. Alkoholische Getränke, Wasser und Mineralwasser
- 4.1 Alkoholische Getränke
- 4.1.1 Weingesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
- 4.1.2 Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1977 (BGBl. I S. 1416)
- 4.1.3 Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117, 118)
- 4.1.4 Wein-Überwachungsverordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117, 125)
- 4.1.5 Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine vom 29. Februar 1972 (BGBl. I S. 259), geändert durch Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245)
- 4.1.6 Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (RGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 550)
- 4.1.7 Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589)
- 4.1.8 Verordnung über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntweinen vom 28. Februar 1958 (BAnz. Nr. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1976 (BAnz. Nr. 240)
- 4.1.9 Verordnung über den Weingeistgehalt von Trinkbranntweinen, die unter Zusatz von Tafelwässern hergestellt sind vom 26. März 1968 (BGBl. I S. 236)
- 4.2 Wasser und Mineralwasser
- 4.2.1 Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
- 4.2.2 Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)

- 4.2.3 Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)
5. **Tabak und Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Kosmetik**
- 5.1 Tabak und Tabakerzeugnisse
- 5.1.1 Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831)
- 5.1.2 Verordnung über nikotinarmen Tabak vom 12. Mai 1939 (RGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1976 (BGBl. I S. 1061)
- 5.2 Bedarfsgegenstände
- 5.2.1 Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 550)
- 5.2.2 Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (RGBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 552)
- 5.2.3 Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (RGBl. I S. 40)
- 5.2.4 Gesetz betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 552)
- 5.3 Kosmetik
- 5.3.1 Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589)
- II. Landesrecht**
1. Hessisches Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319 = GVBl. II 300-17)
2. Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14. Juli 1956 (GVBl. S. 131), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598 = GVBl. II 24-10)
3. Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 2. August 1973 (GVBl. I S. 317 = GVBl. II 355-18)
4. Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (PrGS S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672)
5. Verordnung über den Fettgehalt der Trinkmilch vom 29. Oktober 1968 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672)
6. Wildbret-Verordnung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 267), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1972 (GVBl. I S. 346 = GVBl. II 87-17)
7. Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. April 1971 (GVBl. I S. 97 = GVBl. II 512-52), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551)
8. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes vom 26. April 1971 (GVBl. I S. 95), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551)
9. Zweite Hilfspolizeibeamtenverordnung vom 5. Juni 1972 (GVBl. I S. 160 = GVBl. II 310-25)
10. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 20. November 1973 (GVBl. I S. 433 = GVBl. II 355-23), geändert durch Verordnung vom 21. September 1977 (GVBl. I S. 389)
11. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 675 = GVBl. II 355-24), geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377)
12. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 46, 47 und 49 des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 675), geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377)
13. Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hackfleisch-Verordnung vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 321 = GVBl. II 355-27)
14. Anordnung über Zuständigkeiten nach der Eiprodukte-Verordnung und nach der Verordnung über Enteneier vom 4. November 1976 (GVBl. I S. 440 = GVBl. II 355-28)
15. Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 26. April 1977 (GVBl. I S. 168 = GVBl. II 355-30), geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377)
16. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377, 378 = GVBl. II 355-33)
17. Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind vom 3. November 1977 (GVBl. I S. 422)
- III. Hessische Verwaltungsvorschriften**
1. Gebührenpflichtige Belehrungen über die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften  
Erlaß vom 13. November 1968 (StAnz. S. 1855)
2. Verwarnungsgelder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung  
Erlaß vom 20. Februar 1969 (StAnz. S. 457)
3. Amtliche Lebensmittelüberwachung; Probcenahmen von Fleischerzeugnissen  
Erlaß vom 23. September 1969 (StAnz. S. 1738)
4. Amtliche tierärztliche Lebensmittelüberwachung; Untersuchung und Beurteilung von Gulaschkonserven  
Erlaß vom 20. Juli 1970 (StAnz. S. 1620)
5. Vollzug des Lebensmittelgesetzes;  
hier: Vordrucke für die amtliche Lebensmittelüberwachung und Verpackung der Proben  
Erlaß vom 19. Februar 1971 (StAnz. S. 481)
6. Vollzug des Lebensmittelgesetzes;  
hier: Probeentnahme gemäß § 6 Abs. 1 LMG  
Erlaß vom 19. Februar 1971 (StAnz. S. 485)
7. Amtliche tierärztliche Lebensmittelüberwachung (Untersuchung und Beurteilung von Corned beef)  
Erlaß vom 12. März 1971 (StAnz. S. 604)
8. Kosten der Untersuchung für Lebensmittelproben  
Erlaß vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1054)
9. Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Lebensmitteln;  
hier: Bezeichnung „Frische Mettwurst“  
Erlaß vom 28. Juni 1971 (StAnz. S. 1226)
10. Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Lebensmitteln;  
hier: Gewichtsverhältnisse bei Krabben in Gelee-Erzeugnissen  
Erlaß vom 28. Juni 1971 (StAnz. S. 1225), ergänzt durch Erlaß vom 7. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 30)
11. Anmeldung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Lebensmittelgesetzes bestimmt sind  
Erlaß vom 20. Dezember 1960 (StAnz. 1961 S. 8) und Erlaß vom 7. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 18)
12. Vollzug des Lebensmittelgesetzes  
Erlaß vom 3. Januar 1972 (StAnz. S. 291)
13. Untersuchung von Gegenproben durch Gegenprobensachverständige im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung  
Erlaß vom 14. August 1972 (StAnz. S. 1560), ergänzt durch Erlaß vom 15. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 55) und 8. Juni 1973 (StAnz. S. 1174)
14. Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung;  
hier: Zusammenarbeit der beteiligten Personen  
Erlaß vom 30. April 1973 (StAnz. S. 1066)
15. Richtlinien zur Probeentnahme und Probeuntersuchung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 2. August 1973 (GVBl. I S. 317), Erlaß vom 7. Februar 1974 (StAnz. S. 492)
16. Vollzug des Gaststättengesetzes  
Erlaß vom 6. September 1973 (StAnz. S. 1746)
17. Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln;  
hier: Transport von Lebensmitteln in Straßentankwagen  
Erlaß vom 5. November 1973 (StAnz. S. 2140)

18. Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, die von Milch-erzeugern unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden (Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe) Erlaß vom 28. November 1973 (StAnz. 1974 S. 69)
19. Amtliche Überwachung der Erhitzungseinrichtungen in Molkereien — § 43 Milchgesetz Erlaß vom 26. April 1974 (StAnz. S. 989)
20. Probenahme im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung; hier: Entschädigung für entnommene Proben Erlaß vom 25. März 1975 (StAnz. S. 742), ergänzt durch Erlaß vom 30. November 1976 (StAnz. S. 2297)
21. Abgabe von Getränken in Friseurbetrieben Erlaß vom 17. Juli 1975 (StAnz. S. 2304)
22. Hessische Hygieneverordnung vom 14. Juli 1956 (GVBl. S. 131), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598); hier: Abgabe von tiefgekühlten Lebensmitteln aus Verkaufswagen Erlaß vom 24. November 1975 (StAnz. 1976 S. 79), ergänzt durch Erlaß vom 26. Februar 1976 (StAnz. S. 596)
23. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts vom 23. September 1975 (GVBl. I S. 217); hier: Überwachung der gesetzlichen Handelsklassen Erlaß vom 24. April 1976 (StAnz. S. 1290)
24. Hackfleisch-Verordnung Erlaß vom 29. Juni 1976 (StAnz. S. 1397)
25. Durchführung der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453, ber. S. 679) Erlaß vom 16. Juli 1976 (StAnz. S. 1432)
26. Lebensmittelüberwachung in Apotheken Erlaß vom 16. Juli 1976 (StAnz. S. 1433)
27. Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die den deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen Erlaß vom 27. Oktober 1976 (StAnz. S. 2073)
28. Betriebskontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung; hier: Abgabe von Futtermitteln in Lebensmittelbetrieben Erlaß vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1165)
29. Überwachung von Lebensmitteln bei der Einfuhr Erlaß vom 26. Mai 1977 (StAnz. S. 1242)
30. Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen; hier: Unterrichtung in besonderen Einzelfällen Erlaß vom 1. Juli 1977 (StAnz. S. 1520)

Anlage 5

Quartal 19.....

## Lebensmittelüberwachung

Kenn-Nr.	Art des Gewerbebetriebes	Anzahl der					Beanstandungen						Sichergestellte Lebensmittel kg			
		vorhandenen Betriebe	Kontrollen	Planproben	Verdachtsproben	davon LM-Proben tierischer Herkunft*)	Mängelberichte		Verwarnungsgelder		Bußgelder			Strafen		
							Anzahl	DM	Anzahl	DM	Anzahl	DM		Anzahl	DM	
01	Herstellerbetriebe (soweit nicht unter 02 — 28)															
02	Schlachthöfe, öffentliche private															
03	Versandschlachtereien															
04	Fleischgroßmärkte															
05	Fleischwarenfabriken															
06	Metzgereien															
07	Frischfleischabteilungen in Lebensmittelgeschäften, Kaufhäusern, SB-Läden usw.															
08	Markthallen und Wochenmärkte															
09	Molkereien, Milchsammelstellen															
10	Milchabfüllbetriebe															
11	Milchgeschäfte															
12	Vorzugsmilchbetriebe															
13	Milch-ab-Hof-Abgabe															
14	Lebensmittelgeschäfte und -abteilungen (auch mit Milchverkauf)															
15	Wild- und Geflügelhandlungen															
16	Fischgeschäfte und -abteilungen															

\*) Lebensmittel tierischer Herkunft von der Gesamtzahl der entnommenen Proben

## Anlage 5 (Rückseite)

Kenn-Nr.	Art des Gewerbebetriebes	Anzahl der					Beanstandungen							
		vorhandenen Betriebe	Kontrollen	Planproben.	Verdachtsproben	davon LM-Proben hierischer Herkunft <sup>1)</sup>	Mängelberichte		Verwarnungsgelder		Bußgelder		Strafen	Sichergestellte Lebensmittel
							Anzahl	DM	Anzahl	DM	Anzahl	DM		
17	Gaststätten, Großküchen sowie Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung													
18	Bäckereien													
19	Kaffee- und Konditoreibetriebe													
20	Eisdielen													
21	Süßwarengeschäfte													
22	Tee-, Kaffee- u. Kakaogeschäfte													
23	Obst- und Gemüsegeschäfte													
24	Reformgeschäfte													
25	Wein-, Obstwein-, Spirituosen-, Süßmost-, Limonaden- und Tafelwasserhandel													
26	a) Metzgerei, b) Bäckerei, c) Kellerei- Bedarfsartikel													
27	Gemischwarenhandel													
28	Sonstige Lebensmittelbetriebe													

Besondere Vorkommnisse:

**ABSCHNITT I I****Zuständigkeitsregelung und Anwendungshinweis beim Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Rahmen der Dienstanweisung.****Zuständigkeiten**

Die in der Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure genannten zuständigen Behörden werden wie folgt bestimmt:

**Zu Nr. 3.1**

Die Fachanstalten fordern die von den Lebensmittelkontrolleuren zu entnehmenden Proben über den Landrat bzw. Oberbürgermeister — Staatliches Veterinäramt — an. Die Anschriften der Staatlichen Veterinärämter sind als Anlage abgedruckt.

**Zu Nr. 3.6.2**

Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung der Probe ist zur weiteren Verfolgung an den Landrat bzw. Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zu richten.

**Anwendungshinweis:****Zu Nr. 2.8.7 und Nr. 7**

Die Lebensmittelkontrolleure haben als Hilfspolizeibeamte im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung, unter Beschränkung auf das Gebiet des Landes Hessen, grundsätzlich die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten. Zur gewaltsamen Einwirkung auf Personen durch Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder durch Waffengebrauch (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt) sind sie jedoch nicht befugt (§ 74 Abs. 2 HSOG vom 26. 1. 1972 — GVBl. I S. 23 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 — GVBl. I S. 109 —).

Die Lebensmittelkontrolleure haben das Recht, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können (d. h. soweit die Möglichkeit ihrer Verwendung als Beweismittel im Ermittlungsverfahren oder in der gerichtlichen Untersuchung besteht) oder der Einziehung (im weiteren Sinn Vernichtung oder Unbrauchbarmachung) unterliegen, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme (§ 94 StPO).

Eine Sicherstellung von Gegenständen durch die Lebensmittelkontrolleure kann erfolgen (§ 18 Abs. 1 HSOG), wenn hinreichender Verdacht besteht, daß:

1. sie zur Begehung einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch) oder einer mit Geldbuße bedrohten Handlung gebraucht oder verwertet werden sollen,
2. ein Gebrauch oder eine Verwertung beabsichtigt ist, die das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen schädigen kann,
3. die Belassung an ihrem Ort das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen schädigen kann.

Sichergestellte Gegenstände sind dem zum Empfang Berechtigten herauszugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind (§ 18 Abs. 2 HSOG). Die Lebensmittelkontrolleure sind befugt, Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung entgegenzunehmen (§ 158 Abs. 1 StPO).

Die Lebensmittelkontrolleure sind verpflichtet, auf Ersuchen oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen vorzunehmen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit strafbare Handlungen zu erforschen sowie alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO). Sie haben auch bei einer Ordnungswidrigkeit diese Aufgaben wahrzunehmen (§ 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189)).

Bei Verdacht auf eine Straftat haben die Lebensmittelkontrolleure ihre Ermittlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen (§ 163 Abs. 2 StPO).

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist diesem zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen ist bei der Vernehmung des Beschuldigten § 136 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4, Abs. 2, 3 und § 136 a StPO anzuwenden (§ 163 a Abs. 4 StPO).

Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen sind § 52 Abs. 3, §§ 55 Abs. 2 und § 136 a StPO entsprechend anzuwenden (§ 163 a Abs. 5 StPO).

Die Regierungspräsidenten stellen für Hilfspolizeibeamte Dienstausweise aus (Erlaß des Ministers des Innern vom 13. August 1969 — StAnz. 1070 S. 1163 — und vom 4. Mai 1972 — StAnz. S. 907 —). Die Ausweisformulare können bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, bezogen werden.

Ich bitte, die Lebensmittelkontrolleure über ihre Rechte und Pflichten im Sinne dieses Erlasses eingehend zu unterrichten.

#### Anlage

#### Staatliche Veterinärämter

##### Regierungsbezirk Darmstadt

###### Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt

— Staatliches Veterinäramt —  
Adelungstraße 30 a  
6100 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51 — 29 26 36  
(Stadt Darmstadt)

###### Der Oberbürgermeister der Stadt Lahn

— Staatliches Veterinäramt —  
Rodheimer Straße 31  
6300 Lahn-Gießen  
Tel.: 0641 — 7 22 50  
(Stadt Lahn)

###### Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main

— Staatliches Veterinäramt —  
Deutschherrnufer 36  
6000 Frankfurt am Main 70  
Tel.: 0611 — 61 38 43  
(Stadt Frankfurt am Main)

###### Der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach

— Staatliches Veterinäramt —  
Wilhelmsplatz 19  
6050 Offenbach am Main  
Tel.: 0611 — 88 27 03  
(Stadt Offenbach)

###### Der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden

— Staatliches Veterinäramt —  
Sonnenberger Str. 82  
6200 Wiesbaden  
Tel.: 06121 — 56 16 60  
(Stadt Wiesbaden)

###### Der Landrat des Kreises Bergstraße

— Staatliches Veterinäramt —  
Ketteler Str. 29  
6148 Heppenheim (Bergstraße)  
Tel.: 06252 — 31 83  
(Bergstraße)

###### Der Landrat des Hochtaunuskreises

— Staatliches Veterinäramt —  
Obergasse 23—25  
6390 Usingen  
Tel.: 06081 — 20 36  
(Hochtaunuskreis)

###### Der Landrat des Kreises Limburg-Weilburg

— Staatliches Veterinäramt —  
Westerwaldstr. 111  
6250 Limburg a. d. Lahn  
Tel.: 06431 — 2 54 54  
(Limburg-Weilburg)

###### Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises

— Staatliches Veterinäramt —  
Altenhaßlauer Str. 21  
6460 Gelnhausen  
Tel.: 06051 — 7 15 15  
(Main-Kinzig-Kreis)

###### Der Landrat des Odenwaldkreises

— Staatliches Veterinäramt —  
Alfred-Kehrer-Str. 2  
6122 Erbach/Odenwald  
Tel.: 06062 — 24 94  
(Odenwaldkreis)

###### Der Landrat des Vogelsbergkreises

— Staatliches Veterinäramt —  
Goldheig 20  
6420 Lauterbach  
Tel. 06641 — 36 62  
(Vogelsbergkreis)

###### Der Landrat des Wetteraukreises

— Staatliches Veterinäramt —  
Bismarckstr. 33  
6360 Friedberg (Hessen)  
Tel.: 06031 — 54 28  
(Wetteraukreis)

###### Der Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg

— Staatliches Veterinäramt —  
Karlstr. 3  
6100 Darmstadt  
Tel.: 06151 — 2 23 77  
(Darmstadt-Dieburg)

###### Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

— Staatliches Veterinäramt —  
Am Atzelberg 17  
6080 Groß-Gerau  
Tel.: 06152 — 4 02 68  
(Groß-Gerau)

###### Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises

— Staatliches Veterinäramt —  
Austr. 34  
6348 Herbborn  
Tel.: 02772 — 4 09 02  
(Lahn-Dill-Kreis)

###### Der Landrat des Main-Taunus-Kreises

— Staatliches Veterinäramt —  
Talstr. 2  
6238 Hofheim am Taunus-Lorsbach  
Tel.: 06192 — 70 09  
(Main-Taunus-Kreis)

###### Der Landrat des Kreises Offenbach

— Staatliches Veterinäramt —  
Wilhelmsplatz 19  
6050 Offenbach am Main  
Tel.: 0611 — 88 27 03  
(Kreis Offenbach)

###### Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises

— Staatliches Veterinäramt —  
Adolfstr. 71  
6208 Bad Schwalbach  
Tel.: 06124 — 33 66  
(Rheingau-Taunus-Kreis)

#### Regierungsbezirk Kassel

###### Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel

— Staatliches Veterinäramt —  
Kölnische Str. 48  
3500 Kassel  
Tel.: 0561 — 70 72 22  
(Stadt Kassel)

###### Der Landrat des Kreises Fulda

— Staatliches Veterinäramt —  
Am Anger 4  
6418 Hünfeld 1  
Tel.: 06652 — 20 67  
(Fulda)

###### Der Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg

— Staatliches Veterinäramt —  
Dudenstr. 25  
6430 Bad Hersfeld  
Tel.: 06621 — 7 42 88  
(Hersfeld-Rotenburg)

###### Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf

— Staatliches Veterinäramt —  
Bismarckstr. 16 b  
3550 Marburg/Lahn  
Tel.: 06421 — 2 26 66  
(Marburg-Biedenkopf)

**Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises**

— Staatliches Veterinäramt —  
Parkstr. 6  
3588 Homberg (Efze)  
Tel.: 05681 — 7 11  
(Schwalm-Eder-Kreis)

**Der Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg**

— Staatliches Veterinäramt —  
Hainstr. 1  
3558 Frankenberg  
Tel.: 06451 — 85 98  
(Waldeck-Frankenberg)

**Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises**

— Staatliches Veterinäramt —  
Goldbachstr. 12 a  
3440 Eschwege  
Tel.: 05651 — 5 07 00  
(Werra-Meißner-Kreis)

**Der Landrat des Kreises Kassel**

— Staatliches Veterinäramt —  
Liemcke Str. 2  
3549 Wolfhagen  
Tel.: 05692 — 28 22  
(Kreis Kassel)

**1058****Richtlinien für die Durchführung der Landesweinprämierung in Hessen vom 14. 3. 1978;**

hier: Änderung

Bezug: StAnz. 1978 S. 729

Ziffer 4 Abs. 3 wird nach dem Punkt durch folgenden Satz ergänzt:

„Dies gilt nicht für Rebsorten zur Süßreserveherstellung, wenn das Sekretariat (Weinbauamt Eltville) für diese Rebsorten die Klassifizierung anstrebt.“

Wiesbaden, 7. 8. 1978

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
II A 2 — 83 d — 12.03 — 2349/78  
StAnz. 35/1978 S. 1760

**1059****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rudolfshagen“**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Rudolfshagen“ besteht aus dem bewaldeten Forstort „Rudolfshagen“ in der Gemarkung Höringhausen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Seine Größe beträgt 74,8 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:  
Gemarkung Höringhausen, Flur 18, Flurstücke 1/1, 2, 20/1 und 22/18;  
Gemarkung Höringhausen, Flur 19, Flurstücke 3 bis 10 und 12/11.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessi-

schen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

**§ 3**

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung in bisherigem Umfang und in der bisherigen Art, ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 bzw. des § 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

**§ 5**

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.



(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmst oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;



Naturschutzkarte  
 (TK 1 : 50 000, Bl. Nr. 4718 u. 4720)  
 Zur Verordnung über das NSG „Rudolfshagen“, Ldkr.  
 Waldeck-Frankenberg, vom 7. Aug. 1978  
 Verv. Nr. 404/78

Bezirksdirektion  
 für Forsten und Naturschutz  
 in Kassel  
 Höhere Naturschutzbehörde  
 gez. Im m e l i. V.

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. 8. 1978

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. I m m e l i. V.

*StAnz. 35/1978 S. 1760*

**1060**

#### Neugliederung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Weilrod

Bezug: Erlaß vom 20. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 141)

Mit Erlaß vom 4. 8. 1978 — III A 1 — 3004 — 0 02 (n. v.) habe ich die endgültige Einteilung des Hessischen Forstamtes Weilrod in 7 Revierförstereien angeordnet.

Wiesbaden, 7. 8. 1978

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 1 — 3004 — 0 02

*StAnz. 35/1978 S. 1762*

**1061**

#### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Juni und Juli 1978 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/302 — Lohntarifvertrag vom 8. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Weinbaues im Lande Hessen.
2. Nr. 101/303 — Tarifvertrag vom 17. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
3. Nr. 101/304 — Lohntarifvertrag (einschl. Urlaubsgeld) vom 17. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für Melker sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 2. und 3. betr. Melker und Auszubildende in landwirtschaftlichen und sonstigen rindviehhaltenden Betrieben im Lande Hessen.  
Zu 1. bis 3. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
4. Nr. 101/305 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden (u. a. Urlaubsgeld).
5. Nr. 101/306 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 4. und 5. betr. Angestellte und Auszubildende der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Lande Hessen.  
Zu 4. und 5. abgeschlossen mit dem Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Angestelltenbund, Landesverband Hessen.

Zu 1. bis 5. Tarifvertragsparteien:  
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

6. Nr. 102/168 — Lohntarifvertrag vom 12. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Erwerbsgartenbaues für den Regierungsbezirk Darmstadt.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesverband Gartenbau Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
7. Nr. 102/169 — Protokollnotiz vom 23. 11. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag über die Berufsbildung für die Arbeitnehmer im Garten- und Landschaftsbau im Bundesgebiet und Berlin (West) vom 1. 4. 1977.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.
8. Nr. 201/300 — Lohntarifvertrag vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die Waldarbeiter der Länder.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
9. Nr. 305/216 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 (einschl. Urlaubsgeld) sowie Vergütungen für Auszubildende.
10. Nr. 305/217 — Gehaltstarifvertrag (einschl. Urlaubsgeld) vom 1. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
11. Nr. 305/218 — Tarifvertrag vom 1. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.  
Zu 9. bis 11. betr. Arbeitnehmer der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Betriebsgruppe Lahn-Dill-Gebiet.  
Zu 9. bis 11. Tarifvertragsparteien:  
Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V. und IG Bergbau und Energie, Bezirk Hessen/Rheinland-Pfalz.
12. Nr. 400/214 — Tarifvertrag vom 27. 2. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung der Rahmentarifverträge für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie der Angestellten der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen vom 16. 10. 1974 (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer, zusätzl. Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
13. Nr. 400/215 — Lohntarifvertrag vom 30. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Ziegelindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V., Neustadt/Weinstraße, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
14. Nr. 400/216 — Lohntarifvertrag vom 30. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
15. Nr. 400/217 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 14. und 15. betr. Arbeitnehmer der Transportbeton-Industrie im Lande Hessen.  
Zu 14. und 15. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Transportbeton-Industrie Hessen/Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt/Weinstraße, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
16. Nr. 403/219 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
17. Nr. 403/220 — Lohntarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

18. Nr. 403/221 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 17. und 18. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main, sowie der IG Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen/Rheinland-Pfalz, Gießen.  
Zu 16. bis 18. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Ton-, Quarzit-, Kaolin- und Gipsgewinnung, der Industrie feuerfester und säurebeständiger Erzeugnisse sowie der Graphitiegel-Industrie im Lande Hessen.  
Zu 16. bis 18. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
19. Nr. 404/15 — Tarifvertrag vom 27. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — über Mantelbestimmungen, Urlaubsgeld, Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Werkes Steeden der Firma Rheinisch-Westfälische Kalkwerke AG, Dornap.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma RWK Kalkwerke Dornap GmbH und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
20. Nr. 406/94 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Ziegelindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V., Neustadt/Weinstraße, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
21. Nr. 406/95 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
22. Nr. 406/96 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 21. und 22. betr. Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
23. Nr. 408/151 — Mantelstarifvertrag vom 31. 1. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten und Meister der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet (ausgenommen Bayern, die Regierungsbezirke Koblenz und Trier).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
24. Nr. 408/152 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 17. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
25. Nr. 408/153 — Urlaubsabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 17. 5. 1978.  
Zu 24. und 25. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Dreieich.  
Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien:  
Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Dreieich, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
26. Nr. 700/1482 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über die Errichtung des Gesamtbetriebsrates der Firma Philips GmbH, Hamburg.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Philips GmbH, Hamburg, und IG Metall — Vorstand —, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
27. Nr. 700/1483 — Lohnabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
28. Nr. 700/1483 — Lohnabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.  
Zu 27. und 28. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Lohfelden.  
Zu 27. und 28. Tarifvertragsparteien:  
Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Lohfelden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
29. Nr. 700/1485 — Mantelstarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 8. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
30. Nr. 700/1486 — Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer vom 8. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.  
Zu 29 u. 30) betr. Arbeitnehmer des Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Zu 29 u. 30) Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Behälterschutz e. V., Freiburg, und IG Metall, Vorstand.
31. Nr. 700/1487 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 24. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
32. Nr. 700/1488 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die Angestellten und Meister.  
Zu 31. und 32. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellte und Meister der Firma Autokühler GmbH, Hofgeismar.  
Zu 31. und 32. Tarifvertragsparteien:  
Firma Autokühler GmbH, Hofgeismar, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
33. Nr. 700/1489 — Lohnstarifvertrag vom 3. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Astra Maschinenfabrik GmbH, Neu Isenburg.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Astra Maschinenfabrik GmbH, Neu Isenburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
34. Nr. 700/1490 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
35. Nr. 700/1491 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 27. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
36. Nr. 700/1492 — Tarifvertrag vom 27. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 34. bis 36. betr. Arbeitnehmer der Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa.  
Zu 34. bis 36. Tarifvertragsparteien:  
Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
37. Nr. 700/1493 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
38. Nr. 700/1494 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 10. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
39. Nr. 700/1495 — Tarifvertrag vom 10. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — über die betriebliche Sonderzahlung an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.  
Zu 37. bis 39. betr. Arbeitnehmer der Firma EVOS Schaltschrankfabrik, Wächtersbach.  
Zu 37. bis 39. Tarifvertragsparteien:  
Firma EVOS Schaltschrankfabrik, Wächtersbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
40. Nr. 700/1496 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
41. Nr. 700/1497 — Tarifvertrag vom 22. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über eine betriebliche Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer.  
Zu 40. und 41. betr. Arbeitnehmer der Firma Willi Röder, Langenselbold.  
Zu 40. und 41. Tarifvertragsparteien:  
Firma Willi Röder, Langenselbold, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
42. Nr. 700/1500 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
43. Nr. 700/1498 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
44. Nr. 700/1499 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
45. Nr. 700/1513 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 9. 1978 — zur Änderung des Mantelstarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 5. 1966 (u. a. Verdienstsicherung bei Abgruppierungen).

46. Nr. 700/1514 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 9. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 10. 5. 1966 (u. a. Verdienstsicherung bei Abgruppierungen).  
Zu 42. bis 46. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.  
Zu 42. bis 46. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
47. Nr. 700/1515 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
48. Nr. 700/1501 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.
49. Nr. 700/1503 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.
50. Nr. 700/1506 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 48. bis 50. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.
51. Nr. 700/1510 — Tarifvertrag (4. Nachtrag) vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für Monatslohnempfänger, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 48. bis 50.
52. Nr. 700/1502 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.
53. Nr. 700/1507 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
54. Nr. 700/1511 — 4. Nachtrag vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für Monatslohnempfänger.  
Zu 52. bis 54. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen.
55. Nr. 700/1504 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.
56. Nr. 700/1508 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
57. Nr. 700/1512 — Tarifvertrag (4. Nachtrag) vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für Angehörige des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr.  
Zu 55. bis 57. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
58. Nr. 700/1505 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.
59. Nr. 700/1509 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 58. und 59. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Niedersachsen/Bremen, dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen, Hannover, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.  
Zu 48. bis 59. betr. Arbeitnehmer der Volkswagenwerk AG im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).  
Zu 48. bis 59. Tarifvertragsparteien:  
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
60. Nr. 705/388 — Manteltarifvertrag vom 14. 3. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Mechaniker-Handwerks, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
61. Nr. 806b/27 — Lohntarifvertrag vom 1. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schrottaufbereitungs- und Industrieabbruchbetriebe der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V., Bezirksgruppe Hessen—Rheinland-Pfalz—Saar, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
62. Nr. 1100/393 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Werkes Bebra der Firma Keller Ges. für chem.-techn. Produkte mbH, München.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Keller Gesellschaft für chem.-techn. Produkte mbH, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
63. Nr. 1100/394 — Haustarifvertrag vom 6. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1978 — über Mantelbestimmungen.
64. Nr. 1100/395 — Haustarifvertrag über Jahresabschlußleistung vom 10. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.
65. Nr. 1100/396 — Haustarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 1. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.  
Zu 63. bis 65. betr. Arbeitnehmer der Firma ALPLA-Werke, DKFM. Helmuth Lehner, Werk Riedstadt-Goddellau.  
Zu 63. bis 65. Tarifvertragsparteien:  
Firma ALPLA-Werke, DKFM. Helmuth Lehner, Riedstadt-Goddellau, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Darmstadt.
66. Nr. 1200/526 — Gehaltstarifvertrag einschl. Urlaubsgeld für die Angestellten vom 11. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
67. Nr. 1200/527 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
68. Nr. 1200/528 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über Jahressonderzahlung an die Angestellten und Auszubildenden.  
Zu 66. bis 68. betr. Angestellte und Auszubildende der Textilindustrie im Lande Hessen.  
Zu 66. bis 68. Tarifvertragsparteien:  
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
69. Nr. 1200/529 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 14. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — des Strickerhandwerks im Bundesgebiet (ohne Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).
70. Nr. 1200/530 — 2001/144 — Urlaubsabkommen vom 23. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ohne die Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).  
Zu 69. und 70. Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
71. Nr. 1200/531 — Lohntarifvertrag vom 23. 6. 1978 — gültig ab 1. 6./1. 8. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Matratzenindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., Neu-Isenburg, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.
72. Nr. 1200/532 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
73. Nr. 1200/533 — Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.  
Zu 72. und 73. betr. Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 72. und 73. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

74. Nr. 1403/39 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, zusätzliches Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der Fotofinisher im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
75. Nr. 1501/93 — Gehaltstarifvertrag (Zusatzvertrag II) vom 22. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten sowie Werkmeister sowie Vergütungen für Auszubildende der Lederindustrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der westlichen ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz, Frankfurt am Main-Höchst, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
76. Nr. 1502/132 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 1. 1978 — gültig ab 1. 11. 1977 — für die Angestellten sowie Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
77. Nr. 1502/133 — Tarifvertrag vom 20. 1. 1978 — gültig ab 1. 11. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
78. Nr. 1502/134 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über zusätzliches Urlaubsgeld für die Angestellten sowie Werkmeister.  
Zu 76. bis 78. betr. Angestellte, Werkmeister und Auszubildende der Lederwirtschaft (Lederwaren-, Sattlerwaren-, Reiseartikel-, Sportartikel- und Kofferherstellung) im Lande Hessen.  
Zu 76. bis 78. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach am Main, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
79. Nr. 1502/135 — Urlaubsvereinbarung vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — für die Angestellten sowie Werkmeister in Betrieben, die Lederwaren (Waren aus Leder und anderen Stoffen), Reiseartikel, Koffer sowie einschlägige Ausrüstungsartikel herstellen, im Lande Hessen.
80. Nr. 1502/136 — Tarifvertrag vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über eine Jahressonderzahlung an die Angestellten und kfm. Auszubildenden in industriellen und handwerklichen Betrieben und selbständigen Betriebsabteilungen der Lederwaren-, Sattlerwaren-, Reiseartikel-, Sportartikel- und Kofferherstellung im Lande Hessen.  
Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach am Main, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
81. Nr. 1601h/44 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Löhne und Gehälter für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
82. Nr. 1601h/45 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
83. Nr. 1601h/46 — Protokollnotiz vom 18. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978/1. 1. 1979 — über Urlaubsdauer und zusätzl. Urlaubsgeld.  
Zu 81. bis 83. betr. Arbeitnehmer des Vulkaniseurhandwerks im Lande Hessen.  
Zu 81. bis 83. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnung des Vulkaniseurhandwerks Hessen, Geschäftsstelle Kreishandwerkerschaft, Darmstadt, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
84. Nr. 1700/408 — Rahmentarifvertrag vom 29. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1972/29. 3. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Sägeindustrie und verwandte Betriebe im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt am Main.
85. Nr. 1900/62 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
86. Nr. 1900/63 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 85. und 86. betr. Arbeitnehmer der Nahrungsmittel-, Kaffeemittel-, Teigwaren- und Gewürzindustrie, Eispulver- und Eiskonservenindustrie, ferner der Suppenindustrie, Backhilfsmittel-, Aromen- und Essenzenindustrie, Speiseeishersteller, Puddingpulver-Industrie im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirkes Rheinhessen.  
Zu 85. und 86. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband der Nahrungsmittelindustrie Rheinhessen, Mainz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
87. Nr. 1902/98 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeitverkürzung.
88. Nr. 1902/99 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1978 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge.
89. Nr. 1902/100 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 26. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 —.  
Zu 87. bis 89. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.  
Zu 87. bis 89. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Süd e. V., Stuttgart, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
90. Nr. 1903/170 — Arbeitsentgeltsvertrag und Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 11. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.  
Tarifvertragsparteien:  
Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
91. Nr. 1904b/106 — Lohnstarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
92. Nr. 1904b/107 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
93. Nr. 1904b/108 — Tarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen.  
Zu 91. bis 93. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
94. Nr. 1904b/109 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.  
Zu 91. bis 94. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
95. Nr. 1906/110 — Manteltarifvertrag vom 24. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die Arbeitnehmer der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien, Nahrungsmittel- und Teigwarenindustrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saar, Frankfurt am Main.
96. Nr. 1910/93 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 3. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Nahrungsmittel- sowie der Teigwarenindustrie im Lande Hessen und den Städten Mainz und Gernersheim, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 94.
97. Nr. 1910/94 — Manteltarifvertrag vom 24. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die Arbeitnehmer der Feinkostherstellung, der Fischkonservenherstellung sowie der Fischräuchereien, der Nahrungsmittel- sowie der Teigwarenindustrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

98. Nr. 1913/186 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
99. Nr. 1913/187 — Tarifvertrag vom 11. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.  
Zu 98. und 99. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 94.  
Zu 98. und 99. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
100. Nr. 1913e/79 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
101. Nr. 1913e/80 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.
102. Nr. 1913e/81 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 1. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.  
Zu 100. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.  
Zu 100. bis 102. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 95.  
Zu 90. bis 102. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
103. Nr. 1907b/297 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 23. 5. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.
104. Nr. 1907b/298 — Tarifvertrag vom 23. 5. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Regelung der Arbeitszeit für die im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer und Beifahrer.
105. Nr. 1907b/299 — Tarifvertrag vom 23. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
106. Nr. 1907b/300 — Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte vom 23. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — sowie Vergütungen für kaufmännische Auszubildende.  
Zu 103. bis 106. betr. Arbeitnehmer in Sauermilchkäsereien und Kochkäsereien im Bundesgebiet.  
Zu 103. bis 106. Tarifvertragsparteien:  
Verband Deutscher Sauermilchkäsereien e. V., Wedemark, und Arbeitnehmerverband land- und ernährungswirtschaftlicher Berufe, Bonn, Fachschaft Milchwirtschaft.
107. Nr. 1907b/301 — Manteltarifvertrag vom 24. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — für die Arbeitnehmer der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe einschl. Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
108. Nr. 1912/350 — Entgelttarifvertrag vom 21. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
109. Nr. 1913e/82 — Einheitlicher Entgelttarifvertrag vom 20. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für alle Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Hamburg/Schleswig-Holstein in Vollmacht der Firma Deutsche Hefewerke GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
110. Nr. 1914c/120 — Lohntarifvertrag vom 13. 3. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rauchtakindustrie und der Schnupftakindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der deutschen Rauchtakindustrie, Fachverband Rauchtak, Kautak, Schnupftak e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
111. Nr. 1914c/121 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
112. Nr. 1914c/122 — Tarifvertrag vom 17. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufm. Angestellten (Urlaubsdauer, Jahressonderzahlung).  
Zu 111. und 112. betr. Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie im Lande Hessen und dem Regierungsbezirk Unterfranken.  
Zu 111. und 112. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
113. Nr. 2000/853 — Lohntarifvertrag vom 26. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Val. Mehler AG und deren Tochtergesellschaften in den Städten Fulda, Hünfeld, Immenhausen und Sontra sowie den Gemeinden Flieden und Reichensachsen.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Val. Mehler AG, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.
114. Nr. 2000/854 — Lohntarifvertrag vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5./1. 8. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
115. Nr. 2000/855 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5./1. 8. 1978 —.
116. Nr. 2000/856 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 114. bis 116. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt am Main.
117. Nr. 2000/857 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5./1. 8. 1978 —.
118. Nr. 2000/858 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 117. und 118. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.  
Zu 114. bis 118. betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.  
Zu 114. bis 118. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
119. Nr. 2000/859 — Lohntarifvertrag vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende sowie Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellten.
120. Nr. 2000/860 — Tarifvertrag vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über ein zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer.
121. Nr. 2000/861 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.
122. Nr. 2000/862 — Tarifvertrag vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über ein zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer.
123. Nr. 2000/863 — Urlaubsabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
124. Nr. 2000/864 — Urlaubsabkommen für die Angestellten und Auszubildenden vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.  
Zu 119. bis 124. betr. Arbeitnehmer der Schirmindustrie im Bundesgebiet.  
Zu 119. bis 124. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Mönchengladbach, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
125. Nr. 2000/865 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.
126. Nr. 2000/866 — Urlaubsabkommen und Urlaubsgeldabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.  
Zu 125. und 126. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in Berlin (West) — ausgenommen Saarland —.

- Zu 125. und 126. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
127. Nr. 2001/143 — Lohntarifvertrag vom 14. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen die Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern). Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
128. Nr. 2001a/40 — Lohntarifvertrag vom 17. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter einschl. Protokollnotiz vom gleichen Tage.
129. Nr. 2001a/41 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — über zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter nebst Protokollnotiz vom 17. 5. 1978.  
Zu 128. und 129. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Saarland).  
Zu 128. und 129. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
130. Nr. 2002/137 — Lohntarifvertrag vom 26. 4. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Vergütungen für Auszubildende.
131. Nr. 2002/138 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — betr. Erhöhung der Löhne, Ausbildungsvergütungen, Jahressonderzahlungen.
132. Nr. 2002/139 — Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 26. 4. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.
133. Nr. 2002/140 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — über Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer.  
Zu 130. bis 133. betr. Arbeitnehmer der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet.  
Zu 130. bis 133. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft e. V., Sozialpolitische Abteilung, Arbeitgeberkreis Pelzbekleidungsindustrie, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
134. Nr. 2003/96 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
135. Nr. 2003/87 — Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
136. Nr. 2003/88 — Tarifvertrag vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über Jahressonderzahlungen an die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.  
Zu 134. bis 136. betr. Arbeitnehmer der Hutindustrie in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen.  
Zu 134. bis 136. Tarifvertragsparteien:  
Sozialrechtliche Vereinigung der deutschen Hutindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
137. Nr. 2007a/144 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Jahressonderzahlung/13. Monatseinkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Auszubildenden.
138. Nr. 2007a/145 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Auszubildenden.  
Zu 137. und 138. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Auszubildende der Schuhindustrie im Bundesgebiet.  
Zu 137. und 138. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
139. Nr. 2100/1033 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
140. Nr. 2100/1034 — Gehaltstarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.  
Zu 139. und 140. betr. Angestellte, Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet (ausgenommen Bayern und Land Berlin).
141. Nr. 2100/1035 — Tarifvertrag vom 22. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die Auslösungssätze für die Angestellten.
142. Nr. 2100/1036 — Tarifvertrag vom 22. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.  
Zu 141. und 142. betr. Angestellte, Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet.
143. Nr. 2100/1037 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet und Land Berlin.
144. Nr. 2100/1038 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten vom 14. 6. 1971 (Manteländ., u. a. Fahrtkostenabgeltung, Urlaubsdauer).
145. Nr. 2100/1039 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Poliere und Schachtmeister vom 14. 6. 1971 (Manteländ., u. a. Freistellung aus familiären und besonderen Gründen, Fahrtkostenabgeltung).
146. Nr. 2100/1040 — Anhang zum Bundesrahmentarifvertrag für die Werkpoliere vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — (Berufsgruppen).
147. Nr. 2100/1041 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über die Zahlung einer Pauschale in Verbindung mit dem Inkrafttreten des Bundesrahmentarifvertrages und des Anhangs hierzu.
148. Nr. 2100/1042 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages vom 1. 4. 1971 für die gewerblichen Arbeitnehmer (Manteländ., u. a. Arbeitszeit, Lohngrundlage).
149. Nr. 2100/1043 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — zur Wiederinkraftsetzung des Bundesrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 4. 1971.  
Zu 145. bis 149. betr. Poliere, Werkpoliere, Schachtmeister sowie gewerbliche Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
150. Nr. 2100/1044 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
151. Nr. 2100/1045 — Tarifvertrag vom 10. 7. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 12. 5. 1977.
152. Nr. 2100/1046 — Tarifvertrag vom 10. 7. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die Angestellten vom 23. 5. 1977.
153. Nr. 2100/1047 — Tarifvertrag vom 10. 7. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die Poliere und Schachtmeister vom 23. 5. 1977.
154. Nr. 2100/1048 — Tarifvertrag vom 11. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit für die gewerblichen Arbeitnehmer.  
Zu 150. bis 154. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
155. Nr. 2100/1049 — Tarifvertrag vom 14. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Verbesserung der Lohnrelationen für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
156. Nr. 2100/1050 — Tarifvertrag vom 11. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
157. Nr. 2100/1051 — Tarifvertrag vom 11. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — für die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die Angestellten.
158. Nr. 2100/1052 — Tarifvertrag vom 11. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über die Gewährung eines Teiles eines

13. Monatseinkommens für die Poliere und Schachtmeister.  
Zu 156. bis 158. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
159. Nr. 2100/1053 — Tarifvertrag vom 6. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Neuregelung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet.  
Zu 139. bis 159. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.
160. Nr. 2102a/65 — Lohnstarifvertrag vom 10. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen, Bad Homburg v. d. H., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
161. Nr. 2102b/187 — Lohnstarifvertrag vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Vergütungen für Auszubildende des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen (ausgenommen Verputzer, Stukkateure und deren Hilfsarbeiter).  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
162. Nr. 2102b/188 — Lohnstarifvertrag vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter des Malerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen — Fachgruppe Putz — Stuck — Trockenbau —, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
163. Nr. 2102b/189 — Lohnstarifvertrag vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
164. Nr. 2102b/191 — Tarifvertrag vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1980 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 20. 12. 1976 (Manteländerung, u. a. Urlaubsdauer).
165. Nr. 2102b/193 — Protokollnotiz vom 15. 6. 1978 zum Änderungsstarifvertrag (Urlaubsgewährung) zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 20. 12. 1976.
166. Nr. 2102b/194 — Tarifvertrag vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über Vergütungen für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende (einschl. zusätzliches Urlaubsgeld).  
Zu 163. bis 166. betr. gewerbliche Arbeitnehmer, gewerbliche und kaufmännische Auszubildende des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin (außer Saarland).
167. Nr. 2102b/190 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
168. Nr. 2102b/192 — Tarifvertrag vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten vom 22. 6. 1972 (u. a. Urlaubsdauer).  
Zu 167. und 168. betr. Angestellte des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (außer Saarland).  
Zu 163. bis 168. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
169. Nr. 2102d/36 — Lohnstarifvertrag vom 12. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks sowie Landesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks Rheinland-Pfalz und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
170. Nr. 2102e/144 — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Bayern).
171. Nr. 2102e/145 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die Angestellten des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet.  
Zu 170. und 171. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik — e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
172. Nr. 2102m/61 — Tarifvertrag vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens an die gewerblichen Arbeitnehmer.
173. Nr. 2102m/62 — Bundeslohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.  
Zu 172. und 173. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes einschl. der Gemischtbetriebe im Bundesgebiet.  
Zu 172. und 173. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
174. Nr. 2102n/71 — Bundeslohnstarifvertrag vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
175. Nr. 2102n/72 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
176. Nr. 2102n/73 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über die Auslösung für die Angestellten.  
Zu 174. bis 176. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Zu 174. bis 176. Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
177. Nr. 2302/100 — Lohnstarifvertrag vom 9. 3. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich Landnerinnen und Expedientinnen sowie Vergütungen für gewerbliche Auszubildende nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
178. Nr. 2302/101 — Urlaubsgeldabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 9. 3. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — nebst Protokollnotiz.
179. Nr. 2302/102 — Tarifvertrag vom 9. 3. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 1. 10. 1975 (Zeitlohn).  
Zu 177. bis 179. betr. Arbeitnehmer des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschließlich sog. Schnell- bzw. Expresstreinigungen usw.), der Wäschereien, Plättereien, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe, Waschsaloons im Bundesgebiet.  
Zu 177. bis 179. Tarifvertragsparteien:  
Tarifpolitische Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung im Deutschen Textilreinigungs-Verband, Bonn, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
180. Nr. 2400/468 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 2. 1978 — gültig ab 21. 2. 1978 — für die Arbeitnehmer der B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hamburg.
181. Nr. 2400/469 — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 3. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.
182. Nr. 2400/470 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 1. 3. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.  
Zu 181. und 182. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte im Außendienst der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin.  
Zu 181. und 182. Tarifvertragsparteien:  
Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
183. Nr. 2400/471 — Tarifvertrag vom 29. 7. 1977 nach § 3 Abs. 1 (3) BetrVG für die Arbeitnehmer in allen Be-



- triebsteilen der Firma Safeway-Supermarkt GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Safeway-Supermarkt GmbH, Norderstedt, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
184. Nr. 2400/472 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
185. Nr. 2400/473 — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
186. Nr. 2400/474 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 über die Neuregelung der Gehalts- und Lohngruppen sowie betrieblichen Sonderzahlung für die Arbeitnehmer.  
Zu 184. bis 186. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
187. Nr. 2400/475 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen.
188. Nr. 2400/476 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
189. Nr. 2400/477 — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.  
Zu 188. und 189. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.  
Zu 184. bis 189. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.  
Zu 184. bis 189. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
190. Nr. 2403/149 — Mantelstarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 10. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
191. Nr. 2403/150 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Mantelstarifvertrages vom 18. 6. 1975 (u. a. Urlaubsdauer).
192. Nr. 2403/151 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 29. 4. 1977 (Spesenregelung).  
Zu 190. bis 192. betr. Arbeitnehmer des Brennstoffhandels im Lande Hessen.  
Zu 190. bis 192. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
193. Nr. 2500/285 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen (ausgenommen den Landkreis Limburg-Weilburg).  
Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Frankfurt am Main.
194. Nr. 2500/286 — Rahmentarifvertrag vom 22. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten in Betrieben der Handelsorganisation der „NORDSEE“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, der binnenländischen Niederlassungen, Filialen, Gaststätten, Lager und das Schulungsheim Drangstedt im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Firma „NORDSEE“ — Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
195. Nr. 2500/287 — Nachtrag vom 16. 2. 1978 zum Tarifvertrag vom 10. 6. 1974 (§-3-Regionen) für die Arbeitnehmer der Kaiser's Kaffee-Geschäft AG im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Kaiser's Kaffee-Geschäft AG, Viersen, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
196. Nr. 2500/288 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
197. Nr. 2500/289 — Lohnstarifvertrag vom 17. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 196. und 197. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen (ausgenommen den Landkreis Limburg-Weilburg).  
Zu 196. und 197. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
198. Nr. 2500/290 — Tarifvertrag vom 25. 1. 1978 nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BetrVG für die Arbeitnehmer in allen Betriebsteilen der Firma TCHIBO Frisch-Röst-Kaffee AG im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Tchibo Frisch-Röst-Kaffee AG, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
199. Nr. 2500/291 — Tarifvertrag vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Firma NEHO Versand GmbH, Egelsbach.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma NEHO Versand GmbH, Egelsbach, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
200. Nr. 2501b/327 — Tarifvertrag vom 9. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
201. Nr. 2501b/328 — Protokollnotiz vom 9. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 9. 6. 1978.  
Zu 200. und 201. betr. Arbeitnehmer der co-op-Unternehmen und deren Tochtergesellschaften im Lande Hessen.  
Zu 200. und 201. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft der co-op-Unternehmen in Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
202. Nr. 2501b/329 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978/1. 1. 1980 — über Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
203. Nr. 2501b/330 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978/1. 1. 1980 — über Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.  
Zu 202. und 203. betr. Arbeitnehmer in Betriebsstellen der Zentralen Tarifgemeinschaft der co-op-Unternehmen im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 202. und 203. Tarifvertragsparteien:  
Zentrale Tarifgemeinschaft der co-op-Unternehmen, Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
204. Nr. 2601/261 — Ergebnisprotokoll vom 12. 5. 1978 zum Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen (Wort und Bild) im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und IG Druck und Papier, Deutscher Journalisten-Verband e. V. sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
205. Nr. 2603b/210 — Fünfter Tarifvertrag vom 21. 4. 1978 — gültig ab 1. 10. 1977/1. 2. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des Betriebstarifvertrages vom 1. 7. 1973 für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt am Main.  
Tarifvertragsparteien:  
Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen — Organ der staatlichen Wohnungspolitik —, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

206. Nr. 2603b/211 — Fünfter Tarifvertrag vom 21. 4. 1978 — gültig ab 1. 10. 1977/1. 2. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des Betriebstarifvertrages vom 1. 7. 1973 für die Arbeitnehmer der Nassauschen Heim, Siedlungsbau-gesellschaft mbH, Frankfurt am Main.  
Tarifvertragsparteien:  
Nassausches Heim, Siedlungsbau-gesellschaft mbH, Frank-furt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
207. Nr. 2603d/8 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978/1. 1. 1979 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter, vermögenswirksamer Leistungen sowie be-trieblicher Altersversorgung für die Arbeitnehmer der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH — Zentralkdirek-tion —, Kassel, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
208. Nr. 2603g/130 — Tarifvertrag vom 8. 2. 1978 — gültig ab 1. 12. 1977 — über Mantelbestimmungen, Gehälter, zusätz-liches 13. Gehalt für die Angestellten des Turnuszugver-kehrs der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
209. Nr. 2606b/106 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Kraftfahrer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage (u. a. Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).
210. Nr. 2606b/107 — Lohntarifvertrag für die Kraftfahrer vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —  
Zu 209. und 210. betr. Kraftfahrer im Güterfern- und -nahverkehr der Firma WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet.  
Zu 209. und 210. Tarifvertragsparteien:  
Firma WETEGE Warentransport- und Speditionsgesell-schaft mbH, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvor-stand, Hamburg.
211. Nr. 2606c/27 — Manteltarifvertrag vom 27. 1. 1978 — gül-tig ab 1. 1. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer im Werkschutz der EXCELSIOR Unternehmens-Dienstlei-stungs-GmbH im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Allgemeine Hamburger Arbeitgebervereinigung e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transp-ort und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
212. Nr. 2606c/28 — Lohntarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunter-nehmen e. V., Landesgruppe Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksver-waltung Hessen.
213. Nr. 2701/662 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer (u. a. Haushaltszulage, Urlaubsdauer).
214. Nr. 2701/665 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gül-tig ab 1. 3. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütun-gen für Auszubildende.  
Zu 213. und 214. abgeschlossen mit der Deutschen An-gestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerk-schaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
215. Nr. 2701/663 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer (u. a. Haushaltszulage, Urlaubsdauer).
216. Nr. 2701/664 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gül-tig ab 1. 3. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütun-gen für Auszubildende.  
Zu 215. und 216. abgeschlossen mit dem Deutschen Bank-angestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
- Zu 213. bis 216. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankge-werbes sowie der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen im Bundes-gebiet und Berlin (West).  
Zu 213. bis 216. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, sowie Tarifgemeinschaft öffentlicher Banken, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
217. Nr. 2702a/452 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergü-tungen für Auszubildende.
218. Nr. 2702a/453 — Tarifvertrag vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. / 1. 4. 1978 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages sowie des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).  
Zu 217. u. 218. betr. Arbeitnehmer des privaten Versiche-rungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 217. u. 218. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
219. Nr. 2702a/454 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergü-tungen für Auszubildende.
220. Nr. 2702a/455 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Manteltarifvertrag vom 4. 12. 1974 (Urlaubsdauer).  
Zu 219. u. 220. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsver-mittlergewerbes im Bundesgebiet.  
Zu 219. u. 220. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundes-vorstand, Hamburg.
221. Nr. 2702c-1/544 — Tarifvertrag vom 19. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung des Monatslohntarifvertra-ges Nr. 6 für die Arbeiter vom 17. 3. 1975.
222. Nr. 2702c-1/545 — Tarifvertrag vom 19. 6. 1975 zur Ände-rung des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertra-ges über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarif-vertrag für die Lohnempfänger.
223. Nr. 2702c-1/546 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger.
224. Nr. 2702c-1/547 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 — zum Tarifvertrag zur Er-gänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenver-zeichnis zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger.
225. Nr. 2702c-1/548 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag zu § 73 MTO II betr. Besitzstandswahrung.
226. Nr. 2702c-1/549 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte.
227. Nr. 2702c-1/550 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Lohnempfänger.  
Zu 221. bis 227. betr. Lohnempfänger und Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
Zu 221. bis 227. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
228. Nr. 2702c-6a/1427 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 9. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerk-schaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Haupt-vorstand, Stuttgart.
229. Nr. 2702c-6a/1428 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 9. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 —, abgeschlossen mit der Deut-schen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Ham-burg.
230. Nr. 2702c-6a/1429 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 9. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und Angestellten.
231. Nr. 2702c-6a/1430 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 9. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Han-nover.

232. Nr. 2702c-6a/1431 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 9. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
233. Nr. 2702c-6a/1432 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 9. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.
234. Nr. 2702c-6a/1433 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 9. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.  
Zu 228. bis 234. betr. Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Manteltarifvertrag für die Angestellten.  
Zu 228. bis 234. betr. Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.  
Zu 228. bis 234. Tarifvertragsparteien:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
235. Nr. 2805/524 — Monatslohtarifvertrag für die Arbeiter vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
236. Nr. 2805/525 — Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für die Angestellten vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
237. Nr. 2805/526 — Ergänzungstarifvertrag vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. / 1. 3. / 1. 5. 1978 / 1. 3. 1979 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Zuschläge, Urlaubsdauer).  
Zu 235. bis 237. betr. Arbeiter und Angestellte in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet.  
Zu 235. bis 237. Tarifvertragsparteien:  
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
238. Nr. 2806a/619 — Tarifvertrag Nr. 807 vom 2. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — betr. Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
239. Nr. 2806a/620 — Tarifvertrag Nr. 808 vom 2. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — betr. Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
240. Nr. 2806a/621 — Tarifvertrag Nr. 809 vom 2. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 238.
241. Nr. 2806a/622 — Tarifvertrag Nr. 810 vom 2. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 239.
242. Nr. 2806a/623 — Tarifvertrag Nr. 811 vom 2. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter und Angestellten vom 20. 10. 1976 (Urlaubsdauer), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 238.
243. Nr. 2806a/624 — Tarifvertrag Nr. 812 vom 2. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter und Angestellten vom 20. 10. 1976 (Urlaubsdauer), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 239.  
Zu 238. bis 243. betr. Arbeiter und Angestellte der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet.
244. Nr. 2806a/625 — Tarifvertrag Nr. 820 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — betr. Erhöhung der Löhne und Gewährung eines Sozialzuschlages an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 238.
245. Nr. 2806a/626 — Tarifvertrag Nr. 626 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — betr. Erhöhung der Löhne und Gewährung eines Sozialzuschlages für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 239.
246. Nr. 2806a/627 — Tarifvertrag Nr. 822 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — betr. Erhöhung der Löhne und Gewährung eines Sozialzuschlages für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Frankfurt am Main.
247. Nr. 2806a/628 — Tarifvertrag Nr. 823 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — über die Zahlung eines Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 238.
248. Nr. 2806a/629 — Tarifvertrag Nr. 824 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — über die Zahlung eines Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 239.
249. Nr. 2806a/630 — Tarifvertrag Nr. 825 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — über die Zahlung eines Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 246.
250. Nr. 2806a/631 — Tarifvertrag Nr. 826 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 6. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Urlaubsdauer) sowie des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 22. 3. 1977, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 238.
251. Nr. 2806a/632 — Tarifvertrag Nr. 827 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 6. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Urlaubsdauer) sowie des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 22. 3. 1977, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 239.
252. Nr. 2806a/633 — Tarifvertrag Nr. 828 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 6. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Urlaubsdauer) sowie des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 22. 3. 1977, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 246.
253. Nr. 2806a/634 — Tarifvertrag Nr. 829 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages Nr. 548, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 246.
254. Nr. 2806a/635 — Tarifvertrag Nr. 832 vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 238.
255. Nr. 2806a/636 — Tarifvertrag Nr. 833 vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 239.
256. Nr. 2806a/637 — Tarifvertrag Nr. 834 vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 246.
257. Nr. 2806a/638 — Tarifvertrag Nr. 835 vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Anwärtervergütung), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 238.
258. Nr. 2806a/639 — Tarifvertrag Nr. 836 vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Anwärtervergütung), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 239.
259. Nr. 2806a/640 — Tarifvertrag Nr. 837 vom 16. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Anwärtervergütung), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 246.  
Zu 244. bis 259. betr. Arbeitnehmer der nichtsbundes-eigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 233. bis 259. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
260. Nr. 2808/528 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für das Bordpersonal vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
261. Nr. 2808/529 — Tarifvertrag vom 26. 5. 1978 — gültig ab 26. 5. 1978 — zum Ergänzungstarifvertrag des Manteltarifvertrages Nr. 2 für das Bordpersonal (Vorbereitung und Durchführung des Probelaufs) vom 19. 10. 1977.  
Zu 260. und 261. betr. Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
262. Nr. 2808/530 — Versorgungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 4. 1977 für die Angestellten und Auszubildenden der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.  
Zu 260. bis 262. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
263. Nr. 2808/533 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für das Bordpersonal vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage der Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.

264. Nr. 2808/534 — Vergütungstarifvertrag Nr. 20 für Auszubildende vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 263. und 264. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.  
Zu 260. bis 264. Tarifvertragsparteien: Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
265. Nr. 2808/531 — Gehaltstarifvertrag Nr. 2 vom 22. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Arbeitnehmer der ALITALIA im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: ALITALIA, Linee Aeree Italiane — Direktion für Deutschland —, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
266. Nr. 2808/532 — Gehaltstarifvertrag Nr. 9 vom 21. 2. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Arbeitnehmer der KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, Direktion Deutschland, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
267. Nr. 2808/535 — Gehaltstarifvertrag Nr. 2 vom 2. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für das Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz Nr. 1 vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien: Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
268. Nr. 2808/536 — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 3. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeitnehmer der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: Scandinavian Airlines System — Deutschlanddirektion — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
269. Nr. 2808/537 — Gehaltstarifvertrag Nr. 4 vom 22. 3. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeitnehmer der SEABOARD WORLD AIRLINES, Inc. im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: SEABOARD WORLD AIRLINES, Inc., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
270. Nr. 2808/538 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 12. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für das Cockpit- und Kabinenpersonal der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien: ADL — Arbeitnehmer Deutscher Luftfahrt-Unternehmen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
271. Nr. 2808/539 — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 5. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeitnehmer der SAS Catering A/S im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: SAS CATERING A/S und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
272. Nr. 2808/540 — Gehaltstarifvertrag für das Kabinenpersonal vom 21. 2. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
273. Nr. 2808/541 — Gehaltstarifvertrag für das Bodenpersonal vom 21. 2. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.  
Zu 242. und 243. betr. Kabinen- und Bodenpersonal der Dan-Air Services Ltd. im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 242. und 243. Tarifvertragsparteien: DAN-AIR SERVICES LTD., London, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
274. Nr. 2900/324 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
275. Nr. 2900/325 — Tarifvertrag vom 10. 3. 1978 nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 BetrVG für die Arbeitnehmer in Betriebsstellen der Norddeutschen Gaststätten GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: Norddeutsche Gaststätten GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
276. Nr. 3001/2911 — Tarifvertrag Nr. 406 vom 6. 2. 1978 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 377 des Lohntarifes für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen (Theater und Bühnen).  
Tarifvertragsparteien: Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
277. Nr. 3001/2912 — Tarifvertrag vom 9. 2. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des Öffentlichen Dienstes — Marburger Bund.
278. Nr. 3001/2913 — Tarifvertrag vom 10. 2. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
279. Nr. 3001/2914 — Tarifvertrag vom 10. 2. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand — sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
280. Nr. 3001/2915 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Monatslohntarifvertrag Nr. 9 für die Arbeiter vom 28. 4. 1978.
281. Nr. 3001/2916 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II für die Arbeiter.  
Zu 280. und 281. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.
282. Nr. 3001/2917 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
283. Nr. 3001/2918 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 4. 1978 zum Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II für die Arbeiter.
284. Nr. 3001/2919 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Monatslohntarifvertrag Nr. 9 für die Arbeiter.  
Zu 277. bis 284. betr. Arbeiter und Angestellte der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu 282. bis 284. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.  
Zu 277. bis 284. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft der Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
285. Nr. 3001d/57 — Tarifvertrag vom 19. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zur Übernahme des BAT für die Angestellten sowie des MTL für die Arbeiter für die Arbeitnehmer des Berufsförderungswerkes Frankfurt am Main nebst Vergütungsordnung.  
Tarifvertragsparteien: Berufsförderungswerk Frankfurt am Main e. V. — Zentrum für berufliche Rehabilitation — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —.

286. Nr. 3001f/53 — 7. Ergänzung vom 23. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1971 für die Angestellten des Bezirks Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschland, Frankfurt am Main.  
Tarifvertragsparteien:  
Bezirk Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschland, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
287. Nr. 3002/159 — Vergütungstarifvertrag vom 22. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
288. Nr. 3002/161 — Vergütungstarifvertrag vom 22. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 287. und 288. betr. Zahnärzthelferinnen sowie Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 287. und 288. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, Köln-Lindenthal, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
289. Nr. 3002/160 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für Arzthelferinnen sowie Vergütungen für Auszubildende in Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln-Lindenthal, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
290. Nr. 3004/580 — Bundes-Tarifvertrag vom 1. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über Mantelbestimmungen und Arbeitszeitverkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer in Filmtheatern im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V., Wiesbaden, und Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund, München.
291. Nr. 3004/581 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Sondervergütung vom 10. 2. 1976, abgeschlossen mit dem Hessischen Journalistenverband e. V.
292. Nr. 3004/582 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — über die Erhöhung der Gehälter, Familienzuschläge, einmalige Zahlungen für alle Arbeitnehmer.
293. Nr. 3004/583 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1978 — gültig ab 15. 6. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1973 (Arbeitsverhältnis) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 292. und 293. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, der Deutschen Orchestervereinigung, dem Hessischen Journalistenverband e. V. sowie der Rundfunk-Fernseh-Film-Union.  
Zu 291. bis 293. betr. Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.  
Zu 291. bis 293. Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
294. Nr. H-1200/534 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 106 vom 10. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.
295. Nr. H-1209/61 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Weißstickerei, Handklöppelei, Filetstopfen und Tülldurchzugsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 22. 2. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 110 vom 16. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Weißstickerei, Handklöppelei, Filetstopfen und Tülldurchzugsarbeiten.
296. Nr. H-1211/45 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 7. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.
297. Nr. H-1211/46 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 7. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.  
Zu 296. und 297. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 100 vom 2. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.
298. Nr. H-1303/259 — Bindende Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Kartonagen in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
299. Nr. H-1303/260 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Kartonagen in Heimarbeit vom 24. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.  
Zu 298. und 299. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 123 vom 6. 7. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Kartonagen.
300. Nr. H-1303/261 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Tüten und Beuteln in Heimarbeit vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 115 vom 24. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Tüten und Beuteln.
301. Nr. H-1303/262 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe in Heimarbeit Beschäftigten vom 2. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.
302. Nr. H-1303/263 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe in Heimarbeit vom 2. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —.  
Zu 301. und 302. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 119 vom 30. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Fest- und Dekorationsartikel aus Papier und Pappe.
303. Nr. H-1700/409 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die im Holz- und Schnittstoffgewerbe in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. 4. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 126 vom 11. 7. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnittstoffgewerbe.
304. Nr. H-1708/16 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 116 vom 27. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche.
305. Nr. H-1709/81 — Bindende Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengenflechten in Heimarbeit Beschäftigten vom 17. 3. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 109 vom 15. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen und für die Stuhl- und Rahmenflechterei sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von groben Korbwaren.
306. Nr. H-1800/70 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe, in Heimarbeit Beschäftigten vom 3. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
307. Nr. H-1800/71 — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe, in Heimarbeit Beschäftigten vom 3. 3. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.  
Zu 306. und 307. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 94 vom 23. 5. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe.
308. Nr. H-2000/867 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten und

sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung und Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 22. 3. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 105 vom 9. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

309. Nr. H-2000/868 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung und Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 25. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 114 vom 23. 6. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.
310. Nr. H-2000/869 — Bindende Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 18. 1./31. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
311. Nr. H-2000/870 — Bindende Festsetzung über die Arbeitszeit für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 18. 1./31. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
- Zu 310. und 311. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 97 vom 30. 5. 1978, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

312. Nr. H-2002/135 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 2. 3. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.

313. Nr. H-2002/136 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 2. 3. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 —.

Zu 312. und 313. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 93 vom 20. 5. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.

314. Nr. H-26031/16 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 22. 2. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 19 vom 18. 5. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

#### Berichtigung:

In der nachstehend genannten Veröffentlichung muß es richtig heißen:

StAnz. 1978 S. 1213, lfd. Nr. 62: Nr. 2606b/105.

Wiesbaden, 4. 8. 1978

Der Hessische Sozialminister  
I A 3 — 2607 —

StAnz. 35/1978 S. 1762

### 1062 DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

#### Verlust eines Dienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 7. 1. 1977 ausgestellte Dienstausweis Nr. 544/77 des Gewerberats Dr. Christian Rosinski ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 14. 8. 1978

Der Regierungspräsident  
I 1 — 5 e 08/01 (E 126)

StAnz. 35/1978 S. 1774

### 1063 KASSEL

#### Vorhaben der Firma Vereinigte Zucker AG, 3583 Wabern

Die Firma Vereinigte Zucker AG, Wabern, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Zuckerfabrik in Wabern auf dem Grundstück in Wabern, Gemarkung Wabern, Flur 2, Flurstück 47/1, gestellt. Die Anlage soll Mitte 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 4. 9. 1978 bis 6. 11. 1978 beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer Nr. 651, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 18. 11. 1978, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 3500 Kassel, Steinweg 6 (Regierungspräsident in Kassel), Zimmer 753, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 27. 7. 1978

Der Regierungspräsident  
III/2 — 53 e 201 — 579

StAnz. 35/1978 S. 1774

### 1064

#### Tarif für die hessischen Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen

Mit Erlaß vom 13. 7. 1978 hat der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik als oberster Wasserbehörde für die Angelegenheiten der Fähren den nachstehenden Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich des Landes Hessen zur Anwendung ab 1. 8. 1978 eingeführt.

Der am 12. 7. 1971 (vgl. StAnz. 1971 S. 1690) von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover erlassene Tarif wird hierdurch aufgehoben.

Kassel, 19. Juli 1978

Der Regierungspräsident  
III/6 — 79 i 02.15

StAnz. 35/1978 S. 1774

#### Tarif für die hessischen Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen

Als Fährgeld ist zu zahlen:

I. für Personen einschließlich ihres Handgepäcks

- |   |         |
|---|---------|
| 1. je Person                                  | DM 0,50 |
| 2. je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | DM 0,30 |

3. bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden,
- Wochenkarten zu 10 Fahrten für Berufstätige auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle DM 3,50
  - wie zu a) mit Fahrrad oder Kleinkrafttrader bis 50 ccm DM 4,50
  - Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten auf dem Wege von und zur Ausbildungsstätte DM 4,00
  - wie zu c) mit Fahrrad oder Kleinkrafttrader bis zu 50 ccm DM 6,50

II. für Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen, sowie für Fahrräder, Kleinkrafttrader bis 50 ccm, Handwagen, Handkarren, Kinderwagen je Stück DM 0,50

### III. für Tiere

- Großvieh je Stück DM 0,80
- Kleinvieh, Hunde usw. je Stück DM 0,40

IV. für Fuhrwerke aller Art einschließlich Spannführer und Zugtiere DM 3,20

### V. für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugführer

- Krafttrader über 50 ccm
  - ohne Beiwagen DM 1,00
  - mit Beiwagen DM 1,30
- Personenkraftwagen
  - Personenkraftwagen aller Klassen DM 2,00
  - Anhänger DM 1,50
- Lastkraftwagen oder deren Anhänger
  - bis 1,00 t Tragfähigkeit DM 2,00
  - über 1,00 t bis 3,00 t Tragfähigkeit DM 3,00
  - über 3,00 t bis 7,5 t Tragfähigkeit DM 4,50
  - über 7,5 t bis 10 t Tragfähigkeit DM 6,00
  - über 10 t Tragfähigkeit DM 7,00
- Kraftomnibusse
  - bis zu 25 Sitzplätzen DM 4,50
  - über 25 Sitzplätze DM 6,00
  - Anhänger DM 2,00
- Möbel- und Schaustellerwagen DM 5,00
- Zugmaschinen (gewerblich)
  - bis 12 PS DM 3,20
  - über 12 PS DM 4,00
  - Anhänger wie unter 3.
- Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge
  - Zugmaschinen im landw. Einsatz DM 1,80
  - Anhänger DM 3,00
  - Mähdrescher oder ähnliche schwere landwirtschaftliche Maschinen DM 4,00

### VI. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen

- Vom Fährgeld sind befreit:
  - Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird;
  - die mit Dienstausweis versehenen Bediensteten des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, des Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, des Regierungspräsidenten Kassel, des Wasserwirtschaftsamtes Kassel und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen;
  - die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden und der Krankenfahrstuhl eines Gehbehinderten;
  - Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz nebst den dazu gehörigen Begleitmannschaften;
  - Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- Fährgelderermäßigungen
 

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und

Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

### VII. Zusätzliche Bestimmungen

- Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis wird das doppelte Fährgeld erhoben.
- Als Nacht gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 18.00 bis 7.00 Uhr.
- Die Hochwassergrenze wird durch einen Merkpfehl oder in anderer Weise durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt bezeichnet.
- Die Bestimmungen nach Abschnitt VI (Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen) gelten nicht für Fahrten bei Nacht (Ausnahme VI. d).

### VIII. Schlußbestimmungen

- Die festgesetzten Fährgelder sind Festpreise. In den in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- Gebührenabweichungen im Widerspruch zu preisrechtlichen Bestimmungen sind nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) strafbar.
- Dieser Tarif tritt am 1. 8. 1978 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt der seit dem 1. 9. 1971 geltende Tarif für die hessischen Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen vom 12. 7. 1971 (StAnz. S. 1690) außer Kraft.
- Dieser Tarif wird für das Land Hessen durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik festgesetzt.

1065

### Vorhaben der Firma Hoppe, Stadtallendorf

Die Firma Hoppe Beschlägewerke KG, 3570 Stadtallendorf, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb ihrer Umschmelzanlage für Aluminium (Gesamteinatz 600 kg) und ihrer Druckgießerei (Gesamteinatz 4500 kg) auf dem Grundstück in Stadtallendorf, Gemarkung Allendorf, Flur 44, Flurstück 496/2, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 4. 9. bis 6. 11. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstr. 2, Rathaus, Zimmer Nr. 47, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer Nr. 651, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 15. 11. 1978, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 2. 8. 1978

Der Regierungspräsident  
III/2 — 53 e 201

StAnz. 35/1978 S. 1774

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 28. AUGUST 1978

Nr. 35

## Veröffentlichungen

### 3329

Ungültigkeitserklärung eines Bauschätzer-Ausweises

Der von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt am 28. 12. 1966 ausgestellte Bauschätzer-Ausweis Nr. 240 des Herrn Erich Doil, geboren am 17. 1. 1912, wohnhaft Wilhelmstraße 23, 6368 Bad Vilbel, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.  
6100 Darmstadt, 16. 8. 1978

Hessische Brandversicherungskammer  
Listmann  
Regierungsdirektor

## Güterrechtsregister

### 3330

GR 258 — 26. 7. 1978: Rentner Werner Birkemeyer und Annelore Birkemeyer geb. Steinborn in Diemelstadt-Rhoden.

Durch Vertrag vom 2. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.  
3548 Arolsen, 26. 7. 1978 Amtsgesamt

### 3331

GR 491 — 12. 2. 76: Hermann Wilhelm Tröster und Marlis Hartkamp, jetzt verheiratete Tröster, beide in Butzbach.

Durch Vertrag vom 19. 10. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.  
6308 Butzbach, 15. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3332

GR 562 — Neueintragung: Eheleute Gastwirt Hans-Peter Müller und Kinderpflegerin Christa Marie Elfriede geb. Bartz, Frankfurter Straße 36, 6340 Dillenburg.

Durch Ehevertrag vom 21. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.  
6340 Dillenburg, 14. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3333

GR 151 — Neueintragung — 11. August 1978: Metzgergeselle Otto Mrazek und Luise Mrazek geb. Vakiner, Birkenstr. 12, Burgwald-Bottendorf.

Durch notariellen Vertrag am 9. August 1978 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütergemeinschaft vereinbart.  
3558 Frankenberg, 10. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3334

GR 1992 — 16. 8. 1978: Geoffrey Little, und Christina Little geb. Veith, Florstädter Str. 28, Reichelsheim 1.

Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 8. 7. 1978 aufgehoben und Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

GR 2064 — 16. 8. 1978: Horst Josef Schütz, Kaufmann, und Christel Monika Schütz geb. Karkosch, Kauffrau, Jahnstraße 1, Rosbach 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 6. 1978.

GR 2065 — 16. 8. 1978: Bernd Heinrich, Gastwirt, und Birgit Heinrich geb. Rausch, Fauerbacher Str. 6, Friedberg.

„Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 6. 7. 1978. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.“

6360 Friedberg (Hessen), 16. 8. 1978  
Amtsgesamt

### 3335

GR 157: Die Eheleute Handelsvertreter Harald Lehmann, geb. am 30. 9. 1938, und Johanna Lehmann geb. Ortner, geb. am 22. 1. 1939, Im Wiesengrund 13, Edermünde-Holzhausen, haben durch notariellen Vertrag vom 14. 7. 1978 Gütertrennung vereinbart.  
3580 Fritzlar, 15. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3336

GR 323/78 — Neueintragung: Eheleute Koch Hartmut Karl Ernst Weller, Hotel-Restaurant Schloß Wilhelmsthal, Calden, und Gaststättengehilfin Ida Waltraud Weller geb. Weiße, Pangesweg 3 b, Kassel.

Durch Vertrag vom 3. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 18. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3337

GR 340 — 14. Aug. 1978: Eheleute Gerhard Aloys Stahlheber und Gertraud Beate geb. Wagner, Idstein.

Durch Vertrag vom 23. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 14. 7. 1978 Amtsgesamt

### 3338

GR 1018 — Neueintragung — 8. August 1978: Michael Peter Jurgeleit und Gerda Elisabeth Gertrude Jurgeleit geb. Engelhardt, beide Am Rain 2, Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 8. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3339

GR 4494 — 16. 8. 1978: Eheleute Werner Kumpe, Dipl.-Ing., und Judy Ma, Kauffrau, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 4. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4495 — 16. 8. 1978: Eheleute Thomas Werner Himmelreich, Fotokaufmann, Gerda geb. Immig, Arzthelferin, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 5. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4496 — 16. 8. 1978: Eheleute Angelo Alfano, Expedient, und Herminde geb. Rodekirchen, in Offenbach a. M.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6050 Offenbach am Main, 16. 8. 1978  
Amtsgesamt, Abt. 5

### 3340

GR 369 — Neueintragung — 9. Juni 1978: Eheleute Karl-Heinz Zimmermann, Flörsheim, Untermainstr. 32, und Margarete geb. Dilfer, Rüsselsheim, Robert-Koch-Str. 12.

Durch Vertrag vom 7. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 28. 7. 1978 Amtsgesamt

### 3341

GR 370 — Neueintragung — 4. 7. 1978: Eheleute Walter-Fritz Ettel, und Ottilia geb. Fakler, Rüsselsheim, An den Fichten Nr. 23.

Durch Vertrag vom 12. 4. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 28. 7. 1978 Amtsgesamt

### 3342

GR 3777 — 11. 8. 1978: Horst Crämer, Wiesbaden, und Hildegard Crämer geb. Rache, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 14. 8. 1978  
Amtsgesamt, Abt. 22

### 3343

GR 191: Die Eheleute Dachdeckermeister Jörg Wilhelm Rösler und Ilse Marie Brunhilde Rösler geb. Kalb, Lindenweg 3, Wolfhagen, haben durch Vertrag vom 27. Juni 1978 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 11. 8. 1978 Amtsgesamt

## Vereinsregister

### 3344

Neueintragungen

VR 446 — 15. Aug. 1978: Gesangsverein Eintracht 1873 Einhausen gemischter Chor, Einhausen.

VR 447 — 15. Aug. 1978: Landesverband Hessen, im Verband Deutscher Waldvogel-pfleger und Vogelschützer e. V., Lorsch.  
6140 Bensheim, 15. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3345

6 VR 596 — Neueintragung — 10. 8. 1978: CB-Funk-Club Mörfelden-Walldorf eingetragener Verein, Mörfelden-Walldorf.  
6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3346

VR 349 — Neueintragung — 14. August 1978: Spielvereinigung 1926 Eisemroth. Sitz: 6349 Siegbach-Eisemroth.

Die Satzung ist am 4. März 1978 errichtet.

6348 Herborn, 14. 8. 1978 Amtsgesamt

### 3347

VR 348 — Neueintragung — 14. August 1978: Motorradclub „Wolfsmond“. Sitz: Herborn.

Die Satzung ist am 5. Mai 1978 errichtet.  
6348 Herborn, 14. 8. 1978 Amtsgesamt



**3348**

8 VR 578 — Neueintragung — 14. 8. 1978:  
1. Squash Rackets Club Kronberg 1978 e. V.  
in Kronberg (Taunus) Stadtteil Ober-  
höchstädt.  
6240 Königstein im Taunus, 14. 8. 1978  
Amtsgericht

**3349**

VR 1112 — 16. 8. 78: Verein der Natur-  
und Vogelfreunde Alten-Buseck, Buseck  
OT Alten-Buseck.  
6300 Lahn-Gießen, 18. 8. 1978 Amtsgericht

**3350**

VR 235 — Neueintragung — 9. August  
1978: TC 77 Grebenhain e. V., Sitz: Gre-  
benhain 1.  
6420 Lauterbach, 9. 8. 1978 Amtsgericht

**3351**

VR 1046 — Neueintragung — 15. August  
1978: Chorgemeinschaft Lahnfels MGV  
1875/84 Goßfelden/Sarnau, Sitz: Lahntal 3.  
3550 Marburg, 15. 8. 1978 Amtsgericht

**3352**

VR 1047 — Neueintragung — 15. August  
1978: Spielgemeinschaft Lahnfels 1920/28  
Sarnau-Goßfelden, Sitz: Lahntal 3.  
3550 Marburg, 15. 8. 1978 Amtsgericht

**3353**

VR 326 — Neueintragung — 20. 7. 1978:  
Tennis-Club Geisenheim-Marienthal ein-  
getragener Verein. Sitz: Geisenheim am  
Rhein.  
6220 Rüdesheim am Rhein, 18. 8. 1978  
Amtsgericht

**3354**

VR 1960 — 4. 8. 1978: Wiesbadener Kreis,  
Wiesbaden.

Die Satzung ist am 15. Oktober 1977 er-  
richtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
sind der Präsident und die beiden Vize-  
Präsidenten. Sie sind einzeln zur Ver-  
tretung berechtigt. Der Vorstand ist be-  
schlußfähig, wenn mindestens drei Mit-  
glieder an der Sitzung teilnehmen.

VR 1961 — 10. 8. 1978: Industrieverband  
Vliesstoffe e. V., Wiesbaden.

Die Satzung ist am 3. November 1950  
errichtet. Der Verein wird durch den Vor-  
sitzenden oder durch den Stellvertreter  
vertreten.

6200 Wiesbaden, 14. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 22

## Liquidation

**3355**

Auflösung des Vereins Weibliche Stadt-  
mission e. V., Frankfurt am Main, gem.  
§ 50 BGB.

Als Liquidatoren des „Vereins Weibliche  
Stadtmission e. V.“ machen wir die Auf-  
lösung des Vereins bekannt und ersuchen  
die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns  
anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1978

**Die Liquidatoren:**

Frau Julie Schlosser,

Im Erlich 27,

6100 Darmstadt-Arheilgen

Frau Margret Schepeler,

Fuchshohl 93, 6000 Ffm.

Frau Martha Vogt,

Walldorfer Str. 1, 6000 Ffm. 70

Frau Marialuise Brauser,

Unter den Birken 16, 6000 Ffm. 70

## Vergleiche — Konkurse

**3356**

6 a N 62/76: In dem Anschlußkonkurs-  
verfahren über das Vermögen der Firma  
WIS — Bau GmbH, Wohn- und Industrie-  
bauten — Baufräger —, Am Elisabethen-  
brunnen 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,  
Geschäftsführer: Kaufmann Gerhard  
Krauskopf, Bad Homburg 6, ist Termin  
zur Abnahme der Schlußrechnung und zur  
Erhebung von Einwendungen gegen das  
Schlußverzeichnis auf den 25. 9. 1978, 11.00  
Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut  
10—12, Bad Homburg v. d. Höhe,  
Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden fest-  
gesetzt: a) Vergütung und MwSt.-Aus-  
gleich 13 075,10 DM, b) Auslagen und  
MwSt. 1 431,60 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 7. 1978  
Amtsgericht

**3357**

6 a N 83/75: In dem Konkursverfahren  
über das Vermögen der Firma LH-Mon-  
tagbau GmbH & Co. Fertigungs-KG, Am  
Winterstein 12, 6380 Bad Homburg v. d.  
Höhe 6, ist Termin zur Prüfung nachge-  
meldeter Forderungen, zur Abnahme der  
Schlußrechnung und zur Erhebung von  
Einwendungen gegen das Schlußverzeich-  
nis auf den 25. 9. 1978, 10.30 Uhr, vor dem  
Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12,  
Bad Homburg v. d. Höhe, Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden fest-  
gesetzt: a) Vergütung und MwSt.-Aus-  
gleich 30 486,90 DM, b) Auslagen und MwSt.  
1 050,60 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 7. 1978  
Amtsgericht

**3358**

34 N 18/78: Nachlaßkonkursverfahren des  
Franz Schmidt, zuletzt wohnhaft Frank-  
furter Straße 41, 6115 Münster.

Konkursoröffnung: 10. August 1978, 12.00  
Uhr. Anmeldefrist: 29. September 1978.

Konkursverwalter: Franz Kolb, Stein-  
straße 57, 6110 Dieburg.

Erste Gläubigerversammlung: 27. Sep-  
tember 1978, 14.00 Uhr. Allgemeiner Prü-  
fungstermin: 8. November 1978, 14.00 Uhr,  
vor dem Amtsgericht, Marienstraße 31,  
Dieburg, Saal 12.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4.  
September 1978.

6110 Dieburg, 11. 8. 1978 Amtsgericht

**3359**

5 N 5/63: Das Konkursverfahren über  
das Vermögen der Firma Holzbearbei-  
tungswerk Heppner KG in Dillenburg ist  
nach Abhaltung des Schlußtermins aufge-  
hoben.

6340 Dillenburg, 14. 8. 1978 Amtsgericht

**3360**

81 N 112/78 — Beschluß: In dem Kon-  
kursverfahren über das Vermögen der  
Böhler & Co. Gesellschaft mit beschränk-  
ter Haftung, Optische Fabrik in Liquidation,  
Kuhwaldstr. 55, Ecke Volfastr., 6000  
Frankfurt am Main 90, vertreten durch  
den Liquidator Kurt Bippert wird Ter-  
min zur Abnahme der Schlußrechnung und  
zur Anhörung über die Einstellung des  
Verfahrens nach § 204 KO auf den 26.  
September 1978, 10.30 Uhr, vor dem Amts-  
gericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main,  
Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt:  
Vergütung auf 2 000,— DM zuzüglich Aus-  
gleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverord-  
nung; Auslagen: 205,86 DM.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

**3361**

81 N 61/78 — Beschluß: In dem Kon-  
kursverfahren über das Vermögen der  
„Zum Käsefreund“ Lebensmittel-Handels-  
gesellschaft mit beschränkter Haftung,  
Am Theaterplatz 2, 6000 Frankfurt am  
Main 1, wird Termin zur Abnahme der  
Schlußrechnung und zur Erhebung von  
Einwendungen gegen das Schlußverzeich-  
nis auf den 19. September 1978, 11.00 Uhr,  
vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2,  
Frankfurt am Main, Geb. B, I. Stock,  
Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden fest-  
gesetzt: Vergütung: 16 500,— DM zuzügl.  
Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungs-  
verordnung; Auslagen: 161,17 DM.

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

**3362**

2 N 59/76: Das Konkursverfahren über  
das Vermögen des Helmut Caspers, Bahn-  
hofstraße 4, 6084 Gernsheim, wird nach  
Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
6080 Groß-Gerau, 9. 8. 1978 Amtsgericht

**3363**

42 VN 1/72: In dem Konkursverfahren  
über das Vermögen der Firma Berg-  
mann & Co., Bedachungs GmbH, Garten-  
straße 6, 6450 Hanau, Az: 42 VN 1/72 Amts-  
gericht Hanau, soll die Schlußverteilung  
stattfinden.

Verfügbar sind 27 699,47 DM. Zu berück-  
sichtigen sind die bevorrechtigten Forde-  
rungen der Gruppe § 61 Abs. 1 KO in  
Höhe von 18 189,32 DM und sodann der  
Gruppe § 61 Abs. 2 KO in Höhe von  
69 668,10 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigen-  
den Forderungen ist auf der Geschäfts-  
stelle des Amtsgerichts (Konkursgericht)  
in Hanau niedergelegt.

6450 Hanau, 21. 8. 1978

Der Konkursverwalter:  
Dr. Gottschlich  
Rechtsanwalt

**3364**

42 VN 1/72: In dem Anschlußkonkurs-  
verfahren über das Vermögen der Firma  
Bergmann & Co. Bedachungsgesellschaft  
mit beschränkter Haftung, Gartenstraße 6,  
6450 Hanau, wird die Vornahme der  
Schlußverteilung genehmigt und der  
Schlußtermin auf Freitag, den 27. 10. 1978,  
9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht,  
Nußallee 17, Saal 161 B bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der  
Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-  
hebung von Einwendungen gegen das  
Schlußverzeichnis der bei der Verteilung  
zu berücksichtigenden Forderungen, und  
soweit erforderlich zur Beschlußfassung  
der Gläubiger über die nicht verwertba-  
ren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung  
der nachträglich angemeldeten Forderun-  
gen.

Die Vergütung des Konkursverwalters  
wird auf 6 000,— DM festgesetzt, die ihm  
erstattenden Auslagen werden auf 500,—  
DM festgesetzt.

6450 Hanau, 16. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

**3365**

42 N 53/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Betriebschlossers **Helmut Klaus Kappér**, zuletzt wohnhaft gewesen Limesstr. 4a, 6450 Hanau I, wird Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen anberaumt auf Freitag, den 20. Oktober 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, Saal 161 B.

In soweit gilt die Erstveröffentlichung als berichtet.

6450 Hanau, 15. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

**3366**

65 N 18/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **UREMA-Planbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Königstor 1A, 3500 Kassel**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 350,— DM. Zu berücksichtigen bei der Verteilung sind 12 694,19 Deutsche Mark in Rangklasse I, 18 181,48 Deutsche Mark in Rangklasse II, 503,31 Deutsche Mark in Rangklasse III, 110 828,76 Deutsche Mark in Rangklasse VI.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 65, niedergelegt worden.

3500 Kassel, 16. 8. 1978

Der Konkursverwalter:  
Merk  
Rechtsanwalt

**3367**

65 N 49/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Louis Müller KG, Schwannenweg 21, 3500 Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 14. November 1978, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 11. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

**3368**

2 N 7/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Withof-Elektronik GmbH, Calden**, findet mit Genehmigung des Gerichts Schlußverteilung statt.

Zu berücksichtigen sind die festgestellten Forderungen der Rangklasse I mit insgesamt 12 443,65 DM. Es steht ein Massebestand von 12 034,58 DM zur Verfügung.

Auf die festgestellten Forderungen der Rangklassen II bis VI entfällt keine Quote. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hofgeismar zu dem Aktenzeichen 2 N 7/76 ausgelegt.

3500 Kassel, 18. 8. 1978

Der Konkursverwalter:  
K. Bechmann  
Rechtsanwalt

**3369**

65 N 55/77 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Herwig Spedition und Lager GmbH, Kassel-Bettenhausen, Dormannweg 48**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 25. Oktober 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 3. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

**3370**

3 N 51/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sommer und Schön OHG, Am Holzapfelbaum 13, 6301 Biebertal 1 und Hauptstraße 38, Krodorf-Gleiberg**, vertreten durch die Gesellschafter **Karl Dieter Sommer** und **Gerd Walter Schön** wird Schlußtermin auf 4. Oktober 1978, 11.15. Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer Nr. 208, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8 281,26 DM, seine Auslagen werden auf 245,— DM festgesetzt.

6330 Lahn-Wetzlar, 15. 8. 1978 Amtsgericht

**3371**

7 N 23/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen Firma **Ing. Geiger, Elektronische Geräte GmbH, 6842 Bürstadt**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6840 Lampertheim, 11. 8. 1978

Amtsgericht

**3372**

3 N 6/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Steinmeyer u. Sohn, Bauunternehmung, GmbH, Sprendlingen, Am Wilhelmshof 3**, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, 25. Oktober 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

6070 Langen, 15. 8. 1978

Amtsgericht

**3373**

6 a N 62/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WIS-BAU GmbH — Wohn- und Industriebauten — Bauträger — Am Elisabethenbrunnen 1, 6380 Bad Homburg v. d. H. — Az.: 6 a N 62/76** — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 18 057,97 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 319,— DM bevorrechtigte und 160 812,60 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10, 6380 Bad Homburg v. d. H., auf.

6457 Maintal-II, 19. 7. 1978

Der Konkursverwalter:  
Ulrich Kneller  
Rechtsanwalt

**3374**

6 a N 83/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **LH-MONTAGEBAU GmbH & Co., Fertigungs-KG, Am Winterstein 12, 6380 Bad Homburg v. d. H. — Az.: 6 a N 83 / 75** — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 47 180,04 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 239 875,28 DM bevorrechtigte und 85 305,77 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10, 6380 Bad Homburg v. d. H., auf.

6457 Maintal-II, 19. 7. 1978

Der Konkursverwalter:  
Ulrich Kneller  
Rechtsanwalt

**3375**

3 N 4/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Nachlasses hinter dem am 6. Nov. 1977 verstorbenen, zuletzt in **Oestrich-Winkel, Rheingaustraße 58**, wohnhaft gewesen **Dr. med. Bernhard Engelbert Schweda**, wird der Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen vom 18. September 1978 aufgehoben. Neuer Prüfungstermin: Freitag, 13. Oktober 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüdeshheim am Rhein, Zimmer 15.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 9. 8. 1978

Amtsgericht

**3376**

62 N 52/76 — Beschluß: In der Konkurs-sache über das Vermögen der **G F H Gesellschaft für Haustechnik mit beschränkter Haftung, Bismarckring 15, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Ing. (grad.) Jo Kommer** und **Ing. Helmut Berger**, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, 27. 9. 1978, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 4. Einstellung des Verfahrens mangels Masse, 5. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 17. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

**3377**

62 N 103/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Liquidation in Firma von Wolff Finanzberatung GmbH & Co. — Amtsgericht Bad Homburg HRA 1478** — vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin die Firma von Wolff Finanzberatung GmbH i. L. Amtsgericht Bad Homburg HRB 1102 — vertreten durch die Liquidatorin **Luisa Freilfrau von Wolff, Humperdinkstraße 2, 6200 Wiesbaden**, wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 14. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den bean-

spruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3378**

1 K 15/77: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 84, Blatt 4574, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarsen, Flur Nr. 18, Flurstück 354/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstraße 13, Größe 9,99 Ar, soll am 11. Oktober 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Gebrüder Rothe Inhaber Kaufmann Herbert Rothe, Arolsen-Mengeringhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM (einhundertsechzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 8. 1978 **Amtsgericht**

**3379**

K 14/78: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 265, Blatt 9067, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 52, Flurstück 12/87, Lieg.-B. 4878, Hof- und Gebäudefläche, Weidenweg 13, Größe 3,23 Ar und

Flur 52, Flurstück 13/9, Hof- und Gebäudefläche, Weidenweg, Größe 1,48 Ar, soll am 27. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude Vogelgesang 2 a, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuerbevollmächtigter Karl Hermann Lange, Weidenweg 12, 6430 Bad Hersfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 8. 1978 **Amtsgericht**

**3380**

31 K 73/74: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 134, Blatt 4971, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 753/2, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 19 A, Größe 7,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Oktober 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer seit 4. 2. 1977: Georg Vollrath zu 1/2,

Pia Anna Vollrath und Helmut Georg Vollrath in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 8. 1978 **Amtsgericht**

**3381**

31 K 19/77: Das im Grundbuch von Münster, Band 90, Blatt 3563, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 14, Flurstück 528/2, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 2 a, Größe 1,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rainer Gula und Wilma Gula geb. Schlögl, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 15. 8. 1978 **Amtsgericht**

**3382**

31 K 49/77: Das im Grundbuch von Mosbach, Band 21, Blatt 1065, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mosbach, Flur 1, Flurstück 476, eingetragen als Bauplatz — jetzt offensichtlich Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring, Größe 6,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rudolf Link und Hella Link geb. Fuhry je zu 1/2 in Schaafheim-Mosbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 15. 8. 1978 **Amtsgericht**

**3383**

31 K 128/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Groß-Umstadt, Band 113, Blatt 5402, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus 296,459/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 28, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Raibacher Tal 58, Größe 14,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit A bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss;

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Uwe Lindeke und Margarete Lindeke geb. Liebich je zu 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 15. 8. 1978 **Amtsgericht**

**3384**

K 1/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankenberg/Eder, Band 183, Blatt 6428, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 66, Flurstück 41/7, Hof- und Gebäudefläche, Auestr. 17, Größe 9,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur 66, Flurstück 123/6, Hof- und Gebäudefläche, Auestraße, Größe 27,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Flur 66, Flurstück 41/11, Bauplatz, Am Grün, Größe 22,07 Ar,

sollen am 25. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Unternehmer Jakob Schneider in Frankenberg/Eder.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 112 500,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 230 400,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 26 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 20. 7. 1978 **Amtsgericht**

**3385**

K 9/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rosenthal, Band 24, Blatt 781, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 30, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche, Zehntstr. 5, Größe 3,21 Ar,

soll am 8. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Wilhelm Ruckert in Rosenthal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 4. 8. 1978 **Amtsgericht**

**3386**

84 K 483/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Okriftel, Band 91, Blatt 2625, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okriftel, Flur 6, Flurstück 703, Hof- und Gebäudefläche, Rossertstraße 112, Größe 8,06 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Monika Haupt geb. Wader in Ffm.-Höchst.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1978

**Amtsgericht, Abt. 84**

**3387**

K 1/78: Das im Grundbuch von Werkel, Band 22, Blatt 666, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werkel, Flur 6, Flurstück 37/2, Hof- und Gebäudefläche, Die Steinbinge, Größe 11,16 Ar,

soll am 27. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Wissemann und Ingeborg geb. Hempel, 3580 Fritzlar-Werkel — zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 257 200 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 17. 8. 1978 **Amtsgericht**

### 3388

K 31/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 156, Blatt 6606, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Orb, Flur 15, Flurstück 167, Grünland-Acker-Gehölz, Unland, Frauenberg, Größe 11,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Orb, Flur 21, Flurstück 208, Acker-Grünland, Grünland-Acker, Hühnerberg, Größe 20,75 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Amberg geb. Schönstedt, Hoffannenstraße 22, 6485 Joßgrund-Burgjoß und Buchhalter Karl-Heinz Prehler, Egerstraße 8, 6483 Salmünster — je zu  $\frac{1}{2}$  Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 8. 1978 **Amtsgericht**

### 3389

24 K 95/76: Das im Grundbuch von Klein-Rohrheim, Band 8, Blatt 321, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 2, Flurstück 247, Hof- und Gebäudefläche, Lampertheimer Straße 14, Größe 8,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Oktober 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude — Oppenheimer Straße 4 (Sitzungsraum, Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Harald Bonnet, Maler und Lackierer, Klein-Rohrheim, zu  $\frac{1}{2}$ ,

2b) dessen Ehefrau Brigitte Bonnet geb. Arz, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 82 740 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 8. 1978 **Amtsgericht**

### 3390

2 K 4/78: Das im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 24, Blatt 931, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 321, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 26,51 Ar,

soll am 3. 11. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Holz-Heep KG, Ellar-Hintermeilingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 787,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 8. 1978 **Amtsgericht**

### 3391

42 K 202/76 u. a.: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen nachfolgende in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Bischofsheim eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 12—18, Größe 46,17 Ar,

jeweils verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung, und zwar:

a) Blatt 3580: 1540/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 101;

b) Blatt 3596: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1, 5. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 152;

c) Blatt 3599: 1188/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 2, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 202;

d) Blatt 3611: 1188/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 2, 4. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 242;

e) Blatt 3617: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 3, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 302;

f) Blatt 3620: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 3, 1. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 312;

g) Blatt 3623: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 3, 2. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 322;

h) Blatt 3632: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 3, 5. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 352;

i) Blatt 3635: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 4, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 402;

j) Blatt 3614: 1192/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 2, 5. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 252;

k) Blatt 3582: 1426/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 103;

l) Blatt 3590: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1, 3. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 132;

m) Blatt 3593: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1, 4. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 142;

n) Blatt 3584: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1, 1. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 112;

o) Blatt 3587: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1, 2. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 122.

(Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie sowie im Wege der Zwangsvollstreckung und durch den Konkursverwalter oder bei Erwerb und Weiterveräußerung durch den Gläubiger der 1. Hypothek — Bewilligung vom 4. 12. 1972);

am 31. 10. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG Gewerbe und Wohnungsbauträgergesellschaft mbH & Co., Betreuungs-Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert der Miteigentumsanteile nebst jeweiligem Sondereigentum an einer Wohnung ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Blatt 3580 auf 102 000,— DM,

Blatt 3596 auf 77 000,— DM,

Blatt 3599 auf 78 000,— DM,

Blatt 3611 auf 78 000,— DM,

Blatt 3617 auf 77 000,— DM,

Blatt 3620 auf 77 000,— DM,

Blatt 3623 auf 77 000,— DM,

Blatt 3632 auf 77 000,— DM,

Blatt 3635 auf 77 000,— DM,

Blatt 3614 auf 78 000,— DM,

Blatt 3582 auf 97 000,— DM,

Blatt 3590 auf 77 000,— DM,

Blatt 3593 auf 77 000,— DM,

Blatt 3584 auf 77 000,— DM,

Blatt 3587 auf 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 8. 1978

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 3392

42 K 155/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dörnigheim, Band 178, Blatt 6500, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 30, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Straße, Größe 24,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Dörnigheim, Flur 30, Flurstück 1/5, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Straße, Größe 9,16 Ar,

am 20. 10. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Schmidhuber, Gerda Schmidhuber geb. Kottmann, in Maintal 1 zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

BV. lfd. Nr. 1 = 1 140 000,— DM,

BV. lfd. Nr. 2 = 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 8. 1978

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 3393

2 K 14/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Karlishafen, Band 45, Blatt 1107, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Karlishafen, Flur Nr. 17, Flurstück 25/2, Lieg.-B. 765, Hof- und Gebäudefläche, Weserstr. 11, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 25/3, Hof- und Gebäudefläche, Weserstr., Größe 3,36 Ar,

sollen am 3. November 1978, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Hofgeismar, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Kaufmann Hans-Jürgen Fritsch in Bad Karlshafen, Weserstr. 11.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 8. 1978 Amtsgericht

### 3394

K 6/77: Die im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 22, Blatt 735, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 9, Flurstück 130/2, Hof- und Gebäudefläche, Eisfeldstraße 93, Größe 7,30 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 9, Flurstück 130/3, Garten, Lindenstraße, Größe 4,87 Ar,

sollen am Donnerstag, 19. 10. 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstr. Nr. 24, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Klaus Valentin Doll in Rothenkirchen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 4 = 54 300,— DM,

lfd. Nr. 5 = 4 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 14. 8. 1978 Amtsgericht

### 3395

64 K 163/77: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 60, Blatt 2221, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 31/11, LB 711, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 268, Größe 5,65 Ar,

soll am 5. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Kurt Barkhausen in Kaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

### 3396

1 K 17/78: Das im Grundbuch von Willingen, Band 20, Blatt 574, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 2, Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, Haselnußweg 5, Größe 10,98 Ar,

soll am 20. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Hanns Helmut Schüssler, Haselnußweg 5, Willingen (Upland).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 8. 1978 Amtsgericht

### 3397

3 K 31/78: Das im Grundbuch von Oberwetz, Band 27, Blatt 871, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberwetz, Flur 9, Flurstück 209, Bauplatz, Parkstraße 6, Größe 7,16 Ar,

soll am 15. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alwine Blasius, Kirchbergweg 16, 6331 Schöffengrund/Oberwetz.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf Grund der Schätzung des Ortsgerichts vom 26. 6. 1978 auf 54 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 28. 7. 1978

Amtsgericht

### 3398

3 K 13/70 + 4/75: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 40, Blatt 1783, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Korngasse 8, Größe 1,99 Ar, Wert: 12 000 Deutsche Mark.

soll am 11. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Jakob II., Allendorf.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 12. November 1972 gegenüber allen Beteiligten auf den oben angegebenen Betrag.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 3. 8. 1978 Amtsgericht

### 3399

K 14/76: Die im Grundbuch von Erbach, Band 8, Blatt 504,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Erbach, Flur 6, Flurstück 497, Ackerland, Neurott, Am Eichelgarten, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 24, Ackerland, Neurott, Am Sonnenberg, Größe 6,31 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 26, Ackerland, daselbst, Größe 12,56 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 41, Ackerland, daselbst, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 101, Ackerland, Neurott, Am Roßbacher Weg, Größe 9,50 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Erbach, Flur 6, Flurstück 65/1, Ackerland, (Obstbäume), Neurott, Über den neuen Steingärten, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Erbach, Flur 9, Flurstück 511, Ackerland, (Obstb.), Am Schöllenberg, Größe 1,53 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 169/1, Ackerland, Neurott, Am Roßbacher Weg, Größe 4,44 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 170/1, Ackerland, daselbst, Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Erbach, Flur 1, Flurstück 1210, Bauplatz, In den Steingärten, Größe 9,27 Ar,

sollen am 9. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer 128, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Elisabeth Lüdicke geb. Trautmann,  
1b) Reinhold Trautmann, — in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 8. 1978 Amtsgericht

### 3400

7 K 47/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rembrücken, Band 9, Blatt 365, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rembrücken, Flur Nr. 1, Flurstück 84, LB 183, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 1, Größe 4,73 Ar,

am 17. 10. 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Geb. D., Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Feintäschner Alfred Ludwig Subtil in Rembrücken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 416 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 8. 1978

Amtsgericht

### 3401

7 K 199/75 (hiermit verbunden: 7 K 200 bis 209, 211—213/75): Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/2, LB 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils an den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind, nämlich:

Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M.:

Band 451, Blatt 13 401: 950/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5011 (Wert: 100 000,— DM);

Band 451, Blatt 13 404: 950/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5014 (Wert: 94 000,— DM);

Band 451, Blatt 13 405: 2450/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5015 (Wert: 100 000,— DM);

Band 451, Blatt 13 406: 450/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5016 (Wert: 58 000,— DM);

Band 451, Blatt 13 409: 950/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5021 (Wert: 130 000,— DM);

Band 452, Blatt 13 412: 950/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5024 (Wert: 130 000,— DM);

Band 452, Blatt 13 413: 950/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5025 (Wert: 130 000,— DM);

Band 452, Blatt 13 414: 450/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5026 (Wert: 65 000,— DM);

Band 452, Blatt 13 415: 1050/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5027 (Wert: 140 000,— DM);

Band 452, Blatt 13 417: 950/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5031 (Wert: 130 000,— DM);

Band 452, Blatt 13 423: 1050/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5037 (Wert: 140 000,— DM);

Band 453, Blatt 13 441: 950/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5061 (Wert: 126 500,— DM);

Band 453, Blatt 13 449: 950/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5071 (Wert: 126 500,— DM);

Band 455, Blatt 13 513: 2200/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5151 (Wert: 180 000,— DM);

sollen am Dienstag, dem 31. 10. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach/M., Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. WBG Südwest Wohnbau GmbH & Co. KG, Frankfurter Allee 10/21, 6236 Eschborn/Ts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 8. 1978

Amtsgericht

### 3402

7 K 166/167/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 249, Blatt 8709 und 8725, eingetragenen 103,75/100 000 Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburgring 90; 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973, — verbunden mit dem Sonder Eigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 109, 125 bezeichneten Wohnungen, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonder Eigentumsrechte —,

am Mittwoch, dem 15. 11. 1978, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 17. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Liebreich Roth, Neuhausen.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM für Wohnungsnr. 109 und 72 000,— DM für Wohnungsnr. 125.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 8. 1978

Amtsgericht

### 3403

7 K 222/76, 228/76, 229/76 und 239/76: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 412, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach/M., Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 8. 11. 1978, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach/M., Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. der Versteigerungsvermerke (24. 11., 26. 11., 29. 11. und 2. 12. 1976):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld in Frankfurt/M.

Blatt 12 235: 368/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 235, Wert: 100 000,— Deutsche Mark;

Blatt 12 237: 277/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 237, Wert: 77 000,— Deutsche Mark;

Blatt 12 240: 142/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 240, Wert: 40 000,— Deutsche Mark;

Blatt 12 236: 277/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 236, Wert: 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 8. 1978

Amtsgericht

### 3404

K 15/76: Die im Grundbuch von Elm, Band 25, Blatt 722, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elm, Flur 14, Flurstück 72/1, Bauplatz, Brandensteiner Straße, Größe 7,67 Ar, Wert: 9204,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elm, Flur 14, Flurstück 72/3, Betriebsgelände, Ackerland, Brandensteiner Straße, Größe 41,68 Ar, Wert: 9060,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elm, Flur 14, Flurstück 72/2, Bauplatz, Brandensteiner Straße, Größe 7,55 Ar, Wert: 151 275,— DM, sowie die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 108, Blatt 3191, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Niederzeller Weg 7, Größe 9,57 Ar, Wert: 146 850,29 DM,

sollen am 13. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Walter Hohmann, Niederzeller Weg 7, Schlüchtern.

Der Wert der Grundstücke wird gem. § 74a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke bzw. Grundstückshälfte auf 316 389,29 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 14. 8. 1978

Amtsgericht

### 3405

K 8/77: Für die im Grundbuch von Herolz, Band 24, Blatt 705, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Herolz wird der Wert der Grundstücke wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 53, Grünland, In den Burgwiesen, Größe 2,57 Ar, Wert 385,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 81, Wasser (Mühlgraben), In den Burkwiesen, Größe 7,87 Ar, Wert 3935,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 55/2, Betriebsgelände, Grünland, Schlüchterner Straße 15, Größe 147,64 Ar, Wert 920 980,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, Schlüchterner Straße, Größe 7,85 Ar, Wert 15 700,— DM,

sollen am 21. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Manfred Eck, Martin-Luther-Ring 1—3, Schöneck,

b) Fabrikant Horst Hübenthal, Hauptstraße 70, Eschau, je zur Hälfte.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 950 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 1. 8. 1978

Amtsgericht

### 3406

4 K 18/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 41, Blatt 1134, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schwarzenborn

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 41, Lieg.-B. Nr. 41, Ackerland, Vor dem Weymerod, Größe 64,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 42, Ackerland, Vor dem Weymerod, Größe 27,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 43, Ackerland, Am Sand, Größe 10,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 44, Grünland, Am Sand, Größe 12,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 45, Ackerland, Am Sand, Größe 24,08 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 22, Flurstück 37, Ackerland, Am Klapperberg, Größe 71,02 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 22, Flurstück 51, Grünland, Am Zug, Größe 61,74 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 22, Flurstück 52, Grünland, Am Zug, Größe 17,30 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 27, Flurstück 9, Gartenland, Die Triftgärten, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 27, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Untergemeinde, Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 27, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Untergemeinde, Haus Nr. 201, Größe 4,91 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 28, Flurstück 67, Ackerland, Vor dem Knüll, Größe 6,28 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 28, Flurstück 68, Ackerland, Vor dem Knüll, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 28, Flurstück 69, Ackerland, Vor dem Knüll, Größe 19,28 Ar,

sollen am Dienstag, 24. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer und Landwirt Hans Günter Eckhardt, geb. 24. 4. 1945, Schwarzenborn.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 des BV auf 3 889,20 DM,

lfd. Nr. 2 des BV auf 1 645,20 DM,

lfd. Nr. 3 des BV auf 614,40 DM,

lfd. Nr. 4 des BV auf 728,40 DM,

lfd. Nr. 5 des BV auf 1 444,80 DM,

lfd. Nr. 6 des BV auf 4 261,20 DM,

lfd. Nr. 7 des BV auf 3 704,40 DM,

lfd. Nr. 8 des BV auf 1 038,00 DM,

lfd. Nr. 9 des BV auf 4 000,00 DM;

für lfd. Nrn. 10 und 11 des BV als wirtschaftliche Einheit auf 227 490,00 DM,  
lfd. Nr. 12 des BV auf 502,40 DM,  
lfd. Nr. 13 des BV auf 314,40 DM,  
lfd. Nr. 14 des BV auf 1 542,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 11. 7. 1978

Amtsgericht

**3407**

2 K 4/77: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 82, Blatt 1482, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Witzenhausen, Flur 5, Flurstück 93/3, Hof- und Gebäudefläche, Felsenweg Nr. 4, Größe 4,28 Ar,

soll am 16. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Joachim Keddig in Witzenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 170 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 15. 8. 1978 Amtsgericht

**Andere Behörden**

**Nachtragssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (H.), für das Haushaltsjahr 1978**

**1. Nachtragssatzung**

Auf Grund des § 6 (1) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972 in Verbindung mit § 98 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Verbandsversammlung am 14. Juli 1978 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt  
die Einnahmen erhöht um 1 889 000 DM  
die Ausgaben erhöht um 1 889 000 DM

b) im Vermögenshaushalt  
die Einnahmen und  
die Ausgaben nicht geändert  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans gegenüber bisher  
auf nunmehr 21 236 000 DM  
23 125 000 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandsatzung wie folgt geregelt ist:

Lahn-Dill-Kreis	16,2%
Vogelsbergkreis	32,1%
Wetteraukreis	51,7%

6360 Friedberg (Hessen), 14. 7. 1978

Zweckverband  
Oberhessische Versorgungsbetriebe  
Friedberg (Hessen)  
gez. Dr. Rehrmann  
Verbandsvorsitzender

**2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 4. bis 12. September 1978 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hannauer Str. 9—13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 8. 1978

Zweckverband  
Oberhessische Versorgungsbetriebe  
Friedberg (Hessen)  
Dr. Dröge  
Geschäftsführer

**Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), hat am 14. Juli 1978 einstimmig beschlossen, die Verbandsatzung in nachstehenden Paragraphen wie folgt zu ändern:

**§ 1 Abs. 1:**

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der Lahn-Dill-Kreis (für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Gießen), der Vogelsbergkreis und der Wetteraukreis.

**§ 6 Abs. 1 f):**

Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 12 Abs. 1:**

Das Vermögen des Zweckverbandes verteilt sich auf seine Verbandsmitglieder wie folgt:

Lahn-Dill-Kreis	16,2 %
Vogelsbergkreis	32,1 %
Wetteraukreis	51,7 %

6360 Friedberg (Hessen), 9. 8. 1978

Zweckverband  
Oberhessische Versorgungsbetriebe  
Friedberg (Hessen)  
Dr. Dröge  
Geschäftsführer

**Öffentliche Ausschreibungen**

Fulda: Die Bauleistungen — Los I und II Stützmauer im Zuge der L 3141 — Ortslage Flieden — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 600 cbm Baugrubenaushub
- 120 cbm Stahlbeton
- 8 t Betonstahl
- einschl. Gebäudeunterfangung mit Natursteinverbündung und Baugrubensicherung

Bauzeit: 3 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 8. 1978 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 1. 9. 1978.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 19. September 1978, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. 10. 1978, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 18. 8. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Die Liegenschafts- und Technische Abteilung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main sucht zum alsbaldigen Eintritt einen

## Bau(ober)inspektor

(Beamten des gehobenen beatechn. Verwaltungsdienstes — Fachrichtung Hochbau —)

oder

## techn. Angestellten

(Bauing. [grad.])

der über gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Bauverwaltung verfügt.

Zum Arbeitsgebiet gehören insbes. die Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke einschl. der kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Universität.

Vom Stelleninhaber wird die Fähigkeit zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Arbeiten erwartet.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Nachweis des bisherigen Tätigkeiten und Lichtbild sind bis zum 15. 10. 1978 zu richten an den Kanzler der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main, Senckenberganlage 31—33, 6000 Frankfurt am Main.

Bei der

### GEMEINDE SELTERS (TAUNUS)

ist zum 1. Januar 1979 die Stelle eines

## Beamten des gehobenen Dienstes

(BesGr. A 9/A 10)

für den Bereich der Finanzverwaltung zu besetzen.

Der Bewerber sollte über umfangreiche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen und eine mehrjährige Praxis nachweisen.

Bei hervorragenden Leistungen und besonderer Bewährung sind weitere Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Es können sich auch Fachkräfte im Angestelltenverhältnis bewerben, die mindestens die I. Angestelltenprüfung abgelegt haben.

Die Gemeinde Selters (Taunus) liegt verkehrsgünstig in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Limburg und Camberg. In der Gemeinde befindet sich eine Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen können in den nahegelegenen Städten Camberg und Limburg besucht werden. Die Gemeinde verfügt weiterhin über moderne Freizeitzentren und großzügige Sportanlagen.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Gemeinde gern behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Tätigkeitsnachweis und etwaige Referenzen werden bis 20. 9. 1978 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde  
Selters (Taunus)  
Postfach 40  
6251 Selters (Taunus)

Für eine telefonische Kontaktaufnahme stehen wir unter der Telefonnummer (0 64 83) 60 66 gern zur Verfügung.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 AX

Im Geschäftsbereich des

### Hessischen Ministers des Innern

sind bis spätestens 1. 1. 1979 zwei Stellen für

## Regierungsobererräte

(Bes.-Gr. A 14 BBesG)

zu besetzen.

Eine Stelle ist für einen **VOLLJURISTEN**, die zweite Stelle für einen Bewerber mit wirtschafts-, verwaltungs- oder sozialwissenschaftlicher Vorbildung (ggf. auch ein Volljurist) vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, diese Stellen im Laufe des Jahre 1979 in Stellen für Fachhochschullehrer (C 2 / C 3 BBesG) umzuwandeln.

Einstellungsvoraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
3. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt sein müssen,
4. pädagogische Eignung.

Aufgaben:

In der Anfangsphase Entwicklung von Plänen für die Gestaltung eines Studiengangs einer Verwaltungsfachhochschule zur Ausbildung von Beamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes auf der Grundlage eines vorhandenen Rahmenstudienplanes.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Diplom- und Zeugnisabschriften, Schriftenverzeichnis u. a.) sind bis spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige zu richten an den

Hessischen Minister des Innern,  
Friedrich-Ebert-Allee 12,  
6200 Wiesbaden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostling 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 00 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71), Fernschreiber: 04 185 048. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 80 Seiten.